This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L 93.4

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVERI FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX. 160. בדברך הבינני
JOH. XVII. 17. ὁ λογος ὁσος αληθεια ἐστι·
ΑΚΡΟΓΩΝΙ ΟΝ ΧΡΙΣΤΟΝ

179.27

# Geschichte

der

# Vorstellungen und Lehren

von

# der Ehe

von

Carl Friedrich Stäudlin,

Doctor der Philosophie und Theologie, Professor in der theologischen Facultät und Consistorialrathe zu Göttingen.

---

Göttingen,

bey Carl Eduard Rosenbusch.

1826.

# Vorrede.

Ich setze meine Geschichte einzelner moralischer Lehren fort, weil mich mehrere Freunde und Gelehrte gebeten haben, darin fortzufahren und weil hier wirklich Neues geleistet werden kann. Von einer gewissen Seite ist mir geäußert worden, daß ich bei jeder Lehre eine Theorie derselben vorausschicken und in der Geschichte Alles nach derselben beurtheilen, daß also mein Zweck in diesem Sinne immer zugleich auch dogmatisch seyn sollte. Ich habe daran selbst schon früher gedacht, aber nach wiederohltem Nachdenken weder für nöthig, noch für nützlich gehalten,

darauf einzugehen. Es läßt sich gar kein entscheidender Grund anführen, warum man die Geschichte einer Lehre nicht sollte schreiben können und dürfen, ohne zugleich eine Theorie derselben festzusetzen und durch die Geschichte hindurch fortzuführen und zu vertheidigen. Die Geschichte trägt ihr Interesse in sich selbst und kann dennoch so eingerichtet seyn, daß sie den Leser zum Nachdenken reizt und belehrt. Ja die Ausführung jenes Vorschlags würde mit Unbequemlichkeiten, Gefahren und Nachtheilen verknüpft seyn. Sie würde eine ermüdende Weitläuftigkeit herbeiführen, die Geschichte zur Trägerin einer Theorie machen, leicht zur partheiischen Ansicht, Darstellung, ja Entstellung der vorkommenden Lehren leiten, der Schriftsteller würde sich selbst immer wieder dem Leser vorführen, gar oft polemisiren müssen, er würde wohl dem größten Theile der Leser als einseitig erscheinen und die Brauchbarkeit seiner Schrift für ein größeres Publikum vermindern. Dies würde besonders in einem Zeitalter, wie das gegenwärtige der Fall seyn, wo in der philosophischen und theologischen Welt ein Kampf so vieler verschiedenen Systeme

und Principien geführt wird und man daher versucht wird, dem Affekte und der Leidenschaft Raum zu geben. Man hat es an Tennemann nicht mit Unrecht getadelt, als er die Kantische Philosophie der Geschichte der Philosophie zum Grunde legte, und an Meiners, als er die Geschichte der Ethik vornehmlich zu dem Zwecke erzählte, um die Kantische Moralphilosophie zu bestreiten und zu schlagen. Man hat die schädlichen Folgen davon in diesen beiden Werken wohl bemerkt. Neuerer Beispiele will ich nicht gedenken. Ich bin also bei meiner Weise geblieben, rein historisch zu verfahren, dabei aber doch kurze Reflexionen und Winke einzustreuen, darauf vornehmlich zu sehen, ob und wie fern die Lehren und Systeme in sich selbst zusammenstimmen oder widersprechen, die verschiedenen Lehren in ihren Verhältnissen zu einander treffend zu charakterisiren, auch auf das sittliche Denken und Leben ganzer Völker und Zeiträume, so weit es möglich ist und mein Plan es gestattete, Rücksicht zu nehmen, den Leser in seinem Urtheile nicht binden zu wollen, ihm übrigens Stoff dazu in Fülle darzubieten.

Dieser neue Versuch beschäftigt sich mit einem Gegenstande, wo der historische Stoff fast unübersehlich war. Es kam darauf an, theils eine meinem Zwecke angemessene Auswahl zu treffen, theils aber auch Vieles zu verbinden und zusammenzustellen, was noch in keinem anderen Buche beisammen angetroffen wird. Mir kommt es nicht zu, mich weiter darüber zu erklären, wodurch ich diese Schrift auszuzeichnen gesucht habe.

Doch darf ich anführen, daß ich von etwa zwanzig Schriften, welche die französische Revolution veranlaßte und welche wohl nicht leicht ein anderer so beisammen haben wird, wie ich, Nachrichten gegeben habe. Ich habe aber noch eine besondere Veranlassung, dessen hier zu gedenken, weil ich hier noch einen Zusatz machen kann.

Zu den Schriften, welche unter und nach der Revolution in Frankreich über die Ehe und ihre Scheidung erschienen sind, gehört nämlich noch eine mir kürzlich von meinem Freunde, dem Bischofe Gregoire, zugekommene. Es verdie-

nen daraus hier gewisse Thatsachen und Grundsätze ausgezeichnet zu werden *).

Sie ist den Bürgern von Haiti gewidmet. Auf den Antillen überhaupt hatten sich Europäische Vorurtheile und Ausschweifungen verbreitet. Die Weißen schämten sich, eine rechtmäßige Ehe mit schwarzen oder farbigten Weibern einzugehen, nicht aber mit ihnen im Concubinate zu leben. Dies Vorurtheil wurde zwar nach und nach im südlichen Amerika geschwächt, aber es bestand auf den meisten Inseln dieses Welttheils, in Louisiana und andern Gegenden, selbst in einem Theile der vereinigten Staaten, welche doch die gleichen unveräußerlichen Rechte der ganzen menschlichen Familie feierlich anerkannt hatten. Auf Haiti verschwand zwar, wie es scheint dieser Irthum, aber desto gewöhnlicher wurden Concubinat und Ehescheidungen unter den fast durchaus katholischen Bewohnern dieser Insel. Dieser Schrift war um de-

*) Considerations sur le mariage et sur le divorce, addressées aux citoyens d'Haiti. Paris 1823.

ſto mehr Eindruck bei ihnen zu verſprechen, in je größerem Anſehen dieſer Vertheidiger der Gleichheit und Freiheit der Menſchen bei ihnen ſteht.

In Frankreich wurde ein Geſetz gegeben, welches die Eheſcheidungen in weiter Ausdehnung erleichterte. In Paris gab es in den erſten 27. Monaten darauf 5994. Eheſcheidungen. Die Unverträglichkeit des Temperaments war der gewöhnliche Vorwand. Nie hatte man eine ſolche Entheiligung der Schaamhaftigkeit geſehen. Die Folgen davon werden noch lange fortdauren, ohngeachtet der Sorgfalt, die man angewandt hat, um ſie gut zu machen. Das Franzöſiſche Geſetz vom 8. Mai 1816. welches die Eheſcheidung abſchaft, läßt nur die Trennung der Körper zu, welche zwar in gewiſſen Fällen nothwendig, aber immer eine traurige Maaßregel iſt, jedoch die Inconvenienzen vermindert, weil ſie ſelten iſt und den Gatten die Möglichkeit überläßt, ſich zu nähern und die Vereinigung wiederherzuſtellen.

Mitten unter den Unordnungen und

Ausschweifungen, welche das Gesetz der Ehescheidung hervorbrachte, waren es vorzüglich die Bischöfe, welche man konstitutionelle nannte, die es wagten, sich der Scheidung thätlich, so wie durch Reden und Schriften, zu widersetzen. Die bei dieser Gelegenheit herausgekommenen Mandements zogen mehreren Gefangenschaft und Hinrichtung zu, aber dies schlug den Muth und Eifer ihrer Mitbrüder nicht nieder. Man sieht dies besonders aus den Beschlüssen, welche sie auf ihrer Nationalsynode im J. 1797. in Gegenwart einer antichristlichen und verfolgenden Regierung über die Ehe faßten.

Die erste Ehe Napoleons wurde durch ein angebliches Officialat, welches man zu diesem Zwecke schuf, für null erklärt. Die Officialate, die erste Quelle der Inquisition, waren durch das Französische Gesetz vom 7. und 11. December 1790. abgeschaft. Sie wurden namentlich durch Bischöfe, ohne Dazwischenkunft eines Gesetzes oder exekutiven Dekrets wiederhergestellt. Das, von welchem hier die Rede ist, sprach die Nullität der Ehe des Potentaten aus, dessen

Werkzeug es war. Bei seiner zweiten Ehe waren Bischöfe und Cardinäle gegenwärtig, indem andere Bischöfe und Cardinäle sich weigerten, zu erscheinen. Unter den letzten war auch Gregoire. Er hatte als Senator, in der Ordnung und Zahl der 14. wider die Ehescheidung gestimmt, und dem Präsidenten erklärt, daß, wenn das Loos ihn träfe, unter der Deputation zu seyn, welche der neuen Trauung beiwohnen sollte, er nicht hingehen würde, er nahm selbst die Billete nicht an, welche man jedem Mitgliede des Senats anbot, um die Ceremonie zu sehen, wie alle damalige Mitglieder wissen. Er war ein beeidigter Bischof, das Officialat aber, welches die Scheidung unter dem Vorwande der Nullität aussprach, bestand aus eidwidrigeruden Priestern.

Was die Grundsätze betrift, so wird die Unauflöslichkeit der wahren Ehe vertheidiget, mit Gründen, welche eben nicht neu sind. Die Ehe wird theils als bürgerlicher Contrakt, theils als Sakrament betrachtet. Da in den Bestimmungen darüber die Katholiken selbst nicht einig unter einander

sind, so soll hier in der Kürze die Ansicht des Bischofs angegeben werden.

Die Ehe ist von Gott gestiftet. Da sie nicht ohne Trübsale ist und da sich in ihr besondere Hindernisse des Heils finden, so ist eines von den Sakramenten des neuen Bunds dazu bestimmt, den Gatten die Gnade mitzutheilen, welche erforderlich ist, um auf eine verdienstliche Weise die Leiden ihres Standes zu ertragen, um ihre Heiligung zu wirken und ihre Kinder christlich zu erziehen. Das Sakrament, welches diese Gnade schenkt, ist von dem Kontrakte verschieden. Dieser ist ein wechselseitiges Versprechen, bindet das Gewissen und ist zugleich ein bürgerliches Band, wenn er dem Gesetze gemäß ist. Er steht unter den bürgerlichen Gesetzen, die ihn durch bürgerliche Bedingungen beschränken können, das Sakrament aber ist ein Gebrauch, der den Contrahenten die Gnaden des Ehestands mittheilt, wenn sie die dazu nothwendige Dispositionen, eine reine Seele und Absicht, mitbringen; dieser Gebrauch und die Gnade ist aber kein Kontrakt. Die Kirche erklärt, wenn ein Sakrament Statt findet, sie kann aber

nicht, ohne sich bürgerliche Autorität anzumaaßen, einen Kontrakt anordnen oder aufheben, ohnerachtet sie das Fehlerhafte desselben nach den Maximen des natürlichen Rechts und den Regeln des Evangeliums angeben kann. Der Kontrakt wurde immer vom Sakramente unterschieden, vor der Trienter Synode und vor den bürgerlichen Gesetzen, welche nachher diese beiden Dinge vereinigten. Kein Theologe hat diese Unterscheidung besser bestimmt, als der berühmte Carranza, Erzbischof von Toledo, in seinem durch eine Congregation jener Synode gebilligten Katechismus *). Seit ohngefähr zwei Jahrhunderten wurde diese Unterscheidung aufs neue durch gelehrte Canonisten klar bewiesen, und wenn die irrige Meinung, welche diese beiden Gegenstände vermischt oder verwechselt, die Oberhand zu gewinnen schien und in gewissen Schulen noch nicht erloschen ist, so kommt dies daher, weil in verschiedenen katholischen Ländern die Pastoren zugleich bürgerliche Beamte, und

*) S. Commentarios del Carranza sobre et catechismo cristiano. Antw. 1558. p. 355.

Diener der Altäre waren und es in mehreren noch sind. In den letzten Zeiten aber haben mehrere Regierungen den Kontrakt Civilbeamten übergeben und Alles, was zur geistlichen Autorität gehört, den Pastoren überlassen. Da die Ehe eine von den Grundlagen der Gesellschaft und der Kontrakt, welcher die Gatten vereint, die wichtigste unter allen bürgerlichen Verhandlungen ist, so konnte nicht nur, sondern sollte die politische Autorität die Bedingungen desselben festsetzen. Für alle Sakramente ist eine Materie und eine Form nothwendig. Die Materie des Sakraments, welches die Ehe heiligt, ist der Kontrakt. Wenn ein Priester den hochzeitlichen Seegen ertheilte und die Brautleute ihn empfiengen, ehe der Kontrakt vor der bürgerlichen Obrigkeit Statt gefunden hätte, so würde in beiden Fällen, aus Mangel an Materie, kein Sakrament mehr vorhanden seyn, weil es an einem gültigen Kontrakte und an rechtmäßigen Kontrahenten fehlen würde. Man hat mehrmals in Frankreich Klagen darüber gehört, daß die öffentliche Autorität die Ehe nur als einen Civilakt betrachte. Darin liegt entweder Unwissen-

heit oder Unredlichkeit. Die gesetzgebende Autorität hatte die Ehe nur in ihren Beziehungen auf die Gesellschaft zu betrachten. Das Geistliche gehört nicht zu ihrer Kompetenz; sie würde ihre Vollmachten überschritten haben, wenn sie über das, was zum Sakrament gehört, entschieden hätte.

Die Hindernisse der Ehe sind entweder trennend oder verbietend. Jene machen den Ehekontrakt null und nichtig, diese aber nur unregelmäßig und unerlaubt. Das Mosaische Gesetz bestimmte die Grade der Verwandtschaft, in welchen die Ehe nicht Statt finden darf. Das ist ein moralisches Gebot, eine Schranke, die man nicht überschreiten darf; Kirche und Staat sind hierin eins. Die trennende Hindernisse, welche das bürgerliche Gesetz zuläßt, werden auch von der Kirche anerkannt; wenn aber jenes Gesetz gewisse Hindernisse, die von Menschen eingeführt sind, aufgehoben hat, so sind sie nicht mehr trennend und die Kirche betrachtet sie nur als prohibitiv. Sie spendet die Wohlthaten der Religion aus und bestimmt die Bedingungen, unter welchen man sie empfangen kann; aber die kirchliche Autorität

dehnt sich nur über das rein Geistliche aus. Die Hindernisse, welche nach dem bürgerlichen Gesetze nicht mehr trennend sind, werden übrigens vor dem Richterstuhle des Gewissens noch so lange für prohibitiv gehalten, bis die Kirche, durch eine schriftliche Entscheidung oder durch den Gebrauch aufhört, sie zu behaupten. Es ist daher in der Ordnung, Dispensation davon zu suchen und zu empfangen, und da diese Dispensationen fast nie verweigert werden, so kann man hoffen, daß die kirchliche Autorität wandelbare Verbote unterdrücken oder abkommen lassen wird, deren Erhaltung den Verdacht erregen könnte, daß sie nur einen pecuniären Zweck haben. Wenn eine Ehe gültig seyn soll, so muß der Kontrakt bürgerlich und gesetzmäßig seyn, soll sie christlich seyn, so muß der Kontrakt durch das Sakrament geheiligt und dies mit den dazu erforderlichen Dispositionen empfangen werden. Dies Sakrament schenkt den Gatten geistliche Hülfe, sie würden sich mit Schuld beladen, wenn sie es vernachlässigten, nun zu den andern Sakramenten nicht zugelassen werden können und insofern aufhören, katholisch zu seyn. Sie sollen sich aber

durch ernste Ueberlegungen, durch die Sakramente der Buße und des heiligen Abendmals zum Sakramente der Ehe vorbereiten und so die damit verknüpfte Gnade empfangen und bewahren.

Die traurigen Folgen des Konkubinats und Ehescheidung nicht nur für Sittlichkeit, sondern auch für die bürgerliche Freiheit werden von diesem Schriftsteller sehr beredt geschildert.

Göttingen, den 11. Nov. 1825.

# Inhalt.

Hauptgegenstand und Einrichtung dieser Schrift S. 1. f. Frühere Beiträge 3–6.

## Ebräer und andere morgenländische Völker 7 ff.

Besondere Wichtigkeit des Ebräischen Volks in dieser Geschichte 7 f.

Vorstellungen von der Ehe im Pentateuchus 9 ff. Beschreibung derselben als göttlicher Anstalt und Stiftung zu wichtigen Zwecken 9—13. Die Ehelosigkeit wird gar nicht als etwas Verdienstliches betrachtet 13. Nasiräatsgelübde 14 f. Heiligkeit, die man, der Ehe beilegte 15—17. Strafe einer Wittwe, die ausserehlich schwanger wurde 17—19. Verbotene Ehen zwischen Verwandten vor Moses 19 f. Schon dem Namen nach Kinder und Nachkommen zu haben, wird für Ehre gehalten 20—22. Ansicht des Ehebruchs 22—24. Monogamie 24.

Mosaische Gesetzgebung in Rücksicht auf die Ehen, Grundvorstellungen und sittliche Beziehungen darin 24 ff. Unterwürfigkeit der Weiber gegen die Männer 25 f. Polygamie 26—28. Verschiedene Gattungen von Frauen 28—31. In welchen Fällen Verpflichtung zur Ehe entstand 31—33. Ausdrücklich verbotene Ehen 33. f. Gründe dieser Verbote 35—44. Gesetze über die ehliche

Beiwohnung 44 f. über die Pflichten und Rechte der Eltern 45. f. Ehescheidungen 48. f.

Fernere Vorstellungen der Ebräer von der Ehe aus einzelnen Beispielen und Aeußerungen; David, Salomo 50—62. Die Propheten 62. f. Abnehmen der Polygamie 64. Buch der Weisheit 65. f. Tobias 66. f. Judith 67. Der Siracide 67—70. Ben Sira 70. Essener 71—74. Pharisäer und Sadducäer 74 f. Rabbaniten und Karaiten 76. Philo von Alexandrien 77—79. Josephus 79.

Perser 79—82.

Aegyptier 82 f.

Meder 83.

Babylonier 83—87.

Vergleichung der Ebräer mit diesen Völkern 87 f.

Christus, die Apostel und die Bekenner des Evangeliums in ihren Zeiten 88 ff.

Lehren Jesu über Ehebruch 89. Ehescheidung 90—96. Ursprung der Ehe und Ehelosigkeit 96 f. Erzählung von der Ehebrecherin 97—100. Monogamie 100—102. Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern 102. f. Verhalten Jesu gegen seine Eltern und Verwandte 103—107. Lehren des Paulus von Ehebruch, Blutschande, Ehelosigkeit, Monogamie, Ehescheidung, ehlicher Pflicht, Oberherrschaft des Manns, seinen, der Frau und der Kinder Pflichten 107—126. Lehre des Petrus 126 f. Von der christlichen und biblischen Ehelehre überhaupt 127—129.

## Griechen.

Was hier eigentlich zu leisten wäre und geleistet werden kann 131 f.

Von gewissen allgemeinen Urtheilen über die griechische Völker in Ansehung der Ehe 132—136.

Vielweiberei und Monogamie 136 f. Ehen zwischen Blutsverwandten 137—140. Kauf der Weiber 141. Einwilligung der Eltern 142. Verlobung und Hochzeit 142—144. Verhältniß der Frau in der Ehe 144—148. Ehebruch 148. f. Ehescheidung 149. Concubinen 150. Gesetze in Rücksicht auf die Ehe, besonders Attische und Spartanische 150—157. Lehren und Grundsätze der griechischen Philosophen. Pythagoras 157—159. Sokrates 159 f. Xenophon 160—167. Plato 167—188. Aristoteles 188—197. Epikur 197. Cyniker 197 f. Stoiker 198 f. Plutarch 199—208. Johannes aus Stobi 208 f.

Wie sich der Mann und die Frau, die Ehe und ihre Verhältnisse in den griechischen Dichtern darstellen. Homer und die Tragiker 209—226.

## Römer.

Lage und Verhältnisse des Römischen Weibs 222—227.

Verbindung der Religion mit der Ehe 229—229.

Würde und Rechte der Frau 229 f.

Dea viriplaca 230. Charistia 230 f.

Ehescheidungen 231 f.

Abnehmen der strengen Ehen und Zunehmen der laxen 233.

Der Werth und die Würde der Ehen sinkt. Stra-

fen der Ehelosigkeit und Belohnungen für fruchtbare Ehen 233 f.

Schilderung von Trajans Frau und Ehe 234—238.

Von den wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft und ihnen ähnlichen Verhältnissen verbotenen Ehen 238—243.

Aeußerungen und Aussprüche Römischer Philosophen, Redner und Dichter über die Ehen 247—249.

Anhang über die alte Gallier und Britannier 249 f.

## Die alten Germanen.

Hauptquellen 251 f.

Nachrichten des Tacitus, Julius Cäsar, Valerius Maximus, Plutarchus, Florus 251—258.

## Christliche Völker.

Von der Auswahl in dem hier vorhandenen Stoff und der Behandlung desselben 259—261.

### I.

### Zeitraum bis zu Constantin dem Großen.

Der Hirte des Hermas 261—263.

Justin der Märtyrer 264 f.

Athenagoras 264 f.

Clemens von Alexandrien 265—268.

Origenes 268—270.

Methodius 270 f.

Tertullian 271—277.

Die Gnostiker 277—279.

Enkratiten und Marcioniten 279.
Montanus 279 f. Manichäer 280 f.
Hierax 281.
Principien der christlichen Theologen und Sektenstifter in der Lehre von der Ehe 281 f.
Kirchengesetze 282—286.
Vorstellungen, Glauben und Sitten der Christen in Rücksicht auf die Ehe 287—293.

## II.

## Zeitraum von Constantin bis zur Reformation.

Warum ein so großer Zeitraum angenommen wird 293.
Hauptersheinungen, welche hier in Betracht kommen 294.
Lactantius 294 f. Ambrosius 295—297. Hieronymus 297 f. Augustinus 298—302. Gregor von Nyssa 302 f. Chrysostomus 303. Epiphanius 304.
Urtheile einiger Kirchenväter über Plato's Gemeinschaft der Weiber 305 f.
Meinungen der Häretiker. Eustathaner. Basilier. Jovinianus. Vigilantius 306 f.
Politische Gesetze wegen der Ehe 307—313.
Verordnungen der Synoden und Päbste 313—323.
Gratians Dekret 323—326.
Die Ehe ein Sakrament 326 f.
Scholastiker 327. Peter der Lombarde 327 f. Thomas Aquinas 328—368.
Andere Scholastiker, besonders Occam und Marsilius von Padua 369—374.
Casuistik 374—376.

Bestrebungen zur Wiederherstellung der Ehe des Clerus 376—378.

Griechische Kirche 378—383.

Allgemeine Bemerkungen über diesen Zeitraum 383.

## III.

## Von der Reformation bis auf unsere Zeiten.

Hauptgegenstände, welche hieher gehören 384.

Luther 384—388.

Grundsätze der Augsburgischen Confession und der Apologie derselben 388—391. des großen Katechismus Luthers 391 f. Wirkung der Reformation überhaupt in dieser Beziehung 392. Protestantische Kirchenordnungen 392 f.

Sarcerius 393. Johann Gerhard 393—404.

Von den protestantischen Schriftstellern in Rücksicht auf die Lehre von der Ehe überhaupt 405 f.

Anabaptisten 406.

Spener und seine Anhänger 407 f.

Gichtel 408—410.

Zinzendorf und die Brüderunität 410—413.

Calvin 414—417.

Katholische Kirche. Erasmus 417—419. Tridentiner Synode 419—426. Die Jesuiten, besonders Sanchez 426—431. Spätere Schriftsteller 431.

Griechische Kirche 431 f.

Streitigkeiten und Untersuchungen über Polygamie und Monogamie 432 ff. Luther und Melanchthon 432 f. Ochin 434—437. Lyser 437. Beger 438 f. Willenberg 439 f. Montesquieu 440. Madan 440—443. Delany und Premontval 444—452. Dav. Hume 453—455.

Forschungen und Streitigkeiten über die wegen Verwandtschaft und Affinität verbotenen Ehen 455—457 Maimonides 457 f. Grotius 458—460. Pufendorf 460. Buffon 460 f. Hutcheson 461. Montesquieu und J. D. Michaelis 461—463. Hofacker 463. Einfluß der kritischen Philosophie. Ammon 464 f. Nitzsch 465 f. Schlegel 466—472. Reinhard 472—476.

Untersuchungen und Streitigkeiten über die Ehescheidung. Milton 476—478. Hume 478—481. Montesquieu 481—483. Protestantische Kirche Ihre Grundsätze und Gewohnheiten. Böhmer und andere Schriftsteller 483—485. Katholische Kirche. Erasmus u. a. 486 f. Frankreich. Alte Gesetze. Edikt Ludwigs XVI. Schriften, welche die Revolution veranlaßte, namentlich von Barruel, d'Antraigues, Chap de Rastignac, Bouchotte, Frau Necker, Bonneville, Prevost Lucien und mehreren Ungenannten 487—508.

Bestrebungen in der katholischen Kirche selbst, den Cölibat des Clerus aufzuheben. Schriften zu diesem Zwecke und Gegenschriften. Cassander. Zaccaria und andere 508—514.

Schriften über die Ehe überhaupt in Deutschland 514—519.

Kant und Fichte 519—524.

Araber und Muhamedaner 525—527.

Denkarten und Sitten anderer alter und neuer Völker in Ansehung der Ehen zwischen Verwandten 527—534.

Ursachen der Vielweiberei 534—536. Vielmännerei 536.

## Einige Druckfehler.

S. 35. Zeile 3. v. u. nach: Anſtalten l. nicht.
— 271. Z. 8. Paridies l. Paradies.
— 298. Z. 13. weit l. weil.
— 403. l. 304.
— 310. Z. 9. ar l. gar.
— 320. Z. 6. *) l. ***.
— 321. Z. 1. Paphuuntius l. Paphnutius.
— 400. Z. 6. v. u. Bräutiſam l. Bräutigam.
— 428. Z. 10. v. u. semina l. femina.
— 449. Z. 6. v. u. obet l. oder.
— 452. Z. 5. v. u. vermehr l. vermehrt.
— 488. Z. 11. raison l. raison.
Z. 12. aneautissement l. anèantissement.

Die Ehe ist ein Gegenstand, welcher die mannichfaltigste und wichtigste physische, sittliche, gesellschaftliche und politische Beziehungen hat. Meine Absicht ist hier nicht, ihn in allen diesen Rücksichten historisch zu entwickeln und zu erschöpfen. Ich will namentlich keine Geschichte der Ehen und ihrer verschiedenen Gestaltungen unter den Völkern der Erde, der die Ehe betreffenden Gesetze, Sitten und Gebräuche, des männlichen und weiblichen Geschlechts und ihrer Verhältnisse schreiben. Der Hauptgegenstand dieser Geschichte ist die Ehe von ihren sittlichen Seiten, wie sie in der Moral betrachtet zu werden pflegt und mit welchen sie allerdings auch die übrigen Seiten berührt. Es kommt hier vorzüglich darauf an, welche sittliche Vorstellungen von der Ehe in verschiedenen Zeiten und Gegenden geherrscht, was die Religionsstifter, die Philosophen und Theologen für Lehren darüber

# Einige Druckfehler.

S. 35. Zeile 3. v. u. nach: Anſtalten l. nicht.
— 271. Z. 8. Paridies l. Paradies.
— 298. Z. 13. weit l. weil.
— 403. l. 304.
— 310. Z. 9. ar l. gar.
— 320. Z. 6. *) l. ***.
— 321. Z. 1. Paphuuntius l. Paphnutius.
— 400. Z. 6. v. u. Bräutijam l. Bräutigam.
— 428. Z. 10. v. u. semina l. femina.
— 449. Z. 6. v. u. obet l. oder.
— 452. Z. 5. v. u. vermehr l. vermehrt.
— 488. Z. 11. raisou l. raison.
Z. 12. aneantissement l. anèantissement.

Ein Buch von dem Inhalte, Umfange, und Zwecke des gegenwärtigen kann ich nicht nennen, wohl aber viele schöne Beyträge zu einzelnen Theilen dieser Geschichte, welche ich in der Folge anführen werde. Uebrigens gibt es gewisse Schriften, in welchen Mehreres und Mannichfaltigeres über die Gegenstände dieser Geschichte vorkömmt, als in anderen.

Schon Cälius Rhodiginus hat manches dahin Gehörige aus dem Alterthume gesammelt, aber ohne Plan und Ordnung, ohne Kritik und Erläuterung. Die Stellen der Alten hat er zwar ausgezeichnet und abgeschrieben, aber nirgends genau nachgewiesen. Das Vorzüglichste ist das Philologische *). Weit mehr findet man in den Schriften über die Geschichte der Weiber überhaupt. Thomas lieferte einen Versuch, worinn er zeigen wollte, welcher Eigenschaften und Verdienste die Weibspersonen empfänglich sind, wie weit die Regierungen, Umstände und Gesetze sie erheben können, in welchen geheimen Verhältnissen die Politik mit ihren Sitten steht, was die Weiber in verschiedenen Zeitaltern waren, und wie der Geist ihrer Zeit oder Nation Einfluß auf ihren Character hatte. Er wollte weder

*) Lection. antiquar. Libri XXX. recogniti ab auctore etc. Basil. 1560. L. XXVIII. c. 23—24.

Beiwohnung 44 f. über die Pflichten und Rechte der Eltern 45. f. Ehescheidungen 48. f.

Fernere Vorstellungen der Ebräer von der Ehe aus einzelnen Beispielen und Aeußerungen; David, Salomo 50—62. Die Propheten 62. f. Abnehmen der Polygamie 64. Buch der Weisheit 65. f. Tobias 66. f. Judith 67. Der Siracide 67—70. Ben Sira 70. Essener 71—74. Pharisäer und Sadducäer 74 f. Rabbaniten und Karaiten 76. Philo von Alexandrien 77—79. Josephus 79.

Perser 79—82.

Aegyptier 82 f.

Meder 83.

Babylonier 83—87.

Vergleichung der Ebräer mit diesen Völkern 87 f.

Christus, die Apostel und die Bekenner des Evangeliums in ihren Zeiten 88 ff.

Lehren Jesu über Ehebruch 89. Ehescheidung 90—96. Ursprung der Ehe und Ehelosigkeit 96 f. Erzählung von der Ehebrecherin 97—100. Monogamie 100—102. Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern 102. f. Verhalten Jesu gegen seine Eltern und Verwandte 103—107. Lehren des Paulus von Ehebruch, Blutschande, Ehelosigkeit, Monogamie, Ehescheidung, ehlicher Pflicht, Oberherrschaft des Manns, seinen, der Frau und der Kinder Pflichten 107—126. Lehre des Petrus 126 f. Von der christlichen und biblischen Ehelehre überhaupt 127—129.

## Griechen.

Was hier eigentlich zu leisten wäre und geleistet werden kann 131 f.

Von gewissen allgemeinen Urtheilen über die griechische Völker in Ansehung der Ehe 132—136.

Vielweiberei und Monogamie 136 f. Ehen zwischen Blutsverwandten 137—140. Kauf der Weiber 141. Einwilligung der Eltern 142. Verlobung und Hochzeit 142—144. Verhältniß der Frau in der Ehe 144—148. Ehebruch 148. f. Ehescheidung 149. Concubinen 150. Gesetze in Rücksicht auf die Ehe, besonders Attische und Spartanische 150—157. Lehren und Grundsätze der griechischen Philosophen. Pythagoras 157—159. Sokrates 159 f. Xenophon 160—167. Plato 167—188. Aristoteles 188—197. Epikur 197. Cyniker 197 f. Stoiker 198 f. Plutarch 199—208. Johannes aus Stobi 208 f.

Wie sich der Mann und die Frau, die Ehe und ihre Verhältnisse in den griechischen Dichtern darstellen. Homer und die Tragiker 209—226.

## Römer.

Lage und Verhältnisse des Römischen Weibs 222—227.

Verbindung der Religion mit der Ehe 229—229.

Würde und Rechte der Frau 229 f.

Dea viriplaca 230. Charistia 230 f.

Ehescheidungen 231 f.

Abnehmen der strengen Ehen und Zunehmen der laxen 233.

Der Werth und die Würde der Ehen sinkt. Stra-

sen der Ehelosigkeit und Belohnungen für fruchtbare Ehen 233 f.

Schilderung von Trajans Frau und Ehe 234—238.

Von den wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft und ihnen ähnlichen Verhältnissen verbotenen Ehen 238—243.

Aeußerungen und Aussprüche Römischer Philosophen, Redner und Dichter über die Ehen 247—249.

Anhang über die alte Gallier und Britannier 249 f.

Die alten Germanen.

Hauptquellen 251 f.

Nachrichten des Tacitus, Julius Cäsar, Valerius Maximus, Plutarchus, Florus 251—258.

Christliche Völker.

Von der Auswahl in dem hier vorhandenen Stoffe und der Behandlung desselben 259—261.

I.

Zeitraum bis zu Constantin dem Großen.

Der Hirte des Hermas 261—263.

Justin der Märtyrer 264 f.

Athenagoras 264 f.

Clemens von Alexandrien 265—268.

Origenes 268—270.

Methodius 270 f.

Tertullian 271—277.

Die Gnostiker 277—279.

Enkratiten und Marcioniten 279.
Montanus 279 f. Manichäer 280 f.
Hierax 281.
Principien der christlichen Theologen und Sektenstifter in der Lehre von der Ehe 281 f.
Kirchengesetze 282—286.
Vorstellungen, Glauben und Sitten der Christen in Rücksicht auf die Ehe 287—293.

## II.

## Zeitraum von Constantin bis zur Reformation.

Warum ein so großer Zeitraum angenommen wird 293.
Haupterscheinungen, welche hier in Betracht kommen 294.
Lactantius 294 f. Ambrosius 295—297. Hieronymus 297 f. Augustinus 298—302. Gregor von Nyssa 302 f. Chrysostomus 303. Epiphanius 304.
Urtheile einiger Kirchenväter über Plato's Gemeinschaft der Weiber 305 f.
Meinungen der Häretiker. Eustathaner. Valesier. Jovinianus. Vigilantius 306 f.
Politische Gesetze wegen der Ehe 307—313.
Verordnungen der Synoden und Päbste 313—323. Gratians Dekret 323—326.
Die Ehe ein Sakrament 326 f.
Scholastiker 327. Peter der Lombarde 327 f. Thomas Aquinas 328—368.
Andere Scholastiker, besonders Occam und Marsilius von Padua 369—374.
Casuistik 374—376.

Bestrebungen zur Wiederherstellung der Ehe des Clerus 376—378.

Griechische Kirche 378—383.

Allgemeine Bemerkungen über diesen Zeitraum 383.

## III.

## Von der Reformation bis auf unsere Zeiten.

Hauptgegenstände, welche hieher gehören 384.

Luther 384—388.

Grundsätze der Augsburgischen Confession und der Apologie derselben 388—391. des großen Katechismus Luthers 391 f. Wirkung der Reformation überhaupt in dieser Beziehung 392. Protestantische Kirchenordnungen 392 f.

Sarcerius 393. Johann Gerhard 393—404.

Von den protestantischen Schriftstellern in Rücksicht auf die Lehre von der Ehe überhaupt 405 f.

Anabaptisten 406.

Spener und seine Anhänger 407 f.

Gichtel 408—410.

Zinzendorf und die Brüderunität 410—413.

Calvin 414—417.

Katholische Kirche. Erasmus 417—419. Trienter Synode 419—426. Die Jesuiten, besonders Sanchez 426—431. Spätere Schriftsteller 431.

Griechische Kirche 431 f.

Streitigkeiten und Untersuchungen über Polygamie und Monogamie 432 ff. Luther und Melanchthon 432 f. Ochini 434—437. Lyser 437. Beger 438 f. Willenberg 439 f. Montesquieu 440. Madan 440—443. Delany und Premontval 444—452. Dav. Hume 453—455.

Forschungen und Streitigkeiten über die wegen Verwandtschaft und Affinität verbotenen Ehen 455—457 Maimonides 457 f. Grotius 458—460. Pufendorf 460. Buffon 460 f. Hutcheson 461. Montesquieu und J. D. Michaelis 461—463. Hofacker 463. Einfluß der kritischen Philosophie. Ammon 464 f. Nitzsch 465 f. Schlegel 466—472. Reinhard 472—476.

Untersuchungen und Streitigkeiten über die Ehescheidung. Milton 476—478. Hume 478—481. Montesquieu 481—483. Protestantische Kirche Ihre Grundsätze und Gewohnheiten. Böhmer und andere Schriftsteller 483—485. Katholische Kirche. Erasmus u. a. 486 f. Frankreich. Alte Gesetze. Edikt Ludwigs XVI. Schriften, welche die Revolution veranlaßte, namentlich von Barruel, d'Antraigues, Chap de Rastignac, Bouchotte, Frau Necker, Bonneville, Prevost Lucien und mehreren Ungenannten 487—508.

Bestrebungen in der katholischen Kirche selbst, den Cölibat des Clerus aufzuheben. Schriften zu diesem Zwecke und Gegenschriften. Cassander. Zaccaria und andere 508—514.

Schriften über die Ehe überhaupt in Deutschland 514—519.

Kant und Fichte 519—524.

Araber und Muhamedaner 525—527.

Denkarten und Sitten anderer alter und neuer Völker in Ansehung der Ehen zwischen Verwandten 527—534. Ursachen der Vielweiberei 534—536. Vielmännerei 536.

# Einige Druckfehler.

S. 35. Zeile 3. v. u. nach: Anstalten l. nicht.
— 271. Z. 8. Paridies l. Paradies.
— 298. Z. 13. weit l. weil.
— 403. l. 304.
— 310. Z. 9. ar l. gar.
— 320. Z. 6. *) l. ***.
— 321. Z. 1. Paphuuntius l. Paphnutius.
— 400. Z. 6. v. u. Bräutisam l. Bräutigam.
— 428. Z. 10. v. u. semina l. semina.
— 449. Z. 6. v. u. obet l. oder.
— 452. Z. 5. v. u. vermehr l. vermehrt.
— 488. Z. 11. raison l. raison.
Z. 12. aneantissement l. anèantissement.

Die Ehe ist ein Gegenstand, welcher die mannichfaltigste und wichtigste physische, sittliche, gesellschaftliche und politische Beziehungen hat. Meine Absicht ist hier nicht, ihn in allen diesen Rücksichten historisch zu entwickeln und zu erschöpfen. Ich will namentlich keine Geschichte der Ehen und ihrer verschiedenen Gestaltungen unter den Völkern der Erde, der die Ehe betreffenden Gesetze, Sitten und Gebräuche, des männlichen und weiblichen Geschlechts und ihrer Verhältnisse schreiben. Der Hauptgegenstand dieser Geschichte ist die Ehe von ihren sittlichen Seiten, wie sie in der Moral betrachtet zu werden pflegt und mit welchen sie allerdings auch die übrigen Seiten berührt. Es kommt hier vorzüglich darauf an, welche sittliche Vorstellungen von der Ehe in verschiedenen Zeiten und Gegenden geherrscht, was die Religionsstifter, die Philosophen und Theologen für Lehren darüber

aufgestellt und für Forschungen darüber angestellt haben. Im Besondern kommen hier in Betracht: die Begriffe und Ideen der Ehe, ihre verschiedene Gattungen, die Liebe in ihrer Beziehung auf sie, die Verbindlichkeit zu ihr, die Pflichten und die Verhältnisse des Mannes und der Frau, der Aeltern und Kinder, die sittlichen Gründe der verbotenen Ehen, die wiederholte Ehen, die verschiedene Perioden und Auftritte in der Ehe, der Bruch und die Trennung derselben, die Beziehung der Ehen auf die Religion und Kirche. Auch die Gesetze und Gebräuche, welche dieselbe betreffen, sind hier nicht außer Acht zu lassen, jedoch nur in den schon angegebenen Rücksichten. Ich dachte eine Zeitlang darauf, die Geschichte dieser einzelnen Gegenstände getrennt zu erzählen, jeden besonders durch die verschiedene Zeiten, Länder und Völker zu verfolgen, allein ich sah bald ein, daß dies zu viele Zerstückelungen und Wiederholungen veranlassen, den Zusammenhang der Geschichte stören und minder belehrend und anziehend seyn würde. Ich zog also vor, den Unterschied der Völker, der Religionen, der kirchlichen und philosophischen Partheien zum Grunde zu legen, ohne mich übrigens dadurch so weit zu beschränken, daß ich nicht hie und da einer andern Ordnung und Eintheilung folgen könnte.

Ein Buch von dem Inhalte, Umfange, und Zwecke des gegenwärtigen kann ich nicht nennen, wohl aber viele schöne Beyträge zu einzelnen Theilen dieser Geschichte, welche ich in der Folge anführen werde. Uebrigens gibt es gewisse Schriften, in welchen Mehreres und Mannichfaltigeres über die Gegenstände dieser Geschichte vorkömmt, als in anderen.

Schon Cälius Rhodiginus hat manches, dahin Gehörige aus dem Alterthume gesammelt, aber ohne Plan und Ordnung, ohne Kritik und Erläuterung. Die Stellen der Alten hat er zwar ausgezeichnet und abgeschrieben, aber nirgends genau nachgewiesen. Das Vorzüglichste ist das Philologische *). Weit mehr findet man in den Schriften über die Geschichte der Weiber überhaupt. Thomas lieferte einen Versuch, worinn er zeigen wollte, welcher Eigenschaften und Verdienste die Weibspersonen empfänglich sind, wie weit die Regierungen, Umstände und Gesetze sie erheben können, in welchen geheimen Verhältnissen die Politik mit ihren Sitten steht, was die Weiber in verschiedenen Zeitaltern waren, und wie der Geist ihrer Zeit oder Nation Einfluß auf ihren Character hatte. Er wollte weder

*) Lection. antiquar. Libri XXX. recogniti ab auctore etc. Basil. 1560. L. XXVIII. c. 23—24.

sich einander näher und inniger vereint, als u
irgend einem andern Geschöpfe oder Mensche
Solche Ideen liegen gewiß in dieser Urkun
und daher kömmt es auch, daß selbst ne
viele Jahrhunderte später große Philosophen n
hoher Achtung von derselben gesprochen habe
wie in der Folge gezeigt werden soll.

Es findet sich in denselben Buche noch ei
Urkunde, in welcher sich gleichfalls merkwürdi
Vorstellungen finden, 3, 1 — 16. Der Verfas
hatte darüber nachgedacht, woher dann der h
tige Geschlechtstrieb, die Schaam in Beziehu
auf denselben und die Abhängigkeit des Weib
von dem Manne und ihre Geburtsschmerz
kommen. Er erklärt sich dies auf folgende A
Nachdem die ersten Menschen ein göttliches G
bot übertreten und gesündiget haben, so erwac
in ihnen Triebe, die sie vorher nicht kann
und die sehr heftig waren. Dahin gehörte a
der Geschlechtstrieb und die mit denselben v
bundene Schaam, welche das Bedürfniß
Bedeckung des Körpers herbeiführte. Ursprü
lich waren der männliche und weibliche Men
sich gleich, beyde unschuldig, beide auf dies
Weise das Bild Gottes an sich tragend.
aber das Weib zuerst das göttliche Verbot üb
trat und auch den Mann zur Sünde verleit
da sie eine Art von Herrschaft über ihn ausü

beschreiben. Schon vorher hatte er in seinen Grundriß der Geschichte der Menschheit *) auch ein Capitel von den Ehegesetzen und der väterlichen Gewalt unter verschiedenen Völkern, eingerückt. Ramdohr vereinigte in Einem Werke die Philosophie, die Naturkunde, Aesthetik und Geschichte der Liebe und Geschlechtsverbindung. Man findet eine Menge treflicher Blicke und Beobachtungen, auch das Historische der Ehe betreffend, und eine umfassende Gelehrsamkeit, aber man vermißt nur zu oft die helle und zweckmäßige Ordnung, den Zusammenhang, die Klarheit des Gedankens und Ausdrucks, die richtige Auswahl, das Studium der Quellen, die Verarbeitung der Materialien **). Schon vorher war eine Philosophie der Ehe ***) herausgekommen, worinn auch: Entwurf einer Geschichte der Ehe in der bürgerlichen Gesellschaft vorkam †). Ebräer, Griechen, Römer und Deutsche sind in den Plan aufgenommen, andere Völker fast ganz mit Stillschweigen über-

*) Lemgo 1785. Cap. 16.

**) Venus Urania. Ueber die Natur der Liebe, über ihre Veredlung und Verschönerung, Leipz. 3 Theile, der letzte wieder in zwei Abtheilungen. 1798.

***) von Friedr. Nath. Völkmar. Halle 1794.

†) N. IV. S. 48 — 104.

gängen. Die Ehe wird meist nur in ihrer bürgerlichen Beziehung betrachtet. Zuletzt gab ein Franzose ein oberflächliches, unordentliches historisches Buch über die Weiber mit schönen Kupferstichen heraus, woraus sich für die ganze Sache fast nichts lernen läßt *). Alle diese Schriften zusammen enthalten im Ganzen sehr wenig von dem, was der Hauptzweck meiner Schrift ist.

*) Les emmes, leur condition et leur influence dans l'ordre social chez les différens peuples anciens et modernes. à Paris 3 Voll. 1803.

# Ebräer
## und
## andere alte morgenländische Völker.

Dieses älteste uns bekannte, kleine, nicht angesehene und berühmte Volk, hat auch in Ansehung der Ehe und der Vorstellungen, von ihr einen Einfluß erworben, dessen sich kein anderes Volk rühmen kann. Es ist die lange Fortdauer dieses Einflusses bis auf unsere Tage, es ist seine weite Ausdehnung, es ist das Einwirken desselben auf die gebildetsten Nationen der Erde und auf die innigsten Gefühle der Menschen, was ihn so merkwürdig und einzig macht. Unter dieser Nation ist eine Reihe von Büchern geschrieben worden, welche nicht nur ihr, sondern auch unzähligen andern Nationen nach und nach heilig geworden und gleichfalls einzig in ihrer Art. Religion, Moral, Geschichte, Gesetzge-

bung, Poesie, Weißagung, Lebensweisheit sind darinn verbunden und neben Irthümern und Beschränktheiten findet sich daselbst eine Größe, eine vorherrschende Tendenz zum Wahren und Erhabenen, welche in Bewunderung versetzt und sich zuletzt in dem Christenthum aufs herrlichste entfaltet und vollendet. Man kann in diesen Büchern zugleich die Veränderungen und Abwechslungen in den moralischen und religiösen Begriffen und Ideen und ihre Hauptepochen deutlich wahrnehmen und unterscheiden. Wenn man durch die Kritik theils die Ordnung der Zeit, in welcher sie geschrieben sind, theils die Folge der Begebenheiten, welche darinn erzählt werden, erforscht, so gewinnt man damit zugleich eine sichere oder doch sehr wahrscheinliche Geschichte der Vorstellungen und Ueberzeugungen in Rücksicht auf die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit.

In einem Werke, welches Moses Namen trägt, finden sich Urkunden, welche höchst wahrscheinlich entweder von ihm verfaßt sind oder doch Ideen in sich enthalten, die lange vor ihm im Umlaufe waren. Welche Ansicht man von ihnen auch nehmen mag, mag man sie als wahre oder als wahr geglaubte Geschichte oder als Dichtungen oder als Offenbarungsurkunden betrachten, immer finden sich darinn gewisse Ideen,

die wir nach unſerm Sprachgebrauche philoſophiſch nennen und die in der That das Wichtigſte umfaſſen, was bei dem Urſprunge, der Beſtimmung und dem Schickſale der Menſchheit in Betracht kommen kann.

Auch die Ehe kommt darin vor. Sie wird als eine göttliche Stiftung und Anſtalt beſchrieben. Wenn von der Schöpfung des Menſchen nach dem Bilde Gottes die Rede iſt, ſo heißt es zuerſt im Allgemeinen: Gott ſchuf Mann und Weib nach ſeinem Bilde. Darauf ſpricht er zu ihnen: Seyd fruchtbar und vervielfältiget euch, bevölkert die Erde und herrſchet über die Thiere auf ihr und nähret euch von den Pflanzen und Früchten, die ſie hervorbringt, Gen. 1, 27—29. Schon hier wird nicht nur geſagt, daß Gott urſprünglich zwei Menſchen, den einen vom männlichen, den andern vom weiblichen Geſchlechte geſchaffen habe, ſondern es wird auch ſogleich an die Ehe und Fortpflanzung des Geſchlechts gedacht. Es werden die Gedanken ausgedrückt, daß der Menſch überhaupt nur im Manne und Weibe vollendet ſey, daß beide das Bild Gottes an ſich tragen, daß ſie ehlich leben, ſich fortpflanzen, gemeinſchaftlich über die Thiere herrſchen und die Producte der Erde gebrauchen ſollen. Nach einer andern Urkunde 2, 18—25. wird der Mann allein geſchaffen, er ſieht Thiere

aller Art um sich her, aber kein Geschöpf seiner Art. Er fühlt eine Sehnsucht nach einem solchen. Es ist ihm, wie wenn er allein in der Schöpfung wäre. Er beneidet gleichsam die Thiere, die sich in so großer Anzahl und Mannichfaltigkeit um ihn her finden, gesellig leben und sich unterstützen. Nur er kann sich nicht wieder finden, nur ihm fehlt es an Umgang und Hülfe. Endlich erblickt er eine Person seiner Art, eine Gehülfin, eine Gefährtin. Es ist ihm, als wenn sie von ihm genommen, aus ihm gebildet, ein Theil von ihm selbst, ihm aus der Nähe seines Herzens entwandt wäre. Er fühlt sich ganz zu ihr hingezogen und wie Eins mit ihr. So wie er schon vorher den Thieren Namen gegeben hatte, gibt er auch ihr einen solchen und zwar seinen eigenen, nur mit Bezeichnung des Geschlechtsunterschieds. Es ist nicht der Geschlechtstrieb, der sie zu ihn hinzieht, er kennt ihn noch nicht, es ist vielmehr nur die Empfindung, daß sie Fleisch von seinem Fleisch, Bein von seinem Bein und seine Gehülfin sey. Der Verfasser der Urkunde setzt die Bemerkung hinzu: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen und sie werden Ein Fleisch seyn. Adam und sein Weib aber waren nackt und schämten sich dessen nicht.“ Das ist die Lehre,

die Moral der Erzählung. Der Verfasser selbst kennt den Geschlechtstrieb, die Ehe, den Beischlaf, wodurch Mann und Weib Ein Körper werden. Die ersten Menschen in dem Zustande, worin er sie schildert, wissen noch nichts davon. Aber sie sind das eine aus dem andern genommen, sie waren ursprünglich Ein Körper, sie fühlen sich daher verwandt und zu einander hingezogen. Eben dies deutet darauf hin, daß sie bestimmt sind, physisch wieder Eins zu werden, so weit es, nach der Trennung, möglich ist. Und das ist die Bestimmung zur Ehe. Daraus erklärt sich die innige Anhänglichkeit zwischen Mann und Weib, welche selbst diejenige übertrift, die zwischen Aeltern und Kindern Statt findet. Es ist hier offenbar nicht bloß von einem Triebe zur Befriedigung der Geschlechtslust, sondern von einer Wahlverwandtschaft auch ohne sinnliche Lust, die Rede. Auch nachdem in der Folge die Ehe geschlossen und die Lust befriediget ist, so ist es nicht bloß dieses Band, welches die Gatten vereiniget. Es ist vor und nachher auch die wechselseitige Hülfsleistung, die Freundschaft, die sittliche Liebe. So wie Adam und Eva nicht mehr von einander lassen können, weil sie aus Einem Körper und die einzigen ihrer Art in der Schöpfung sind, so können es auch die ächten Gatten nicht mehr und auch sie sind

sich einander näher und inniger vereint, als mit irgend einem andern Geschöpfe oder Menschen. Solche Ideen liegen gewiß in dieser Urkunde und daher kömmt es auch, daß selbst noch viele Jahrhunderte später große Philosophen mit hoher Achtung von derselben gesprochen haben, wie in der Folge gezeigt werden soll.

Es findet sich in denselben Buche noch eine Urkunde, in welcher sich gleichfalls merkwürdige Vorstellungen finden, 3, 1 — 16. Der Verfasser hatte darüber nachgedacht, woher dann der heftige Geschlechtstrieb, die Schaam in Beziehung auf denselben und die Abhängigkeit des Weibes von dem Manne und ihre Geburtsschmerzen kommen. Er erklärt sich dies auf folgende Art. Nachdem die ersten Menschen ein göttliches Verbot übertreten und gesündiget haben, so erwachen in ihnen Triebe, die sie vorher nicht kannten, und die sehr heftig waren. Dahin gehörte auch der Geschlechtstrieb und die mit denselben verbundene Schaam, welche das Bedürfniß der Bedeckung des Körpers herbeiführte. Ursprünglich waren der männliche und weibliche Mensch sich gleich, beyde unschuldig, beide auf dieselbe Weise das Bild Gottes an sich tragend. Da aber das Weib zuerst das göttliche Verbot übertrat und auch den Mann zur Sünde verleitete, da sie eine Art von Herrschaft über ihn ausübte,

so sank sie eben dadurch unter ihn herunter und wurde verurtheilt, ihm zu gehorchen und ihn als ihren Herrn anzuerkennen. Aus gleicher Ursache sollte sie mit Schmerzen Kinder gebähren und dennoch sich immer wieder aufs neue nach der Beiwohnung des Manns sehnen. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Verfasser in dem Geschlechtstriebe, wie er einmal unter den Menschen ist, etwas mit der Sünde Zusammenhängendes sah, dies hindert aber nicht, anzunehmen, daß er dennoch die wahre Ehe als etwas Heiliges und Sittliches betrachtete.

Der keuschen Ehelosigkeit Verdienst und Heiligkeit zuzuschreiben, war etwas der Religion und dem Character dieser Nation Fremdes. Sie war von jeher zur Ehe geneigt und legte ihr einen hohen Werth bei. Nie brauchten künstliche Mittel zur Beförderung der Ehen unter ihr angewandt zu werden, um dadurch einer Abneigung entgegen zu wirken, die entweder in einem Hange zum mönchischen Leben oder zur außerehlichen Zügellosigkeit und Ausschweifung ihren Grund hätte haben können. Eine zahlreiche und lange Nachkommenschaft wurde als ehrenvoll und als einer der stärksten Beweise des göttlichen Wohlgefallens und Seegens betrachtet. Man heirathete daher in der Regel früh und die Bevölkerung nahm sehr schnell zu.

Die Nasiräatsgelübte waren zwar gleichfalls schon lange vor Moses gewöhnlich, allein sie schlossen keine Verpflichtung zur Ehelosigkeit und zur Enthaltung von aller Befriedigung des Geschlechtstriebs in sich. Der Nasiräer verpflichtete sich, sich des Weins und der Trauben und aller starken Getränke zu enthalten, sich auf keine Weise zu verunreinigen, keine Sache, die für unrein gehalten wurde, zu berühren oder sich ihr zu nähern, sein Haar so lange, als das Gelübte dauerte, wachsen zu lassen. Selten wurde es auf Lebenslang unternommen. Am Ende opferte der Nasiräer auch sein Haar, welches er verbrannte, und trank wieder zum erstenmale Wein. Hier ist allerdings etwas Mönchisches, eine Enthaltung von Genüssen, die andern erlaubt sind. Die Mönche pflegten zwar sonst eher das Haar abzuscheeren und sich dadurch eines natürlichen Schmucks zu berauben. Der Nasiräer scheint dadurch, daß er sein Haar gar nicht beschnitt, sondern wild wachsen ließ, auf eine andere Art sich des Schmucks haben berauben wollen, und, indem er es zuletzt Gott opferte, zeigte er damit an, daß er sich auch durch diese Vernachlässigung des Körpers Gott habe widmen wollen. Allein von einem Verzichtthun auf Beischlaf und Ehe ist hier überall gar nicht die Rede und hieraus kann man

schließen, daß nicht daran gedacht wurde, Verdienstlichkeit und Heiligkeit darin zu suchen. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre dieses Stück auch und vielleicht vor allen andern in das Nasiräergelübte aufgenommen worden. Auch an einen Cölibat der Priester wurde nicht gedacht; sie konnten nur aus Priesterehen abstammen.

Welche Heiligkeit man der Ehe beilegte, erhellt auch daraus, weil man außereheliche Schwängerung, Nothzucht und Ehebruch als eines der schwersten Verbrechen betrachtete. Dina, die Tochter Jakobs, wird von Sichem, dem Sohne eines Emirs, Namens Chamor, auf freiem Felde erblickt. Er wird sogleich von einer so heftigen Liebe zu ihr entzückt, daß er ihr Gewalt anthut und sie schwächt. Es war ihm übrigens nicht blos um einen augenblicklichen Genuß zu thun, er liebt sie und bittet seinen Vater, ihm die Ehe mit ihr zu erlauben. Chamor selbst unterhandelt mit Jakob darüber. Als aber Dina's Brüder den Vorfall erfahren, so werden sie höchst aufgebracht und wollen die ihrer Schwester wiederfahrene Schande rächen. Chamor sucht jedoch auch sie zu beruhigen und zu besänftigen. Er bittet sie dringend, sich der Ehe nicht zu widersetzen. Er macht den Vorschlag, daß seine Un-

tergebene und die Israeliten in wechselseitige ehliche und bürgerliche Verbindungen treten, er bietet jenen an, daß sie in seinem Gebiete, liegende Gründe kaufen, sich anbauen und Handel treiben können. Sichem selbst fleht Vater und Brüder an, ihm das Mädchen nicht zu versagen und verspricht die reichsten Gaben und Geschenke und Alles, was man von ihm verlangen werde. Die Brüder fordern als Bedingung, daß er und alle seine Landsleute sich erst beschneiden lassen sollen und erklären, daß alsdann überhaupt wechselseitige Heirathen Statt finden und beide in Ein Volk zusammenschmelzen sollen. Alles dies aber war nur Hinterlist der Brüder, in deren Herzen noch die Rache kochte. Chamor und Sichem ließen sich die Bedingungen gefallen, sie fiengen an, sie zu erfüllen und holten die Genehmigung der Untergebenen ein. Am dritten Tage nach der Beschneidung aber griffen die Brüder Dinas, Simeon und Levi, die Stadt an und ermordeten alle Mannspersonen, auch Chamor und Sichem, aus deren Hause sie Dina wegführen, mit Schwerdtern. Die andern Brüder raubten die Güter der Ermordeten und der Lebenden und verwüsten die Stadt, die Uebriggebliebenen führten sie gefangen weg. Jakob klagte, nicht über die Schandthat an sich, sondern darüber, daß die Söhne ihn in so

große Gefahr gebracht und ihm den Haß der Cananiter und Pheresiter zugezogen hätten, und fürchtete, daß er und seine Familie von ihnen werde angegriffen und zu Grunde gerichtet werden. Die Söhne aber antworteten: dies sey nur eine gerechte Rache dafür, daß ihre Schwester geschändet und als Hure behandelt worden wäre. Das Gefühl der Schande, welche auf ihre Familie geladen worden wäre, war es also vorzüglich, was sie zu dieser That bewog. Gen. 34.

Wenn eine Wittwe sich außerehlich schwängern ließ, so wurde sie der Verbrennung würdig gehalten. Thamar, Judas Schwiegertochter, hatte ihren Mann verloren. Der Schwiegervater wollte, daß sie als Wittwe bei ihren Eltern bleiben sollte, bis sein jüngster Sohn Sela sie heirathen könnte. Lange Zeit nachher verlor auch Juda seine Frau, und Sela, ohngeachtet er herangewachsen war, wurde der Thamar nicht zum Manne gegeben. Diese legt jetzt die Wittwenkleider ab, verschleiert sich und setzt sich an das Thor einer Stadt, und zwar, wie man aus der Erzählung zu vermuthen Ursache hat, zu unzüchtigem Zwecke. Juda sieht sie daselbst, ohne sie zu kennen, ob sie ihn kannte, wird nicht gesagt. Er hielt sie für eine Hure, und machte ihr den Antrag, sich ihm zum Ge-

nusse zu ergeben. Sie ist sogleich bereit dazu, verlangt aber einen Lohn. Er verspricht einen Ziegenbock. Da er ihn nicht sogleich geben kann, so fordert sie einstweilen ein Pfand und empfängt sein Siegel, das er am Halse trug, und den Stab, den er in der Hand hält. Jetzt wird sie von ihm beschlafen und schwanger, und legt darauf die Wittwenkleider wieder an. Als ihr das Versprochene übersandt wird, ist sie nicht zu finden. Einige Monate nachher erfährt Juda, daß seine Schwiegertochter schwanger sey. Er gibt den Befehl, daß sie verbrannt werde. Indem sie zur Hinrichtung geführt wird, schickt sie ihrem Schwiegervater die von ihm empfangene Pfänder, er erkennt sie als die seinige, gesteht, daß er selbst mehr als sie schuldig sey, weil er ihr seinen Sohn nicht zur Ehe gegeben habe und schenkt ihr das Leben. Der Erzähler bemerkt noch, daß Juda sie nachher nicht mehr beschafen und daß sie Zwillinge geboren habe. Gen. 38, 11—27. Ich habe absichtlich diese Begebenheit in ihrer ganzen Nacktheit dargestellt, damit man desto deutlicher sehen möge, was für Begriffe in ihr liegen. Die unzüchtige Wittwe hält sich für entschuldigt, weil man ihr den versprochenen Mann nicht gegeben hat und auch der Thäter entschuldigt sie damit. Sonst aber hätte sie den Tod durch das Feuer verdient.

Man sieht wohl, daß von dem weiblichen Geschlecht, namentlich den Wittwen, strenge Keuschheit gefordert wurde. Aber von den Vergehen des Manns ist gar nicht die Rede, ausgenommen sofern er durch ein nicht gehaltenes Versprechen die Unzucht der Wittwe veranlaßt hat. Das männliche Geschlecht forderte also von dem weiblichen eine Keuschheit, die es sich nicht zur Pflicht machte und deren Verletzung an ihm nicht bestraft wurde. Dies deutet auf die Superiorität und Gewalt hin, die sich das eine Geschlecht über das andere herausnahm. Auch davon wird nichts gesagt, daß dieser Beischlaf zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter Blutschande gewesen sey, da er doch sonst, auch wenn er unwissentlich begangen wurde, unter mehreren Völkern für etwas die göttliche Strafgerechtigkeit Aufforderndes gehalten wurde.

Man findet übrigens Spuren, daß schon vor Moses die Ehen zwischen gewissen Verwandten für verboten gehalten wurden. Abraham und Isaak geben ihre Frauen für ihre Schwestern aus, um andere zu bereden, daß es nicht ihre Frauen seyen Gen. 12, 12 — 14. 20, 2. 26, 7. Die Ehe mit der leiblichen Schwester wurde als unerlaubt betrachtet, nicht aber die mit der Stiefschwester 20, 12. Ueberhaupt waren manche Ehen verstattet, die Moses nachher

verbot. Jakob hatte zwei Schwestern auf einmal zu Frauen 29, 23—30. So wurde auch der blutschänderische Beischlaf nicht für so abscheulich und strafwürdig gehalten, wie nachher. Ruben beschläft das Kebsweib seines Vaters. Dies wird ohne Mißbilligung erzählt; es wird zwar hinzugesetzt, daß der Vater es erfahren, nicht aber, daß er es scharf getadelt und bestraft habe 35, 22. Dies fiel schon dem Alexandrinischen Uebersetzer auf, er setzt daher hinzu, daß es dem Vater mißfallen habe. Nachher sagt übrigens Jakob in einem Liede, in welchem er kurz vor seinem Tode seine Söhne seegnet und richtet zu Ruben: „Du bist zwar mein Erstgeborner, der Anfang meiner männlichen Kraft, der Erste an Würde und Ehre. Aber du wirst nicht der Erste seyn: denn du hast das Ehebett deines Vaters bestiegen und befleckt 49, 3 f.“ Das war allerdings eine schwere Strafe.

Schon dem Namen nach Kinder und Nachkommen zu haben, wurde unter diesem Volke lange vor Moses für eine hohe Ehre gehalten. Daher boten unfruchtbare Israelitische Frauen zuweilen ihre eigene Sclavinnen ihren Männern an, damit Kinder erzeugt würden, die den Familiennamen trügen. Daher wurde es frühe für Pflicht gehalten, daß der überlebende Bruder

des ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe heirathete. Es sollten dem Verstorbenen dadurch Nachkommen erweckt werden, die als ihm angehörig betrachtet wurden. Die hinterlassene Wittwe wurde als ein Theil der Erbschaft betrachtet, und gehörte dem nächsten Bruder an, sie mußte noch die Pflicht erfüllen, der Familie Kinder zu schenken. Sie durfte keinen andern heirathen, dies würde als Eingriff in das Eigenthumsrecht angesehen worden seyn. Trieb sie mit einem andern und außer der Ehe Unzucht, so wurde dies zugleich als Ehebruch betrachtet. Die Wittwe hatte aber auch Anspruch auf die Ehe mit ihrem Schwager. Es scheint, daß Thamar in dem oben angeführten Beispiele, weil man ihr den Schwager nicht zur Ehe gab, sich berechtigt glaubte, von ihrem Schwiegervater durch List den Beischlaf zu erhalten. Immer abscheulich und verkehrt, selbst nach Israelitischen Vorstellungen und Rechten, aber man sieht doch daraus, welche Ansprüche solche Wittwen machten. Thamar war unenthaltsam und wollüstig. Der Fluch der Unfruchtbarkeit schien auf ihr zu liegen. Aus der Ehe mit Ger, dem ersten Sohne Judas, war kein Kind da. Der zweite Onan heirathete sie mit dem äußersten Widerwillen. Er verhinderte in dem Beischlafe absichtlich die Kinderzeugung.

Nun hatte sie Anspruch an den dritten Sohn, Sela. Der Vater schob, wie es scheint, die Ehe deswegen auf, weil er sich doch aus ihr keine Kinder versprach und Thamar ausschweifend in der Geschlechtslust selbst in der Ehe war. Man sieht aus Allem, wie strenge in diesen Zeiten das sogenannte Leviratsrecht war und welcher Werth einer rechtmäßigen Ehe und Nachkommenschaft beigelegt wurde. Gen. 38.)

Der Ehebruch wurde als Bruch einer heiligen Verbindung, als schwere Sünde nicht nur gegen den Gatten, sondern auch gegen Gott betrachtet. Von Abraham lesen wir ein paar eigene hiehergehörige Erzählungen Gen. 12, 9—19. Kap. 20. Zweimal gibt er auf Reisen ins Ausland seine Frau für seine Schwester aus. Sie war schön, er fürchtete, daß ausländische Große und Fürsten ihn ermorden werden, wenn sie für seine Frau gelte, um sich ihrer ganz zu bemächtigen. Er setzte sie aber selbst nur desto mehr der Gefahr des Ehebruchs aus und sie wurde auch zweimal in ein Harem gebracht. Das verräth bei ihm selbst Gleichgültigkeit und Leichtsinn in Rücksicht auf den Ehebruch. Es ist ihm nur um sein Leben und seine Sicherheit, nicht aber um die Treue und Reinheit seiner Gattin zu thun. Das ist allerdings bei einem Manne von seiner Größe und Bildung auffal-

lend. Allein er wird nachher selbst überzeugt, wie schwer er sich versündiget habe und auch der Erzähler gibt dies zu erkennen. Das einemal wird Pharao und seine Familie schwer von Gott gestraft, weil er die Frau eines andern zu der seinigen machen will und bei sich hat, er wird eben dadurch darauf geleitet, daß es nicht Abrahams Schwester sey und gibt die Frau zurück. Das anderemal entdeckt Gott selbst dem Abimelech, daß er eine fremde Frau bei sich habe und bedroht ihn und seine Familie mit dem Tode, wenn er sie nicht unberührt zurückgebe. Der König macht dem Abraham Vorwürfe, daß er ihn in Gefahr gesetzt habe, seine Frau zum Ehebruch zu bringen; er entsetzt sich selbst davor; schon waren er, seine Frau und Beischläferinnen krank und diese auch unfruchtbar geworden. Der Patriarch entschuldigt sich damit, daß er sich wider die Todesgefahr habe schützen wollen, daß Sara seine Halbschwester sey, er also insofern die Wahrheit gesagt habe, er macht sich aber kein Gewissen daraus, verschwiegen zu haben, daß sie auch seine Frau sey. Zuletzt erhält er seine Frau unverletzt zurück und verschaft, durch seine Fürbitte bei Gott als Prophet, dem Könige und seinen Weibern die Gesundheit wieder. In jedem Falle drückt sich in dieser Begebenheit und Erzählung Achtung

gegen die ehliche Treue und Abscheu gegen Ehebruch aus. Dasselbige geschieht in der Nachricht von Joseph, daß er, als ihn die Frau seines Herrn verführen wollte, dies mit Entsetzen vor einer so großen Sünde wider Gott und die Menschen abgewiesen habe 39, 9.

Die Monogamie war in diesem Zeitraume die gewöhnliche Ehe. Man findet nicht, daß man sich deshalb darauf berufen habe, daß Gott ursprünglich nur Einen Mann und Ein Weib zur Ehe geschaffen, auch keine Spur davon, daß die Seltenheit der Weibspersonen oder die Kostbarkeit der Frauen Ursache davon gewesen sey. Uebrigens hat Lamech zwei Frauen 4, 19. Da Sara dem Abraham keine Kinder gebährt, so räth sie ihm selbst, ihrer Sclavin Hagar beizuwohnen und gibt sie ihm zur Ehe 16, 2. Erst nach dem Tode der Sara aber schreitet er zu einer zweiten eigentlichen Ehe 25, 1. Esau nimmt zwei Frauen und zwar Cananitinnen, wodurch er seine Aeltern sehr betrübt 26, 34 f. Jakob wird durch einen Betrug seines Schwiegervaters veranlaßt, zwei Frauen zu nehmen, und, da die eine unfruchtbar ist und die andere zu gebähren aufhört, so geben sie ihm selbst ihre Sclavinnen, um mit ihnen noch Kinder zu zeugen Kap. 29. 30, 1—13.

Die Mosaische Gesetzgebung in Ansehung

der Ehen steht gerade in dem Verhältnisse zu den bisher angeführten Vorstellungen und Gewohnheiten, wie man es nach dem Laufe und der Analogie der Geschichte zu erwarten hat, und dies ist ein Beweis für die Glaubwürdigkeit der Nachrichten der Genesis. Ein Gesetzgeber kann keine ganz neue Gesetze schaffen und einführen, aber er kann das Alte beschränken, erweitern, schärfen, mildern, er kann zusetzen und wegnehmen, das Herkommen gesetzlich machen oder aufheben, das, was in Abgang oder Vergessenheit gekommen ist, wiederherstellen. So verfährt Moses und man kann selbst seine Gesetze nicht ganz verstehen, ohne das Frühere zu Hülfe zu nehmen. Meine Absicht kann hier nicht seyn, seine Ehegesetze vollständig zu erläutern und zu beurtheilen. Es kommt hier auf die Grundvorstellungen, die unter ihnen liegen, und auf ihre sittliche Beziehungen vorzüglich an. Auch darauf, welche diese Gesetze Moses selbst gegeben haben und welche etwa später hinzugefügt worden seyen, kann ich mich hier nicht einlassen.

Der untergeordnete Werth, welcher den Frauen beigelegt wurde, und ihre Unterwürfigkeit gegen die Männer leuchtet auch durch diese Gesetze hindurch, aber Moses suchte ihre Lage und Schicksal zu erleichtern und zu mildern und

jenigen die Rede seyn, was der Text se
ergibt oder höchst wahrscheinlich vermuthen l

Unter den zwei Hauptstellen wiederholt
zweite die schon in der ersten vorkommende
setze, jedoch nicht alle, sie unterscheidet
aber auch dadurch, daß sie die bürgerli
Strafen für die Uebertreter dieser Gesetze entl
Durch diese Androhung sollte allerdings die A
ziehung solcher Ehen verhindert werden,
wurde aber nicht mit Gewalt von der Obri
gehindert: denn die Ehen waren unter di
Volke Privatsache, sondern es wurden nu
vollzogenen Ehen gestraft. Waren die
unter diesen Verwandten höchst schändlich
strafwürdig, so war es natürlich auch der a
ehliche Beischlaf, nicht nur an sich, so
auch aus dem Grunde, weil er gerade
solchen Personen Statt fand. In der zu
Stelle scheint wirklich von beiden die Re
seyn. Vielleicht wurden deswegen die
wiederholt. Wenn nicht alle wiederholt w
so kann dies Zufall seyn und es kann
daraus geschlossen werden, daß die übrigen
nicht mehr gelten, vielleicht wurden gera
hier wiederholten damals übertreten, vie
sind hier auch Gesetze aus dem Texte weg
len. Für das, worauf es uns hier ank
sind diese Fragen von keiner besondern

wöchentlich wenigstens Einmal die ehliche Pflicht leisten solle, daß die Frau dies von Rechts wegen fordern könne und im Falle der Nichtleistung frei sey, daß übrigens jeder Beischlaf auf einen Tag unrein mache. Mit diesen Anordnungen konnte eine große Anzahl von Frauen gar nicht bestehen; sie wäre unerträglich gewesen. Es wurde dabei vorzüglich an die Großen und Reichen gedacht, die in jenen Gegenden Harems zu halten pflegten, in welchen die meisten Weiber vom Manne gar nicht befriediget und zugleich in der Einschränkung und Sclaverei gehalten wurden. Und da der Fall möglich war, daß die Nation einst Könige erhielt und von diesen am ehesten zu besorgen war, daß sie die Vielweiberei aufs höchste treiben, so wurde ein ausdrückliches Gesetz gegeben, daß ein König nicht viele Frauen haben dürfe Devt. 17, 17. Es wird freilich nicht bestimmt, was hier unter vielen zu verstehen sei. Da wir aber früher vier als die höchste Zahl von Frauen finden, da auch der Talmud und die Rabbinen annehmen, daß mehr als vier Frauen nicht erlaubt waren, da auch Muhamed nicht mehrere zugestand, so ist es immer sehr wahrscheinlich, daß schon fünf Frauen viele genannt wurden. Die Polygamie dient bekanntlich zur Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts, seine Rechte

werden dadurch gekränkt, sein sittlicher Werth wird gefährdet und herunter gesetzt, die Männer werden dadurch zu einer ausschweifenden Befriedigung des Geschlechtstriebs gereizt, die Ehe wird durch diese Einrichtung oft in eine bloße Anstalt zur Wollust verwandelt. Da nun Moses mit seinem Gesetze unstreitig auch sittliche Zwecke hatte, da er selbst manche moralische Gebote in sein Gesetzbuch aufnahm, so kann man glauben, daß er auch durch die Beschränkungen der Vielweiberei an beiden Geschlechtern gute sittliche Zwecke erreichen wollte.

Es gab verschiedene Gattungen von Frauen, sowohl in Ansehung ihrer Rechte und ihres Rangs, als der Art und Weise, wie sie erworben wurden. Auch hierin bemerkt man die Unterordnung des weiblichen Geschlechts und zugleich ein Bestreben, es möglichst zu heben und sein Schicksal zu erleichtern.

Die Väter gaben ihren Söhnen auf eine gewisse Zeit Frauen oder Beischläferinnen und Moses gab darüber ein Gesetz Exod. 21, 9—11. Die frühe Mannbarkeit der Söhne und die Heftigkeit, welche der Geschlechtstrieb bald bei ihnen erreichte, gab Veranlassung dazu. Der Trieb konnte dadurch gemäßiget und in einer gewissen Ordnung gehalten werden. Eine ordentliche Ehe konnte doch so frühe noch nicht Statt finden.

Das Gesetz sorgte für diese Frauenspersonen, welche Sclavinnen waren und gab ihnen gewisse Rechte. Sie sollten nicht als Leibeigene, sondern wie Töchter im Hause gehalten werden. Und wenn nun der Sohn eine eigentliche Frau nahm, so mußte die frühere Ehe fortdauern, der Mann mußte die Magd anständig unterhalten und ihr die ehliche Pflicht leisten, wollte oder konnte er dies nicht, so war sie ohne Loskaufung frei.

Uebrigens war doch ein Unterschied zwischen diesen beiderlei Gattungen von Frauen. Die einen hießen Mägde und Kebsweiber, sie waren jedoch nicht bloße Beischläferinnen, sie hatten ehliche Rechte und ihre Kinder waren rechtmäßig. Jeder Ebräer konnte neben seiner Frau Sclavinnen, mit und ohne Genehmigung jener, in sein Ehebett aufnehmen Ex. 21, 7 f. Moses gab auch zum Besten dieser Personen Gesetze. Wenn der Mann seine Magd nicht selbst heirathen wollte, so sollte er erlauben und selbst dazu behülflich seyn, daß sie von einem andern losgekauft würde; er sollte sie um einen billigen Preis geben. Er sollte auch nicht das Recht haben, sie an einen ausländischen Herrn zu verkaufen. Später wurde selbst angeordnet, daß solche Personen, eben so wie die Sclaven, im siebenten Jahre freigelassen werden sollten

Devt. 15, 17. Auch für die im Kriege gefangen genommenen Mädchen wurde ein Gesetz gegeben 20, 10—14. Der Israelite behielt sie nicht nur als Sclavinnen, sondern auch für sein Ehebett. Sie hatte aber die Freiheit, vorher einen Monat die Trennung von Aeltern und Vaterland zu betrauern. In dieser Anordnung liegt viel Zartheit und Menschlichkeit. Sich zum Israelitischen Glauben zu bekennen, wurde ihr nicht zugemuthet, allerdings aber mußte sie sich aller heidnischen Religionsübung enthalten. Wollte der Mann sie nicht mehr zu seinem Ehebette zulassen, so durfte er sie nicht verkaufen, noch als Sclavin behalten, sondern mußte sie loslassen. So wurde auch das Schicksal dieser Personen gemildert. Ihr Ehebruch wurde nicht so strenge bestraft, wie der der freien Frauen Lev. 19, 20—22. Sie waren keine so vollkommene Frauen und ihren Männern nicht zu gleicher Treue verpflichtet. Sie hatten aber auch nicht gleiche Rechte und Freiheiten mit ihnen.

Die Frauen wurden entweder gekauft oder nicht gekauft. Die letzten giengen freilich vor, aber auch unter den ersten waren manche mit allen Rechten und Vorzügen wahrer Hausfrauen. Der Kauf der Frauen war kein eigentlicher Handel und deutete nicht unmittelbar auf Verachtung des weiblichen Geschlecht hin. Nicht

die Weibspersonen empfiengen den Preis, sondern der Vater erhielt ihn. Die Töchter wurden wie ein Gut und Eigenthum der Familie und des Hausvaters betrachtet. Je mehr die Vielweiberei überhand nahm, desto mehr wurden sie gesucht, desto seltener und kostbarer wurden sie, desto mehr Entschädigung wurde für sie gefordert. Sie dienten zur Fortpflanzung des Geschlechts, zur Nachkommenschaft, zur Unsterblichkeit des Namens. Man konnte sie nicht nur durch Geld, sondern auch durch andere Dinge und durch geleistete Dienste erkaufen. Sie wurden nun freilich Eigenthum des Mannes und kosteten nach einem Gesetze eben so viel, als ein Sclave nach der höchsten Schätzung Deut. 22, 29. Uebrigens hieng natürlich viel von der Großmuth und Billigkeit des Mannes ab. Die nichtgekauften Frauen hatten aber in der Regel mehr Rechte und Vorzüge, namentlich in Ansehung der Sclavinnen.

Eine Verpflichtung zur Ehe entstand, wenn man eine Jungfrau beschlafen hatte und da mußte man sie noch außerdem bezahlen. Exod. 22, 15 f. Dies Gesetz wirkte oft außerehlichen Ausschweifungen entgegen, konnte aber auch ein Mittel werden, daß Personen verbunden wurden, deren Ehen Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Auch das Leviratsgesetz verpflichtete zu

durch den Beischlaf erzeugten. Dort fand ei
Verwandtschaft Statt, welche nicht durch
Befriedigung sinnlicher Lust entstand und Ad
und Eva selbst wußten nichts von dem G
schlechtstriebe. Hier trat sogleich eine du
physische Erzeugung entstandene Verwandtsch
ein, welche Verhältnisse und Pflichten mit
brachte, die mit den ehlichen stritten und
vereinbar waren. Dort war keine Gefahr
die Sittlichkeit vorhanden, hier aber in hoh
Grade. Dort schämten sich, wie ausdrück
gesagt wird, die ersten Menschen nicht,
aber zeigte sich ein Gefühl der Schaam ur
den miteinander Verwandten.

Was nun das Aufdecken der Blöße betr
so fängt Moses die besonderen Gesetze da
an: „Du sollt nicht die Blöße oder Scha
deines Vaters, das ist: deiner Mutter a
decken; es ist deine Mutter Lev. 18, 7. D
die Blöße der Frau deines Vaters oder dej
Stiefmutter nicht auf: denn sie ist die Bl
deines Vaters, d. h. die, welche dein Vater a
deckte V. 8. Hernach V. 10. heißt es: „
(der Großvater) sollt nicht die Blöße de
Enkelin, sowohl vom Sohne, als von
Tochter aufdecken, denn es ist deine eig
Blöße.“ Man muß verschiedene Gedanken,
in diesen Stellen liegen, unterscheiden. 1)

benen Bruders über. Man sieht dies aus der bekannten Geschichte der Ruth; was hier vorkommt, hat gewiß schon weit früher gegolten.

Ausdrücklich verboten wurden die Ehen des Sohns mit der Mutter und Stiefmutter, des Vaters mit der Tochter, des Bruders mit der Schwester, des Großvaters mit der Enkelin, des Sohns mit des Vaters und der Mutter Schwester, des Sohns mit des Vaters Bruders Frau, des Vaters mit der Schwiegertochter, des Bruders mit des verstorbenen Bruders Wittwe, (unter den schon angeführten Einschränkungen) des Sohns mit der Mutter und ihrer Stieftochter zugleich, so wie mit seiner Schwiegermutter, des Vaters mit der Stiefenkelin, des Mannes mit zwei lebenden Schwestern zugleich. Levit. Kap. 18. 20, 8. 17. 19—24. Devt. 17, 20. 27, 20. 22, 23. *).

Das ist der Text zu einer langen Reihe mannichfaltiger exegetischer, historischer, philosophischer und theologischer Streitigkeiten und Forschungen geworden, welche hieher noch nicht gehören, sondern erst später in dieser Geschichte vorkommen werden. Hier kann nur von dem-

*) Daß Moses wirklich Ehen, und nicht blos Unzucht und Entblößungen verstehe, hat Michaelis von den Ehegesetzen M. Gött. 1768. S. 32—42. überzeugend erwiesen.

jenigen die Rede seyn, was der Text selbst ergibt oder höchst wahrscheinlich vermuthen läßt.

Unter den zwei Hauptstellen wiederholt die zweite die schon in der ersten vorkommende Gesetze, jedoch nicht alle, sie unterscheidet sich aber auch dadurch, daß sie die bürgerlichen Strafen für die Uebertreter dieser Gesetze enthält. Durch diese Androhung sollte allerdings die Vollziehung solcher Ehen verhindert werden, sie wurde aber nicht mit Gewalt von der Obrigkeit gehindert: denn die Ehen waren unter diesem Volke Privatsache, sondern es wurden nur die vollzogenen Ehen gestraft. Waren die Ehen unter diesen Verwandten höchst schändlich und strafwürdig, so war es natürlich auch der außerehliche Beischlaf, nicht nur an sich, sondern auch aus dem Grunde, weil er gerade unter solchen Personen Statt fand. In der zweiten Stelle scheint wirklich von beiden die Rede zu seyn. Vielleicht wurden deswegen die Gesetze wiederholt. Wenn nicht alle wiederholt werden, so kann dies Zufall seyn und es kann nicht daraus geschlossen werden, daß die übergangenen nicht mehr gelten, vielleicht wurden gerade die hier wiederholten damals übertreten, vielleicht sind hier auch Gesetze aus dem Texte weggefallen. Für das, worauf es uns hier ankommt, sind diese Fragen von keiner besondern Bedeu-

benen Bruders über. Man sieht dies aus der bekannten Geschichte der Ruth; was hier vorkommt, hat gewiß schon weit früher gegolten.

Ausdrücklich verboten wurden die Ehen des Sohns mit der Mutter und Stiefmutter, des Vaters mit der Tochter, des Bruders mit der Schwester, des Großvaters mit der Enkelin, des Sohns mit des Vaters und der Mutter Schwester, des Sohns mit des Vaters Bruders Frau, des Vaters mit der Schwiegertochter, des Bruders mit des verstorbenen Bruders Wittwe, (unter den schon angeführten Einschränkungen) des Sohns mit der Mutter und ihrer Stieftochter zugleich, so wie mit seiner Schwiegermutter, des Vaters mit der Stiefenkelin, des Mannes mit zwei lebenden Schwestern zugleich. Levit. Kap. 18. 20, 8. 17. 19—24. Deut. 17, 20. 27, 20. 22. 23. *).

Das ist der Text zu einer langen Reihe mannichfaltiger exegetischer, historischer, philosophischer und theologischer Streitigkeiten und Forschungen geworden, welche hieher noch nicht gehören, sondern erst später in dieser Geschichte vorkommen werden. Hier kann nur von dem-

*) Daß Mose wirklich Ehen, und nicht blos Unzucht und Entblößungen verstehe, hat Michaelis von den Ehegesetzen M. Gött. 1768. S. 32—42. überzeugend erwiesen.

jenigen die Rede seyn, was der Text se
ergibt oder höchst wahrscheinlich vermuthen l

Unter den zwei Hauptstellen wiederholt
zweite die schon in der ersten vorkommende
setze, jedoch nicht alle, sie unterscheidet
aber auch dadurch, daß sie die bürgerlic
Strafen für die Uebertreter dieser Gesetze enth
Durch diese Androhung sollte allerdings die V
ziehung solcher Ehen verhindert werden,
wurde aber nicht mit Gewalt von der Obri
gehindert: denn die Ehen waren unter die
Volke Privatsache, sondern es wurden nur
vollzogenen Ehen gestraft. Waren die E
unter diesen Verwandten höchst schändlich
strafwürdig, so war es natürlich auch der au
ehliche Beischlaf, nicht nur an sich, son
auch aus dem Grunde, weil er gerade u
solchen Personen Statt fand. In der zw
Stelle scheint wirklich von beiden die Red
seyn. Vielleicht wurden deswegen die G
wiederholt. Wenn nicht alle wiederholt wer
so kann dies Zufall seyn und es kann
daraus geschlossen werden, daß die übergang
nicht mehr gelten, vielleicht wurden gerad
hier wiederholten damals übertreten, viel
sind hier auch Gesetze aus dem Texte wegg
len. Für das, worauf es uns hier ankor
sind diese Fragen von keiner besondern B

Erklärungen und Drohungen auch auf die blutschänderischen Ehen beziehen.

Daraus nun, daß Moses diese Ehen auch bei den Egyptiern, und Canaaniten für abscheulich erklärt, schließt man mit Recht, daß er von ihnen urtheile, sie seyen nicht nur dem Gesetze Jehovas, sondern dem natürlichen Gesetze zuwider, es liege in ihnen eine innere Verwerflichkeit und Schändlichkeit. Er drückt sich darüber mit besonderem Abscheu aus und gebraucht von ihnen besondere Wörter und Redensarten, die er von andern Sünden nicht oder nicht leicht zu gebrauchen pflegt. Er nennt sie Simma, ein Wort, das sonst nur von den schwersten Verbrechen, von scheußlicher Unzucht, vom Handel des Vaters mit der Keuschheit seiner Tochter und der Nachsicht des Mannes mit dem Ehebruche seiner Frau, von der Verführung der Frau des Freundes gebraucht wird Levit. 19, 29. Ezech. 16, 43. Hiob 31, 9—11. Er nennt sie Tebel, wodurch sonst nur die Sodomiterei bezeichnet zu werden pflegt, eine viehische und wahnsinnige Liebe Lev. 18, 23. Dadurch wird angezeigt, daß Ehe und Beischlaf mit solchen Personen etwas die Natur Empörendes und den Menschen unter seine Würde Erniedrigendes an sich haben. Er nennt sie endlich Chesed, eine unnatürliche Liebe 18, 9. 20, 17.

Moſes verräth auch ſonſt oft eine große Zartheit und Feinheit der ſittlichen Empfindung in ſeinen Geſetzen. Sollten wir ihm zu viel von dieſer Eigenſchaft zuſchreiben, wenn wir annehmen, daß der empörende Widerſtreit heiliger Gefühle mit andern heiligen Gefühlen, heiliger Pflichten mit andern heiligen Pflichten, welcher aus dieſen Ehen entſpringt, und die aus derſelben entſtehende Gefahr für die Reinheit der Sitten in den Familien und Staaten, ihm bei dieſen Geſetzen, wenn auch nur dunkel, vorſchwebte?

Im allgemeinen werden dieſe Ehen mit den Worten: „Keiner ſoll ſich einem Theile ſeines Körpers (oder, was denſelben Sinn gibt: dem Fleiſche von ſeinem Körper oder: einer Perſon, welche Fleiſch von ſeinem Körper iſt) nähern, um deſſen Blöße aufzudecken“ Lev. 18, 6. Das iſt die buchſtäbliche Ueberſetzung, welche freilich den Sinn hat, daß man ſich mit keiner nahen Blutsfreundin ehlich oder unehlich vermiſchen ſoll. Allein es hat doch wohl keinen Zweifel, daß hier abſichtlich gerade dieſe Wörter und Ausdrücke gewählt werden, um dadurch das Unſittliche einer ſolchen Verbindung zu bezeichnen. Dieſes würde theils darin liegen, daß eine ſolche Weibsperſon ſchon ein Theil vom Körper des Mannes iſt, theils darin, daß man ſie nicht

entblößen, ihre Schaamtheile nicht sehen und gebrauchen darf. Durch das Erste wird man an die Stelle Gen. 2, 21—24. erinnert, nach welcher Gott aus Adams Körper das Weib bildet und sie ihm als Gattin zuführt, und dadurch beide wieder Ein Körper werden, woraus dann die unzertrennliche Anhänglichkeit zwischen beiden erklärt wird. Diese Stelle konnte doch wohl dem Gesetzgeber nicht unbekannt seyn; entweder hat er die ganze Urkunde selbst geschrieben oder doch eingerückt oder kannte ihren Inhalt. Eben daraus aber könnte man einen Grund hernehmen, daß Moses hier die innere Unsittlichkeit solcher Ehen nicht zu erkennen geben will, daß er überhaupt nicht daran dachte, einzelne solcher Ehen für verboten auszugeben, sondern nur die öffentliche, allgemeine Gestattung derselben unter Egyptiern und Canaaniten als abscheulich bezeichnen wollte. Eva war aus Adams Körper gebildet und ursprünglich Ein Fleisch mit ihm, und doch wird sie nachher durch die Ehe wieder Ein Fleisch mit ihm. Wie kann also etwas Unsittliches darin liegen, wenn man eine Blutsfreundin, die Fleisch von unserm Fleisch ist, heirathet? Allein es ist doch ein Unterschied zwischen der ersten durch die göttliche Allmacht aus dem Körper des ersten Mannes gebildeten Weibsperson und zwischen einer von dem Manne

durch den Beischlaf erzeugten. Dort fand eine Verwandtschaft Statt, welche nicht durch die Befriedigung sinnlicher Lust entstand und Adam und Eva selbst wußten nichts von dem Geschlechtstriebe. Hier trat sogleich eine durch physische Erzeugung entstandene Verwandtschaft ein, welche Verhältnisse und Pflichten mit sich brachte, die mit den ehlichen stritten und unvereinbar waren. Dort war keine Gefahr für die Sittlichkeit vorhanden, hier aber in hohem Grade. Dort schämten sich, wie ausdrücklich gesagt wird, die ersten Menschen nicht, hier aber zeigte sich ein Gefühl der Schaam unter den miteinander Verwandten.

Was nun das Aufdecken der Blöße betrift, so fängt Moses die besonderen Gesetze damit an: „Du sollt nicht die Blöße oder Schaam deines Vaters, das ist: deiner Mutter aufdecken; es ist deine Mutter Lev. 18, 7. Decke die Blöße der Frau deines Vaters oder deiner Stiefmutter nicht auf: denn sie ist die Blöße deines Vaters, d. h. die, welche dein Vater aufdeckte V. 8. Hernach V. 10. heißt es: „Du (der Großvater) sollt nicht die Blöße deiner Enkelin, sowohl vom Sohne, als von der Tochter aufdecken, denn es ist deine eigene Blöße.“ Man muß verschiedene Gedanken, die in diesen Stellen liegen, unterscheiden. 1) Der

Sohn soll die Mutter nicht heirathen, er soll ihre Schaamtheile nicht sehen und gebrauchen. Hier liegt ein richtiges sittliches Gefühl zum Grunde, welches keinem besseren Menschen fremd seyn wird. Die Ehrerbietung, welche man Aeltern schuldig ist, verträgt sich nicht damit, daß der Sohn sie entblöße und in die Ehe mit der Mutter trete. Er würde dadurch in die engste Vertraulichkeit und auf den Fuß der Gleichheit mit ihr kommen. Schon darin, daß der Sohn die Schaamtheile des Vaters sieht, liegt etwas Unanständiges. So urtheilte man schon im Vormosaischen Zeitalter. Noa, der die Wirkung des Weins noch nicht kannte, liegt berauscht und entblößt. In diesem Zustande sieht ihn sein Sohn Ham und sagt es seinen Brüdern Sem und Japhet. Er hatte, wie man aus der Folge der Erzählung sieht, keine gute Absicht; er muß darüber gespottet und seinen Brüdern das Vergnügen haben machen wollen, diese Seltenheit auch zu sehen. Die Brüder aber haben bessere Gefühle, sie nehmen ein Kleid, legen es auf ihre Schultern, gehen rücklings hin, werfen das Kleid auf seine Schaam, ohne sie zu sehen. Als nachher der Vater erfährt, was vorgefallen war, so spricht er: „Verwünscht sey Canaan (Hams Sohn), er sey der Sclave seiner Brüder. Gelobt sey

durch den Beischlaf erzeugten. Dort fand ei
Verwandtschaft Statt, welche nicht durch
Befriedigung sinnlicher Lust entstand und Ada
und Eva selbst wußten nichts von dem G
schlechtstriebe. Hier trat sogleich eine dur
physische Erzeugung entstandene Verwandtsch
ein, welche Verhältnisse und Pflichten mit si
brachte, die mit den ehlichen stritten und u
vereinbar waren. Dort war keine Gefahr f
die Sittlichkeit vorhanden, hier aber in hohe
Grade. Dort schämten sich, wie ausdrückli
gesagt wird, die ersten Menschen nicht, hi
aber zeigte sich ein Gefühl der Schaam unt
den miteinander Verwandten.

Was nun das Aufdecken der Blöße betri
so fängt Moses die besonderen Gesetze dar
an: „Du sollt nicht die Blöße oder Schaa
deines Vaters, das ist: deiner Mutter au
decken; es ist deine Mutter Lev. 18, 7. Dec
die Blöße der Frau deines Vaters oder dein
Stiefmutter nicht auf: denn sie ist die Blö
deines Vaters, d. h. die, welche dein Vater au
deckte V. 8. Hernach V. 10. heißt es: „D
(der Großvater) sollt nicht die Blöße dein
Enkelin, sowohl vom Sohne, als von d
Tochter aufdecken, denn es ist deine eige
Blöße.“ Man muß verschiedene Gedanken, d
in diesen Stellen liegen, unterscheiden. 1) D

sie der verstorbene Bruder aufgedeckt hat. Auch diese Ehe wird ein Greuel genannt und ihr der Fluch der Unfruchtbarkeit gedroht 18, 16. 20, 21. Man sieht wohl, daß hier die Vorstellung zum Grunde liegt, daß der Bruder Ein Fleisch mit dem Bruder, dieser Ein Fleisch mit seiner Frau und daher auch der überlebende Bruder Ein Fleisch mit dessen Frau sey. Desto mehr fällt es auf, daß dennoch der Bruder die Wittwe des verstorbenen heirathen sollte, wenn die Ehe kinderlos gewesen war. Allein dies gründete sich auf ein altes Herkommen, welches Moses nicht aufheben konnte, wohl aber so sehr milderte, daß der Bruder gegen ein Geringes von dieser Ehe loskommen konnte, wie schon gezeigt ist.

Nach allem diesem bin ich fest überzeugt, daß Moses in diesen Ehen eine innere Unsittlichkeit und Abscheulichkeit fand, daß er damit allerdings die einzelnen Heirathen unter nahen Anverwandten meinte, daß er nicht blos das für sündlich hielt, wenn unter einem Volke die Ehen zwischen den nächsten Anverwandten frei und ohne alle Ausnahme gestattet werden, daß er nicht blos an die schädliche Folgen solcher Ehen für die häusliche und bürgerliche Gesellschaft dachte. Im Uebrigen ist es nicht nöthig, sich hier über die einzelnen von ihm verbotenen

Ehen weiter zu verbreiten und über gewisse besondere bei ihnen eintretende Gründe nachzuforschen. Die Hauptsache bleibt immer das, was vorgetragen ist, es hatte auf alle diese Verbote Einfluß.

Man könnte aber noch den Einwurf machen, daß nach den Urkunden der Genesis Gott ursprünglich nur Ein Menschenpaar schuf, daß daher nothwendig die Söhne und Töchter desselben sich heirathen mußten, wenn das menschliche Geschlecht sich fortpflanzen sollte, daß also solche Ehen an sich nicht sündlich seyn können. Hier läßt sich nichts bestimmtes antworten, sondern nur weiter fragen: Hat Moses jene Urkunden selbst geschrieben? Hat er bei seinen Ehegesetzen an sie gedacht? Hat er vielleicht die Vorstellung gehabt, daß Gott ursprünglich ein Menschenpaar schuf, damit alle Menschen Glieder Einer Familie seyn möchten, und daß damals um dieses wichtigen Zwecks willen Ehen erlaubt und nothwendig gewesen seyen, welche nachher bei der weiteren Fortpflanzung des Geschlechts verboten und unnöthig wurden?

Moses gibt auch Gesetze, welche sich auf die ehliche Bewohnung beziehen. Er verordnet, daß, wenn ein Sohn, dem sein Vater frühzeitig eine Sclavin zur Frau gegeben hat, eine zweite ordentliche Frau nimmt, die erste noch eben so

viel Anspruch auf den Beischlaf haben und daß sie frei werden soll, wenn ihr etwas daran entzogen wird Exod. 21, 10 f. Ob bestimmt worden sey, wie oft der Mann jeder Frau ehlich beiwohnen soll, können wir nicht wissen, es scheint aber allerdings, weil eine Frau, welcher hierin etwas abgieng, gerichtlich klagen konnte und die Entscheidung doch eine bestimmte Grundlage haben mußte. Wie dem auch sey, man sieht auch aus diesen Gesetzen, wie tief durch die Polygamie das weibliche Geschlecht und die Ehe herabgewürdiget wurde. Das Weib klagt, wenn ihr der Mann nicht oft genug beiwohnt und es muß eine geringste Anzahl ehlicher Beiwohnungen angenommen werden, welche er ihr schuldig ist. Das Alles wird öffentlich und feierlich verhandelt. Wie manche anstößige Erörterungen und Erklärungen mögen da noch vorgekommen seyn! Wie sehr mußte dadurch die Schaamhaftigkeit geschwächt werden!

Den Aeltern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Kinder in der Religion und Religionsgeschichte zu unterrichten, ihnen die Gesetze und Rechte, welche Jehova gegeben hat, bekannt zu machen, ihnen zu erzählen, wie Gott einst das Israelitische Volk aus der Sclaverei befreit und in das verheißene Land geführt und ihm zu seinem Besten Gebote aufgelegt habe. Deut.

6, 20—25. Sonst kommt weiter nichts von Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder vor. Desto mehr aber von ihren Rechten über sie. Wo die Regierung patriarchalisch ist, müssen überhaupt die Familienväter mehr Macht und öffentlich Ansehen haben, als da, wo eine andere Verfassung eingeführt ist. Sie müssen nicht nur natürliche älterliche, sondern bürgerliche Rechte in ihrer Familie haben. Die schweren Verbrechen der Kinder gegen sie wurden mit dem Tode bestraft Ex. 21, 17. Lev. 20, 9. Devt. 21, 18—21. Man betrachtete sie als Hochverrath und Empörung. Doch sprachen die Väter das Todesurtheil nicht selbst. Wie lange diese väterliche Gewalt gedauert habe, wird nirgends gesagt, doch folgt daraus noch nicht, daß sie beständig und in gleichem Grade fortgedauert habe. Bei den Töchtern hörte sie mit der Verheirathung auf, weil sie in die Gewalt ihres Mannes kamen. Von den Aeltern hieng es ab, was die Söhne für Frauen und die Töchter für Männer nehmen sollten Gen. 21, 21. Ex. 21, 9 f. Die Töchter wurden den Männern verkauft. Den Kindern wird Ehrerbietung und Gehorsam gegen ihre Aeltern zur Pflicht gemacht, und dafür langes Leben in dem Lande, das Gott diesem Volke geben wird, verheißen Ex. 20, 12. Devt. 5, 3.

Die gewöhnliche und herrschende Bedeutung des ebräischen Worts, das wir durch Ehebruch zu übersetzen pflegen, ist: der Beischlaf einer verheiratheten Frau mit einem Manne, der nicht mit ihr in der Ehe lebt und alsdann heißt sie Ehebrecherin und er, wenn er auch nicht verheirathet ist, Ehebrecher, weil er sie dazu gemacht hat. Beide wurden auch gleich bestraft. Wenn hingegen ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson sich vermischte, so wurde dies nicht Ehebruch, sondern schlechthin Hurerei genannt. Auch daraus erhellt, wie tief die Frau unter dem Manne stand, welches bei der Polygamie kein Wunder war, wo ohnehin der Beischlaf mit mehreren Weibspersonen kein Eingriff in die Rechte einer Frau war. War es aber eigentlicher Ehebruch, so mußten beide sterben. Lev. 20, 10. Der Hauptgrund war der Eingriff in die Rechte des Mannes und der rechtmäßigen Kinder. Da der Beweis des Ehebruchs schwer war, so konnte ein Mann, der seine Frau deshalb in Verdachte hatte, einen Reinigungseid von ihr fordern, der sehr furchtbar war; nicht aber die Frau von dem Manne, wenn sie ihn in gleichem Verdachte hatte oder auch davon überzeugt war. In diesem Eide war auch die göttliche Strafe bestimmt, welche die Meineidige treffen sollte: Anschwellen des

Leibs und Unfruchtbarkeit. Bewies die Frau durch den Eid ihre Unschuld, so durfte sie nicht einmal den Mann wegen ungerechter Beschuldigung anklagen Num. 5, 11—31.

Die Gewohnheit der Ehescheidungen fand Moses unter seinem Volke vor. Er erlaubte und verbot sie nicht ausdrücklich. Er setzte voraus, daß nach dem Herkommen ein Israelite seine Frau schon, wenn sie ihm mißfalle und er einen Fehler an ihr finde, durch einen Scheidebrief von sich trennen kann. Er selbst verordnete nur so viel, daß, wenn eine solche Geschiedene einen andern Mann heirathe und dieser sie gleichfalls von sich trenne oder sterbe, der erste Mann sie nicht wieder zur Frau nehmen könne Devt. 24, 1—4. Er sagt, daß diese neue Heirath Gott ein Abscheu seyn und das Land mit Sünden beflecken würde. Er gibt die Gründe davon nicht an. Es scheint aber, daß er auch durch dies Gesetz das Schicksal der Frauen erleichtern, dem Unrechte und der Unsittlichkeit vorbeugen wollte. Die Frau sollte davor geschützt werden, daß der erste Mann sie wieder als Eigenthum zurückforderte. Der erneuerten Liebe und dem verbotenen Umgange zwischen dem ersten Manne und der nun an einen andern verheiratheten Frau sollte dadurch entgegengewirkt werden. Wenn

übrigens die Frau nicht wieder geheirathet hatte, so stand nichts im Wege, daß sie mit ihrem Manne wieder in ehliche Verbindung trat. Die Obrigkeit bekümmerte sich um die Ehescheidungen nicht, sie waren Privatsachen. Sie hielt nur über das, was das Gesetz verordnete. Ein Scheidebrief mußte gegeben werden mit welchem die Frau ihre Trennung beweisen konnte und zum ersten Manne durfte sie nach einer neuen Ehe nicht wieder zurückkehren. Zur vollendeten Scheidung wurde auch noch erfordert, daß die Frau das Haus ihres Mannes wirklich verlassen hatte. Das machte einen Aufenthalt, wenn die Frau schwanger war, wo sie noch im Hause ihres Mannes, dem das Kind gehörte, gebähren mußte. Wahrscheinlich wurden durch diese Umstände manche Ehescheidungen verhindert. Hatte eine Mannsperson eine Jungfrau geschwächt, so mußte er sie zur Ehe nehmen und verlor das Recht des Scheidebriefs, das Letzte geschah auch in dem Falle, wenn die Beschuldigung des Mannes, daß es seiner Frau in der Hochzeitnacht an dem Zeichen der Jungfrauschaft gefehlt habe, falsch befunden wurde 22, 19. 29. Durch diese Verordnungen wurde der Unzucht, der Verführung und den Ehescheidungen entgegengewirkt. Man sieht, daß Moses auch hier sittliche Rücksichten nahm.

Das ist es, was ich von dem Mosaischen Ehegesetzen hier auszuzeichnen, das sind die Ansichten, die ich von ihnen hier nehmen zu müssen glaubte. Literatur ist zwar benutzt, aber absichtlich noch nicht angeführt worden, weil sie in der Folge in der Geschichte selbst vorkommen wird.

Von jetzt an können wir die Vorstellungen dieses Volks von der Ehe und dem, was damit zusammenhängt, nur aus einzelnen Beispielen und Aeußerungen, die in Schriften, welche bei der Nation geachtet und ihr größtentheils heilig wurden, vorkommen, abnehmen. Sie sollen jetzt zusammengestellt werden.

In einem der Bücher, welche von Samuel den Namen führen, lesen wir eine abscheuliche Begebenheit, welche den Kauf der Frauen betrifft. Sie kommt freilich in einem Abschnitte vor, der wohl starke fremde Zusätze erhalten hat. Sehr wahrscheinlich aber ist die Hauptsache der Erzählung, welche hierher gehört, ächt. David hatte mit Jonathan, dem Sohne des Königs Saul, die innigste Freundschaft geschlossen. Er hatte sich als einen sehr verständigen und tapfern Jüngling bewiesen und war bei den Hofleuten und bei dem Volke so beliebt, daß der König eifersüchtig auf ihn wurde, ihn haßte und los zu werden suchte. Seine Tochter Michal

liebte den Jüngling. Der König wollte sich die Ehe gefallen lassen und ließ selbst mit David darüber unterhandeln, hatte aber dabei nur die Absicht, ihn zu Grunde zu richten, wenn auch seine Tochter das Opfer würde. Er verlangte von ihm als Kaufpreis hundert Vorhäute der Philister und hoffte, daß er im Kampfe fallen werde. David nahm die Bedingung nicht nur an, sondern leistete noch mehr, er lieferte zweihundert Vorhäute. Er blieb am Leben, empfing die Prinzessin zur Gattin, wurde nun noch beliebter und vermehrte die Besorgnisse des Königs 1 Sam. 18, 1-30.

Bei den Israeliten war es gewöhnlich, daß der nachfolgende König den Harem seines Vorgängers erbte 2 Sam. 16, 20-23. 1 Kön. 2, 13-24. Das war auch bei David der Fall, ohnerachtet er Sauls Tochter zur Gemahlin hatte, und er machte wirklich von diesem Rechte Gebrauch 2 Sam. 12, 8. So wurden seines verstorbenen Schwiegervaters Frauen die seinigen. Hätte er gar Michals Mutter auch zur Frau genommen, so würde er Mutter und Tochter zugleich in der Ehe gehabt haben, welches nach dem Gesetze eine abscheuliche des Todes würdige Ehe war. Schon deswegen, aber auch wegen großer Verschiedenheit des Alters, ist dies gar nicht wahrscheinlich. Er scheint überall nur

Beischläferinnen seines Schwiegervaters, die keine ordentliche Frauen waren, angenommen zu haben, welches zwar anstößig, aber doch dem ausdrücklichen Gesetze nicht zuwider war. Uebrigens sündigten er und Saul dadurch wider das Gesetz, daß sie viele Frauen hatten. David begnügte sich nicht einmal mit den Beischläferinnen seines Schwiegervaters, sondern nahm noch mehrere Gemahlinnen 2 Sam. 3, 2-8. 5, 13. 15. 16. Als er mit seinem Sohne Absalom in offenen Streit gerathen war, und vor ihm flüchtig werden mußte, wurde diesem von dem boshaften Ahitophel gerathen, die zehn Kebsweiber seines Vaters zu beschlafen, um dadurch seinen Anhang zu verstärken und ihm zu erkennen zu geben, daß er sich nie mit seinem Vater aussöhnen werde und der Rath wurde wirklich befolgt 2 Sam. 16, 21 f. Dabei wird noch hinzugesetzt, daß Ahitophels Rath als ein göttliches Orakel gegolten habe, und zwar sowohl bei David, als Absalom V. 23.

Salomo hatte dreizehnhundert Weiber von verschiedener Art. Darunter waren auch heidnische, welchen er den Götzendienst erlaubte, und von welchen er sich selbst noch in seinem hohen Alter zu denselben verleiten ließ 1 Kön. 11, 1-13. Man sieht, wie sehr durch die Einführung

den Königthums die Vielweiberei und Blutschande befördert wurde.

David erblickte einst von dem platten Dache seines Pallasts ein Weib von außerordentlicher Schönheit. Er erfuhr durch Erkundigung, daß es Bathseba, die Frau des Urias sey, ließ sie zu sich kommen, und beschlief sie. Nachdem sie ihn in der Folge benachrichtiget hatte, daß sie schwanger sey, ließ er ihren Mann rufen und gab ihm einen Brief an den Feldherrn Joab mit, worin er ihm den Befehl gab, diesen Mann im Kriege an den gefährlichsten Stellen zu gebrauchen, damit er ums Leben kommen möge. Urias blieb wirklich. Nachdem seine Gattin ihn während der gewöhnlichen Zeit betrauert hatte, nahm sie David in seinen Pallast auf, heirathete sie und empfing einen Sohn von ihr. Er empfand nachher das Schändliche und Scheußliche seiner Handlungsweise und fühlte sich zuweilen schwer dadurch gedrückt. Endlich trat Nathan, ein Prophet, der theils wußte, theils errathen hatte, was geschehen war, und dem die Niedergeschlagenheit und geheime Bekümmerniß des Königs nicht unbemerkt geblieben war, vor ihn. Er erzählte ihm eine erdichtete Geschichte von einem armen und reichen Manne. Jener hatte nur Ein Schäfchen, von welchem er sich sammt seiner Familie nährte, und

welches sie wie ein Kind liebten. Der Reiche entriß es ihm, um einen Fremden zu bewirthen. Der König ergrimmte bei Anhörung dieser Erzählung und rief, daß der Reiche den Tod verdient habe und den Schaden vierfach ersetzen müsse. Der Prophet antwortete ihm, daß er selbst dieser Mann sey, erinnerte ihn an die Wohlthaten, mit welchen ihn Gott überhäuft habe, erregte in ihm den Gedanken, daß er einem im Verhältnisse mit ihm armen Manne sein Einziges und Liebstes genommen, es geschändet und ihn selbst gemordet habe. Er brachte ihn dadurch zum offenen Geständnisse, daß er an Gott gesündiget habe. Nathan wurde überzeugt, daß dies Bekenntniß aus einer aufrichtigen Wehmuth des Königs über seine Sünden fließe und der Ausdruck eines schon lange gefühlten Kummers über seine Verbrechen sey. Der Prophet kündigte ihm daher die Vergebung seiner Sünden an 2 Sam. 11. 12. David sprach seine aufrichtige und innige Reue in Liedern aus. Der herrliche 51. Psalm ist nach ausdrücklicher Meldung vornehmlich aus dieser Veranlassung gedichtet. Wenn also der König hier Gott um Vergebung seiner Sünden und um Reinigung von denselben anfleht, so denkt er vorzüglich an den Ehebruch und an den durch seine Wollust veranlaßten Mord, deren er sich

bewußt war. Er will nichts verhehlen und beschönigen. Er weiß, daß Gott auch seine geheime Missethaten gesehen hat. Er betet zu Gott, daß er ein reines Herz und einen neuen festen Sinn in ihm schaffen und ihn leiten möge, ihm auch im Verborgenen zu dienen. Er will Gott keine eigentliche Opfer, sondern das Opfer eines gebrochenen Gemüths, ein blutendes und reuvolles Herz darbringen. Er drückt also hier auch den tiefsten Abscheu vor dem Ehebruche, wozu er die Frau eines andern verführt hatte, und den festen Entschluß, sich auch in diesem Stücke mit Gottes Hülfe zu bessern, aus.

Salomo war nicht immer so gewesen, wie er im hohen Alter war. Er war ein höchst weiser König und fing eine neue Epoche in der Moral und Literatur seiner Nation an. Er trug die Moral weder unter der Form bürgerlicher Gesetze, noch in Liedern, noch in Orakelsprüchen, wie andere Sittenlehrer seines Volks, sondern als Resultat von Beobachtungen und Erfahrungen, als Weisheitslehre und unter der Gestalt von Sittensprüchen und Sittengemählden vor. Er erhob sich über die Sphäre des Mosaismus und Israelitismus zu einer allgemeinen Menschenmoral. Das Buch der sogenannten Sprüchwörter, ist wohl größtentheils von ihm verfaßt, und, wo dies auch hie und

da nicht der Fall seyn sollte, durchaus ein Nachhall seiner Weisheit. Man findet darin auch Sentenzen und Schilderungen, die sich auf Ehebruch, Ausschweifungen der Wollust, ehliches und häusliches Glück, Pflichten der Aeltern und Kinder beziehen, und sich durch Würde, Anstand, schöne Darstellung und zum Theil auch durch Neuheit, auszeichnen. Es ist der Mühe werth, einige dahin gehörige Stellen anzuführen. 2, 17-19. „Die Weisheit wird dich vor einem fremden Weibe bewahren, welche Schmeichelworte gebraucht, welche den Führer ihrer Jugend (ihren ersten Mann) verläßt und den mit ihm geschlossenen Bund vergißt, ihr Haus führt zum Verderben, ihre Wege stürzen in den Tod. Keiner, der zu ihr eingeht, kommt wieder auf den rechten Weg des Lebens." 5, 3-23. „Honig fließt von den Lippen eines fremden Weibs und ihr Gaumen ist weicher, als Oehl. Zuletzt aber ist sie bitter, wie Wermuth, und scharf, wie ein zweischneidig Schwerdt. Ihre Füße schreiten in das Todtenreich, sie wandelt nie den Weg des Lebens, ihre Tritte sind wankend und ungewiß. Höret mich also, meine Söhne und befolget meine Gebote. Euer Weg sey ferne von einem solchen Weibe und nähert euch nicht der Thüre ihres Hauses. Uebergieb nicht deinen Ruf einer Fremden und deine Lebensjahre einer Grau-

kommen. Möge nicht eine Fremde sich von deinen Kräften sättigen, und deine Stärke nicht in einem fremden Hause zu Grunde gehen. Damit du nicht einst, nach Erschöpfung deiner Kräfte und mit entnervtem Körper, jammern mögest. — — Trink Wasser aus deinem eigenen Behältniß und Brunnen. Alsdann werden deine Quellen weit ausströmen; sie werden dir allein angehören, und du wirst sie nicht mit Anderen theilen. Dein Born sey gesegnet und freue dich des Weibes deiner Jugend, sie ist lieblich, wie eine Hindin und holdseelig wie ein Reh. Vergnüge dich an ihrer Liebe und genieße lange ihre Anmuth. Worum willt du dich an der Liebe einer Fremden ergötzen und sie umarmen? 6, 24-31." Hüte dich vor dem Weibe eines andern und vor schmeichlerischer Zunge einer Fremden. Laß dich ihre Schönheit nicht gelüsten und von ihren Augen nicht bezaubern. Eine Hure wird erkauft, aber eine Ehebrecherin setzt das Leben in Gefahr. Wird einer selbst Feuer in seinem Busen nähren, ohne daß seine Kleider verbrennen? Kann einer auf glühenden Kohlen gehen, ohne daß seine Füße verbrannt werden? So geht es dem, welcher sich zum Weibe eines andern hält, es bleibt keiner ungestraft, der sie berührt. Der Dieb, welcher stiehlt, um seinen Hunger zu stillen, hat keine so große Schmach. Er muß es, wenn

er ertappt wird, siebenfach wieder geben oder sein ganzes Vermögen daran wenden. Wer aber mit einem Weibe die Ehe bricht, ist ein Thor, der sich ganz zu Grunde richtet. Er wird mit einer Schande bedeckt, die niemals ausgelöscht werden kann. Die Eifersucht erregt den glühenden Zorn des Mannes, welcher in der Rache nicht schont. Er nimmt kein Lösegeld an und wird durch keine Geschenke versöhnt. Im 7. Kapitel findet sich eine malerische Beschreibung davon, wie ein buhlerisches Weib einen Jüngling verführt und in Abwesenheit ihres Mannes die Ehe mit ihm bricht. Es heißt, daß er ihr folgt, wie ein Ochs zur Schlachtbank geht, wie ein Hirsch ins Netz springt, bis ihm der Pfeil das Herz zerreißt, wie ein Vogel ins Netz fliegt, ohne zu wissen, daß es ihm das Leben kostet.

Es werden in diesen Stellen nicht nur die Schändlichkeit, die Gefahr und die schrecklichen Folgen des Ehebruchs beschrieben, sondern es wird auch auf die Würde und das Glück einer rechtmäßigen und keuschen Ehe hingedeutet.

Man findet in diesem Buche überhaupt eine höhere und reinere Idee von der Ehe, als in einem früheren, ja als in allen übrigen Büchern, welche dieser Nation ehrwürdig und heilig geworden sind, dies erhellt noch insbesondere aus der Schilderung einer rechtschaffenen und

würdigen Gattin, die einem Könige Lemuel (von welchem man nicht weis, ob es Salomo ist, oder ob dieser durch eine Dichtung hier einen andern reden ließ) in den Mund gelegt, übrigens aus dem Unterrichte, den ihm seine Mutter ertheilte, abgeleitet wird. Kap. 31, 10—31. Ich will die Hauptzüge ausheben. „Schwer ist ein tugendhaft Weib zu finden. Sie ist kostbarer, als Perlen. Ihr Mann kann sich auf sie verlassen und gewinnt durch sie. Sie erweißt ihm Liebes und entfernt das Uebel sorgfältig von ihm sein Lebenlang. Sie geht mit Wolle und Flachs um und arbeitet mit Freuden. Sie ist wie das Schiff eines Kaufmanns, welches Nahrung aus entferntem Lande bringt. Sie steht auf, wenn es noch Nacht ist, theilt ihrer Familie die Arbeit und ihren Mägden den Unterhalt aus. Sie kauft einen Acker und pflanzt einen Weinberg von der Frucht ihrer Hände. Sie gürtet ihre Lenden mit Kraft und gibt ihren Armen Stärke. Sie empfängt aber auch die Früchte ihrer Arbeiten. Selbst in der Nacht erlöscht ihre Lampe nicht. Sie legt ihre Hände an den Spinnrocken und faßt mit ihren Fingern die Spindel. Sie breitet ihre Hände zu den Armen aus und reicht ihnen Gaben. Sie fürchtet für ihre Familie nichts von der Kälte: denn alle ihre Hausgenossen haben doppelte Kleider. —

Ihr Mann ist mit öffentlicher Würde geziert. — Da sie mit so großer Tugend geschmückt ist, so fürchtet sie die Unglücksfälle der Zukunft nicht. Sie bringt weise Reden vor und ermahnt zur Tugend. Sie achtet auf Alles, was in ihrem Hause vorgeht. Ihre Söhne preisen sie und ihr Mann feiert sie. (Sie sprechen zu ihr:) viele Frauen haben große Tugend geübt, du aber übertriffst sie alle. Schönheit ist Schminke und Dunst, ein gottseeliges Weib aber wird gerühmt werden; sie wird Belohnungen empfangen, welche ihrer Tugend werth sind."

Zu diesem idealischen Begriffe von der Ehe kommen noch die Anweisungen zu den wechselseitigen Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Beide Eltern sollen ihre Kinder belehren und sorgfältig erziehen 1, 8. 4, 1—3., sie sollen auch wohl Strenge gebrauchen, um die Thorheit bei ihren Kindern zu vertreiben und sie dem Verderben zu entreißen, um sich selbst Freude und Ehre für die Zukunft zu bereiten 22, 15. 23, 13 f. 24 f. 29, 15 — 17. 13, 1. 24. 18, 18 f. Sie sollen sie früh zu ihrer künftigen Lebensart angewöhnen 22, 6. Die Kinder sollen ihre Eltern erfreuen und ihnen Achtung beweisen, sie auch noch im höchsten Lebensalter ehren 15, 20. 23, 22. Wer seinen Eltern Uebles wünscht, wird in das tiefste Elend gerathen 20, 20.

Salomo sank erst im hohen Alter so tief, früher war es anders mit ihm gewesen. Immer aber war er der weiseste, gebildetste, einsichtsvollste Mann, den die Nation bis dahin gehabt hatte, und blieb es noch lange nachher. Im spätesten Lebensalter kehrte er wieder auf den rechten Weg zurück. Es ist ein Buch unter dem Titel: Kohelet, übrig, in welchem der König redet und den Gang und Wechsel seiner Ueberzeugungen, Gefühle, Schicksale, Erfahrungen, und besonders seine Gemüthsstimmung gegen das Ende seines Lebens ausdrückt. Es scheinen wahre Geschichten und eigene Aufsätze Salomo's dabei zum Grunde zu liegen. Unter den Sentenzen, welche er in diesem Buche ausspricht, findet sich auch die: „Unter tausend Männern fand ich Einen Mann, aber unter allen Weibern nicht Ein Weib!" 7, 28. Das darf man, wie es überhaupt in diesen Sittensprüchen geschehen muß, nicht so ganz buchstäblich, eigentlich und bestimmt nehmen. Immer aber verräth es eine hohe Idee von der Bestimmung und Würde des Mannes und des Weibes.

In einem Buche, welches mit den Salomonischen Schriften dem Inhalte und vielleicht auch der Zeit nach verwandt ist, wird gleichfalls ein lebhafter Abscheu gegen den Ehebruch ausgedrückt. Der Ehebrecher wird als ein Verbrecher

geschildert, welcher in der Dämmerung umherschleicht, damit man ihn nicht erkenne und verschleiert in die Häuser dringt, 24, 15—17. Hiob führt in der Vertheidigung seiner Unschuld besonders auch das an, daß er nie nach dem Weibe eines andern gelüstet, nie an der Thüre seines Nachbarn gelauert habe, daß dies ein schweres Verbrechen gewesen wäre, wofür er verdient hätte, daß ein anderer auch sein Weib beschliefe und das Feuer sein ganzes Eigenthum verzehrte 31, 9—12.

Wo in den strafenden Reden der Propheten schwere Verbrechen aufgezählt werden, wird gewöhnlich auch des Ehebruchs gedacht Hos. 4, 1 f. Jerem. 5, 7 f. 7, 3—11. Ezech. 22, 6—13. Malach. 3, 5. In der ersten Stelle des Jeremias werden die Ehebrecher mit wohlgefütterten Hengsten verglichen, welche nach andern Weibern wiehern. Bei dem Ezechiel wird zugleich auch die Blutschande mit der Stiefmutter und Schwiegertochter, die Nothzucht der leiblichen Schwester, und der Beischlaf mit Weibern in der monatlichen Reinigung unter den Verbrechen angeführt. Malachias tadelt die Ehen der Juden mit Heidinnen, an welche sie sich durch den Aufenthalt unter den fremden Völkern gewöhnt hatten. Diese Ehen hatte Moses nicht verboten, doch hatte er sie den Prie-

stern unterlagt. Der Prophet verwirft sie überhaupt und droht dafür Ausrottung der Familie 2, 10—16. Die Ehen mit Ausländerinnen setzten meistentheils Scheidungen von Israelitischen Frauen voraus. Aus dieser Veranlassung mißbilligt Malachias die Ehescheidungen überhaupt. „Ihr bedeckt den Altar Jehovens mit Thränen und Seufzern (nemlich der geschiedenen Frauen) er kann nicht mehr auf eure Opfer sehen und sie mit Wohlgefallen annehmen. Warum? fraget ihr: Darum, weil Jehova zwischen dir und der Gattin deiner Jugend Zeuge war, ihr, deiner Gesellschafterin, der du ewige Treue schwurst und die du jetzt treulos von dir gestoßen hast.“ 2, 13 f. Der Prophet beruft sich noch auf Abraham, der die Sara nicht von sich stieß, um die Hagar zu nehmen, und auch diese nicht aus Wollust, sondern nur, um noch den ihm von Gott verheißenen Sohn zu bekommen, hinzunahm. V. 15. Malachias will also, daß keine Ehescheidungen seyn sollen, ohnerachtet ihm nicht unbekannt seyn konnte, daß Moses sie nicht verboten hatte. Er urtheilte hierin schon wie Jesus. Er betrachtete auch die Ehe als einen vor Gott, dem allgemeinen Vater und Schöpfer, geschlossenen Bund, dessen Aufhebung nicht nur eine Untreue gegen die Gattin, sondern auch gegen Gott sey.

Da wir in die Zeiten nach dem Exile getreten sind, so wird hier die Bemerkung an ihrer Stelle seyn, daß nach denselben unter diesem Volke die Polygamie, wo nicht ganz aufhörte, doch sehr vermindert wurde. Schon früher hatte sie abgenommen. Das Bild, welches in den Salomonischen Sprüchwörtern von der Ehefrau aufgestellt wird, leitet dahin. Sie ist eine das ganze Haus regierende, würdige, ihren Mann und die ganze Familie beglückende Frau. Eine solche konnte es in der Polygamie nicht geben, wo die Frau bloß für das Bette des Mannes bestimmt ist und sich um die Haushaltung nicht bekümmern darf. Der schon früher höher steigende und sich immer mehr reinigende Begriff von der Ehe weißt gleichfalls darauf hin, daß der Werth der Monogamie höher geachtet wurde und die Polygamie abnahm *) Bei Malachias tritt es dann offener hervor.

Später wurden mehrere Schriften geschrieben, die zwar nicht der ganzen Nation heilig wurden, aber doch in großes Ansehen bei ihr kamen. Sie waren den Salomonischen ähn-

*) Verschiedene Meinungen über das gänzliche Aufhören der Polygamie unter den Juden s. bei Selden Uxor hebraica — ed. nov. Francof. ad Oder. 1673. p. 48—50.

lich, moralische Sprüche und Darstellungen, Dichtungen und Erzählungen enthaltend. Sie wurden von Juden in Alexandrien und Palästina geschrieben.

Ein Alexandrinischer Jude schrieb ohne Zweifel das Buch der Weisheit. Man hat in demselben Spuren finden wollen, daß der Verfasser dem ehelosen Stande und der vollkommenen Keuschheit eine besondere Heiligkeit zugeschrieben habe: 3, 13 f. 4, 1 f.*). In diesen Stellen wird allerdings die Unfruchtbare und der, welcher keine Kinder zeugt, seelig gepriesen. Allein der Verfasser spricht vorher 3, 10 f. von der den Gottlosen bevorstehenden Strafe. Er sagt V. 12. daß ihre Weiber Närrinnen und ihre Kinder böse und verflucht seien. In diesem Zusammenhange preißt er die Unfruchtbare glücklicher, als die Fruchtbare, die von einem Gottlosen Kinder habe, und den kinderlosen, aber rechtschaffenen Mann glücklicher, als den, welcher viele Kinder habe. Er verheißt beiden zu seiner Zeit andere göttliche Belohnungen V. 13 — 15. 3, 16. 4, 3 — 6. Er widersetzt sich der alten Vorstellung, daß eine zahlreiche Familie und Nachkommenschaft immer ein

*) Eichhorns Einleitung in die apokryphischen Schriften des A. T. S. 94 — 135.

Beweis der Frömmigkeit und des göttlichen Wohlgefallens sei. Er erklärt es für besser, ehelos zu bleiben, als ein sündliches Bett zu besteigen, keine Kinder zu haben, als solche, die auf diese Art erzeugt sind. Er redet von Kindern, die entweder in der Ehe, aber von ehebrecherischen und unzüchtigen Eltern, oder außer der Ehe erzeugt sind, und sagt von ihnen, daß sie nicht gedeihen, reifen und gerathen, daß sie bald vergehen. Auch so sind die Stellen für die Geschichte der Vorstellungen von der Ehe merkwürdig.

Das Buch mit dem Titel: Tobias, wurde in Palästina geschrieben. Man findet darin die Vorstellung, daß es Sünde sei, nur um der Wollust willen zu heirathen und in der Ehe zu leben. Er vergleicht solche Gatten mit dem vernunftlosen Vieh, und will, daß man vielmehr wegen der göttlichen Einsetzung des Ehestandes und um Kinder zu zeugen, heirathen und auch in der Ehe eine gewisse Enthaltsamkeit beweisen soll 3, 8 f. Kap. 8. 6, 17 f. In demselbigen Buche wird dem Manne zur Pflicht gemacht, die Frau nicht zu betrüben und sie als ein ihm anvertrautes Kleinod zu betrachten 10, 13 der Frau aber, ihre Schwiegereltern zu ehren, ihren Mann zu lieben, die Hausgenossen in Ordnung zu halten, das Hauswesen zu regieren und selbst

untadelhaft zu leben 11, 18. (Vulgt). Dem Sohne wird unter anderem zur Pflicht gemacht, seine Mutter nach des Vaters Tod nicht zu verachten und zu betrüben, vielmehr in allen Stükken ihr zu Gefallen zu leben und dabei wird an die Gefahren erinnert, in welchen sie bei der Geburt des Kindes schwebte. Das sind allerdings sehr reine und edle moralische Lehren, wenn man auch dazwischen die Vorstellung findet, daß der böse Geist über die Männer, welche blos aus Wollust heirathen, Gewalt habe und sie tödte.

In dem Buche: Judith wird diese Frau als eine heilige und gottesfürchtige Wittwe dargestellt 8, 5—7. 24 und unter ihren Verdiensten wird auch angeführt, daß sie nicht zum zweitenmale heirathete und daß sie nach dem Tode ihres Mannes bei aller ihrer Schönheit und Wohlhabenheit die Trauer- und Wittwenkleider nicht ablegte 16, 27. 8, 4—6. Das ist ein neuer Gedanke, der sonst den Juden fremd war und dabei ist es noch sehr merkwürdig, daß nicht undeutlich die Liebe zu ihrem verstorbenen Manne für den Beweggrund ausgegeben wird, warum sie nicht zur zweiten Ehe schritt.

In dem Buche der Weisheit, welches von Jesu, dem Sohne Sirachs verfaßt ist,

finden wir Aussprüche und Bestimmungen über Ehebruch, Pflichten der Gatten, Eltern und Kinder, welche Aufmerksamkeit verdienen. Dem Ehebrecher wird zu Gemüthe geführt, daß der Allwissende in das Verborgene blicke, daß Schande und Strafe auf ihn warte und daß er oft unvermuthet entdeckt werde. Der Ehebrecherin wird eine dreifache Sünde vorgehalten, daß sie nämlich das Gesetz Gottes übertrete, die Rechte ihres Mannes verletze und durch die Geburt von Kindern eines fremden Mannes Verwirrung in die Familien bringe. Sie wird mit öffentlicher Strafe, und mit ewiger Schande bedroht und von ihren Kindern wird gesagt, daß auf ihnen der Fluch ruhe 23, 16—25. Den Gatten wird zur Pflicht gemacht, daß sie in Eintracht zusammen leben 25, 1. Der Mann wird gewarnt, nicht ohne starken Grund eifersüchtig auf seine Frau zu seyn und sie nicht dadurch erst zu Ränken gegen ihn zu reizen 9, 1. Dabei wird er aber auch ermahnt, sich nicht so von ihr einnehmen zu lassen, daß sie ihn beherrsche und sich seiner rechtmäßigen Gewalt widersetze V. 2. Das Glück, mit einer guten Frau in der Ehe zu leben, wird sehr hoch angeschlagen. Sie heitert den Mann auf und verlängert sein Leben. Sie ist keusch, enthaltsam, still und voll Einsichten und durch diese Eigenschaften wird ihre

Schönheit verläßt 26, 1—4. 13—17. 26, 21—26. Die böse Frau wird vornehmlich dadurch bezeichnet, daß sie eifersüchtig, verleumderisch und scheltend, beim Trunke und der Wollust ergeben ist 26, 6—9. Dem Manne, der eine solche Frau hat, wird gerathen, sich von ihr zu scheiden 25, 25 f. Dagegen wird die leichtfertige Scheidung von einer rechtschaffenen Frau verworfen 7, 19—26. Für die Erziehung der Kinder werden viele Regeln gegeben; jedoch nur dem Vater, nicht der Mutter. Der Vater also soll bei aller Zärtlichkeit gegen seine Kinder, seinen Sohn nicht verzärteln, seinem Ansehen bei ihm durch Scherze und Tändeleien nichts vergeben, und ihn gleich einem Baume, so lange er noch jung ist, beugen und binden 30, 1 f. 7—13. Ueber die Keuschheit seiner Töchter soll er wachen und sie an verständige und rechtschaffene Männer zu verheirathen, auch wenn sie verheirathet sind, noch Sorge für sie tragen, damit sie nicht von ihren Männern verstoßen werden 42, 9 f. Von der Bewahrung der Keuschheit der Söhne kommt nichts vor. Als Gründe für die gute Erziehung der Söhne kommen auch vor, daß sie dem Vater alsdann ähnlich werden und daß er in ihnen Rächer an seinen Feinden und Vergelter an seinen Freunden hinterlasse 30, 3—6. Unter den Pflichten der Kin-

den gegen die Eltern wird besonders angeführt, daß sie ihnen ihre Wohlthaten nie vergelten können, daß also ihre Dankbarkeit stets fortdauern soll, daß sie sich, wenn sie bei Vornehmeren sind, der Niedrigkeit ihrer Eltern nicht schämen oder gar ihre Herkunft verwünschen sollen 3, 1—15. 7, 27—23, 14.

Der Talmud gedenkt Jesu des Sirasiden öfters unter dem Namen: Ben Sira und führt von ihm Sprüche an, die wir zum Theil noch in dessen griechischem Buche finden. Man hat auch sonst noch Sentenzen unter seinem Namen, die sich im Talmud theils wörtlich, theils dem Sinne nach, theils gar nicht finden. Mehrere betreffen die Weiber und die Ehe. Ich führe nur Eine an: „Verschließ dein Auge vor einer Wittwe und begehre ihre Schönheit nicht: denn ihre Söhne sind Hurensöhne.“ Man hat dies so verstehen wollen, daß die Söhne einer Wittwe der Wollust mehr ergeben seyen; allein es ist davon kein Grund einzusehen, diese Vorstellung findet sich auch sonst nicht und. Hurensöhne sind Söhne einer Hure. Man muß annehmen, daß hier die zweite Ehe mißbilliget werde, daß die Kinder aus derselben als uneheliche betrachtet werden *).

*) Vergl. meine Geschichte der Sittenlehre Jesu I. 407—409.

Den Begriff, daß in der keuschen Ehelosigkeit eine gewisse Heiligkeit und Verdienstlichkeit liege, finden wir unter den Juden zuerst bei einer merkwürdigen Secte, die sich durch manche überraschende Eigenthümlichkeiten auszeichnet. Es ist die Essenische, die eine theils öffentliche, theils geheime Gesellschaft bildete. Die Essener verwarfen den Ehestand nicht geradezu, es gab unter ihnen manche verheirathete. Allein sie hielten doch die Ehelosigkeit für den höheren, den Zwecken ihrer Verbindung gemäßeren Zustand. Sie hatten eine niedrige Meinung von der ehelichen Treue der Weiber und glaubten, daß die Ehe leicht für den Character und das Glück des Mannes sehr nachtheilig werden könne. Uebrigens beschäftigten sie sich gerne mit der Erziehung und Unterweisung fremder Kinder, behandelten sie, wie ihre eigenen Kinder und suchten sie, wie es scheint, für ihren Orden zu bilden, oder doch in ihre Grundsätze und Absichten einzuweihen, um hernach durch sie, wenn sie der Welt zurückgegeben waren, auf die Veredlung der Gesellschaft zu wirken. Den Beischlaf hielten sie für unerlaubt, wenn der Zweck der Kindererzeugung nicht erreicht werden kann. Eine besondere Gattung von Essenern machten die Therapeuten aus. Sie waren enthusiastische Mystiker, die nach der

geistigen Betrachtung Gottes strebten oder schon in dieselbe versetzt wären. Sie waren eine Art von Mönchen. Auch Weibspersonen nahmen an ihrer Anstalt Theil, welche aus Liebe zur Weisheit freiwillig das Gelübde der Keuschheit gethan hatten. In ihrem gemeinschaftlichen Versammlungssaale, wo heilige Reden gehalten wurden, erhob sich in der Mitte eine Mauer zu einer bedeutenden Höhe, wodurch das männliche und weibliche Geschlecht geschieden wurde, daß sie sich nicht sehen konnten; doch war weiter Alles so weit offen, daß beide Geschlechter den Vortrag hören konnten. Kein Therapeute und keine Therapeutin verheirathete sich. Wenn man fragt, wie Juden dazu kamen, solche Gesellschaften und Anstalten zu errichten, wie sie namentlich zu diesen Begriffen von Ehe und Cölibat geleitet wurden, so kann ich nur durch wahrscheinliche Vermuthungen antworten. Wohl mag der Anblick der Verbrechen und Laster in den Städten gewisse Juden bewogen haben, sich in die Einsamkeit zurückzuziehen und abgesonderte Gesellschaften zu errichten, in welchen die Gesetze der Pflicht und des Rechts gelten und von wo aus Bestrebungen für die Verbesserung der Sitten, für die Rettung der Unschuld und die Vertheidigung des Rechts gehen sollten. Die schrecklichen Grausamkeiten des Antiochus

Epiphanes gegen die Juden, die darauf folgenden Kriege, die daraus entstehende Rohigkeit und Sittenlosigkeit mögen wohl viele bessere Juden bewogen haben, sich zu entfernen, in die Einsamkeit zurückzuziehen und ascetische Gesellschaften zu errichten, wie dies auch bei den Verfolgungen der Christen geschah. Dazu kommt die Verbreitung Pythagoräischer, Platonischer und Stoischer Lehren unter den Juden. Die Nachahmung des Pythagoräischen Bundes in der Essenischen Verbindung ist kaum zu verkennen. Alles dies scheint es freilich noch nicht zu erklären, wie denn die Essener dazu kamen, der Ehelosigkeit den Vorzug vor der Ehe zu geben und jener eine gewisse Verdienstlichkeit zuzuschreiben. Allein Gesellschaften von solchen Grundsätzen, Uebungen und Zwecken leiten leicht darauf. Sie müssen aus Männern bestehen, die sich so viel möglich ganz der Bestimmung des Bundes widmen können, die nicht durch ehliche Verbindungen und Sorgen in ihrer Thätigkeit gestört werden, die mit der öffentlichen, bürgerlichen Gesellschaft nicht durch Familien-Verhältnisse zusammenhängen. Und wo einmal ascetische Regeln und Uebungen Statt finden, da wird leicht auch der Enthaltung von der Ehe ein besonderer Werth beigelegt werden. Die Therapeu-

ten aber scheinen den Essenismus nur noch weiter getrieben zu haben und in Egypten entstanden zu seyn, welches von jeher an Mönchen und Mystikern so reich war *).

Von den Pharisäern ist in Ansehung der Lehre von der Ehe nicht sehr viel Ausgezeichnetes bekannt. Im Talmud sind vorzüglich Aussprüche von Lehrern aus ihrer Secte gesammelt. Sie stammen zum Theil aus dem Zeitalter vor Jesus her, nur läßt sich der frühere und spätere Ursprung nicht mehr genau unterscheiden. Unter die berühmtesten Jüdischen Lehrer, welche vor Jesus lebten, gehörten Hillel und Schammai. Jener wurde von seinem Volke aufs höchste erhoben und erhielt den Ruhm eines der größten Moralisten unter denselben. Schammai war sein Schüler und später sein Gegner. Beide wurden Stifter von Schulen. Sie stritten sich auch über die Ehescheidung oder vielmehr über das von Moses darüber gegebene Gesetz. Die Hillelianer behaupteten, daß dies Gesetz dem Manne gestatte, sich auch um der geringfügigsten Ur-

*) Ich darf mich hier wohl auf die Darstellung der Essenischen Lehren, Sitten und Anstalten und auf die Nachweisung der dahin gehörigen Quellen in meiner Geschichte der Sittenlehre Jesu I. 456—488. berufen.

suche willen von seiner Frau zu scheiden, auch wenn sie ihm nur die Speisen verbrenne oder ihm eine andere besser gefalle. Die Schammaiten hielten sich an die Worte des Gesetzgebers: „Wenn der Mann an seiner Frau die Blöße einer Sache findet.“ Dies kann wohl heißen: Wenn er einen Fehler an ihr findet. Sie aber blieben bei der wörtlichen Bedeutung und dachten bei der Entblößung nur an das unzüchtige Betragen der Frau, wozu sie nicht allein eigentlichen Ehebruch rechneten, sondern auch, wenn sie sich unverschleiert außer dem Hause zeigte, wenn sie unanständig gekleidet war, wenn sie die Bäder der Männer besuchte ꝛc. Beide hielten sich nur an das Mosaische Gesetz und dachten nicht an höhere moralische Gründe, um die Frage zu entscheiden, noch auch daran, daß Moses die Ehescheidungen nur wegen der Rohigkeit der Juden nicht verbot oder noch mehr beschränkte.

Es gab schon lange vor Christus unter den Juden zwei Partheien, von welchen die eine neben der heiligen Schrift der Tradition ein hohes Ansehen zugestand, welches die andere verwarf. Dies war schon eine von den Verschiedenheiten zwischen Pharisäern und Sadducäern. Diese Verschiedenheiten fanden auch bei Secten Statt, die übrigens weder pharisäisch

noch sadduzäisch gesinnt waren und dauerten, auch noch nach Christus fort. Nachdem der Talmud gesammelt war, so zeigten sie sich auch bei den Rabbaniten und Karaiten, welche namentlich davon eine Anwendung auf die Mosaischen Ehegesetze machten. Jene behaupteten: daß Moses keine Ehen habe verbieten wollen, als die er ausdrücklich nenne, daß aber doch noch viele andere Ehen durch die Tradition mit Recht verboten seyen, damit das Gesetz desto weniger übertreten werden möchte. Die Karaiten hingegen hielten sich nur an das Gesetz, jedoch so, daß sie zugleich annahmen, man müsse aus demselben weitere Schlüsse und Folgerungen ziehen. Uebrigens stritten sie selbst untereinander wiederum darüber, wie weit diese Folgerungen ausgedehnt werden sollen. Es ist nicht der Mühe werth, anzuführen, welche Ehen beide Secten für erlaubt oder verboten hielten. Sie bauten doch beide nur auf fremde Autoritäten und ließen sich nicht auf innere und selbstständige Gründe ein *).

*) Von Hillelianern und Schammaiten, Rabbaniten und Karaiten in Beziehung auf Ehescheidung und Eheverbote handelt ausführlich Selden in seiner Schrift: Uxor hebraica. Auch vergl. man Michaelis Ehegesetze Mosis 2. A. S. 252 f. und Mosaisches Recht II. S. 325 f.

Philo von Alexandrien schrieb dem Moses überhaupt bei seinen Gesetzen höhere moralische Zwecke zu, als in denselben offen da liegen. Dasselbe nimmt er auch bei dessen Ehegesetzen an. Von der Ehe mit zwei Schwestern sagt er: *): "Unser heiliger Moses verabscheute diese Ehe, weil sie einer untadelhaften Einrichtung des Staats zuwiderläuft und zu den schändlichsten Ausschweifungen anreizt. Er verbot die Ehe mit der Schwester, mochte sie nun von beiden Eltern oder nur von einer Seite Schwester seyn. Warum sollte man die Schönheit der Schaamhaftigkeit entehren? Warum die Jungfrauen, die billig erröthen müssen, zu einer unanständigen Dreistigkeit gewöhnen?" Es ist kaum zu verkennen, daß er einen Grund, warum diese und andere Ehen zwischen nahen Verwandten verboten seyen, darin suchte, weil in den Familien die Schaamhaftigkeit verloren gehe und Unzucht einreißen würde, wenn solche Personen je hoffen könnten, sich heirathen zu können, um so mehr, da man nach dem Gesetze eine Weibsperson, die man geschwächt hatte, heirathen mußte und ihr dadurch die Ehre wiedergeben konnte. Ueber den Sinn des gedach-

*) De special. legibus. Opp. edit. Mangey T. II. p. 303. S.

ten aber scheinen den Essenismus nur noch weiter getrieben zu haben und in Egypten entstanden zu seyn, welches von jeher an Mönchen und Mystikern so reich war *).

Von den Pharisäern ist in Ansehung der Lehre von der Ehe nicht sehr viel Ausgezeichnetes bekannt. Im Talmud sind vorzüglich Aussprüche von Lehrern aus ihrer Secte gesammelt. Sie stammen zum Theil aus dem Zeitalter vor Jesus her, nur läßt sich der frühere und spätere Ursprung nicht mehr genau unterscheiden. Unter die berühmtesten Jüdischen Lehrer, welche vor Jesus lebten, gehörten Hillel und Schammai. Jener wurde von seinem Volke aufs höchste erhoben und erhielt den Ruhm eines der größten Moralisten unter denselben. Schammai war sein Schüler und später sein Gegner. Beide wurden Stifter von Schulen. Sie stritten sich auch über die Ehescheidung oder vielmehr über das von Moses darüber gegebene Gesetz. Die Hillelianer behaupteten, daß dies Gesetz dem Manne gestatte, sich auch um der geringfügigsten Ur-

*) Ich darf mich hier wohl auf die Darstellung der Essenischen Lehren, Sitten und Anstalten und auf die Nachweisung der dahin gehörigen Quellen in meiner Geschichte der Sittenlehre Jesu I. 456—488. berufen.

verbotene Ehen läßt Philo ganz aus und erklärt sich nicht über dieselbe.

Josephus gedenkt der Ehegesetze Mosis nur mit wenigen Worten: „Die Vermischung mit den Müttern verdammte das Gesetz als das größte Uebel. Die Frau des Vaters, die Muhmen, die Schwestern, die Schwiegertöchter zu heirathen, haßte er als eine Schandthat.“ Daraus folgt freilich nicht, daß er die anderen von ihm nicht angeführten Ehen für erlaubt gehalten habe. Man hat jedoch daraus, daß er sonst so viele Ehen mit Nichten aus seiner Zeit ohne Tadel anführt und selbst eine ältere rühmt, geschlossen, daß er überall kein Verbot dieser Ehe in den Mosaischen Gesetzen gefunden habe und daß seine Jüdischen Zeitgenossen eben so gedacht haben *).

Von einigen andern orientalischen Völkern finden wir nur wenige Spuren ihrer Denkarten und Sitten in Ansehung der Ehen. Von den Cananäischen Völkern bemerkt es bekanntlich schon Moses, daß blutschänderische Ehen aller Art unter ihnen gewöhnlich wären. Was die Perser betrifft, so verdient hier angeführt zu werden, was Herodot erzählt: „Nachdem er seinen Bruder ermordet hatte, beging er ein anderes Verbrechen wider seine Schwester, die

*) Michaelis Ehegesetze Mosis S. 250 f.

ihm nach Egypten gefolgt war. Er heirathete sie, ohnerachtet sie gleiche Eltern mit ihm hatte. Sonst war dies unter den Persern nicht gewöhnlich gewesen. Der König war in eine seiner Schwestern heftig verliebt. Als er sie zur Ehe nehmen wollte und wußte, daß dies wider die bisherige Sitte sei, rief er die königlichen Richter zu sich und fragte sie: ob es ein Gesetz gebe, welches vorschreibe, daß einer seine Schwester heirathen dürfe? Diese Richter sind bewährte Männer unter den Persern. Sie verwalten ihr Amt Lebenslang, wenn nicht eine Ungerechtigkeit von ihnen entdeckt wird. Sie sprechen den Persern Recht und sind die Ausleger der väterlichen Gesetze; Alles wird vor sie gebracht. Als sie Cambyses gefragt hatte, antworteten sie ihm wahr und zu ihrer Sicherheit, daß sie kein Gesetz gefunden haben, welches diese Ehe gestatte, daß es aber ein anderes Gesetz gebe, welches dem Könige erlaube, zu thun, was er wolle. Sie hoben also nicht aus Furcht vor Cambyses das Gesetz auf, damit sie aber nicht selbst, indem sie das Gesetz schützten, zu Grunde gehen möchten, so erfanden sie ein anderes Gesetz, welches ihm, da er seine Schwester heirathen wollte, zu Statten kam. Er nahm sie also wirklich zur Frau und bald nachher noch eine andere Schwester. Diese, die

jüngere, ermordete er in einem Anfalle von Zorn, weil sie ihm die Ermordung seines Bruders vorgehalten hatte.“ *) Hier ist ein Beispiel einer Ehe mit der leiblichen Schwester nicht nur, sondern mit zwei leiblichen Schwestern zugleich. Man sieht, daß früher diese Ehen unter den Persern verboten wären. Herodot aber bezeichnet so deutlich und ausdrücklich die Schwester von väterlicher und mütterlicher Seite **), daß man vermuthen kann, die Ehe mit der Halbschwester sei unter diesem Volke nicht für verboten gehalten worden. Das war auch dem Herkommen unter den Israeliten vor Moses Zeit gemäß. Michaelis ist der Meinung, diese Uebereinstimmung der Sitten Abrahams mit den Persern komme von den Assyriern her, welcher Name noch dazu bei den Alten die Syrer oft unter sich zu begreifen pflege, ohne jedoch diese Vermuthung zu begründen. ***) Es wird aber noch außerdem von den Persern angeführt, daß die Ehen mit Vätern und Müttern unter ihnen gewöhnlich gewesen seyen ****),

*) Hist. III, 31 s.

**) ἦν δὲ καὶ ἀπ' ἀμφοτέρων ἀδελφεή. —

***) Ehegeſ. Moſ. S. 123.

****) Diog. Laert. IX. p. 684. πέρσαι μὲν γὰρ

ja daß die Magier, welche von ihnen so tief verehrt wurden, von Söhnen und Müttern erzeugt seyn mußten *).

Von den Aegyptiern wird es schon in den Mosaischen Ehegesetzen angeführt, daß unter ihnen Ehen gewöhnlich gewesen seyen, die mit ihrem Götzendienste zusammenhiengen und die den Israeliten verboten seyn sollten. Das waren Ehen zwischen nahen Verwandten. Aus andern Nachrichten wissen wir, das dahin die Ehe mit der Schwester gehörte. In der Mythologie dieses Volks kommt vor, daß Osiris seine Schwester Isis zur Frau und Nephtys

οὐκ ἀτοπον ἡγουνται, ἰυγατρι μιγνυσθαι ed. Colon. 1615.

*) Catull. epigr. 91.

— Magus ex matre et gnato gignatur oportet,
Si vera est Persarum impia relligio.

Das Letzte drückt keinen Zweifel an der Wahrheit der Nachricht aus; sondern vielmehr, daß es zur Religion der Perser gehöre, daß ein Magier von Mutter und Sohn erzeugt sei. Mit welchen Religionsbegriffen dies aber bei ihnen zusammenhänge, läßt sich nicht mehr bestimmen. Uebrigens hat Brisson. de regio Persarum principatu L. II. p. 156. Argent. 1710. noch mehr über solche Ehen der Perser gesammelt. Man s. auch Sexti Emp. Pyrrh. Hyp. I, 14 und Theodoret. Orat. 9.

ihren Bruder Typhon zum Manne gehabt habe. Das hatte zwar auf den Lauf und die Ueberströmungen des Nils wahrscheinlich Beziehung, allein es hatte doch auch, wie Diodor bemerkt, die Folge, daß die Aegyptier nach dem Beispiele der Isis gegen die Sitte anderer Völker die Ehe mit der Schwester durch Gesetze erlaubten *).

Von den Medern wird gemeldet, daß die Männer durch ein Gesetz verpflichtet waren, wenigstens sieben Weiber zu unterhalten, und daß diejenigen Weiber verachtet waren, welche weniger als fünf Ehemänner hatten **). Eine sonderbare, seltene Verbindung der Vielweiberei und Vielmännerei, da die eine der andern im Wege zu stehen scheint und sonst die Vielweiberei durch die Ueberzahl der Personen vom weiblichen Geschlechte, und die Polyandrie durch die Minderzahl derselben befördert wird.

Von den Babyloniern liefert Herodot einige merkwürdige hierhergehörige Nachrichten ***). Folgende Anstalt unter ihnen, die, wie er sagt, auch unter den Enetern, einem Illyrischen

*) Diodor. Sic. Bibl. hist. I, 27 vergl. Sext. Empir. III, 24.

**) Strabo Geogr. L. II, p. 798. Almelov.

***) I, 196.

ihm nach Egypten gefolgt war. Er heirathete sie, ohnerachtet sie gleiche Eltern mit ihm hatte. Sonst war dies unter den Persern nicht gewöhnlich gewesen. Der König war in eine seiner Schwestern heftig verliebt. Als er sie zur Ehe nehmen wollte und wußte, daß dies wider die bisherige Sitte sei, rief er die königlichen Richter zu sich und fragte sie: ob es ein Gesetz gebe, welches vorschreibe, daß einer seine Schwester heirathen dürfe? Diese Richter sind bewährte Männer unter den Persern. Sie verwalten ihr Amt Lebenslang, wenn nicht eine Ungerechtigkeit von ihnen entdeckt wird. Sie sprechen den Persern Recht und sind die Ausleger der väterlichen Gesetze; Alles wird vor sie gebracht. Als sie Cambyses gefragt hatte, antworteten sie ihm wahr und zu ihrer Sicherheit, daß sie kein Gesetz gefunden haben, welches diese Ehe gestatte, daß es aber ein anderes Gesetz gebe, welches dem Könige erlaube, zu thun, was er wolle. Sie hoben also nicht aus Furcht vor Cambyses das Gesetz auf, damit sie aber nicht selbst, indem sie das Gesetz schützten, zu Grunde gehen möchten, so erfänden sie ein anderes Gesetz, welches ihm, da er seine Schwester heirathen wollte, zu Statten kam. Er nahm sie also wirklich zur Frau und bald nachher noch eine andere Schwester. Diese, die

frau nach Haus führte; jeder mußte unter Bürgschaft versprechen, daß er sie zur Frau nehmen wolle und alsdann erst durfte er sie wegführen. Konnten sie nicht eins werden, so mußte der Bräutigam nach dem Gesetze das empfangene Geld zurückgeben. Es durfte auch einer, der in einem andern Orte wohnte und gegenwärtig war, eine von den Jungfrauen kaufen. Herodot setzt noch hinzu: „Diese so schöne Anstalt galt ehemals bei ihnen; jetzt ist sie nicht mehr im Gange. Sie haben vielmehr etwas Neues erfunden, damit den Töchtern kein Unrecht geschähe und damit sie nicht in eine andere Stadt weggeführt würden. Seitdem sie überwunden und zu Grunde gerichtet worden sind, gebraucht jeder gemeine und arme Mensch seine Töchter, um durch ihre Unzucht sich Vortheile zu verschaffen.“

Eine Spur davon, daß man unter diesem Volke doch in dem Beischlafe etwas Verunreinigendes fand, findet man in der Gewohnheit, daß nach jedem Beischlafe Mann und Frau Weihrauch anzündeten, in der Nähe desselben blieben, sich, wenn es Tag wurde, wuschen und nicht eher ein Gefäß berührten. Herodot bemerkt noch, daß dies eben so bei den Arabern gehalten werde *).

*) l. c. 198.

Er gedenkt aber noch einer andern Sitte der Babylonier, die er höchst schändlich nennt. Jede eingeborne Ehefrau mußte im Tempel der Venus einmal in ihrem Leben mit einem ausländischen Manne sich fleischlich vermischen, wenn sie auch noch so vornehm und reich war. Die Männer konnten wählen, welche sie wollten. Sie warfen den Weibern Geld in den Schooß und beschliefen sie nachher außer dem Tempel. Kein Weib durfte das Geld zurückgeben oder wegwerfen: denn es war heilig. Jede mußte demjenigen folgen, der ihr das Geld zuerst gab. Der Mann, welcher sie beschlafen wollte, redete sie erst mit den Worten an: Ich bitte die Göttin, daß sie dir beistehen möge. Das Weib selbst rief nachher die Venus zur Zeugin der ihr geleisteten Pflicht an. Nachher gaben sich diese Weiber um keinen Preis zu einem außerehlichen Beischlafe her. Die schönsten kamen bald wieder aus dem Tempel zurück, die häßlichen konnten oft lange dem Gesetze kein Genüge leisten, einige blieben drei bis vier Jahre. Der Geschichtschreiber setzt noch hinzu, daß auf Cypern eine ähnliche Gewohnheit herrsche *). Das war also eine der Venus geweihte Huldigung. Wer will nun genauer bestimmen, was alles für

*) l. c. 199.

Vorstellungen dabei zum Grunde lagen, warum es gerade Weiber seyn, warum sie gerade mit Ausländern zu thun haben mußten? *)

Aus den bisher angeführten Sitten und Gewohnheiten leuchtet eine gewisse Geringschätzung des weiblichen Geschlechts, eine große Rohigkeit, ein gänzlicher Mangel eines reineren und höheren Begriffs von der Ehe und den mit ihr verknüpften Pflichten und Rechte hervor. Die Ebräer können in Vergleichung mit diesen Völkern nur gewinnen. Unter ihnen wurde doch bald ein Bestreben rege, das weibliche Geschlecht zu heben und zu beschützen. Es entwickelte sich nach und nach eine edlere Idee von der Ehe und ihrer Bestimmung, von der Gattin, der Mutter, dem Ehemann, dem Vater. Von Polyandrie war gar nicht die Rede. Die Polygamie nahm ab und hörte zuletzt auf. Die Ehen zwischen nahen Verwandten und der Ehebruch wurden aufs schärfste bestraft. Die Ehe wurde als eine heilige Anstalt und die Pflichtmäßigkeit

*) Heyne in seiner Abhandlung De Babyloniorum instituto religioso, ut mulieres ad templum Veneris prostarent in Comment. Soc. Scient. Goetting. T. XVI. hat nicht viel und Befriedigendes darüber zu sagen gewußt. — Ich bemerke hier nur noch kurz, daß den Medern Polyandrie zugeschrieben wird Strabo Geogr. XI. p. 798. ed. Almel.

und Treue in ihr als ein Gebot des Einigen Gottes betrachtet. Daher wird auch öfters mit dem höchsten Abscheu von den Greueln der Heiden in diesem Stücke geredet.

Ich trete in die Zeiten Jesu und der Apostel. Die Griechen und Römer waren zwar schon lange vor dem Ursprunge des Christenthums sehr berühmte, mächtige, gebildete, einflußreiche Völker und ihre Vorstellungen von der Ehe verdienen die größte Aufmerksamkeit. Sie müßten also insofern hier vorangehen. Allein es ist doch wegen des engen Zusammenhanges zwischen dem Judenthum und Christenthum auch in diesem Stücke vorzuziehen, erst von dem letzten in dieser Beziehung zu reden. Nachher werden die Griechen und Römer auftreten und da wird der Zeitraum vor dem Ursprunge des Evangeliums von dem späteren unterschieden und darauf wird der wechselseitige Einfluß griechischer, römischer und christlicher Vorstellungen von der Ehe und der dahin gehörigen Sitten und Vorschriften dargestellt werden müssen.

## Christus, die Apostel und die Bekenner des Evangeliums in ihren Zeiten.

Es sind im Ganzen verhältnißmäßig in den heiligen Urkunden des Lebens und der Lehre Jesu

nur wenige Aussprüche über die Ehe aufbewahrt, aber sie gleichen Meisterzügen, aus welchen man ein Gemählde bilden kann, sie sprechen den Geist des Evangeliums auch in diesem Stücke deutlich genug aus, und lassen tief auch hierin in den Zusammenhang der Ideen in der Seele Jesu blicken. So wie es mit anderen Theilen seiner Sittenlehre ist, ist es auch hier. Die ohne diese Absicht vorkommenden Aussprüche reihen sich, wie von selbst zu einem zusammenhängenden Ganzen und legen den Grund zu systematischem Denken und Anordnen.

Jesus lehrt, daß nicht nur die Unzucht mit dem Weibe von einem anderen Ehebruch sei, sondern auch schon der lüsterne, wollüstige auf sie geworfene Blick, daß dies ein im Herzen begangener Ehebruch und eben so viel, als wirkliche Sünde sei. Math. 5, 27 f. Dadurch gibt er zugleich zu erkennen, daß das Wesen der Sünde überhaupt im Gemüthe, im bösen Willen liege, daß, wie er anderswo sagt, Mord, Ehebruch, Unzucht ꝛc. aus dem Herzen hervorgehen und daß der Mensch dadurch eigentlich moralisch unrein werde 15, 18—20. Das ist wider Juden gesagt, die sich buchstäblich an das alte Gesetz hielten: Du sollt nicht ehebrechen, und nur den thätlich vollzogenen Ehebruch, nicht aber die ehebrecherische Lust als Sünde be-

trachteten. Der Erlöser setzte noch hinzu, daß man sein Auge ausstechen und seine Hand abhauen soll, wenn jenes durch den Anblick einer Weibsperson zur Sünde reize, und diese unwillkührlich sich zu unzüchtiger Betastung ausstrekken wolle 5, 29 f. Er wollte damit sagen, daß man auch mit Schmerz, Aufopferung, Selbstverleugnung und Verlust mit den Reizen zum Bösen kämpfen, sie in sich überwinden und ausrotten soll. Er sagt alles dies zunächst in Beziehung auf ehebrecherische Lüste und Handlungen.

Er redet darauf von der Ehescheidung: "Es ist ein altes Gesetz: Wer sich von seiner Frau scheidet, soll ihr einen Scheidebrief geben. Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, ausgenommen im Falle der Unzucht, der macht, daß sie die Ehe bricht, und wer die Geschiedene heirathet, der bricht auch die Ehe." Jesus wiederhohlt das alte Gesetz nicht ganz vollständig: denn da heißt es noch: Wenn einem seine Frau mißfällt, weil er an ihr eine Blöße — entdeckt hat. Allein er gibt doch nachher zu erkennen, daß er auch daran dachte, indem er die Unzucht der Frau als die einige Ursache zur Ehescheidung gelten läßt. Damit erklärte er eben jene Blöße, anstatt daß viele andere Jüdische Lehrer darunter jede, auch die geringste, Schwäche und überhaupt Alles, was dem Manne an sei-

ner Frau mißfällig seyn konnte, verstanden. Unter der Unzucht ist nicht gerade nothwendig eigentlicher roher Ehebruch, sondern auch wohl jedes unkeusche Benehmen der Frau, wenn auch nur nach damaligen Vorstellungen und Sitten, zu verstehen. Der eigentliche Ehebruch wurde nach dem Gesetze mit dem Tode bestraft. — Demnach konnte bei ihm nicht bloß von einem Scheidebriefe die Rede seyn. Oder sollte vielleicht damals diese Strafe nicht mehr strenge vollzogen worden seyn? Oder sollte Christus zugleich haben sagen wollen, daß der Ehebruch nur zur Scheidung berechtige und die Todesstrafe nicht nach sich ziehen sollte? Vielleicht dachte er auch an die von dem Manne entdeckte Verletzung der Jungfrauschaft vor der Ehe. Das bisher Angeführte ist ein Theil der herrlichen Rede Jesu, welche man die Bergpredigt nennt und worin er seine reinere Sittenlehre der pharisäischen und selbst zum Theil der Mosaischen entgegenstellt. Er spricht hier zu Menschen, unter welchen viele, ja wohl alle Ehen unter der Bedingung geschlossen waren, daß der Mann sie durch einen Scheidebrief trennen könne. Dies konnte er nicht aufheben, wohl aber das Mosaische Gesetz so erklären, daß die Bedingung auf die Unzucht der Frau beschränkt wurde. Merkwürdig ist, daß er anderswo, wo er dessel-

bigen Gesetzes gedenkt, auch diese Bedingung mit Stillschweigen übergeht. Math. 19, 3 wird erzählt, die Pharisäer haben ihm die Frage vorgelegt: ob ein Mann sich von seiner Frau aus jeder Ursache scheiden dürfe? Jesus erklärte sich darauf wider alle Ehescheidung V. 4. 5. Nachdem sich die Pharisäer auf das Ehescheidungsgesetz berufen hatten, antwortet er ihnen: Moses hat euch nur wegen eurer Herzenshärtigkeit erlaubt, eure Weiber von euch zu trennen, im Anfange war es nicht so. Ich sage euch: Wer seine Frau von sich scheidet — und eine andere heirathet, bricht die Ehe und wer die Geschiedene freit, bricht sie auch V. 7—9. Absichtlich habe ich hier die Bedingung ausgelassen, weil die Worte, die sich auf dieselbe beziehen, sehr wahrscheinlich unächt sind. Man kann dies schon daraus vermuthen, weil in diesen Worten Varianten vorkommen *). Auch bei den Kirchenvätern findet man Spuren, daß sie verschieden lasen, ja daß einige die Bedingung gar nicht in ihrem Texte fanden. Dasselbige ist der Fall bei einigen Gnostikern **). Vermuthlich sind

*) Einige Handschriften lesen: ει μη επι πορνεια andere: μη επ. π. noch andere: παρεκτος λογου πορνειας.

**) Man sehe die kritischen Ausgaben des N. T. und

also die Worte aus Math. 5, 32 hier eingerückt worden entweder unmittelbar in den Text, oder vom Rande in denselben. Es erhellt ja auch aus dem, was er vorher sagt, aufs deutlichste, daß er hier alle und jede Ehescheidung verwerfen wolle. In der ersten Stelle spricht er wider die willkührlichen Ehescheidungen der Juden und von dem, was unter ihnen bei den vielen früher geschlossenen Ehen, nach einer richtigen Erklärung des Gesetzes, ausführbar war; in der zweiten aber davon, wie es eigentlich seyn sollte und gibt zu erkennen, daß unter der Herrschaft des Evangeliums gar keine Ehescheidungen seyn sollten. Auch in den Parallelstellen Marc. 10, 5—9 Luc. 16, 18 wird der Unzucht der Frau gar nicht gedacht und jede Ehescheidung verworfen. Dies erhellt im Grunde selbst aus der ersten Stelle des Mathäus: wo die einige Bedingung, unter welcher sie zulässig seyn soll, ein Vergehen ist, welches gleichfalls nicht seyn sollte und dem Jüdischen und evangelischen Gesetze widerspricht.

Der Ehebruch wird überhaupt in der Bibel gewöhnlich der Frau zugeschrieben, wenn sie sich mit irgend einem anderen ledigen oder verheira-

die Schrift: De conjugii christiani vinculo indissolubili — Scrips. J. L. Hug. Friburg. 1816.

theten Manne, dem Ehemanne aber bloß alsdann, wenn er sich mit der Ehefrau eines anderen, nicht aber wenn er sich mit einer Jungfrau vergeht. Immer also ist das Hauptverbrechen auf Seiten der Ehefrau und der Mann wird eigentlich nur dadurch Ehebrecher, daß er sie zum Bruche der Ehe bringt; er bricht gleichsam eine fremde Ehe. Bei Mathäus 5, 32 sagt Christus: „Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Unzucht, der macht, daß sie die Ehe bricht". Er sagt nicht, daß der Mann dadurch eine rechtmäßige Ehe breche oder auflöse, wohl aber gibt er zu erkennen, daß die Frau, wenn sie einen andern heirathet, die Ehe breche, weil sie von Rechtswegen noch dem ersten Manne angehöre. Wenn er noch hinzusetzt: "Wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe" so kann dies natürlich nur so zu verstehen seyn, daß er sie zum Ehebruche bringt: er selbst konnte ja unverheirathet seyn Math. 19, 9. sagt Jesus zwar: „Wer seine Frau von sich scheidet, der bricht die Ehe." Aber dies ist schwerlich so zu verstehen, daß hier der Ehebruch überhaupt durch die Auflösung einer rechtmäßigen Ehe begangen werde, sondern man muß wohl die Worte so fassen, daß der Mann die Ehe dadurch breche, wenn er nach der Scheidung eine andere Frau nehme, indem die erste noch

gerechte Ansprüche auf ihn hat. Uebrigens kann es doch seyn, daß Christus hier einen allgemeineren und reineren Begriff vom Ehebruche, als den gewöhnlichen Jüdischen, zum Grunde legt. Bei Marcus 10, 11 drückt er sich jedoch so aus: „Wer seine Frau von sich scheidet und eine andere heirathet, bricht wider jene die Ehe.“ Er setzt aber hier noch die merkwürdigen Worte hinzu: “Und wenn eine Frau ihren Mann von sich scheidet und einen andern heirathet, so bricht sie auch die Ehe“ V. 12. Das war nun freilich dem Mosaischen Gesetze nicht gemäß, nach welchem die Frau dies Recht nicht hatte. Allein es gab doch damals schon Beispiele, daß vornehme Jüdische Frauen sich von ihren Männern trennten *). Daran dachte Jesus wahrscheinlich und wollte zugleich zu erkennen geben, daß, wenn es irgend ein Recht zur Scheidung geben könne, die Frau es auch haben müßte, daß übrigens nach ächten evangelischen Grundsätzen gar keine Ehescheidung seyn sollte. Marcus und Lucas lassen ihn mehr in Beziehung auf die Bekenner des Evangeliums, Mathäus aber auf die Juden und ihr Gesetz sprechen. Alle diese Aussprüche können nichtsdestoweniger ächt und von Christus bei mehreren Gelegenhei-

*) Joseph. Archaeol. 15, 7, 10. 13, 5, 4.

ten, mit Auslassungen oder Zusätzen, wiederhohlt seyn.

Indem Jesus sich gegen die Pharisäer über die Ehescheidung erklärt, wird er zugleich auf den Ursprung der Ehe und die Ehelosigkeit geleitet. Die Schöpfung der ersten Menschen betrachtet er zugleich als eine göttliche Stiftung des Ehestandes. Er beruft sich auf die alten Aussprüche, daß Mann und Weib Ein Leib werden und daß daraus eine Anhänglichkeit entstehe, welche selbst die an die Eltern übertreffe. Er stellt die Ehe als eine göttliche Zusammenfügung dar, welche der Mensch nicht trennen dürfe. Auf die Einwendung der Pharisäer, daß Moses geboten habe, einen Scheidebrief zu geben, antwortet er, daß dieser Gesetzgeber seinem Volke nur wegen der Härte der Männer gegen ihre Weiber die Ehescheidung erlaubt habe, daß aber dies in den ältesten Zeiten nicht so gewesen sei Math. 19, 3 — 8. Damit stellt Jesus einen sehr hohen Begriff von der Heiligkeit der Ehe auf. Als darauf die Pharisäer ihm entgegnen, daß auf diese Art es nicht rathsam sei, zu heirathen, so verwirft er die Ehelosigkeit nicht geradezu, wohl aber nicht undeutlich den von der Unauflöslichkeit der Ehe und von andern mit ihr verknüpften Beschwerlichkeiten hergenommenen Grund. Nicht

alle, sagt er, können sich der Ehe enthalten, es gehört eine besondere Gabe dazu. Als Gründe dieser Enthaltung gibt er ausdrücklich an: Wenn einer von Natur unfähig zur Fortpflanzung des Geschlechts, wenn einer von Menschen entmannt ist und wenn einer um des Himmelreichs willen ehelos bleibt. V. 10–12. Das Letzte kann nur so viel heißen: Wenn einer, um das Reich Gottes desto ungestörter befördern und ausbreiten, um sich ganz diesem heiligen Zwecke widmen zu können, im ehelosem Stande bleibt. Jesus ermahnt selbst dazu, indem er noch hinzusetzt: Wer es kann, der thue es. Johannes der Täufer, Jesus selbst, Paulus, mehrere Apostel und erste Christen haben auch wirklich aus diesem Grunde außer der Ehe gelebt.

In Ansehung des Ehebruchs ist hier noch jener Erzählung im Evangelium Johannis 7, 53–8, 11. zu gedenken. Es läßt sich wirklich viel für die Wahrheit und Aechtheit derselben sagen *). Sollte sie auch nicht von der Hand des Johannes seyn, so könnte die Begebenheit wirklich vorgefallen seyn. Sie ist auch dem

*) Ich habe es in meinen beiden Programmen: Pericopae de adultera veritas et authentia defenditur. Goett. 1806. ausgeführt.

Geiste Jesu ganz gemäß. Die Schriftgelehrten und Pharisäer bringen zu ihm eine über dem Ehebruche betroffene Frau, führen das Gesetz an, daß eine solche Person gesteiniget werden müsse und fragen ihn: Was er davon halte? Er weicht der Frage als ihn nicht angehend aus; er schweigt und nimmt etwas Anderes vor. Er merkt auch, daß sie eine böse Absicht dabei haben. Als sie aufs neue in ihn dringen, antwortet er zwar, aber gleichfalls der Frage ausweichend: „Wer sich unter euch frei von der Sünde weiß, werfe zuerst den Stein auf sie" und beschäftiget sich darauf abermals mit etwas Anderem. Die Fragenden gehn einer nach dem andern weg, ohne daß Jesus darauf merkt. Als er sich allein mit dem Weibe sieht, spricht er zu ihr: „Wo sind deine Ankläger? Hat dich keiner verurtheilt?" Und nachdem sie antwortet: „Keiner" so sagt er noch zu ihr: „Auch ich verurtheile dich nicht; gehe hin und sündige nicht mehr." Es kann hier auffallen, daß die Ehebrecherinn frei umhergeht und nicht vor die Obrigkeit gebracht wird. Vielleicht aber sollte dies nachher geschehen und Jesus nur durch die Herbeiführung des Weibs und die vorgelegte Frage in Verlegenheit gesetzt werden. Allein es kann auch seyn, daß damals die auf den Ehebruch gesetzte Strafe nicht mehr so strenge voll-

zogen wurde. Es war hier ein Widerspruch zwischen dem Jüdischen und Römischen Gesetze und eben dadurch sollte Christus in Verlegenheit gesetzt und angeklagt werden, er mochte nach dem einen, oder anderen Gesetze, entscheiden. Man denkt hier von selbst an eine andere ihm vorgelegte Frage: Ob die Juden dem Kaiser Steuern bezahlen sollten? Auch bei den Römern war die Strafe des Ehebruchs zu gewissen Zeiten strenge, aber auch zuweilen gelinde und überall sich nicht gleich, da hingegen nach dem Mosaischen Gesetze immer der Tod darauf gesetzt war. Es scheint, daß manche Ehebrecherinn frei ausgieng, weil man sie nicht vor den Römischen Richter bringen wollte und vielleicht vor den Jüdischen nicht bringen sollte. Wie dem auch sei *), Jesus läßt sich auf die Frage gar nicht ein, nicht nur, um bei keiner Obrigkeit anzustoßen, sondern auch, weil er sich in bürgerliche Gesetze überall nicht mischen, weil er bloß ein rein sittlicher Gesetzgeber seyn wollte. Er wollte aber auch zu verstehn geben, daß die Ankläger selbst Ehebrecher wären, daß sie also dieselbige Strafe verdient und sich des Rechts zur Anklage verlustig gemacht hätten. Sie fanden sich auch durch seine Worte so be-

*) S. die schon angeführte Schrift von Hug.

troffen, daß sie beschämt und stillschweigend weggingen. So benutzte Christus auch diese Gelegenheit, um auf das Gewissen zu wirken und sittliche Rührungen hervorzubringen. Dies versucht er auch bei der Ehebrecherinn und ermahnt sie, nicht mehr zu sündigen. Er erklärt sie nicht des Todes würdig und zwar, wie es scheint, nicht nur, weil er sich darüber kein Urtheil anmaaßt, sondern auch, weil er die Todesstrafe überhaupt und namentlich für den Ehebruch, misbilligte. So erscheint er auch hier in seiner hohen Weisheit und Würde.

Es gibt keinen Ausspruch Jesu, durch welchen er die Monogamie einführte oder aus welchem auch nur geschlossen werden könnte, daß er sie für die allein rechtmäßige ehliche Verbindung hielt. Wohl aber setzt er sie immer bei seinen die Ehe betreffenden Lehren voraus. Und er konnte dies um so mehr, da die Vielweiberei zu seiner Zeit unter den Juden fast ganz abgekommen war. Indem er wider die Ehescheidung spricht, beruft er sich darauf, daß Gott ursprünglich einen Mann und ein Weib oder ein Ehepaar schuf, aber nicht zu dem Zwecke, um damit zu beweisen, daß die Monogamie allein eine wahre Ehe sey, sondern vielmehr aus dem Grunde, um daraus die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe abzuleiten, um darzuthun,

daß Gatten durch Gott zusammengefügt seyen, daß Gott deswegen die Verschiedenheit des Geschlechts sogleich Anfangs eingeführt habe, damit die Ehe entstände und Mann und Weib durch sie wieder Ein Körper würden. Wenn Jesus sagt, daß, wo einer seine Frau unrechtmäßiger Weise von sich scheide und eine andere heirathe, er die Ehe breche, so hat man freilich oft daraus geschlossen, daß er nur die Monogamie als rechtmäßige Ehe anerkannt habe, indem, wenn er die Polygamie für erlaubt hielt, kein Bedenken darinn lag, daß ein solcher Mann eigentlich noch von Rechts wegen der ersten Frau angehörte und nun noch eine zweite dazu hatte, und er also keinen Ehebruch beging. Allein Christus redet hier nur von dem Falle, wenn ein Mann nur Eine Frau haben will und sich ohne hinreichende Ursache von ihr scheidet, um eine andere zu nehmen. Da würde wirklich ein Bruch der Ehe von dem Manne, und, wenn die Frau wieder heirathete, auch von ihr begangen. Von der Monogamie an sich urtheilt Christus hier gar nicht, er setzt sie nur voraus. Der Polygame brach freilich die Ehe nicht, wenn er eine Frau nach und neben der anderen nahm, wenn er aber eine ohne hinreichenden Grund von sich trennte, so brach auch er sie, nicht dadurch, daß er mehreren Frauen zugleich angehörte, son-

dern dadurch, daß er ein rechtmäßiges Band zerriß. Es war auch etwas ganz Anderes, wenn einer schon mehrere Frauen hatte und eine unschuldige von sich stieß, als wenn ein Monogame die eine entließ, um die andere zu nehmen. Jener verletzte dadurch das Recht seiner anderen Frauen nicht, dieser aber das Recht beider, indem das der einen noch bestand und die andere eigentlich Anspruch machen konnte, daß er ihr allein angehöre und er doch dem Rechte nach auch noch der ersten angehörte.

Es ist der Mühe werth, hier Alles, was wir in dem Leben und in den Lehren Jesu, die in der Ehe vorkommende Verhältnisse Betreffendes, finden, in Betracht zu ziehn.

Er dringt darauf, daß Kinder ihre Eltern ehren und sie, wenn sie können und es erforderlich ist, unterstützen sollen. Er beruft sich auf die alten Gesetze, daß man Vater und Mutter ehren und daß der, welcher sie verachtet oder mishandelt, mit dem Tode gestraft werden soll. Er rügt zugleich den Grundsatz der Pharisäer, daß man sich von der Pflicht, seinen dürftigen Eltern zu helfen, dadurch losmachen könne, wenn man anführe, daß man das, was man ihnen geben könnte, Gott und dem Tempel gewidmet habe. Er erklärt dies für eine Schwächung oder Aufhebung der alten Verordnungen,

und für Scheinheiligkeit. Er setzt hinzu: „Ihr Heuchler, der Ausspruch des Propheten Jesaias paßt auf euch: Das Volk ehrt mich mit den Lippen, aber sein Herz ist fern von mir. Die Verehrung, die sie mir widmen, ist eitel, sie halten sich nur an menschliche Lehren und Gebote.“ Davon nimmt Jesus noch Veranlassung, überhaupt zu lehren, daß die Sünde eigentlich immer aus dem Herzen des Menschen hervorkomme, daß der böse Wille, nicht aber die äußere gesetzwidrige That ihr Wesen ausmache. Daraus folgte, daß auch die Tugend ihren Ursprung und Sitz im Gemüthe, in dem guten Willen habe, daß Gott nur durch ein reines Herz würdig verehrt werde, daß es auch hier nicht bloß auf die äußere Gesetzmäßigkeit der Handlung, die auch ohne Theilnehmung und Reinheit des Herzens vollbracht werden könne, ankomme. So war es mit der Entschuldigung, daß man Gott und dem Tempel gegeben habe, was man seinen armen Eltern geben könnte, und daß man ihnen daher nichts schuldig sey, daß jene Pflicht vorgehe. Die Unterstützung der Eltern hingegen aus Ehrerbietung und Liebe war ächte Gottesverehrung. Math. 15, 1–20. Marc. 7, 5–23.

Von Christus selbst wird ausdrücklich gemeldet, daß er seinen Eltern unterthan war,

und zugleich, daß er schon in seiner Kindheit ungewöhnliche Fortschritte in der Weisheit, Frömmigkeit und Liebenswürdigkeit machte. Luc. 2, 51. f. In seinen Worten am Kreuze: „Mutter, das ist dein Sohn! — Johannes, das ist deine Mutter!“ liegt ein so tiefes Gefühl, eine solche Zärtlichkeit, ein solches Vertraun zur Freundschaft, daß jeder weitere Commentar den Eindruck nur schwächen könnte. Joh. 19, 26. f.

Und doch finden wir wieder, daß Jesus eine höhere Pflicht kennt, als die gegen Eltern und andere nahe Verwandte, und daß er jene vorgezogen wissen will, wenn sie mit dieser in Streit kommt. In der innigsten Empfindung und Ueberzeugung von seiner hohen, außerordentlichen, göttlichen Bestimmung spricht er: „Wer Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebt, als mich, der ist meiner nicht werth.“ Math. 10, 37. Er sieht nämlich voraus, daß die Ausbreitung des Evangeliums die nächsten Verwandten mit einander entzweien werde, indem sie theils ihm, theils dem Heidenthum oder Judenthum anhängen, theils Freunde theils Gegner seiner Lehre seyn werden V. 34-36. Er verlangt, daß die, welche es mit ihm halten, die Verwandtenliebe aus den Augen setzen und sich ganz ihm und dem Reiche Gottes widmen sollen. So kannte er auch selbst eine höhere

daß Gatten durch Gott zusammengefügt seyen, daß Gott deswegen die Verschiedenheit des Geschlechts sogleich Anfangs eingeführt habe, damit die Ehe entstände und Mann und Weib durch sie wieder Ein Körper würden. Wenn Jesus sagt, daß, wo einer seine Frau unrechtmäßiger Weise von sich scheide und eine andere heirathe, er die Ehe breche, so hat man freilich oft daraus geschlossen, daß er nur die Monogamie als rechtmäßige Ehe anerkannt habe, indem, wenn er die Polygamie für erlaubt hielt, kein Bedenken darinn lag, daß ein solcher Mann eigentlich noch von Rechts wegen der ersten Frau angehörte und nun noch eine zweite dazu hatte, und er also keinen Ehebruch beging. Allein Christus redet hier nur von dem Falle, wenn ein Mann nur Eine Frau haben will und sich ohne hinreichende Ursache von ihr scheidet, um eine andere zu nehmen. Da wurde wirklich ein Bruch der Ehe von dem Manne, und, wenn die Frau wieder heirathete, auch von ihr begangen. Von der Monogamie an sich urtheilt Christus hier gar nicht, er setzt sie nur voraus. Der Polygame brach freilich die Ehe nicht, wenn er eine Frau nach und neben der anderen nahm, wenn er aber eine ohne hinreichenden Grund von sich trennte, so brach auch er sie, nicht dadurch, daß er mehreren Frauen zugleich angehörte, son-

dern dadurch, daß er ein rechtmäßiges Band zerriß. Es war auch etwas ganz Anderes, wenn einer schon mehrere Frauen hatte und eine unschuldige von sich stieß, als wenn ein Monogame die eine entließ, um die andere zu nehmen. Jener verletzte dadurch das Recht seiner anderen Frauen nicht, dieser aber das Recht beider, indem das der einen noch bestand und die andere eigentlich Anspruch machen konnte, daß er ihr allein angehöre und er doch dem Rechte nach auch noch der ersten angehörte.

Es ist der Mühe werth, hier Alles, was wir in dem Leben und in den Lehren Jesu, die in der Ehe vorkommende Verhältnisse Betreffendes, finden, in Betracht zu ziehn.

Er dringt darauf, daß Kinder ihre Eltern ehren und sie, wenn sie können und es erforderlich ist, unterstützen sollen. Er beruft sich auf die alten Gesetze, daß man Vater und Mutter ehren und daß der, welcher sie verachtet oder mishandelt, mit dem Tode gestraft werden soll. Er rügt zugleich den Grundsatz der Pharisäer, daß man sich von der Pflicht, seinen dürftigen Eltern zu helfen, dadurch losmachen könne, wenn man anführe, daß man das, was man ihnen geben könnte, Gott und dem Tempel gewidmet habe. Er erklärt dies für eine Schwächung oder Aufhebung der alten Verordnungen,

„meine Verwandte. Wer den Willen meines himmlischen Vaters hört und thut, der ist für mich Bruder, Schwester und Mutter.“ Math 12, 46–50. Luc. 8, 19–21. Er fühlt sich hier als den Sohn Gottes, der nur mit solchen in höherer Verwandtschaft steht, welche seine göttliche Lehre glauben und befolgen, der die großen Angelegenheiten der Menschenfamilie zu besorgen hat und sich jetzt mit leiblich Verwandten nicht beschäftigen kann. Ein anderer Vorfall ist in dem Puncte, worauf es hier ankommt, zu dunkel vorgetragen, als daß er noch gehörig aufgeklärt werden könnte. So viel aber ist gewiß, daß die Worte, die Jesus hier zu seiner Mutter spricht, nicht in dem Sinne einer buchstäblichen deutschen Uebersetzung genommen werden dürfen und daß er sie nur davon abhalten will, sich in seine höhere Angelegenheiten einzumischen. Joh. 2, 4. f. Als das Laubhüttenfest sich näherte, forderten ihn seine Verwandte auf, sammt ihnen nach Jerusalem zu reisen und sich dort ganz offen für den Messias zu erklären. Er lehnte es ab und reiste nachher allein hin. Joh. 7, 1–10.

Der Apostel Paulus führt mehrmals unter den Lastern und Verbrechen, die vom Reiche Gottes ausschließen, auch den Ehebruch an. 1 Kor. 6, 9. f. Gal. 5, 19.

und zugleich, daß er schon in seiner Kindheit ungewöhnliche Fortschritte in der Weisheit, Frömmigkeit und Liebenswürdigkeit machte. Luc 2, 51. f. In seinen Worten am Kreuze: „Mutter, das ist dein Sohn! — Johannes, das ist deine Mutter!" liegt ein so tiefes Gefühl, eine solche Zärtlichkeit, ein solches Vertraun zur Freundschaft, daß jeder weitere Commentar den Eindruck nur schwächen könnte. Joh. 19, 26. f.

Und doch finden wir wieder, daß Jesus eine höhere Pflicht kennt, als die gegen Eltern und andere nahe Verwandte, und daß er jene vorgezogen wissen will, wenn sie mit dieser in Streit kommt. In der innigsten Empfindung und Ueberzeugung von seiner hohen, außerordentlichen, göttlichen Bestimmung spricht er: „Wer Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebt, als mich, der ist meiner nicht werth." Math. 10, 37. Er sieht nämlich voraus, daß die Ausbreitung des Evangeliums die nächsten Verwandten mit einander entzweien werde, indem sie theils ihm, theils dem Heidenthum oder Judenthum anhängen, theils Freunde theils Gegner seiner Lehre seyn werden V. 34-36. Er verlangt, daß die, welche es mit ihm halten, die Verwandtenliebe aus den Augen setzen und sich ganz ihm und dem Reiche Gottes widmen sollen. So kannte er auch selbst eine höhere

Wahrscheinlich hat er auch andere von diesem Gesetzgeber verbotene Ehen schon aus diesem Grunde verworfen. Er hatte den Grundsatz, daß das Mosaische Gesetz als solches für Christen nicht mehr gelte, daraus folgte aber gar nicht, daß sie Alles, was Moses verboten hatte, thun, und Alles, was er geboten hatte, unterlassen müssen. So dachten wahrscheinlich die Christen, an welche er schreibt, oder doch einige von ihnen. 1 Kor. 5, 1 - 13. 6, 12.

Dieser Apostel war von den Korinthern über Ehesachen befragt worden. Er antwortet ihnen darauf und unterscheidet dabei Vorschriften, die Christus selbst gegeben habe, von seinen eigenen, beruft sich aber in Ansehung der letzten darauf, daß der Herr sich seiner erbarmt, und ihn zum Apostel erwählt habe, daß er also

— χηρα, sondern von der Frau του. des Vaters die Rede sey, allein πορνεια kann unstreitig auch die incestuöse Ehe anzeigen und die Frau des Vaters eine Wittwe, εχειν bezeichnet in der Regel eine eheliche Verbindung Joh. 4, 17. f. Des Vaters Weib ist auch sonst zuweilen so viel, als die verwittwete Stiefmutter 3 Mos. 18. Es könnte auch von der Ehe mit der vom Vater geschiedenen Stiefmutter die Rede seyn, da würde aber wohl Paulus sich bestimmter erklärt haben. In der Hauptsache wäre es derselbige Fall.

den Geist Gottes habe und daß man sich auf seine Vorschriften und Räthe verlassen könne. 1 Kor. 7, 10. 40.

Dieses Kapitel bleibt immer der Hauptsitz der Lehre des Apostels von der Ehe. Verbindet man damit noch einige Stellen aus seinen andern Briefen, so erhält man eine ziemlich vollständige Theorie von der Ehe und ihren Verhältnissen.

Die Korinthische Christen müssen ihm mehrere diesen Gegenstand betreffende Fragen vorgelegt haben und selbst darüber verschiedener Meinung gewesen seyn. Es muß solche gegeben haben, welche in der Ehelosigkeit eine besondere Heiligkeit suchten und selbst deshalb ihre schon bestehenden Ehen trennten. Es muß andere gegeben haben, welche die Ehe vorzogen und, Nothfälle ausgenommen, für Pflicht hielten. Es war auch Streit darüber, ob ein christlicher Gatte sich von einem jüdischen oder heidnischen trennen müsse? Es wurde auch über die Zulässigkeit der zweiten Ehe gestritten. Die Korinthische Gemeinde bestand aus Juden und Heidenchristen und diese beide Partheien hatten sich wiederum in mehrere andere getrennt.

Es kommen allerdings Stellen vor, nach welchen der Apostel dem Cölibate überhaupt den Vorzug vor der Ehe einzuräumen scheint 1 Kor. 7, 1. f. Es ist gut, wenn ein Mann kein

Weib berührt. Aber um Unzucht zu vermeiden, mag jeder seine Frau haben — V. 7. Ich wünschte, daß alle Männer ledig wären, wie ich, der eine aber hat die Gabe von Gott dazu, der andere nicht V. 8. Den Unverheiratheten — sage ich: es ist besser, wenn sie bleiben, wie ich — V. 32 f. Der Unverheirathete sorgt für die Sache des Herrn und strebt danach, ihm zu gefallen, der Verheirathete aber sorgt für das Weltliche und sucht seinem Weibe zu gefallen — V. 33. Die unverheirathete Weibsperson sorgt für die Angelegenheiten des Herrn und wird dadurch an Leib und Seele geheiliget, die Verheirathete aber sorgt für das Weltliche, wie sie ihrem Manne gefallen möge. Sowohl die Ausdrücke, als auch die angeführten Gründe leiten allerdings hier darauf, daß Paulus in der keuschen Ehelosigkeit eine gewisse Heiligkeit fand. Er beruft sich nicht nur auf Zeitumstände, sondern auch darauf, daß man sich im ledigen Stande ungestörter mit göttlichen Dingen beschäftigen könne und daß man dadurch an Leib und Seele gedeiht werde. Er redet von einer besonderen göttlichen Gnade, welche gewisse Menschen dazu empfangen, gerade wie die Vertheidiger der Mönchsmoral.

Von der andern Seite aber sagt er allerdings deutlich, daß auch die Noth der Zeit und

die bevorstehenden Verfolgungen zur Enthaltung von der Ehe rathen V. 25–35. „Wegen der Unverheiratheten habe ich keinen Befehl des Herrn, ich sage aber meine Meinung, als ein durch die Gnade des Herrn glaubwürdiger Lehrer. Ich halte also dafür, daß es wegen der bevorstehenden Noth gut ist, wenn man ledig bleibt. Bist du an ein Weib gebunden, so suche die Auflösung nicht, bist du ohne Weib, so suche keines zur Heirath; du sündigest deswegen nicht, und wenn eine Jungfrau heirathet, auch nicht. Beide werden übrigens ihre Leiden desto mehr empfinden. Ich aber schone euch. Das sage ich euch jedoch: es ist eine gedrängte Zeit; die da Weiber haben, werden leben, wie wenn sie keine hätten, die Weinende, wie die nicht Weinende, die sich Freuende wie die sich nicht freuen, die da Güter besitzen, wie wenn sie sie nicht hätten. Denn der gegenwärtige Zustand der Welt wird umgewälzt werden; ich aber wünschte, daß ihr ohne andere Sorgen wäret, als die, dem Herrn zu gefallen und euch ihm mit Leib und Seele zu weihen. Ich sage dies zu eurem eigenen Besten. Binden will ich euch nicht, ich wünschte nur, daß ihr ohne Störung euch anhaltend dem Herrn widmen könntet." Paulus kömmt noch auf die Väter zu sprechen, welche Töchter auszu-

geben haben und von welchen die Ehe derselben abhängt. V. 36–38. „Wenn einer Schande davon zu haben glaubt, daß seine mehr als mannbare Tochter ledig bleibt, und es so seyn muß, so mag er seinem Willen folgen, er sündiget nicht, er mag sie verheirathen. Wenn aber einer den festen Vorsatz gefaßt hat, wenn keine dringende Nothwendigkeit da ist, wenn einer seines Willens Meister ist und sich vorgenommen hat, seine Tochter Jungfrau bleiben zu lassen, so thut er wohl daran. Wer seine Tochter zur Ehe ausgiebt, thut wohl, wer aber nicht, thut besser.“ Alles dies ist offenbar in Beziehung auf Zeitumstände gesagt. Im Vorbeigehn kann hier noch bemerkt werden, daß Paulus deswegen den Vätern kein unumschränktes Recht zugestehen will, ob ihre Töchter sich verheirathen oder ledig bleiben sollen. Er nimmt auch auf den Willen der Töchter selbst Rücksicht. Das liegt in den Worten: Wenn es so seyn muß d. i. wenn es der Trieb und die Neigung der Tochter so mit sich bringt, so mag sie heirathen, und dann: wenn keine dringende Nothwendigkeit da ist, wenn der Vater ganz freien Willen hat d. i. wenn die Tochter nicht dawider ist und ihre Triebe mäßigen kann, so thut der Vater wohl, sie als Jungfrau zu er-

halten. Daß dieser Apostel nicht die Ehe überhaupt verwarf, daß er nichts Sündliches in ihr fand, ersieht man schon aus dieser Stelle, aber auch aus 1 Tim. 4, 1. f. wo er mit Abscheu von Irrlehrern und Heuchlern redet, welche die Ehe und gewisse Speisen verbieten.

Eine ausdrückliche Erklärung, daß nur die Monogamie eine wahre, rechtmäßige Ehe sei, findet man in den Schriften des Paulus nicht. Er sagt zwar: „Es ist gut, wenn ein Mann gar nicht heirathet, um aber Unzucht zu vermeiden, mag jeder Mann seine eigene Frau, und jede Frau ihren eigenen Mann haben, 1 Kor. 7, 1. f. Da wird die Monogamie nicht angeordnet, sondern vorausgesetzt und das Wort: eigen geht bei dem Manne eben so wenig darauf, daß er nicht mehrere Weiber zugleich, als bei der Frau darauf, daß sie nicht mehrere Männer zugleich haben soll, worauf weder die Korinther, noch der Apostel dachten. Es wird vielmehr der Unzucht entgegengesetzt, wo ein Mann mit mehreren Weibspersonen und eine Weibsperson mit mehreren Männern zu thun hat und weder er noch sie einem Gatten eigenthümlich angehört. Daß der vollkommen eigenthümliche wechselseitige Besitz der Gatten nur in der Monogamie Statt finde, daran hat wohl Paulus nicht gedacht. Ueber-

gens hat er nicht nur überall diese Ehe vorausgesetzt, sondern auch, gleich andern Aposteln, die Pflichten der Gatten so bestimmt, daß sie nur in dieser Ehe vollkommen erfüllt werden konnten. Dies wird nachher gezeigt werden. Man kann sich aber auch schon hier auf die einstimmige Tradition des Alterthums berufen, daß nach christlichen Grundsätzen nur die Ehe zwischen zwei Gatten regelmäßig und wahr sey: Schon aus diesem Grunde ist es nicht wahrscheinlich, daß die Worte: ein Bischof, ein Diaconus, ein Presbyter soll Eines Weibes Mann seyn 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6. ein Verbot der gleichzeitigen Polygamie in sich enthalten sollte. Es kommt noch hinzu, daß 1 Tim. 5, 9. angeordnet wird, nur eine Wittwe, welche Eines Manns Frau gewesen sey, solle aus der Casse der Gemeinde unterstützt werden. Da ist doch gewiß nicht von einer Wittwe die Rede, welche nicht mehrere Männer zugleich gehabt habe, sondern nur von einer solchen, welche nicht zum zweitenmale geheirathet hatte und ihrem Manne treu geblieben war. Folglich wird der ganz gleichlautende, den Mann betreffende Ausdruck eben so zu verstehen seyn. Es sollte also keiner, der entweder nach dem Tode oder der Verstoßung seiner ersten Frau wieder geheirathet hatte, oder

noch heirathete, ein Cleriker seyn oder bleiben können. Es wurde dies für unverträglich mit dem geistlichen Stande erklärt, aus Gründen, die Paulus nicht angibt, die aber in der Folge vorkommen werden. Diese Stellen gehören also eigentlich nicht zur Entscheidung der Frage, ob der Apostel nur die Monogamie gebilliget habe. Doch kann man aus ihr den Schluß ziehn, daß, wenn er selbst die successive Polygamie bei einem Cleriker verwarf, er noch mehr die gleichzeitige verworfen habe.

Was überhaupt die zweite Ehe betrift, so verbietet sie der Apostel nicht, wenn der erste Mann oder die erste Frau gestorben ist. 1 Kor. 7, 39. f. Er untersagt sie also, so lange der eine oder die andere noch am Leben ist. Dabei liegt die Vorstellung zum Grunde, daß nach der Scheidung die getrennten Gatten eigentlich noch einander zugehören und man kann auch hieraus schließen, daß er eigentlich nur die Monogamie billigte. Uebrigens mißräth er wegen der für die Christen so unglüklichen und gefahrvollen Zeiten ausdrücklich den Wittwen die zweite Ehe jedoch nur für den Fall, wenn sie die Gabe der Enthaltsamkeit besitzen und nicht von Geschlechtslust glühen. V. 8. f. Wenn er 1 Tim. 5, 9. f. den Wittwen, die zum zweitenmale geheirathet haben, die Unterstützung aus der Gemeindecasse

versagt, so dachte er wohl daran, daß der zweite Mann für sie zu sorgen hatte.

Es trat damals und namentlich zu Korinth öfters der Fall ein, daß von den Ehegatten der eine den christlichen der andere den jüdischen oder heidnischen Glauben hatte und daß in der Ehe selbst der eine zum Christenthum übertrat. Da entstand die Frage: ob die Ehe von dem christlichen Gatten wegen dieser Verschiedenheit der Religion getrennt werden solle? Der Apostel verneint sie. Er hat jedoch nichts dawider, daß die Ehe aufgelöst werde, wenn der ungläubige Gatte nicht länger mit dem christlichen in dieser Verbindung leben wolle, weil sonst der Friede zwischen den Gatten gestört werden und eine unglückliche Ehe entstehen würde. Den christlichen Gatten führt er bei dieser Veranlassung zu Gemüth: „Der ungläubige Mann wird durch die christliche Frau, und die ungläubige Frau durch den christlichen Mann geheiliget; sonst würden eure Kinder unrein seyn, nun aber sind sie heilig. — Weißt du, christliches Weib, ob du deinen Mann, und, christlicher Mann, ob du dein Weib nicht retten wirst?“ 1 Kor. 12. 16. Er nimmt also hier an, daß der unchristliche Gatte durch den christlichen und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder durch den letzten geweiht und rein werden. Er erklärt

dies selbst um dadurch näher, daß Hoffnung da sei, daß der ungläubige Gatte und die Kinder in dieser Ehe zum Glauben an das Evangelium geleitet werden.

Er wünschte mit Christus, daß keine Ehescheidung seyn möchte. Ganz verbieten aber konnte er sie nicht. Nicht alle Ehen zu Korinth waren nach christlichen Grundsätzen geschlossen. Es trat oft der Fall ein, daß christliche und nichtchristliche Personen in der Ehe lebten. Da sollte zwar der christliche Theil nie aus diesem Grunde die Ehe trennen, wenn aber der andere sie nicht länger fortsetzen wolle, so soll die Scheidung vor sich gehen und dies Recht soll auch der Frau zustehen. Der geschiedenen Frau wird auferlegt, sich alle Mühe zu geben, mit ihrem Manne wieder ausgesöhnt zu werden und wenn dies nicht gelingt, ledig zu bleiben. V. 10. f.

Es muß zu Korinth Eheleute gegeben haben, die, ohne Einwilligung des andern Gatten, sich länger oder kürzer des Beischlafs enthielten oder auch seit einer gewissen Zeit ganz Verzicht darauf geleistet hatten. Vielleicht suchten sie darin eine heilige Verdienstlichkeit. Manche mögen auch geglaubt haben, daß sie wegen Verschiedenheit der Religion sich enthalten müssen und daß sie durch die Vermischung in diesem Falle

unrein werden. Paulus schreibt daher, daß Mann und Frau sich die eheliche Pflicht leisten sollen, daß beide über ihre Körper in dieser Beziehung keine, sondern jedes über den Körper des anderen Macht habe. Er ermahnt sie, daß sie sich wechselseitig diese Pflicht nicht versagen sollen, ausgenommen mit beider Uebereinstimmung auf einige Zeit, um sich dem Gebete ungestörter zu widmen, dann aber sich wieder zu einander zu halten, damit der Satan sie nicht wegen ihrer ungemäßigten Geschlechtslust zu außerehelichen Ausschweifungen reizen und und verleiten möge. V. 3 - 5.

Von dem Manne lehrt dieser Apostel, daß er zur Oberherrschaft über die Frau bestimmt sey. Gleichwie Gott das Haupt Christi, Christus das Haupt des Manns und der Gemeinde Eph. 5, 23. ist, soll der Mann das Haupt der Frau seyn. 1 Kor. 11, 3. In dieser Stelle will er eigentlich zunächst einen Grund anführen, warum ein Weib in der gottesdienstlichen Versammlung nicht ohne Verhüllung mit dem Schleier beten soll, da hingegen der Mann mit unbedecktem Haupte zu beten habe. Warum sagt er aber, daß Christus nur das Haupt des Manns sey, da er doch auch Haupt der Frau und der ganzen Gemeinde ist? Es scheint, daß er sagen will: Christus sey das Haupt der Frau

nur durch den Mann, er habe selbst diese Anordnung gemacht, daß der Mann über der Frau stehe, insbesondere als Mitglied der Gemeinde, in Sachen der Religion und der Kirche. Die Oberherrschaft des Manns aber, auf welche er dringt, ist nicht wie die eines Regenten über seine Unterthanen, eines Herrn über seine Sclaven, auch nicht die, welche der Mann unter den Juden und zum Theil auch unter heidnischen Völkern auszuüben das Recht hatte. Auch hier drang der Geist des Christenthums durch, der Geist möglicher Gleichheit, der Menschlichkeit, Milde und Sanftheit. Wo auch bürgerliche Rechte und Pflichten nicht aufgehoben werden konnten, wurde doch alles so gestellt, daß das mit den Rechten der Menschheit Streitende und das Drückende wegfiel. So wurde es mit dem Verhältnisse zwischen Herren und Sclaven, eben so mit dem zwischen Männern und Frauen gemacht. „Die Frau ist nicht ohne den Mann und der Mann nicht ohne die Frau da, sofern sie dem Herrn angehören: denn, gleichwie die Frau aus dem Manne gebildet wurde, so wird der Mann von der Frau geboren, alles aber kommt von Gott.“ 1 Kor. 11, 11. f. Hier wird die Frau nach christlichen Grundsätzen dem Manne gleichgestellt. Es wird eine wechselseitige Abhängigkeit beider angenommen. Das erste

Weib ist nach jener alten Urkunde aus dem Körper des Manns genommen, nachher aber mußten die Männer immer von Weibern geboren werden, sie wurden gleichsam von ihnen genommen. Beide aber kommen von Gott, dieser ist ihr gemeinschaftlicher Schöpfer und Vater, hat sie in dies Verhältniß gesetzt und insofern einander gleich gemacht. „Der Mann ist das Haupt des Weibs, gleichwie Christus das Haupt der Kirche ist, dieser ist aber auch der Erlöser und Wohlthäter der Kirche.“ Ephes. 5, 23. Demnach sollen die Männer die Oberherrschaft über ihre Frauen durch Liebe und Güte mäßigen, damit es eine durch Gegenliebe und Vertrauen ihnen freiwillig überlassene Oberherrschaft sey und bleibe. Daß sie wirklich dem Manne in der Regel zukommen solle, kann keinen Zweifel haben. Er kann und soll das Oberhaupt der Familie zu ihrem eigenen Besten seyn, er ist der Beschützer und Leiter, in vorkommenden Fällen die entscheidende Instanz, er ist durch Kraft des Verstandes, der Einsicht, der Erfahrung, des Körpers, durch Fähigkeit zu Geschäften und zur Führung von Aemtern und Gewerben, durch viele und mannichfaltige Verdienste, die er sich um die Seinigen erwerben kann, zum Oberhaupte des Ganzen vorzugsweise geeignet. So kann und soll es seyn. In einer ächten Ehe

ergibt sich alles dies von selbst, so daß keine Frage und Streit darüber entstehe, wer gebiete und wer gehorche. Diese Regel leidet natürlich ihre Ausnahmen, es kann nicht immer so seyn. Paulus gibt aber noch ausdrücklichere Anweisungen zu den Pflichten der Männer gegen ihre Weiber. Die herrlichen Stellen verdienen ganz hier zu stehen: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus die Kirche geliebt und sich für sie aufgeopfert hat, um sie zu weihen, zu heiligen und zu reinigen. — — Eben so sollen die Männer ihre Weiber, wie ihre eigene Körper lieben. Wer sein Weib liebt, liebe sich selbst. Niemand haßt seinen eigenen Körper, jeder nährt und pflegt ihn, wie Christus die Kirche: denn wir sind Glieder seines Körpers, Fleisch von seinem Fleisch, Bein von seinem Bein. „Daher wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen und sie werden beide Ein Fleisch seyn." Dies Geheimniß ist groß, nämlich in Beziehung auf Christus und die Kirche. Jeder von euch also liebe seine Frau, wie sich selbst; die Frau aber verehre den Mann." Eph. 5, 25-33. Hier ist eine reine, ächte und christliche Idee von der Ehe ausgesprochen. In der Empfindung und That soll die Liebe des Manns zu seiner Frau der Liebe Jesu zu seiner Ge-

meinde gleichen. Er soll sein Leben für sie aufopfern können, für ihr sittliches und geistliches Wohl, für die Reinheit ihres Herzens und Lebens sorgen, sie als Eins mit sich betrachten und behandeln. Der Apostel findet hier ein großes Geheimniß. Es liegt darin, daß Mann und Frau Eine Person sind und daß jener zu dieser in dem Verhältnisse steht, wie Christus zu seiner Gemeinde. Schwerlich will Paulus sagen, daß in der aus Moses angeführten Stelle ein allegorischer Sinn liege, der sich auf die Aehnlichkeit der Ehe mit der Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche beziehe. Er findet vielmehr, was es auch ist, etwas Unbegreifliches und dennoch Wahres darin, daß Mann und Weib Eins werden, daß jeder Gatte den andern ganz erwirbt und sich ihm nur unter dieser Bedingung hingibt, daß hier zugleich eine physische und sittliche Vereinigung entsteht und die eine die andere begründet und voraussetzt. Eben so ist es nicht blos ein Bild, eine Vergleichung, etwas Zufälliges, sondern er betrachtet es als göttliche Absicht, Einrichtung und Weisheit, daß Jesu Verbindung mit seiner Gemeinde ein Muster für das Verhältniß des Manns zu seiner Frau seyn sollte. Das ist das große Geheimniß, von welchem er redet, eine Offenbarung, die ihr lichte und

dunkle Seite hat. Anderswo fügt er noch die Ermahnung hinzu, daß die Männer ihre Weiber nicht heftig und hart behandeln sollen. Col. 3, 19.

Die Gattinnen weist er an, sich ihren Männern zu unterwerfen, und sie nicht beherrschen zu wollen, auch sich nicht in das Lehramt und andere öffentliche Angelegenheiten zu mischen. — Ephes. 5, 24. Col. 3, 18. 1 Tim. 2, 11. f. Als Gründe, warum dem Manne der Vorzug vor dem Weibe gebühre, gibt er an, daß Adam zuerst geschaffen worden und daß das Weib zuerst das göttliche Verbot übertreten habe. V. 13. f. Er erinnert aber, daß das Weib, ohnerachtet ihrer Schwäche sich doch große Verdienste erwerben, ihre Kinder vernünftig erziehen, sie zum Glauben, zur Liebe, zur Rechtschaffenheit des Lebens anhalten und dadurch Gott wohlgefällig und seelig werden könne. V. 15. Auch die Besorgung des Hauswesens rechnet er ausdrücklich zu ihrer Bestimmung. 5, 14. Die Kleidung der christlichen Hausfrau soll nur reinlich, keusch und sittsam seyn und sie soll sich nicht mit künstlichem Haargeflechte, Gold, Perlen und kostbaren Kleidern, sondern mit guten Werken schmücken. 2, 9. f.

Die Väter hatten nach Jüdischen Gesetzen gar zu große Rechte und zu viel Gewalt über

ihre Kinder, und mishandelten sie oft desto mehr. Das ging auch auf manche Judenchristen über und auch Heidenchristen mögen oft geglaubt haben, daß es bei der Erziehung nur auf Strenge ankomme. Paulus ermahnt die christlichen Väter ihre Kinder nicht zum Zorne zu reizen, zu erbittern, wider das Gute selbst aufzubringen, sie nicht muthlos zu machen und das Selbstvertrauen in ihnen auszulöschen, übrigens sie in der Zucht und im Gehorsam zu erhalten und zur Religion zu erziehen. Ephes. 6, 4. Col. 3, 21. 1. Tim. 3, 4.

Den Kindern macht er es zur Pflicht, ihren Eltern zu gehorchen, weil es gerecht und dem Herrn wohlgefällig sey. Er erinnert an das Mosaische Gesetz, daß man Vater und Mutter ehren soll und bemerkt, daß dies das erste Gebot sey, mit welchem ein Versprechen der Belohnung verknüpft werde. Er will damit anzeigen, daß diese Vorschrift auch durch das Alterthum ehrwürdig und daß ihr schon Moses eine besondere Wichtigkeit beigelegt habe. Von den Kindern dürftiger Eltern verlangt er, daß sie ihnen ihre Wohlthaten vergelten. Ephes. 6, 1. Col. 3, 20. 1 Tim. 5, 4.

In dem Briefe an die Ebräer wird von der Ehe gesagt, daß sie in Ehren gehalten werden und das Ehebett unbefleckt bleiben soll,

fast von selbst zu einem Ganzen reihen. Auf Zeiten, Oerter und Umstände ist Rücksicht genommen und dennoch tritt auch das über sie Erhabene, das Allgemeine deutlich genug hervor.

Das Christenthum brachte auch in diesem Stücke eine mächtige, in ihren Wirkungen noch fortdauernde Weltrevolution hervor. Es heiligte die Ehen und setzte sie zuerst in Verbindung mit einer reinen Gotteslehre und Moral. Es erhob sie über die Sphäre bürgerlicher Gesetze, Gebräuche und Verträge und politischer Nützlichkeit. Es hob die Weiber zu einem Gefühle ihrer Würde empor, schenkte ihnen Freiheit, aber doch unter gewissen Gesetzen und in gewisser Unterordnung. Es bildete würdige Gattinnen, Hausfrauen und Mütter. Es machte auch in Rücksicht auf die Ehen den tiefsten Eindruck auf das weibliche Gemüth. Es erwarb sich in ihnen Bekennerinnen, die seine Ausbreitung aufs eifrigste und mit dem glücklichsten Erfolge beförderten und das menschliche Elend nach den Grundsätzen ihrer Religion aufs thätigste milderten. Es brachte die schönste und mannichfaltigsten weiblichen Tugenden hervor. Es setzte die Ehemänner an ihre wahre Stelle, legte ihnen Vorrechte bei, die zugleich schwere und vielfache Pflichten mit sich brachten und nur bei Erfüllung derselben gehörig gebraucht und geübt wer-

den konnten. Es befreite die Kinder von einem drückenden und für sie nicht bildenden Joche, setzte sie aber zugleich unter die sittliche Leitung und Erziehung ihrer Eltern, welchen es die wichtigsten Pflichten gegen ihre Kinder vorschrieb. Die Verschiedenheit christlicher Grundsätze über diesen Gegenstand von anderen erhellt zum Theil aus der bisherigen Darstellung, wird aber noch mehr aus der nachfolgenden in die Augen fallen.

Ich habe Alles zusammengestellt was sich in der Bibel die in der Ehe vorkommende Verhältnisse Betreffendes findet. Dahin habe ich auch die wechselseitigen Pflichten der Eltern und Kinder gerechnet. Die besondere Wichtigkeit der Sache und das Interesse für meine Leser schien mir dies zu fordern. In der Folge, bei anderen Völkern, Religionsbekennern und Schriftstellern, werde ich mich nicht so weit ausbreiten und so tief einlassen, namentlich keine ausführliche Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Erziehung der Kinder durch die Eltern, von den Rechten dieser über jene, von den Pflichten zwischen beiden, liefern. Das würde mich weit über die Grenzen dieser Schrift hinausführen, um so mehr, da diese Gegenstände im Fortgange der Geschichte immer reichhaltiger werden und sich zum Theil zu eigenen Wissenschaften bildeten. Die Hauptsache bleibt mir immer die Ehe

als Verbindung und Verhältniß zwischen Mann und Frau, in ihren sittlichen und religiösen Beziehungen. Andere Puncte werden in der Folge nur aus besonderen Veranlassungen aufgenommen oder berührt werden.

Ehe diese Geschichte weiter unter den Christen fortgeführt wird, wenden wir uns zu den alten Griechen und Römern, so weit sie noch unabhängig vom Christenthum sind und schon lange vor dem Ursprunge desselben Völker mit ihren eigenen Grundsätzen und Sitten auch in Ansehung dieses Gegenstandes bildeten.

## Griechen.

Es würde hier darauf ankommen, die Vorstellungen und Sitten, welche unter den griechischen Völkern in Ansehung der Ehe herrschend waren oder vorkommen, darzustellen und dabei verschiedene dieser Völker wieder von einander zu unterscheiden, die Bestimmungen der Gesetzgeber, die Urtheile der Staatsmänner und der Gebildeteren besonders anzugeben und auf ihre Principien zurückzugehen, die hiehergehörigen Darstellungen der Dichter, namentlich Homers und der Dramatiker, zu untersuchen, und zu entwickeln, die Grundsätze und Meinungen der Schriftsteller, besonders der Philosophen und verschiedenen philosophischen Secten über diesen Gegenstand anzuführen und zu er-

klären. Dies hat aber große und viele Schwierigkeiten. Das an sich zu Unterscheidende läßt sich nicht leicht und oft gar nicht unterscheiden. Die Nachrichten sind in manchen Stücken mangelhaft und dürftig. Noch am meisten läßt sich von den Athenienſern und Lacedemoniern ſagen. Was sich aus den Dichtern abnehmen läßt, was bloße Dichtung, was eigene Ueberzeugung, was Volksmeinung und - Sitte darin war, läßt sich schwer und oft gar nicht angeben. So ist es selbst auch häufig mit dem, was bei anderen Schriftstellern über diesen Gegenstand vorkommt. Ich werde nun ausführen, was ich über diese Sachen habe erkunden können, wobei ich aber darauf rechne, daß man auf die gedachten Schwierigkeiten Rücksicht nehmen werde. Vorarbeiten werde ich benutzen und anführen, aber das Meinige beifügen und dem Ganzen eine neue Bildung zu geben suchen.

Im Allgemeinen läßt sich hier wenig über die Griechen überhaupt bemerken. Das Meiſte, was wir wissen, geht nur auf gewisse einzelne griechiſche Völker. Man hat jedoch allgemeine Urtheile darüber gefällt. Meiners *) behauptet, daß die griechiſchen Weiber in der

*) Geſchichte des weiblichen Geſchlechts. I. 316. ff.

alten Zeit eben so wenig, als in der spätern, gemeine, und nicht weniger, als nachher, eingeschlossen waren, gekauft und verkauft wurden, daß gemeine Weiber eben so hart, als im Morgenlande, arbeiten mußten, daß Vielweiberei und Concubinat ganz allgemein und tadellos waren, daß uneheliche Kinder von Beischläferinnen gar nichts Schimpfliches waren und gleiche Rechte mit den Kindern von rechtmäßigen Frauen genossen. Er beruft sich deshalb auf Goguet*) und das, was er aus griechischen Schriften gesammelt hat. Eben dieser Französische Schriftsteller und Meiners mit ihm bemerkt, daß in der Denkart der Griechen und in dem Betragen beider Geschlechter in den Heldenzeiten manche kaum zu erklärende Widersprüche, vorkommen. Dahin wird gerechnet, daß die Griechen in jenen Zeiten ihre Frauen und Jungfrauen einschlossen und doch ihre Gäste von weiblichen Händen an- und auskleiden, ins Bad und zu Bett bringen und salben ließen. Von der einen Seite sollte man aus der Eingeschlossenheit der Weiber unter den ältesten Griechen vermuthen, daß diese höchst eifersüch-

*) De l'origine des loix, des arts et des sciences III. 130. 386.

tig waren und den Ehebruch hart straften, von der andern aber findet man, daß sie die Untreue ihrer Weiber nicht als einen unauslöschlichen Schimpf, sondern als einen leicht zu ersetzenden Schaden betrachteten, sich von den Verführern ihrer Frauen eine Geldbuße bezahlen und von den Vätern den Brautpreis wiedergeben ließen. Die Gemahlinnen und Töchter der Könige und Helden hatten eine Menge von Sclavinnen zur Bedienung und doch verrichteten sie niedrige Arbeiten, sie wuschen schmutzige Wäsche ꝛc. Meiners setzt noch hinzu, daß die meisten griechischen Dichter und Weltweisen, vorzüglich Euripides und Plato, die größten Schmähungen wider das weibliche Geschlecht ausstießen, daß Xenophon, aus dem Munde des Sokrates, das beste griechische Weib nur als Wesen darstellt, von welchem die Männer weiter nichts verlangten, als daß sie ihnen Kinder gebähren und Oberaufsicht über die innere Haushaltung führen sollten, welche nicht unterrichtet und gebildet waren und sehr wenig Umgang, selbst mit ihren Männern hatten, daß alle Gesetze Solons, die das andere Geschlecht betreffen, entweder den morgenländischen Geist des Gesetzgebers oder die morgenländischen Laster und Neigungen der Athenienſischen Weiber verkündigen, daß endlich unter

den Griechen Buhlerinnen nicht nur geduldet, sondern geachtet und selbst als Dienerinnen von Gottheiten angesehen und verehrt wurden.

Diese Urtheile sind zu allgemein, unbeschränkt und absprechend, sie sind aus zu wenigen Thatsachen abstrahirt, Zeiten und Gegenden sind darinn nicht genug unterschieden. Die höheren Begriffe von der griechischen Frau, die man doch auch findet, sind nicht ausgezeichnet. Daß die meisten griechischen Dichter und Philosophen das weibliche Geschlecht schmähten, ist nicht gegründet. Das Bild, welches Xenophon unter dem Namen seines Lehrers von der Hausfrau aufstellt, ist gar nicht so klein und verächtlich. Auch Solons Gesetze haben Besseres im Hinterhalt. Wenn vornehme griechische Frauen sich mit der Wäsche beschäftigten, so beweist dies noch nichts für die niedrige Stufe, auf welcher sie standen; es hängt hierinn gar Vieles von der Mode, von Meinungen des Volks, der Zeiten und Gegenden ab. Wenn die Griechen Gäste von weiblichen Händen bedienen ließen, so verträgt es sich damit gar wohl, daß sie ihre Frauen und Töchter einschlossen. Auch das Verfahren bei dem Ehebruche der Weiber läßt sich mit der Eifersucht auf sie und ihre Treue vereinigen, es beweist wenigstens nicht, daß die Weiber überhaupt

verachtet waren. Alles dies wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben, so wie auch, was in den angeführten Urtheilen richtig ist.

Die Vielweiberei war in Griechenland nur Ausnahme von der Regel. Als wahre Ehe betrachtete man die Verbindung Eines Mannes mit Einer Frau. Mehr als Eine Frau zu gleicher Zeit zu haben, wurde gewöhnlich nicht geduldet, sondern nur in dringenden Fällen, wenn z. B. durch Krieg und andere Unglücksfälle die Zahl der Männer sehr verringert worden und ein großer Ueberschuß von Personen weiblichen Geschlechts da war. Herodot führt an, daß ein Spartaner Anaxandridas zwei Frauen auf einmal gehabt habe, bemerkt aber zugleich, daß dies aus dem Grunde geschehen sei, weil die erste unfruchtbar gewesen und daß es Spartanischen Sitten zuwider gewesen sey *). Von dem Euripides sagte man, daß sein Haß gegen das weibliche Geschlecht daher gekommen sey, weil er zwei böse Weiber auf einmal gehabt habe **). Das war jedoch nur ein Gerücht, welches erst später vorkommt und Athenäus sagt von ihm, daß er Liebhaber der Weiber ge-

*) V, 37.

**) Gellii Noct. att. 15, 20.

wesen sey *). Auch von Sokrates ging die Sage, daß er mit zwei Frauen zugleich gelebt habe **) und Athenäus, welcher dies in der angeführten Stelle meldet, vermuthet, daß dies damals nicht für anstößig gehalten worden sey, weil es ihm keiner seiner Feinde zum Vorwurfe gemacht habe. Eben dieser Schriftsteller bemerkt, daß damals zu Athen durch ein Gesetz erlaubt worden sey, zwei Frauen zu nehmen, fügt jedoch ausdrücklich den Grund hinzu, weil die Zahl der Einwohner durch eine schreckliche Pest sehr vermindert gewesen sey. Und so kann man auch daraus ersehen, daß die Polygamie dort nicht das Gewöhnliche war. Doch die Bigamie dieses Weltweisen selbst wurde schon im Alterthum in Zweifel gezogen ***).

Was die Ehen zwischen Blutsverwandten betrift, so will ich auch hier auf die Urtheile der Weisen und auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetzgeber, wovon überhaupt erst in der Folge besonders die Rede werden wird,

*) Dejph. 13, 1, 2.

**) Diogenes von Laerte im Sokrates.

***) Panätius von Rhodus in Plutarchs Perikles. S. überhaupt Potters Griechische Archäologie übers von J. J. Rambach Halle. 1776. Thl. II. S. 494. f.

noch keine oder doch wenige Rücksicht nehmen, sondern zunächst bloß auf die Denkart und Sitte der griechischen Völker.

Die Ehen zwischen Eltern und Kindern wurden unter den Griechen immer und überall verabscheut, nur gewisse spätere paradoxe Philosophen unter ihnen lehrten das Gegentheil. Dieser Abscheu wird von ihren Tragikern, namentlich von Sophokles im Oedipus dem Tyrannen und von Euripides in der Andromache sehr lebhaft ausgedrückt und von dem Letzten auch auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester ausgedehnt *). Man glaubte selbst, daß auf solchen Ehen, wenn sie ohne Kenntniß von der Verwandtschaft geschlossen wären, ein Fluch der Götter ruhe. Auch die Ehe mit der Stiefmutter wurde verabscheut **). Die Lacedemonier durften keine Verwandte in auf- und absteigender Linie heirathen und auch die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern waren unter ihnen durchaus gesetzwidrig. Merkwürdig ist die alte Erzählung von den Geschwistern Caunus und Byblis. Diese liebte ihren

*) Androm. v. 173.

**) Seneca Hippolyt., v. 712. Plutarchi Vit. Demetrii — Appiani Syriac. p. 126. ed. Stephani.

Bruder leidenschaftlich. Sie verdammte sich selbst wegen dieser blutschänderischen Begierde. Selbst die Beispiele, daß Götter ihre Schwestern in der Ehe gehabt hätten, konnten sie nicht beruhigen. Sie sagte sich, daß Götter ihre besondern Rechte hätten, die auf Menschen nicht anwendbar wären. Sie wünscht, entweder diese verbotene Liebe aus ihrem Herzen entfernen zu können, oder, wo sie es nicht kann, eher zu sterben, als in das Ehebett ihres Bruders zu kommen. Sie erdichtet den Fall, daß sie diese Ehe eingehen wollte, findet aber, daß sie dem Bruder verbrecherisch scheinen würde. Sie erinnert sich an die Aeoliden, welche ihre Schwestern heiratheten, frägt sich aber: Woher sie dieselben kenne und warum sie diese Beispiele zu Hülfe nehme? Sie verwünscht ihre unreine Flamme. So stellt Ovid die Sache vor *). Ihr Bruder verläßt um dieser blutschänderischen Liebe willen das Vaterland. Der Grund dieser Begebenheit ist ohne Zweifel wahr und der Römische Dichter stellt hier wohl nur die Denkart eines Theils der griechischen Völker dar.

Ehen der Brüder mit Halbschwestern wurden jedoch in einigen Gegenden von Griechenland für erlaubt gehalten. In Sparta wur-

*) Metamorph. IX. 789. sq.

den die Ehen zwischen denjenigen gestattet, die Eine Mutter, aber verschiedene Väter hatten *). Zu Athen durften Brüder selbst solche Schwestern heirathen, welche einen gemeinschaftlichen Vater mit ihnen hatten **). Im Homer werden zwar die Ehen zwischen Eltern und Kindern als ruchlos bezeichnet ***), nicht die zwischen Brüdern und Schwestern, wovon mehrere Beispiele angeführt werden ****). Nach und nach verschwanden unter den Griechen, selbst noch ehe das Christenthum unter ihnen herrschend wurde, die Ehen zwischen Geschwistern ganz †). Andere Ehen zwischen nahen Verwandten wurden gewöhnlich unter diesem Volke nicht einmal für bedenklich gehalten ††).

*) Philo de speciall. legg. ad praec. 7.

**) Von Cimon sagt Cornelius Nepos c. 1. Habebat in matrimonio sororem germanam suam — non magis amore quam more ductus, nam Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere.

***) Odyss. XI, 270. ff.

****) a. O. X, 7. f. XI, 236.

†) Valer. Maxim. I, 8. Sext. Empir. Pyrrh. Hypotyp. III, 24. Simplicii Commentar. in Epict. c. 47. Hofacker Hist. et ratio juris incestum prohibentis. Tub. 1767. p. 21.

††) l. c. p. 22. sq.

In den älteren Zeiten wurden die Weiber gekauft. Aristoteles führt diese Sitte als einen Beweis der Rohigkeit der ältesten Griechen an*). Man sieht daraus, daß diese Gewohnheit damals unter diesem Volke aufgehört hatte. Dagegen aber wurde es gewöhnlich, daß Weibspersonen ihre Männer um einen hohen Preis kauften **). Dies scheint zwar oft nur so viel zu sagen, daß sie eine reiche Aussteuer und Geld mitbringen mußten, immer aber war es kein Beweis einer höheren Cultur, als die frühere Sitte. Es wurde selbst gebräuchlich, zwischen Frau und Concubine so zu unterscheiden, daß jene eine Ausstattung mitzubringen pflegte, diese aber nicht ***). Doch gab es auch Frauen ohne Mitgift, wenigstens ohne eine bedeutende. Die reichlich ausgestatteten aber glaubten mehr Rechte zu haben, mehr Achtung von ihren Männern erwarten und fordern, freier mit ihnen umgehn und sich weniger beschränken lassen zu dürfen. Was Solon und Lykurg deshalb verfügten, wird in der Folge vorkommen.

*) Polit. II. 8.

**) Eurip. Medea v. 230.

***) Plauti Trinum. Act. 3. scen. 2. Der Schauplatz ist in Griechenland.

Ohne Einwilligung der Eltern durften Töchter nicht heirathen. Die Beistimmung der Mutter wurde für eben so nothwendig gehalten, als die des Vaters *). Bei den Heirathen der Söhne hatten die Eltern zwar weniger Macht, aber sie mußten doch um Rath gefragt werden **). Waren die Mädchen vaterlos, so wurden sie von ihren Brüdern, in Ermanglung dieser von den Großeltern, und, wenn es auch an diesen fehlte, von Vormündern verheirathet, zuweilen nahm sich auch die Obrigkeit ihrer in diesem Stücke an ***).

Wenn ein Vater seine Tochter an einen Mann verlobte, so pflegte er ihm zu sagen: „Ich übergebe dir meine Tochter, damit du mit ihr ächte, rechtmäßige Kinder zeugst.“ Zuweilen nannte er dabei auch ausdrücklich die Mitgift. Die Verlobten schworen sich Treue und unveränderliche, aufrichtige Liebe, gaben sich die Hände und umarmten sich. Mit den Hochzeiten verband man auch Religionsgebräuche. Diana wurde als die Göttin betrachtet, welcher die Jungfrauen angehörten. Ihr wurden

*) Musaei Hero et Leand. v. 179. Eurip. Androm. v. 987. Iphig. in Aul.

**) Hom. Iliad. IX, 393.

***) S. überhaupt Potter a. a. O. II. 503 - 505.

sie vor der Verheirathung dargestellt, ihr widmeten sie Körbe, die voll niedlicher Sachen waren. Ihr brachten sie Opfer und Gebete dar. Von ihr, als der Göttinn der Jungfrauschaft, welche dem ehlichen Leben abgeneigt war, erbaten sie sich die Erlaubniß, gleichsam aus ihrem Dienste in die Ehe zu treten. Auch dem Jupiter, der Juno, der Minerva, der Venus wurde geopfert und zu ihnen gebetet. Dieselbige Ehre pflegte man auch dem Himmel und der Erde zu erweisen, weil diese durch jenen fruchtbar gemacht werde, so wie den Parzen und Grazien, von welchen man glaubte, daß sie das Band der Liebe knüpfen und erhalten. Alles dies geschah gewöhnlich an dem Tage vor der Hochzeit. Da pflegten auch die Verlobten sich die Haare abzuschneiden und sie gewissen Göttern zu widmen. Das war auch ein Ausdruck der Dankbarkeit und Liebe für den bisher von den Göttern genossenen Schutz und die von ihnen empfangenen Wohlthaten. Man ließ auch zu diesem Zwecke das Haar vorher lange wachsen und opferte es nun den Göttern als Theil von sich selbst. Man merkte sehr sorgfältig auf die Vorbedeutungen. Als die glücklichste wurde es betrachtet, wenn sich ein Paar Turteltauben zeigten. Auch das Erscheinen von einem Paar Krähen wurde für Glück bedeutend ge-

halten, weil man von diesen Vögeln nicht nur glaubte, daß sie lange leben, sondern auch, daß sie sich zärtlich und beständig lieben. Vor dem Hochzeitmahle wurden wieder die Götter der Ehe und andere angerufen, bei denselben waren alle Anverwandte gegenwärtig. Auch Musik, Gesänge und Tänze zu Ehren der Götter und zum Vergnügen der Anwesenden waren bei Hochzeiten gewöhnlich. Zu Athen pflegte bei dem Hochzeitmahle ein Knabe hereinzutreten, der die Worte sang: „Ich habe das Schlimme verlassen und das Bessere gefunden". Dadurch scheint angezeigt worden zu seyn, welche große Vorzüge das ehliche Leben vor dem ehelosen habe *). Aus diesen Gewohnheiten geht doch hervor, daß man die Ehe als etwas Wichtiges, Heiliges und Wohlthätiges betrachtete, daß man sie auf die Religion und die Pflicht bezog und daß das Weib bei der Schließung der Ehen dem Manne gleich betrachtet und behandelt wurde.

In der Ehe selbst aber war sie freilich sehr untergeordnet und eingeschränkt. Doch wurden die Frauen bei den Griechen nicht so hart gehalten, wie bei den Persern und manchen andern alten Völkern. Uebrigens erschienen auch bei

*) Potter a. a. O. S. 505. f. 517. ff.

ten Weibspersonen nicht leicht in fremden Gesellschaften, sie gingen selten aus, sie wohnten in den entlegensten Theilen des Hauses. Es wurde für nöthig gehalten, eine strenge Aufsicht über sie zu führen und sie vor Fehltritten, Gefahren und Verführungen zu schützen. Sie wurden in ihren Zimmern wohl verwahrt und genau beobachtet. Zuweilen durften sie nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß von einem Theile des Hauses in einen andern gehen. Man redete ihnen übel nach, wenn sie sich ohne die höchste Noth öffentlich sehen ließen. Natürlich war alles dies am meisten bei Mädchen und jungen Frauen und Wittwen, der Fall. Wenn aber eine Frau einmal Mutter geworden war, so würde sie nicht mehr so sehr eingeschränkt. Doch hing auch alsdann ihre Freiheit allein von der Güte ihrer Männer ab. Waren diese eifersüchtig, so verschlossen, bewachten und verschlossen sie ihre Weiber aufs ängstlichste. Wenn die Frauen ausgingen oder sich öffentlich sehen ließen, so verhüllten sie immer ihr Angesicht mit einem Schleier. Vornehmere Frauen gingen nie ohne Dienerinnen aus, die von einem gewissen Alter und einer gesetzten Denkungsart waren. Auch zu Haus waren sie von solchen Dienerinnen umgeben. Diese waren keine gemeine, sondern gebildetere Personen, welche auch für die Erzie-

hung der Mädchen sorgten. In den älteren Zeiten beschäftigten sich nicht nur arme und gemeine, sondern auch reiche und vornehme Frauensperſonen damit, Waſſer zu ſchöpfen, Schafe zu hüten, Pferde und Rinder zu weiden. Das war aber in der That kein Beweis von Verachtung des weiblichen Geſchlechts, ſondern von Einfachheit der Sitten und wurde für anſtändig gehalten. Die gewöhnlichſten Beſchäftigungen der Frauensperſonen in ihrer Zurückgezogenheit waren Spinnen, Weben, Nähen, Sticken und die Beſorgung des Hauswesens. Die Unterweiſung in andern Künſten und in Wiſſenſchaften wurden zwar bei dem gemeinen Frauenzimmer nicht für ſo weſentlich gehalten, doch fand ſie allerdings, beſonders zu Athen, oft auch Statt. Sie hatten zuweilen bejahrte männliche Aufſeher, welche ſich mit der Bildung ihres Verſtands, Gefühls und Herzens beſchäftigten *). Unter den Spartanern wurden die Weiber ſehr frei gehalten und waren den meiſten angeführten Einſchränkungen nicht unterworfen. Durch die vielen Feldzüge der Männer gelangten die Weiber unter den Griechen überhaupt zu einer großen Macht, welche ihnen während der Abweſenheit ihrer Männer überge-

*) Menagii Historia mulierum philosophar.

den würde und nachher nicht ganz zurückgenommen werden konnte. Plutarch führt es im Lycurgus ausdrücklich an und beruft sich auf Aristoteles, daß jener Gesetzgeber die weibliche Herrschaft, welche auf diese Art entstand, nicht ganz habe unterdrücken können, daß die abwesenden Männer ihnen völlige Macht über, geben, sie über die Gebühr ehrten und Gebieterinnen nannten *).

In einigen Gegenden von Griechenland war es gewöhnlich, daß die Männer selbst ihre Frauen an andere verliehen, um Kinder mit ihnen zu zeugen. Dies könnte auf Verachtung der Weiber schließen lassen. Allein es ging nicht davon aus, sondern hing mit anderen Vorstellungen und mit Rechten zusammen. Die Weiber selbst drangen zuweilen darauf und es war ihnen zu Athen durch ein Gesetz erlaubt, wenn ihr Ehegatte zur Kinderzeugung unfähig war, sich von dem nächsten Anverwandten desselben beschlafen, um ihr väterliches Vermögen bei der Familie zu erhalten und ihre Kinder erben zu lassen. In Sparta konnte ein bejahrter Mann einen jungen Mann, den er liebte und achtete, zu seiner jungen Frau zulassen und die so erzeugten Kinder als die seinigen

*) Potter a. a. O. 564 - 576.

annehmen. Ein rechtschaffener Ehemann, der die fruchtbare und tugendhafte Frau eines andern liebte, konnte ohne Bedenken ihren Mann bitten, sie beschlafen zu dürfen, um gute Kinder zu erzeugen. Dies hing mit der Absicht des Gesetzgebers zusammen, daß gute und starke Bürger für den Staat erzeugt werden sollten. So war es auch in anderen Gegenden von Griechenland.

Dies Alles wurde nicht als Ehebruch betrachtet, weil es mit Einwilligung der Theile und zu guten Zwecken geschah. Der eigentliche Ehebruch aber wurde für eines der abscheulichsten Verbrechen gehalten. Plutarch führt in dem Leben des Lycurgus an, daß es sehr lange unter den Spartanern gar keinen Ehebruch gegeben habe und daß dieser erst eingerissen sey, nachdem sie von ihren alten Sitten und Gesetzen abwichen. Er wurde unter den Griechen auf sehr mannichfaltige, immer aber sehr strenge Art bestraft. Es entstanden darüber oft blutige Kämpfe, schreckliche Rache und Kriege. Der Ehebruch wurde bald mit dem Tode, bald mit Geldbuße, bald mit Ausstechen der Augen, bald mit öffentlicher Beschimpfung und Ehrlosigkeit bestraft, zuweilen war auch die Strafe der Willkühr des beleidigten Theils oder der Obrigkeit überlassen. Es kommt auch

vor, daß der Ehebrecher vorzüglich deswegen so strafwürdig sey, weil er das Herz einer Frau von ihrem Manne abwendig gemacht habe *).

In Ansehung der Ehescheidungen waren die Gewohnheiten, so wie die Gesetze, unter den griechischen Völkern verschieden. Einige hielten es für erlaubt, daß Männer sich auch wegen geringer Ursachen von ihren Frauen schieden. Zuweilen strafte die Obrigkeit wegen unrechtmäßiger Scheidungen. Für höchst schimpflich wurde es gehalten, wenn Weiber ihre Männer verließen. Unter den Athenienserin konnten sie es jedoch mit Ehren thun, wenn sie dem Archon gegründete schriftliche Beschwerden über ihren Mann überreichten. Nur von Männern wurde übrigens unter den Griechen die Ausdrücke: die Frau entlassen, von Frauen aber: den Mann verlassen, gebraucht. Darunter scheint der Gedanke zu liegen, daß nur dem Manne das Recht eigentlicher Ehescheidung zukomme. Uebrigens kommen auch Beispiele genug vor, daß Ehen mit wechselseitiger Einwilligung beider Partheien getrennt wurden und hernach beide nach Belieben wieder heirathen konnten **).

*) a. a. O. 545 ff.

**) a. a. O. 540 - 543.

Concubinen konnte jeder Mann in Griechenland auch ohne Anstoß zu geben, so viele halten, als er wollte. Es waren Weibspersonen, die im Kriege gefangen genommen oder die gekauft waren. Sie standen allerdings tief unter den rechtmäßigen Frauen, standen aber doch ihrer Würde und ihren Rechten im Wege, was auch von den Frauen oft gefühlt wurde *).

Schon länger ist hie und da auf die Bestimmungen der griechischen Gesetze in Ausübung der Ehe Rücksicht genommen worden, weil Gesetze theils von vorhandenen Denkarten und Sitten ausgehen, theils Veränderungen in ihnen hervorbringen. Es muß jedoch davon noch besonders geredet werden. Am meisten ist noch von den Attischen und Spartanischen Ehegesetzen bekannt. Was die erste betrifft, so führe ich folgendes als zu meinem Zwecke gehörig an **). Man soll nur Eine

*) a. a. O. 554 - 556.

**) Ich gebrauche dabei die Schrift: Leges atticae Sam. Petitus collegit, digessit et libro commentario illustravit. Opus juris, literarum et rei antiquariae studiosis utilissimum, 8. libris distinctum, in quo varii scriptorum veterum Graecorum et Latinorum loci explicantur et emendantur. Paris 1635. Dies Werk ist wirklich sehr verdienstlich

rechtmäßige Frau und zwar eine Mitbürgerinn nehmen, und mit ihr echte Kinder zeugen. Wenn einer eine Fremde als ihm angelobt an einen Mitbürger verheirathet, so soll ihm dies zur Schimpf gereichen und der dritte Theil seines Vermögens dem Ankläger zufallen. Wenn ein Fremder eine Bürgerinn heirathet, so soll das Gleiche geschehen. Eben so wenn eine Fremde einen Bürger heirathet. Es soll erlaubt seyn, eine leibliche Schwester zur Ehe zu nehmen. Eine Jungfrau, die mit Aussteuer versehen werden soll, soll ihren nächsten Verwandten heirathen und ihr ganzes Vermögen als Heirathsgut mitbringen. Nach dem Tode des Mannes sollen, wenn keine rechtmäßige Söhne da sind, die näheren Verwandte Anspruch auf die Wittwe machen können. Kann der Mann keinen Beischlaf mit der Frau halten, so soll sie sich von den Verwandten des Manns beschla-

und zu den auf dem Titel angeführten Zwecken nützlich, aber es hat die Fehler, daß sowohl die Stellen, woher die Gesetze genommen sind, als auch andere, welche angeführt und gebraucht werden, nicht genau nachgewiesen sind, wo sie stehn, und daß nicht kritisch und historisch genug verfahren wird. Die Ehegesetze sind gesammelt L. VI. tit. 1–4. und Comment. p. 435 – 449.

sen lassen. Der Mann soll jeden Monat einmal seiner Frau beiwohnen. Wer einem Mädchen Gewalt anthut, soll sie heirathen. Ein Waisenvater soll die Mutter seiner Pupillen nicht zur Ehe nehmen. Eine Weib, welche ihren Mann verläßt, soll den Scheidebrief selbst, und nicht durch einen andern, dem Archon übergeben. Wenn einer einen Ehebrecher über der That betrift, so mag er nach Belieben über ihn verfahren. Der Mann soll sich von einer ehebrecherischen Frau trennen, thut er es nicht, so soll Schande auf ihm ruhen. Eine Ehebrecherinn soll die öffentlichen Tempel nicht betreten dürfen, thut sie es doch, so soll jeden sie ungestraft strafen können, nur nicht mit dem Tode. Erscheint eine Ehebrecherinn geschmückt im Publicum, so soll jeder ihre Kleider zerreißen und ihr den Schmuck nehmen, sie, wenn er will, auch schlagen, nur nicht tödten und verstümmeln. Wenn eine Frau in unanständiger Kleidung ausgeht, so soll sie eine Geldstrafe erlegen.

Diese Gesetze, bei welchen es allerdings noch zweifelhaft ist ob sie alle von Solon herrühren, sind allerdings sehr bindend für das weibliche Geschlecht und verrathen keine Achtung gegen dasselbe. Es ist dabei vorzüglich darauf angesehen, die Familien in Verbindung und ihr Vermögen bei ihnen zu erhalten. Das deutete

übrigens auf das alte patriarchalische Regiment und den Familienstolz hin. Die Mädchen waren nur wie ein Eigenthum und Erbstück der Familie betrachtet. Eben so sah man auf die reine Erhaltung des Nationalstamms und sorgte dadurch wiederum dafür, daß die Mädchen desto eher Männer bekamen. Auch für die Fortpflanzung des Geschlechtes wurde gesorgt. Wenn es heißt, daß eine Frau bei der Impotenz ihres Gatten, sich von seinem nächsten Verwandten beschlafen lassen dürfe, so ist dies wahrscheinlich so zu verstehn, daß sie diesem nach der Trennung von jenem heirathen dürfe. Uebrigens wurden durch die Gesetze die Ehen als etwas Heiliges und Unverletzliches behandelt. Auch die Weiber konnten Scheidebriefe geben. Indeß waren die Gesetze für die Weiber weit rücksichtsvoller als für die Männer.

Die Spartanischen Gesetze und Sitten, welche die Ehen betreffen, hatten mehrere Eigenthümlichkeiten an sich. Zuerst zeichneten sie sich dadurch aus, daß auf alle Weise für die Erzeugung kraftvoller Menschen gesorgt wurde. Wenn eine Mannsperson nicht im gesetzlichen Alter oder gar nicht heirathete, so wurde sie strengen und beschimpfenden Strafen unterworfen. Die Lacedämonier durften aber nicht eher heirathen, bis sie die volle männliche La-

bensstufe und Kraft erreicht hatten. Es ist zwar nicht mehr bekannt, welches Lebensjahr für die Ehe durch das Gesetz bestimmt war, wohl aber, daß überhaupt darin den Manns- und Weibspersonen gewisse Grenzen gesetzt waren. Als man den Lycurg nach dem Grunde davon fragte, so antwortete er: Damit die spartanischen Kinder gesund und stark seyn mögen.

Außerdem hatten die Mädchen und Frauen in Lacedämon mehr Freiheiten, als in andern griechischen Staaten. Das scheint schon vor Lycurg der Fall gewesen zu seyn. Dieser Gesetzgeber aber gründete ihre Freiheit gesetzlich und stellte sie doch von der andern Seite unter gewisse Schranken. Die Weibspersonen wurden nicht eingeschlossen und bewacht. Sie besuchten eben so, wie die Männer, Gesellschaften. Sie gingen und zeigten sich nicht oder nicht so sehr verhüllt, wie andere Griechinnen. Dagegen war der Umgang der Männer, mit ihren Weibern heimlich und fast verstohlen, es wurde nicht für schicklich gehalten, wenn sie sich bei einander betreffen ließen. Die Liebe der Gatten sollte dadurch mehr erhalten werden. Da aber die Weiber geneigt waren, ihre Männer zu beherrschen, besonders wenn sie ein reiches Heirathsgut mit sich gebracht hatten, und da sie

jenen Weibspersonen nicht leicht in fremden Gesellschaften, sie gingen selten aus, sie wohnten in den entlegensten Theilen des Hauses. Es wurde für nöthig gehalten, eine strenge Aufsicht über sie zu führen und sie vor Fehltritten, Gefahren und Verführungen zu schützen. Sie wurden in ihren Zimmern wohl verwahrt und genau beobachtet. Zuweilen durften sie nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß von einem Theile des Hauses in einen andern gehen. Man redete ihnen übel nach, wenn sie sich ohne die höchste Noth öffentlich sehen ließen. Natürlich war alles dies am meisten bei Mädchen und jungen Frauen und Wittwen der Fall. Wenn aber eine Frau einmal Mutter geworden war, so wurde sie nicht mehr so sehr eingeschränket. Doch hing auch alsdann ihre Freiheit allein von der Güte ihrer Männer ab. Waren diese eifersüchtig, so versteckten, bewachten und verschlossen sie ihre Weiber aufs ängstlichste. Wenn die Frauen ausgingen oder sich öffentlich sehen ließen, so verhüllten sie immer ihr Angesicht mit einem Schleier. Vornehmere Frauen gingen nie ohne Dienerinnen aus, die von einem gewissen Alter und einer gesetzten Denkungsart waren. Auch zu Haus waren sie von solchen Dienerinnen umgeben. Diese waren keine gemeine, sondern gebildetere Personen, welche auch für die Erzie-

hung der Mädchen sorgten. In den älteren Zeiten beschäftigten sich nicht nur arme und gemeine, sondern auch reiche und vornehme Frauensperſonen damit, Waſſer zu ſchöpfen, Schafe zu hüten, Pferde und Rinder zu weiden. Das war aber in der That kein Beweis von Verachtung des weiblichen Geſchlechts, ſondern von Einfachheit der Sitten und wurde für anſtändig gehalten. Die gewöhnlichſten Beſchäftigungen der Frauensperſonen in ihrer Zurückgezogenheit waren Spinnen, Weben, Nähen, Sticken und die Beſorgung des Hausweſens. Die Unterweiſung in andern Künſten und in Wiſſenſchaften wurden zwar bei dem griechiſchen Frauenzimmer nicht für ſo weſentlich gehalten, doch fand ſie allerdings, beſonders zu Athen, oft auch Statt. Sie hatten zuweilen bejahrte männliche Aufſeher, welche ſich mit der Bildung ihres Verſtands, Gefühls und Herzens beſchäftigten *). Unter den Spartanern wurden die Weiber ſehr frei gehalten und waren den meiſten angeführten Einſchränkungen nicht unterworfen. Durch die vielen Feldzüge der Männer gelangten die Weiber unter den Griechen überhaupt zu einer großen Macht, welche ihnen während der Abweſenheit ihrer Männer überge-

*) Menagii Historia mulierum philosopharum.

den wollte und nachher nicht ganz zurückgenommen werden konnte. Plutarch führt es im Lycurgus ausdrücklich an und beruft sich auf Aristoteles, daß jener Gesetzgeber die weibliche Herrschaft, welche auf diese Art entstand, nicht ganz habe unterdrücken können, daß die abwesenden Männer ihnen völlige Macht überlassen, sie über die Gebühr ehrten und Gebieterinnen nannten *).

In einigen Gegenden von Griechenland war es gewöhnlich, daß die Männer selbst ihre Frauen an andere verliehen, um Kinder mit ihnen zu zeugen. Dies könnte auf Verachtung der Weiber schließen lassen. Allein es ging nicht davon aus, sondern hing mit anderen Vorstellungen und mit Rechten zusammen. Die Weiber selbst drangen zuweilen darauf und es war ihnen zu Athen durch ein Gesetz erlaubt, wenn ihr Ehegatte zur Kinderzeugung unfähig war, sich von dem nächsten Anverwandten desselben beschlafen, um ihr väterliches Vermögen bei der Familie zu erhalten und ihre Kinder erben zu lassen. In Sparta konnte ein bejahrter Mann einen jungen Mann, den er liebte und achtete, zu seiner jungen Frau zulassen und die so erzeugten Kinder als die seinigen

*) Potter a. a. O. 564 - 576.

annehmen. Ein rechtschaffener Ehemann, der die fruchtbare und tugendhafte Frau eines andern liebte, konnte ohne Bedenken ihren Mann bitten, sie beschlafen zu dürfen, um gute Kinder zu erzeugen. Dies hing mit der Absicht des Gesetzgebers zusammen, daß gute und starke Bürger für den Staat erzeugt werden sollten. So war es auch in anderen Gegenden von Griechenland.

Dies Alles wurde nicht als Ehebruch betrachtet, weil es mit Einwilligung der Theile und zu guten Zwecken geschah. Der eigentliche Ehebruch aber wurde für eines der abscheulichsten Verbrechen gehalten. Plutarch führt in dem Leben des Lycurgus an, daß es sehr lange unter den Spartanern gar keinen Ehebruch gegeben habe und daß dieser erst eingerissen sey, nachdem sie von ihren alten Sitten und Gesetzen abwichen. Er wurde unter den Griechen auf sehr mannichfaltige, immer aber sehr strenge Art bestraft. Es entstanden darüber oft blutige Kämpfe, schreckliche Rache und Kriege. Der Ehebruch wurde bald mit dem Tode, bald mit Geldbuße, bald mit Ausstechen der Augen, bald mit öffentlicher Beschimpfung und Ehrlosigkeit bestraft, zuweilen war auch die Strafe der Willkühr des beleidigten Theils oder der Obrigkeit überlassen. Es kommt auch

ihre Eltern eben so sehr, als sie ihren, indem wir auch das Göttliche durch unsere Eltern kennen lernen *).

Sokrates wird von Stobäus in seiner Samlung von Ausspüchen der Weisen über die Ehe in der Reihe der Weiberfeinde aufgeführt **). Das kam wohl davon her, weil er ein böses Weib hatte und es läßt sich daraus weiter nichts über sein Urtheil von dem Werthe der Ehe überhaupt hernehmen. Merkwürdiger ist seine Aeusserung über die Ehen zwischen Eltern und Kindern. Er wird gefragt, ob es ein göttliches Gesetz sei, daß sie sich nicht miteinander vermischen sollen, da es doch viele wirklich thun? Er antwortet, daß die Menschen auch sonst häufig göttliche Gesetze übertreten und den Strafen dafür nicht entgehen, daß namentlich aus den gedachten Ehen Unfruchtbarkeit oder eine schwächliche Nachkommenschaft, wegen Ungleich-

*) Jamblichi Vit. Pyth. p. 36. 40-43. 35 172. 28-30. Diog. Laert. VIII, 22.

**) Sermon. 61. 65. ssq. Ich führe bei dieser Gelegenheit noch an, daß Demokritus die Ehe und Kinderzeugung, wegen der großen damit verbundenen Beschwerden, und weil sie vom Wichtigeren abziehn, verworfen haben soll. Clem. Alex. in meiner Gesch. der Sittenl. Jesu II. 205.

heit des Alters, entstehe *). Lieber geht dieser Weise nicht in die Gründe dieser Ehrverbote ein.

Xenophon, der diese Nachricht liefert, hat ein Buch unter den Titel: Oekonomikus geschrieben. Er entwirft darin auch das Bild einer Athenienſischen Hausfrau. Manche haben dies ſehr gering und verächtlich gefunden. Unter andern gibt es Meiners auf folgende Art wieder **). Die Töchter aus angeſehenen Häuſern wurden zwar damals nicht mehr, wie Sclavinnen, verkauft, allein ſie wurden noch immer ungefragt an Männer verheirathet, die ſie nicht kannten, und ſo jung, daß ſie ſo wenig, als die Kinder, wußten was ſie thun ſollten. Bis an den Tag ihrer Hochzeit, die ſie gewöhnlich im funfzehnten Jahre feierten, wurden ſie eingeſchloſſen, gingen nur mit ihren Müttern und deren Sclavinnen um, und lernten nur die Wiſſenſchaft des Putzes, und zuweilen einige gemeine weibliche Arbeiten. Ihre Mütter gaben ihnen in die Ehe nur den Rath züchtig und ihren Männern treu zu ſeyn. Selbſt die Gattinn des Iſchomachus, welche von dieſem als das Ideal einer vollkommenen Haus-

*) Xenoph. Memorab. Soer IV. 4, 19–23.

**) Geſch. des weiblichen Geſchl. I. 328–331.

frau und Mutter aufgestellt wird, weiß nichts Anderes und will sich nur über das Weitere von ihrem Manne belehren lassen. Erst eine gewisse Zeit nach der Verheirathung wagten sie mit ihrem Männern und diese mit ihnen zu reden. Die meisten Athenienserinnen bekümmerten sich auch in der Ehe wenig um das Innere des Hauswesens. Sie mußten erst von ihren Männern zu guten Hausfrauen gebildet werden. Dies that Ischomachus, der Freund des Sokrates. Die vernünftigsten unter den Griechen beschränkten die Bestimmung einer Frau darauf, ihrem Manne treu zu seyn, sich möglichst zu Hause zu halten, den Erwerb ihres Manns zu erhalten und sparsam anzuwenden, die unerwachsenen Kinder zu pflegen und über die erwachsenen Töchter zu wachen. Dem Weibe ist die Stärke, der Muth, die Dauerhaftigkeit des Manns versagt, dagegen ist ihr Schüchternheit und zärtliche Mutterliebe eingepflanzt und sie ist an die inneren Geschäfte des Hauses gewiesen. Selbst die Furchtsamkeit des Weibs ist heilsamer, als die Kühnheit des Manns, um das, was dieser erworben hat, zu bewahren. Sie muß das, was täglich und wöchentlich gebraucht wird, hergeben, dafür sorgen, daß aus der Wolle der Heerden Kleider und Decken verfertiget und die eingekommenen Früchte gehörig auf-

sen lassen. Der Mann soll jeden Monat einmal seiner Frau beiwohnen. Wer einem Mädchen Gewalt anthut, soll hingerichtet werden. Ein Minderjähriger soll die Mutter seiner Pupillen nicht zur Ehe nehmen. Eine Weib, welche ihren Mann verläßt, soll den Scheidebrief selbst, und nicht durch einen andern, dem Archon übergeben. Wenn einer einen Ehebrecher über der That betrift, so mag er nach Belieben über ihn verfahren. Der Mann soll sich von einer ehebrecherischen Frau trennen, thut er es nicht, so soll Schande auf ihm ruhen. Eine Ehebrecherinn soll die öffentlichen Tempel nicht betreten dürfen, thut sie es doch, so soll jeden sie ungestraft strafen können, nur nicht mit dem Tode. Erscheint eine Ehebrecherinn geschmückt im Publicum, so soll jeder ihre Kleider zerreißen und ihr den Schmuck nehmen, sie, wenn er will, auch schlagen, nur nicht tödten und verstümmeln. Wenn eine Frau in unanständiger Kleidung ausgeht, so soll sie eine Geldstrafe erlegen.

Diese Gesetze, bei welchen es allerdings noch zweifelhaft ist ob sie alle von Solon herrühren, sind allerdings sehr bindend für das weibliche Geschlecht und verrathen keine Achtung gegen dasselbe. Es ist dabei vorzüglich darauf angesehen, die Familien in Verbindung und ihr Vermögen bei ihnen zu erhalten. Das deutete

ten Zügen geschlossen wird, zum Theil übereilt. Gewisse feinere und edlere Züge sind mit Stillschweigen übergegangen und gewisse Umstände, auf welche es hier ankommt, nicht berücksichtiget.

Xenophon schreibt ein Buch von der Oekonomie. Da stellt er natürlich die Frau vorzüglich als Leiterinn des inneren Hauswesens, als Mutter und Haushälterinn dar, er beschreibt damit zugleich eine Hauptbestimmung von ihr und zwar aufs treflichste. Man kann daraus nicht den geringsten Grund hernehmen, daß das weibliche Geschlecht unter den Griechen vernachlässiget und herabgewürdiget gewesen sey. Die Frau erscheint in wahrer Würde, in ächter häuslicher Tugend. Dazu kommt, daß noch andere Züge von der Bestimmung der Frau eingemischt werden, die auf eine hohe Idee davon leiten. Die Gattinn des Ischomachus ist ein junges, noch unerfahrenes, aber ganz unschuldiges Weibchen von kaum funfzehn Jahren, die übrigens schon gewisse Geschicklichkeiten und Fertigkeiten für das Hauswesen besitzt, die aber ihr Mann erst für ihre Bestimmung recht unterrichten, erziehen und bilden muß. Man kann daraus nicht schließen, daß keine Athenienserinn, die in die Ehe trat, mehr verstand, als sie und daß auch sie nicht noch anderweitige Bildung

hatte. Daß sie diese wirklich hatte, erhellt aus der Darstellung Xenophons selbst. Er liefert Unterredungen zwischen ihr und ihrem Manne, welche eine feine sittliche Empfindung und Gesinnung verrathen. Sie ist unter eifrigen Gebeten und Opfern in den Bund der Ehe getreten und hat feierlich versprochen, zu werden, was sie seyn soll und sich von ihrem Manne belehren zu lassen *). Sie empfängt von dem Manne die Lehre, daß, wenn sie Kinder bekommen, sie dieselben als gemeinschaftliches Gut betrachten und aufs beste erziehn sollen, daß es bei ihrer Verbindung nicht darauf ankomme, wer am meisten Vermögen in die Ehe gebracht, sondern darauf, welches von beiden am meisten zum allgemeinen Besten der Familie beitrage. Die Frau antwortet bescheiden: Was kann ich mitwirken? Meine Kraft ist schwach, auf dich kommt Alles an; meine Mutter hat mir nur gesagt, daß meine Bestimmung darin bestehe, weise und klug zu seyn. Das hat mir auch mein Vater gesagt, antwortet der Mann; es kommt sowohl dem Manne, als der Frau zu, so zu leben, daß Alles in der besten Verfassung ist und daß das Gute und Rechte geschehe **).

*) Xenoph. Oec. VII, 7 sq.
**) l. c. 11–15.

Der Mann erinnert, daß die Götter den Unterschied zwischen Manns- und Weibspersonen deswegen eingeführt haben, damit die nützlichste Gesellschaft, die Ehe, entstehen, damit das Geschlecht fortgepflanzt werden und die Menschen im hohen Alter eine Hülfe und Stütze haben möchten *). Er gesteht zu, daß die Natur dem Weibe in gewissen Rücksichten mehr aufgetragen habe, als dem Manne, nämlich die Nahrung und Pflege der kleinen Kinder, die Bewahrung des gemeinschaftlichen Eigenthums und des Erworbenen, in anderen Rücksichten aber dem Manne. Er läßt es unentschieden, ob der Mann oder die Frau hierinn den Vorzug habe, und meint, daß hierüber kein Streit Statt finden müsse. Mäßigung erklärt er für eine gleiche Pflicht beider Gatten. Was aber der eine nicht leisten kann, soll der andere ersetzen, beide sollen miteinander in der Erfüllung gleicher und ungleicher Pflichten wetteifern. Der ganze moralische Mensch soll sich gleichsam in Mann und Weib oder in der Ehe darstellen **). Wenn einer von den Hausgenossen krank ist, soll die Frau für seine Heilung Sorge tragen. „Dieß wird dir vielleicht unangenehm seyn“ sagt der

*) l. c. 18.

**) l. c. 24–30.

Mann. „Das wird mir gerade höchst angenehm seyn, antwortet die Frau, die Genesenen werden mir desto mehr Dank wissen und wohlwollender, als vorher, gegen mich seyn". Diese Antwort bewunderte der Mann und nannte die Frau seine Bienenkönigin. Sie sagte, daß eher dem Manne die Herrschaft zukomme *). Zuletzt spricht der Mann: „Suche in Allem besser zu seyn, als ich, so wirst du mich zu deinem Verehrer machen und nicht besorgen müssen, daß du mit zunehmenden Alter im Hause an Werth verlierst. Du darfst vielmehr glauben, daß, je älter du wirst, und je eine bessere Lebensgefährtinn du für mich und je eine bessere Wächterinn über unsere Kinder du wirst, du auch desto mehr im Hause verehrt werden wirst. Denn das wahrhaft Gute kommt nicht durch äußere Schönheit, sondern durch Tugenden in das Leben der Menschen" **). Die Gattinn muß noch eine Haushälterinn unter sich haben; dazu wählen die Eheleute gemeinschaftlich eine rechtschaffene Person, die besonders mäßig, fleißig und keusch ist. Wenn sie gefällig und dienstfertig gegen sie ist, so ehren sie sie wieder. Sie suchen ihr Wohlwollen zu erwerben, sie lassen sie an ih-

*) l. c. 37-39.

**) l. c. 42 sq.

ren Freuden und Leiden theilnehmen. Sie belehren und bilden sie. Sie pflanzen ihr Gerechtigkeit ein, indem sie selbst die Gerechten den Ungerechten vorziehn — *). Zuletzt erzählt Ischomachus noch, wie er seine Frau von der Gewohnheit sich zu schminken und ihren Körper allzusehr zu schmücken abgebracht habe. Er that es ohne Härte, liebevoll und durch vernünftige Vorstellungen. „Die Frau, sagt er, antwortete nichts, aber sie that es nicht wieder, sie suchte sich auch in diesem Stücke rein und anständig zu beweisen, sie fragte mich, ob ich ihr nichts rathen könne, damit sie wirklich schön seyn und nicht bloß scheinen möchte„ **). Dies Gemählde von Ehe und Liebe, von Häuslichkeit, Bildsamkeit und Würde der Frauen bedarf in der That keiner Empfehlungen und Lobsprüche. Es spricht durch sich selbst und es ist nur unglaublich, daß man es zum Beweise des Gegentheils hat gebrauchen können. Es ist noch zu bemerken, daß das, was Xenophon von der Bestimmung des Manns und Weibs sagt, nur in der Monogamie ausführbar ist.

Ganz anders ist es mit Plato. Von seiner Theorie der Liebe und des Schönen macht

*) l. c. IX. 11 - 13.

**) l. c. X.

er in der Lehre von der Ehe keinen Gebrauch. In dieser sieht er nichts als eine Verbindung zu dem Zwecke, um dem Staate viele, starke und schöne Kinder zu schenken. Nur deswegen dringt er auf die Ehe und will selbst, daß der Ehelose die Ernährungskosten einer Frau an den Staat bezahle. Von inneren sittlichen Verhältnissen und Zwecken in der Ehe ahnet er kaum etwas. Nicht nur die Frau, sondern auch der Mann als Gatte, wird durch seine Grundsätze herabgewürdiget. Ehe ich etwas zur Erklärung und Beurtheilung dieser allerdings bei einem solchen Philosophen auffallenden Erscheinung beifüge, will ich vorher seine Grundsätze selbst näher, jedoch in möglichster Kürze, angeben. Es ist schon merkwürdig, daß sie nur in zwei Schriften, welche vom Staate und den bürgerlichen Gesetzen handeln, entwickelt und ausgeführt sind, und daß sich sonst in seinen Schriften nur einzelne Spuren, die Ehe betreffend, finden. Zuerst soll angeführt werden, was in dem Werke vom Staate darüber vorkommt *).

In dem besten Staate muß überhaupt eine Gemeinschaft der Gemüther und aller Dinge seyn. Manns- und Weibspersonen sind zwar in gewissen Stücken verschieden; der Mann

*) De republica V, 5-8. ed. Bip. p. 14-26.

ihre Eltern eben so sehr, als sie ehren, indem wir auch das Göttliche durch unsere Eltern kennen lernen *).

Sokrates wird von Stobäus in seiner Sammlung von Ausspüchen der Weisen über die Ehe in der Reihe der Weiberfeinde aufgeführt **). Das kam wohl davon her, weil er ein böses Weib hatte und es läßt sich daraus weiter nichts über sein Urtheil von dem Werthe der Ehe überhaupt hernehmen. Merkwürdiger ist seine Aeusserung über die Ehen zwischen Eltern und Kindern. Er wird gefragt, ob es ein göttliches Gesetz sei, daß sie sich nicht miteinander vermischen sollen, da es doch viele wirklich thun? Er antwortet, daß die Menschen auch sonst häufig göttliche Gesetze übertreten und den Strafen dafür nicht entgehen, daß namentlich aus den gedachten Ehen Unfruchtbarkeit oder eine schwächliche Nachkommenschaft, wegen Ungleich-

*) Jamblichi Vit. Pyth. p. 36. §. 40-43. 35 172. §. 28-30. Diog. Laert. VIII, 22.

**) Sermon. 61. 65. sqq. Ich führe bei dieser Gelegenheit noch an, daß Demokritus die Ehe und Kinderzeugung, wegen der großen damit verbundenen Beschwerden, und weil sie vom Wichtigeren abziehen, verworfen haben soll. Clem. Alex. in meiner Gesch. der Sittenl. Jesu II. 285.

heit des Alters, entstehe *). Tiefer geht dieser Weise nicht in die Gründe dieser Ehrverbote ein.

Xenophon, der diese Nachricht liefert, hat ein Buch unter den Titel: Oekonomikus geschrieben. Er entwirft darin auch das Bild einer Athenienſischen Hausfrau. Manche haben dies sehr gering und verächtlich gefunden. Unter andern gibt es Meiners auf folgende Art wieder **). Die Töchter aus angesehenen Häusern wurden zwar damals nicht mehr, wie Sclavinnen, verkauft, allein sie wurden noch immer ungefragt an Männer verheirathet, die sie nicht kannten, und so jung, daß sie so wenig, als die Kinder, wußten was sie thun sollten. Bis an den Tag ihrer Hochzeit, die sie gewöhnlich im funfzehnten Jahre feierten, wurden sie eingeschlossen, gingen nur mit ihren Müttern und deren Sclavinnen um und lernten nur die Wissenschaft des Putzes, und zuweilen einige gemeine weibliche Arbeiten. Ihre Mütter gaben ihnen in die Ehe nur den Rath züchtig und ihren Männern treu zu seyn. Selbst die Gattinn des Ischomachus, welche von diesem als das Ideal einer vollkommenen Haus-

*) Xenoph. Memorab. Soer. IV. 4, 19–23.

**) Gesch. des weiblichen Geschl. I. 322–331.

Aber auch die Weiber dieser Männer müssen alle allen gemeinschaftlich seyn und keine muß bei Einem allein wohnen. Auch die Kinder müssen gemeinschaftlich seyn. Der Vater muß seinen Sohn und der Sohn seinen Vater nicht kennen. Es ist höchst nützlich, daß Weiber und Kinder gemeinschaftlich seyen, wenn es irgend möglich ist. Die Möglichkeit vorausgesetzt, ist nun zu zeigen, wie Regenten diese Sache wenn sie schon in der Grundlage da ist, einrichten werden, und daß sie für sie und den Staat höchst nützlich ist, wenn Regenten, ihre Räthe und Diener dieses Namens würdig sind, wenn diese ausführen, was ihnen geboten wird, und wenn jene so gebieten, daß sie selbst den Gesetzen gehorchen und sie in ihrem Leben ausdrükken.

Es müssen Männer und Weiber gewählt werden, die einander so viel möglich gleich sind. Sie haben Häuser und Mahlzeiten gemein, keines von beiden besitzt etwas als Eigenthum, sie wohnen mit einander, sie kommen auf den gymnastischen Plätzen und sonst zusammen und werden sich aus angeborenem Bedürfnisse vermischen. Daß sie sich unordentlich vermischen oder sonst etwas dieser Art thun, ist in einem Staate von Glücklichen nicht erlaubt und die Obrigkeiten werden es auch nicht zugeben. Die Ehen müs-

sen so viel als möglich geheiliget werden und die heiligsten werden auch die nützlichsten seyn.

Unter Thieren derselbigen Art erzeugen die besseren und edleren, wenn sie sich vermischen, die besten und edelsten Junge. Nicht die schwachen und alten, sondern die starken und jungen bringen die besten Thiere hervor. So ist es auch mit den Menschen und so können die besten Regenten erzielt werden. Die kräftigsten Männer müssen sich mit den kräftigsten Weibern oft vermischen, und die schwächsten mit den schwächsten nur seltener. Die Kinder von jenen muß man ernähren, nicht aber von diesen, so wird die beste Heerde entstehen; das muß aber niemand bekannt seyn, als den Leitern, wenn anders die Heerde ohne Aufruhr seyn soll.

Es müssen Feste durch die Gesetze bestimmt werden, wo Bräute und Bräutigame versammelt werden, wo man opfert und Lieder, die den Hochzeiten angemessen sind, absingt. Die Zahl der Hochzeiten wird den Regenten überlassen, wobei sie auf Feinde, Krankheiten und dergleichen Umstände Rücksicht nehmen und dafür sorgen, daß die Zahl der Männer sich möglichst gleich bleibe und der Staat weder größer noch kleiner werde. Man muß es durch geschicktes Loosen dahin bringen, daß der Schwächere nicht die Regenten, sondern das Schicksal

anklage; das ist ein wohlthätiger Betrug. Den Jünglingen, die sich im Kriege oder sonst auszeichnen, muß man Geschenke und Preiße geben und erlauben, sich öfterer mit Weibern zu vermischen, damit von ihnen mehr Kinder erzeugt werden, als von anderen. Solche Kinder nehmen die männlichen oder weiblichen Obrigkeiten oder beide zugleich in Schutz und Aufsicht. Diese bringen solche Kinder zu Ammen, welche an einem besonderen Orte wohnen. Diejenigen Kinder aber, welche von Schlechteren oder überhaupt von anderen erzeugt werden, verbergen sie an geheimen Orten: denn das Geschlecht der Leiter muß rein bleiben. Diese sorgen auch für die Nahrung, sie schicken die Mütter, wenn sie reich an Milch sind, an den bestimmten Ort und sorgen auf alle Weise dafür, daß keine ihr Kind erkenne, und wenn die Mütter nicht Milch genug haben, so gebrauchen sie andere milchreiche. Auch sehen sie darauf, daß eine mäßige Zeit auf das Säugen verwendet werde. Sie schreiben den Ammen gewisse Wachen und Geschäfte vor.

Das beste Alter für das Weib ist das zwanzigste Jahr, für den Mann das dreißigste. Das Weib soll vom zwanzigsten bis ins vierzigste Jahr gebähren, der Mann vom dreißigsten bis ins fünf und funfzigste zeugen. Diese Le-

bensalter sind bei beiden die Blüthe des Körpers und Geistes. Wenn eine ältere oder jüngere Person sich in die Geburten gemeinschaftlicher Kinder eigenmächtig mischt, so halten wir dies für ein Verbrechen, weil dadurch ein Kind in den Staat versetzt wird, nicht unter Opfern und Gebeten, welche die Priester, Männer und Weiber und der ganze Staat bei jeder Hochzeit verrichten, damit immer aus den Guten Bessere, aus den Nützlichen Nützlichere werden, und ein Kind in der Dunkelheit mit Unenthaltsamkeit erzeugt und geboren wird. Eben so halten wir es mit dem, welcher zwar das rechte Alter zum Zeugen hat, aber ohne Wissen des Leiters eine Weibsperson vom rechtmäßigem Alter berührt; wir betrachten das Kind, welches er zeugt, als unehlich und unheilig.

Wenn nun Manns- und Weibspersonen das zum Zeugen und Gebähren passende Alter überschritten haben, so lassen wir den Männern die Freiheit, sich mit allen Weibspersonen zu vermischen, ausgenommen die Tochter, die Mutter, die Kinder der Töchter und die Vorfahren der Mutter. Eben so erlauben wir den Weibspersonen sich von jeden beschlafen zu lassen, ausgenommen von Sohn und Vater, ihren Vorfahren und Nachkommen. Doch verbieten wir, ein auf diese Art erzeugtes Kind an den

Tag zu bringen, oder, wenn es seyn muß, soll man es als ein solches zeigen, welches keine Nahrung hat.

Brüdern und Schwestern erlaubt das Gesetz den Beischlaf, wenn es das Loos entscheidet und die Pythia beistimmt.

Diese Gemeinschaft der Weiber und Kinder ist dem Staate höchst nützlich. Nichts ist für ihn verderblicher, als was ihn trennt und mehr als Einen aus ihm macht, nichts nützlicher, als was ihn bindet und eint. Gemeinschaft der Freude und der Trauer ist da, wo alle Bürger über derselbigen Dinge Zuwachs sich freuen, über derselbigen Verlust trauern. Trennung aber ist es, wenn einige Bürger über dieselbigen Dinge sich freuen und andere darüber trauern. — Alle Bürger müssen sagen: Das ist mein und nicht mein, und eben so vom Eigenthum des andern. So oft einem Bürger Glück oder Unglück wiederfährt, so wird der ganze Staat ihn als den seinigen betrachten und mit ihm sich freuen oder trauern. So ist es auch mit der Gemeinschaft der Weiber und Kinder unter den Wächtern des Staats. Sie haben keine eigene Häuser, Grundstücke, noch irgend ein Besitzthum, sie empfangen ihre Nahrung von andern, als Lohn für ihre Wachen und verzehren alles gemeinschaftlich.

Manches in dieser Beschreibung, welche ich übrigens mit aller Deutlichkeit, die der Text erlaubt, wiedergegeben habe, ist noch dunkel und kann nicht ganz aufgeklärt werden. Wenn man aber auch nur bei demjenigen stehen bleibt, was klar ist, so muß man sich wundern, wie ein so großer Weiser einen solchen Vorschlag machen konnte, und zweifeln, ob es ihm damit ein Ernst gewesen und ob er nicht spielend ein phantastisches Gemählde habe aufstellen wollen. Lycurgische Gedanken haben hier Einfluß gehabt, aber Plato geht doch noch viel weiter und hat seine Eigenthümlichkeiten.

Man kann es freilich als Erhebung des Weibs betrachten, daß es dem Manne in allen wesentlichen Stücken gleichgestellt wird, aber von der anderen Seite geht nach der Platonischen Einrichtung die Weiblichkeit und Züchtigkeit verloren. Schon Aristoteles zeigt, welche schädliche Folgen es habe, wenn man mit Plato eine zu große Einheit im Staate hervorbringen wolle und führt darunter auch an, daß bei den Weibern die Züchtigkeit zu Grund gehe: denn es ist, sagt er, gut und schön, sich eines fremden Weibs aus Züchtigkeit zu enthalten *). Aber auch andere weibliche Tugenden können

*) Polit. 2, 2.

damit nicht bestehen, namentlich die häusliche, welche Xenophon so treflich schildert. Das Weib wird Mann, es gehört dem Staate, nicht dem Hause und der Familie an. Auch der Mann ist nicht Haus- und Familienvater. Beide zeugen nur Kinder für den Staat. Diese sind nicht ihre, sondern des Staats Kinder. Eltern und Kinder kennen sich nicht, und sollen sich nicht kennen, damit jene die Kinder nicht etwa als ihr Eigenthum betrachten, und diese nicht etwa ihren Eltern anzugehören meynen und sich an sie vorzugsweise anschließen. Die Verbindung zwischen den Eltern kann keine Ehe genannt werden, wenn auch bei Hochzeiten Feierlichkeiten, Opfer und Gebete Statt finden. Die eheliche Liebe und Treue, die zarten und heiligen Empfindungen der Eltern und Kinder gegen einander gehen verloren. Auch die bessern Weiber sind allen bessern Männern gemeinschaftlich, unter ihnen müssen die häufigsten Vermischungen Statt finden. Das Unordentliche besteht hier nur darinn, daß andere Weiber, die nicht zu den bessern gehören, sich einmischen. Einer anderen Bildung der Weiber, als für den Staat, die Bewachung und Erhaltung desselben wird gar nicht gedacht. Die Wächter und Wächterinnen des Staats sorgen nur dafür, daß ge-

sunde, starke, schöne Kinder gezeugt und gehörig genährt werden.

So ist es mit den besseren Männern und Weibern, die von den übrigen ausgeschieden werden. Eine durchgängige Gemeinschaft der Weiber und Kinder hat Plato selbst nicht eingeführt wissen wollen, wie gleichfalls Aristoteles schon bemerkt hat.

Was die schwächeren und schlechteren Manns- und Weibspersonen und die von ihnen erzeugten schlechteren Kinder betrifft, so wird zwischen ihnen und den anderen eine willkührliche und despotische Scheidewand gezogen. Und wer kann denn hier immer mit Gewisheit entscheiden, welche die besseren und schlechteren seyen, und welche sich zur Fortpflanzung und zur Erzeugung kräftiger Kinder am besten passen? Wer kann hier die Geheimnisse der Natur durchschauen? Warum und mit welchem Rechte sollen gewisse männliche und weibliche Personen und Kinder in Verachtung gebracht, diese versteckt, als schlecht genährt und erzogen, und dem Staate nicht angehörig betrachtet werden? Von der Ausführbarkeit der ganzen Sache wollen wir nicht einmal reden.

Fleischliche Vermischungen und Ehen zwischen den nächsten Blutsverwandten werden zwar für

verboten erklärt, aber dies wird nur vorausgesetzt und kein Grund dafür angegeben.

Es ist aber nun auch zu zeigen, wie in dem Werke von den Gesetzen von diesem Gegenstande überhaupt geurtheilt wird. Ich werde hier eben so verfahren, wie bei der Schrift von dem Staate, aber auch darauf sehen, ob und wiefern Plato, wenn er Verfasser beider Werke ist, mit sich selbst einig sey.

Man muß dafür sorgen, daß Bürger und Bürgerinnen sich wegen der Ehen kennen lernen, daß sie hierinn, so viel als möglich, nicht unwissend bleiben, daß jeder erfahre, wem er sein Kind ausgebe, welche Frau und von was für Menschen er sie nehme. Es müssen daher Spiele und Chöre von Jünglingen und Mädchen veranstaltet werden und zwar, so weit es die Schaamhaftigkeit erlaubt, mit entblößten Körpern, damit die einen die anderen im gehörigen Alter sehen und von ihnen gesehen werden. Die Aufsicht darüber müssen die Leiter und die Wächter der Gesetze führen und das Nähere anordnen *) Wenn einer fünf und zwanzig Jahre alt ist und andere Personen gesehen hat und von ihnen gesehen worden ist, wenn er eine

*) Legg. L. VI. pag. 291. ed. Bip. T. VIII.

seinem Gemahle zusprechende und anständige Gesellschafterinn zur Erzeugung von Kindern gefunden hat, so nehme er innerhalb fünf und dreißig Jahren ein Weib. Ein Sohn guter Eltern muß solche Ehen schließen, welche von weisen Männern gebilliget werden. Diese werden ihn erinnern, weder die Verwandschaft mit Armen zu fliehen, noch die mit Reichen zu suchen, jedoch, wenn sonst Alles gleich ist, eher die Aermere zu wählen: Denn auch dem Staate und den Familien, welche mit einander verbunden werden, ist das Gemäßigte, das Mittelmaaß zur Tugend nützlicher, als das Gegentheil. Wer also ein zu heftiges und wildes Temperament hat, suche eine Tochter der sanftesten Eltern zur Frau, im entgegengesetzten Falle aber suche er sich eine andere. Uebrigens soll jeder darauf bedacht seyn, nicht nur die ihm selbst angenehmste, sondern auch eine dem Staate nützliche Ehe zu schließen. Die Menschen streben von Natur nach dem, was ihnen am ähnlichsten ist und daraus entsteht große Ungleichheit in den Glücksgütern und Sitten im Staate. Wollten wir durch ein Gesetz bestimmen, daß kein Reicher einen Reichen, kein Mächtiger einen Mächtigen heirathen soll, wollten wir die Lebhaftere nöthigen, nur mit den Sanfteren, und diese nur mit jenen in ehliche Verbindung zu tre-

ten, so würden wir uns lächerlich machen und viele erbittern. Die Bürger sind also nicht durch ein Gesetz zu zwingen, sondern durch Rath zu bewegen, daß sie eine gewisse Vermischung und Temperatur in der Erzeugung ihrer Kinder höher achten, als die reichsten Verbindungen. Denjenigen, welcher bei der Ehe nach Reichthümern strebt, müssen wir nicht durch ein geschriebenes Gesetz davon abhalten, sondern durch die Schande zurückzuschrecken suchen. — Wir sollen uns fortzupflanzen und dadurch zu verewigen streben. Wenn aber einer nicht freiwillig gehorcht und fünf und dreißig Jahre ehelos lebt, so soll er eine Geldstrafe erlegen, welche der Juno zu weihen ist. — Es soll ihm auch keine Ehre von den Jüngeren wiederfahren, kein Jüngling soll ihm in irgend einem Stücke freiwillig gehorchen und, wenn er einen tödten will, soll jeder wider ihn aufstehn und dem andern Hülfe leisten und wer dies nicht thut, soll für einen feigen und schlechten Bürger gehalten werden *). Ist etwa eine Weihung oder Aussöhnung, die sich auf die Zukunft, Vergangenheit oder Gegenwart bezieht, bei einer Hochzeit zu vollbringen, so sollen die Dollmetscher göttlicher Dinge um Rath gefragt werden und man soll sich über-

*) l. c. 292 - 297.

zeugt halten, daß man recht thut, wenn man ihnen gehorcht. Zum Hochzeitmahle sollen nicht mehr als fünf Freunde und eben so viele Freundinnen von väterlicher Seite und gleich viele Verwandte gebeten werden. Die Unkosten sollen sich nach dem Vermögen richten, aber auch bei den Reichsten ein gewisses Maaß nicht überschreiten. — Wer dem Gesetze gehorcht, soll von allen gelobt werden, wer aber nicht, den sollen die Wächter der Gesetze als einen, der den Anstand verletzt und die Gesetze der ehlichen Musen nicht achtet, verdammen. Sich zu betrinken, ist auch sonst unanständig, ausgenommen an den Festen des Gottes, der den Wein geschenkt hat, und auch nicht ohne Gefahr. Besonders aber müssen Braut und Bräutigam ihrer Sinne ganz mächtig seyn, wenn sie eine so große Veränderung ihrer Lebensweise vornehmen, damit die Erzeugung im Zustande der Mäßigung vor sich gehe. In der Trunkenheit muß man keine Kinder zeugen wollen, sonst wird nichts Festes, Dauerhaftes und Gesetztes hervorgebracht. Der Betrunkene ist an Leib und Seele erschüttert und empört, er reißt nach allen Seiten hin und wird wieder so hingerissen. Er ist wie einer, der nicht bei Sinnen ist, zum Säen unfähig, es ist wahrscheinlich, daß er schwache, am Körper und an Sitten verkrüppelte Kinder zeugen wird.

Es soll also jeder in seinem ganzen Leben und besonders wenn er Kinder zeugt, mäßig seyn und sich hüten, nichts zu thun, was seiner Natur nach Krankheiten herbeiführt und zum Leichtsinn und zur Ungerechtigkeit verleitet. Das würde sich der Seele und dem Körper der Gatten eindrücken und dadurch würden schlechtere Kinder gezeugt werden. Besonders muß man sich bei der Hochzeit dessen enthalten: Denn das in dem Menschen wohnende göttliche Princip erhält Alles, wenn ihm die schuldige Verehrung erwiesen wird. — Der Bräutigam muß sich ein Haus wählen, welches von dem elterlichem abgesondert ist und da Hochzeit halten, wo er mit seinen Kindern wohnen wird. Die Freundschaft knüpft und kettet die Gesinnungen und Sitten der Menschen an einander. Der beständige, ununterbrochene Umgang sättiget bis zum Ueberdrusse und zur Entfernung. Gatten müssen also Eltern und Verwandte verlassen, sich gleichsam nach einer Colonie begeben, sich wechselseitig beobachten, Kinder zeugen und erziehen, das Leben, welches sie von andern empfangen haben, wiederum andern übergeben und die Götter nach den Gesetzen ehren *). Der heftigste unter den Trieben ist der Geschlechtstrieb, er

*) l. c. 297 – 300.

kann nur durch Furcht, Gesetze, Vernunft und Anrufung der Musen und Götter in die gehörigen Schranken zurückgewiesen werden. Braut und Bräutigam müssen darauf denken, dem Staate die besten und schönsten Kinder zu schenken. Wenn Menschen, die etwas gemeinschaftlich wirken wollen, ihre Aufmerksamkeit auf einander und ihr Werk richten, so wird es wohl gelingen. Das soll auch von Gatten geschehen, besonders so lange sie noch keine Kinder gezeugt haben. Die Aufsicht darüber sollen einige Weiber übernehmen, die von den Leitern des Staats erwählt werden. Sie sollen sich täglich in den Tempel der Lucina begeben und es einander sagen, wenn sie bemerkt haben, daß ein Mann oder eine Frau, welche die Fähigkeit, Kinder zu zeugen, haben, ihre Aufmerksamkeit auf etwas Anderes richten, als auf das, was ihnen bei den Hochzeitopfern vorgeschrieben worden ist. Die Kinderzeugung soll nicht über zehn Jahre dauern. Sind aber Weiber bis zu dieser Zeit unfruchtbar geblieben, so mag, nachdem vorher mit den Verwandten und den Weibern, welche für diese Dinge sorgen, Rath gehalten worden ist, eine Ehescheidung vorgehen. Entsteht ein Streit über die Vortheile der beiden Eheleute, so mögen zehn von ihnen selbst erwählte Wächter der Gesetze richten. Jene Weiber sollen auch

in die Häuser der Jünglinge gehen, welche sich nicht verheirathen wollen und sie durch Ermahnungen und Drohungen von ihrer Unwissenheit und Schuld zu befreien suchen. Können sie es nicht, so sollen sie es den Wächtern der Gesetze anzeigen. Können auch diese nichts ausrichten, so sollen sie die Sache vor das Volk bringen und und einen Eid schwören, daß sie die Jünglinge nicht haben bessern können. Wer seine Ankläger nicht widerlegen kann, soll ehrlos seyn und nicht mehr heirathen dürfen; versucht er es doch, so soll ihn jeder ungestraft tödten können. Gleiche Strafen sollen auch die Weibspersonen treffen. — Der Ehebruch wird nur alsdann bestraft, wenn Einer oder eine Kinder zeugt oder schon gezeugt hat. Männer und Frauen, welche, nachdem sie Kinder gezeugt haben, keusch leben, sollen in höchsten Ehren erhalten, die aber das Gegentheil thun, entehrt werden. — Die Zeit für die Verheirathung gehe für das Mädchen vom sechszehnten bis höchstens ins zwanzigste, für den Mann vom dreißigsten bis ins fünf und dreißigste Jahr, für die Führung eines Amts ist bei der Frau das rechte Alter das vierzigste, bei dem Manne das dreißigste Jahr. Im Kriege können Männer vom zwanzigsten bis ins sechszigste und Weiber nachdem sie Kinder geboren haben, bis zum funfzigsten Jahre ge-

braucht werden, doch diese nur zu solchen Diensten, welche ihnen möglich und anständig sind *).

Der Gemeinschaft der Weiber wird hier gar nicht gedacht. Es folgt daraus nicht, daß Plato nicht auch Urheber des Werks über die Gesetze seyn könne, er kann diese wilde Phantasie später aufgegeben haben. Auch sonst finden sich keine solche Widersprüche dieser Schrift gegen die Republick in dieser Materie, daß nicht beide Werke Einen Verfasser haben könnten **). Ein etwas reinerer Begriff von der Ehe tritt in einzelnen Spuren hervor. Im Ganzen aber ist auch hier Alles nur auf den Vortheil des Staats berechnet. Es kommt am meisten darauf an, daß viele Ehen geschlossen und viele gesunde, kräftige und schöne Bürger und Bürgerinnen gezeugt werden, und um diesen Zweck zu befördern, werden selbst Geldstrafen, Beschimpfungen und Drohungen gegen die Sicherheit des Lebens angewandt.

Noch findet sich eine merkwürdige Stelle über die Blutschande ***). Ein Gesetz, obwohl

*) l. c. 313 - 318.

**) Platonicor. libror. de legg. examen, quo, quonam jure Platoni vindicari possint, adparet, Auct. C. Dilthey. Goett. 1820. p. 35 - 37.

***) Legg. L. VIII. p. 417. sq.

kein geschriebenes, hält Eltern und Kinder von jedem öffentlichen und geheimen Beischlafe mit einander ab. Dies kommt daher, weil gesagt wird, daß eine solche Vermischung Gott verhaßt und höchst schändlich sey. Keiner redet anders davon. Man hört schon von früher Jugend so davon sprechen. Man sieht in den Tragödien einen Thyestes, Oedipus, Makareus, die sich heimlich mit ihren Schwestern vermischten, sich selbst mordeten, sobald es entdeckt wird. Das Gerücht, die Sage, die Tradition hat hier eine wunderbare Kraft. Ein Gesetzgeber muß sie heiligen und dann wird er seinen Gesetze die größte Festigkeit geben und auch die entgegenstrebenden Triebe der Menschen bändigen. So soll man sich der Männerliebe enthalten, denn diejenigen, welche sie treiben, morden das menschliche Geschlecht vorsätzlich, sie säen auf Steine, wo der Saamen nie einwurzeln kann. So soll man sich eines Weibes enthalten, welche unfruchtbar ist. Wenn diese Gesetze eben so, wie in Ansehung des Beischlafs zwischen Eltern und Kindern, erhalten werden, so werden daraus viele nützliche Folgen entspringen.

Man sieht, daß Plato etwas von der inneren Abscheulichkeit der unnatürlichen Wollust und der Blutschande ahnt, aber er sagt weit

sunde, starke, schöne Kinder gezeugt und gehörig genährt werden.

So ist es mit den besseren Männern und Weibern, die von den übrigen ausgeschieden werden. Eine durchgängige Gemeinschaft der Weiber und Kinder hat Plato selbst nicht eingeführt wissen wollen, wie gleichfalls Aristoteles schon bemerkt hat.

Was die schwächeren und schlechteren Manns- und Weibspersonen und die von ihnen erzeugten schlechteren Kinder betrifft, so wird zwischen ihnen und den anderen eine willkührliche und despotische Scheidewand gezogen. Und wer kann denn hier immer mit Gewisheit entscheiden, welche die besseren und schlechteren seyen, und welche sich zur Fortpflanzung und zur Erzeugung kräftiger Kinder am besten passen? Wer kann hier die Geheimnisse der Natur durchschauen? Warum und mit welchem Rechte sollen gewisse männliche und weibliche Personen und Kinder in Verachtung gebracht, diese versteckt, als schlecht genährt und erzogen, und dem Staate nicht angehörig betrachtet werden? Von der Ausführbarkeit der ganzen Sache wollen wir nicht einmal reden.

Fleischliche Vermischungen und Ehen zwischen den nächsten Blutsverwandten werden zwar für

Mann empfindet. Bei jedem von diesen ist die Tugend und ihre Wirkung, sind die Beweggründe zur Liebe verschieden. Daher muß auch ihre Liebe und Freundschaft verschieden seyn. Daß einer dem andern wechselseitig ganz dasselbige leiste, geschieht weder, noch kann es gefordert werden. — Doch muß in allen Freundschaften dieser Art ein gewisses Verhältniß in der Liebe Statt finden; der bessere und nützlichere Mensch muß mehr geliebt werden, als der weniger gute und nützliche und als er selbst den andern liebt. Dadurch entsteht doch eine gewisse Gleichheit, welche der Freundschaft eigen ist *). So wie das Verhältniß des Vaters mit den Söhnen das Bild der Monarchie gibt, so hat das der Eheleute das Ansehen der Aristokratie. Der Mann herrscht nach Würde, in denjenigen Dingen, worin es ihm zukommt, und überläßt der Frau Alles, was sich für sie paßt. Eignet sich der Mann auch das Letzte zu, so entsteht Oligarchie, denn er thut es nicht nach Würde und nicht, sofern er der Bessere ist. Zuweilen herrschen auch die Weiber, wenn sie reich sind. In beiden Fällen beruht die Herrschaft nicht auf Tugend, sondern auf Macht und Reichthum, wie in der Oligarchie **).

*) Ethic. Nic. VIII, 7.

**) l. c. 10 sq.

seinem Gemüthe zusprechende und anständige Gesellschafterinn zur Erzeugung von Kindern gefunden hat, so nehme er innerhalb fünf und dreißig Jahren ein Weib. Ein Sohn guter Eltern muß solche Ehen schließen, welche von weisen Männern gebilliget werden. Diese werden ihn erinnern, weder die Verwandschaft mit Armen zu fliehen, noch die mit Reichen zu suchen, jedoch, wenn sonst Alles gleich ist, eher die Aermere zu wählen: Denn auch dem Staate und den Familien, welche mit einander verbunden werden, ist das Gemäßigte, das Mittelmaaß zur Tugend nützlicher, als das Gegentheil. Wer also ein zu heftiges und wildes Temperament hat, suche eine Tochter der sanftesten Eltern zur Frau, im entgegengesetzten Falle aber suche er sich eine andere. Uebrigens soll jeder darauf bedacht seyn, nicht nur die ihm selbst angenehmste, sondern auch eine dem Staate nützliche Ehe zu schließen. Die Menschen streben von Natur nach dem, was ihnen am ähnlichsten ist und daraus entsteht große Ungleichheit in den Glücksgütern und Sitten im Staate. Wollten wir durch ein Gesetz bestimmen, daß kein Reicher einen Reichen, kein Mächtiger einen Mächtigen heirathen soll, wollten wir die Lebhaftere nöthigen, nur mit den Sanfteren, und diese nur mit jenen in ehliche Verbindung zu tre-

sie jeder zu seinem Ge-
rrschen soll, muß mit
chen Tugend begabt seyn,
ur so viel von ihr, als
— Die Mäßigung, die
igkeit des Weibs und des
Sokrates meynte, eine
Gerechtigkeit des Manns
en, die des Weibs aber
Dienen angemessen *)."
urfe zum besten Staate
darauf, daß der Gesetz-
die Ehen achte, und
folgende Vorschläge.
einem gewissen Ver-
nder stehen, damit
n, und die Frau
umgekehrt, welches
e Gemüther ent-
er muß dafür ge-
Alter nicht zu weit
nn sonst würden die-
lthaten mehr von ih-
nd diese von jenen nicht
worden können, daß sie
nicht im Alter zu nahe

Die Freundschaft zwischen Mann und Frau ist ein Werk der Natur. Der Mensch ist von Natur mehr zur Ehe geneigt, als zur bürgerlichen Gesellschaft. Die Familie geht bei ihm dem Staate vor und ist mehr Bedürfniß für ihn, und das Kinderzeugen ist mehr Thieren gemeinschaftlich. Die Thiere verbinden sich nur zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, die Menschen aber wohnen nicht bloß des Kinderzeugens wegen beisammen, sondern auch um die Bedürfnisse des Lebens besser herbeischaffen zu können. Sogleich sind die Geschäfte vertheilt, der Mann hat die seinigen, die Frau die ihrigen. Sie dienen beide einander, ein jedes thut das Seinige für das Gemeinschaftliche. In dieser Freundschaft verbindet sich das Nützliche und das Angenehme. Sind die Gatten sittlich gut, so entsteht ein neues Band der Freundschaft, die Tugend gehört jedem an und darüber freuen sie sich. Durch Kinder werden sie noch mehr an einander geknüpft. Daher trennen sich kinderlose Gatten weit leichter: denn Kinder sind ein gemeinschaftliches Gut der Eltern, das Gemeinschaftliche aber hält zusammen*).

Daß sich Aristoteles in der Politik wider die Gemeinschaft der Weiber erklärt, ist

*) l. c. c. 12.

schon bemerkt. Ich setze hier hinzu, daß er sie den Sokrates lehren läßt und noch sagt *): „Wenn er die Weiber gemeinschaftlich, die Besitzungen und das Vermögen aber zum Eigenthum macht (obgleich die Besitzungen und Weiber der Ackersleute gemeinschaftlich sind) wer wird dann das Hauswesen verwalten und besorgen, wie es die Männer auf dem Felde thun? Auch ist es ungereimt, durch Vergleichung mit den Thieren beweisen zu wollen, daß Männer und Weiber gleiche Geschäfte verrichten und dieselbigen Aemter verwalten sollen, da die Thiere mit dem Hauswesen nichts zu thun haben.“

Dieser Philosoph liebt es, theils die Ehe als der bürgerlichen Gesellschaft vorhergehend, und zu ihr vorbereitend zu betrachten, theils aber eine Vergleichung zwischen ihr und den bürgerlichen Verfassungsformen anzustellen. Nach der Lehre dieses Philosophen kann der Mensch vermöge seiner Naturbestimmung nicht ganz einsam leben. Mann und Weib sollen sich, wie bei den Thieren, verbinden, um das Naturgesetz der Fortpflanzung zu erfüllen, die erzeugten Kinder sollen ernährt und erzogen werden und die Gesellschaft der Eltern und Kinder bedarf noch anderer Personen zum Unterhalte und zu

*) Polit. II. 2, 14 sq.

gewissen Diensten. So bilden sich Familien, aus ihrem Vereine Gemeinden und aus diesen Staaten. Die Familie bedarf eine Oberherrschaft und ein Recht darauf, weil sonst den Bedürfnissen und der Bestimmung der Individuen, aus welchen sie besteht, nicht Genüge geschehen kann. Aristoteles ließ kein Recht der Gewalt als Princip des Gesellschaftsrechts gelten, aber er verwarf auch die ursprüngliche Gleichheit aller Menschenrechte, weil dadurch keine dauerhaft gesellschaftliche Verbindung unter den Menschen entstehen könne. Er selbst nahm das Recht des Besseren und Vorzüglichen als Princip des Gesellschaftsrechts an. Daraus leitete er auch die Herrschaft des Manns über das Weib ab, weil jener am meisten durch Verstand und Vernunft für den Zweck der ehligen Gesellschaft wirken kann, und das Weib mehr zum gehorchen geeignet ist, um das gemeine Beste der Familie gleichfalls zu befördern. „Der Mann, sagte er, hat die Herrschaft über Frau und Kinder, als über freie Personen, aber die über die Frau ist politisch oder bürgerlich, die über die Kinder königlich. Der Mann ist fähiger zur Herrschaft, als das Weib, wenn er nicht etwa von der Natur abgefallen ist und der ältere fähiger, als der jüngere. — Die ethischen Tugenden sollen alle besitzen, aber nicht in denselbigen

Maaße, sondern soweit sie jeder zu seinem Geschäfte bedarf. Wer herrschen soll, muß mit einer vollkommenen ethischen Tugend begabt seyn, andere aber bedürfen nur so viel von ihr, als sie fassen können. — Die Mäßigung, die Tapferkeit, die Gerechtigkeit des Weibs und des Manns ist nicht wie Sokrates meynte, eine und dieselbige; die Gerechtigkeit des Manns z. B. ist dem Herrschen, die des Weibs aber dem Gehorchen und Dienen angemessen *)."

In seinem Entwurfe zum besten Staate dringt dieser Weltweise darauf, daß der Gesetzgeber vorzüglich auch auf die Ehen achte, und macht zu diesem Zwecke folgende Vorschläge. Mann und Frau müssen in einem gewissen Verhältnisse des Alters zu einander stehen, damit nicht etwa der Mann zeugen, und die Frau nicht empfangen könne, und umgekehrt, welches nur Zwietracht stiftet und die Gemüther entfernt. In Ansehung der Kinder muß dafür gesorgt werden, daß sie im Alter nicht zu weit von den Eltern abstehen: denn sonst würden diese keine Früchte ihrer Wohlthaten mehr von ihren Kindern empfangen und diese von jenen nicht mehr gehörig unterstützt worden können, daß sie aber auch ihren Eltern nicht im Alter zu nahe

*) Polit. I, 1. 2. 5.

braucht werden, doch diese nur zu solchen Diensten, welche ihnen möglich und anständig sind *).

Der Gemeinschaft der Weiber wird hier gar nicht gedacht. Es folgt daraus nicht, daß Plato nicht auch Urheber des Werks über die Gesetze seyn könne, er kann diese wilde Phantasie später aufgegeben haben. Auch sonst finden sich keine solche Widersprüche dieser Schrift gegen die Republick in dieser Materie, daß nicht beide Werke Einen Verfasser haben könnten **). Ein etwas reinerer Begriff von der Ehe tritt in einzelnen Spuren hervor. Im Ganzen aber ist auch hier Alles nur auf den Vortheil des Staats berechnet. Es kommt am meisten darauf an, daß viele Ehen geschlossen und viele gesunde, kräftige und schöne Bürger und Bürgerinnen gezeugt werden, und um diesen Zweck zu befördern, werden selbst Geldstrafen, Beschimpfungen und Drohungen gegen die Sicherheit des Lebens angewandt.

Noch findet sich eine merkwürdige Stelle über die Blutschande ***). Ein Gesetz, obwohl

*) L. c. 313 - 318.

**) Platonicor. libror. de legg. examen, quo, quenam jure Platoni vindicari possint, adpareat, Auct. C. Dilthey. Goett. 1820. p. 35 - 37.

***) Legg. L. VIII. p. 417. sq.

schaffenheit des Körpers, sondern vielmehr die zwischen beiden in der Mitte liegende ist zur Fortpflanzung nützlich. Der Körper muß zu diesem Zwecke in Arbeiten, aber nicht in gewaltsamen, sondern in solchen geübt seyn, welche den Handlungen freier Menschen angemessen sind. Das gilt von Männern und Weibern. Schwangere Weiber müssen dafür sorgen, daß ihr Körper nicht in träge Ruhe versinke und nicht dürftig genährt werde: das kann bewirkt werden, wenn der Gesetzgeber verordnet, daß solche Weiber alle Tage die Tempel der Göttinnen besuchen, welche der Zeugung vorstehen, und ihnen Verehrung bezeugen. Das Gemüth aber sollen sie in der Ruhe und im Gleichgewichte erhalten: denn die Kinder erben von der Mütter Gutes oder Böses. Krüppel und Lahme sollen nicht aufgezogen werden. Damit nicht zu viele Kinder gezeugt werden, muß man einige Kinder tödten, wenn nicht die Volksanstalten es verbieten; die Zahl der Kinder muß bestimmt seyn. Wenn einige mehr Kinder zeugen, so muß man, ehe der Fötus zum Leben und zur Empfindung gelangt, eine Abortus bewirken. Die Kinder alter Väter sind schwach an Körper und Geist, sie sollen nur bis etwa ins etlich und funfzigste Jahr zeugen. Nachher müssen sie ihren Trieb mäßigen und nur wegen der Gesundheit oder einer ähnli-

ter nichts darüber. Er beruft sich nur auf die Sage, die er durch das Gesetz geweiht wissen will, und auf die nützlichen Folgen.

Weit über den Plato erhebt sich Aristoteles in der Lehre von der Ehe. Er erklärt sich darüber in der Ethik, Politik und Oekonomiek, trennt aber nirgends das Ethische von ihr.

In seiner Ethik widmet er zwei herrliche Bücher, das achte und neunte, der Freundschaft und dies führt ihn auch auf die Ehe. Seine Lehre von der letzten hängt so mit der ersten zusammen, daß beide einander erläutern, heben und begründen. Doch ist hier der Ort nicht, beide in ihrem ganzen Zusammenhange darzustellen. Es wird genug seyn, das Eigenthümliche seiner Theorie von der Ehe in ihren näheren Beziehungen zur Freundschaft darzustellen.

Eine besondere Art von Freundschaft findet zwischen Personen Statt, von welchen die eine über der andern steht, zwischen Vater und Sohn, Bejahrten und Jüngling, Mann und Frau, Hohen und Niederen. Diese Freundschaften sind aber wieder verschieden. Anders ist z. B. die, welche der Vater gegen den Sohn und der Sohn gegen den Vater, anderes die, welche der Mann gegen die Frau, die Frau gegen den

Mann empfindet. Bei jedem von diesen ist die Tugend und ihre Wirkung, sind die Beweggründe zur Liebe verschieden. Daher muß auch ihre Liebe und Freundschaft verschieden seyn. Daß einer dem andern wechselseitig ganz dasselbige leiste, geschieht weder, noch kann es gefordert werden. — Doch muß in allen Freundschaften dieser Art ein gewisses Verhältniß in der Liebe Statt finden; der bessere und nützlichere Mensch muß mehr geliebt werden, als der weniger gute und nützliche und als er selbst den andern liebt. Dadurch entsteht doch eine gewisse Gleichheit, welche der Freundschaft eigen ist *). So wie das Verhältniß des Vaters mit den Söhnen das Bild der Monarchie gibt, so hat das der Eheleute das Ansehen der Aristokratie. Der Mann herrscht nach Würde, in denjenigen Dingen, worin es ihm zukommt, und überläßt der Frau Alles, was sich für sie paßt. Eignet sich der Mann auch das Letzte zu, so entsteht Oligarchie, denn er thut es nicht nach Würde und nicht, sofern er der Bessere ist. Zuweilen herrschen auch die Weiber, wenn sie reich sind. In beiden Fällen beruht die Herrschaft nicht auf Tugend, sondern auf Macht und Reichthum, wie in der Oligarchie **).

*) Ethic. Nic. VIII, 7.

**) l. c. 10 sq.

Die Freundschaft zwischen Mann und Frau ist ein Werk der Natur. Der Mensch ist von Natur mehr zur Ehe geneigt, als zur bürgerlichen Gesellschaft. Die Familie geht bei ihm dem Staate vor und ist mehr Bedürfniß für ihn, und das Kinderzeugen ist mehr bei den Thieren mehr gemeinschaftlich. Die Thiere verbinden sich nur zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, die Menschen aber wohnen nicht bloß des Kinderzeugens wegen beisammen, sondern auch um die Bedürfnisse des Lebens besser herbeischaffen zu können. Sogleich sind die Geschäfte vertheilt, der Mann hat die seinigen, die Frau die ihrigen. Sie dienen beide einander, ein jedes thut das Seinige für das Gemeinschaftliche. In dieser Freundschaft verbindet sich das Nützliche und das Angenehme. Sind die Gatten sittlich gut, so entsteht ein neues Band der Freundschaft, die Tugend gehört jedem an und darüber freuen sie sich. Durch Kinder werden sie noch mehr an einander geknüpft. Daher trennen sich kinderlose Gatten weit leichter: denn Kinder sind ein gemeinschaftliches Gut der Eltern, das Gemeinschaftliche aber hält zusammen *).

Daß sich Aristoteles in der Politik wider die Gemeinschaft der Weiber erklärt, ist

*) l. c. c. 12.

schon bemerkt. Ich setze hier hinzu, daß er sie den Sokrates lehren läßt und noch sagt *): „Wenn er die Weiber gemeinschaftlich, die Besitzungen und das Vermögen aber zum Eigenthum macht (obgleich die Besitzungen und Weiber der Ackersleute gemeinschaftlich sind) wer wird dann das Hauswesen verwalten und besorgen, wie es die Männer auf dem Felde thun? Auch ist es ungereimt, durch Vergleichung mit den Thieren beweisen zu wollen, daß Männer und Weiber gleiche Geschäfte verrichten und dieselbigen Aemter verwalten sollen, da die Thiere mit dem Hauswesen nichts zu thun haben."

Dieser Philosoph liebt es, theils die Ehe als der bürgerlichen Gesellschaft vorhergehend, und zu ihr vorbereitend zu betrachten, theils aber eine Vergleichung zwischen ihr und den bürgerlichen Verfassungsformen anzustellen. Nach der Lehre dieses Philosophen kann der Mensch vermöge seiner Naturbestimmung nicht ganz einsam leben. Mann und Weib sollen sich, wie bei den Thieren, verbinden, um das Naturgesetz der Fortpflanzung zu erfüllen, die erzeugten Kinder sollen ernährt und erzogen werden und die Gesellschaft der Eltern und Kinder bedarf noch anderer Personen zum Unterhalte und zu

*) Polit. II. 2, 14 sq.

gewissen Diensten. So bilden sich Familien, aus ihrem Vereine Gemeinden und aus diesen Staaten. Die Familie bedarf eine Oberherrschaft und ein Recht darauf, weil sonst den Bedürfnissen und der Bestimmung der Individuen, aus welchen sie besteht, nicht Genüge geschehen kann. Aristoteles ließ kein Recht der Gewalt als Princip des Gesellschaftsrechts gelten, aber er verwarf auch die ursprüngliche Gleichheit aller Menschenrechte, weil dadurch keine dauerhaft gesellschaftliche Verbindung unter den Menschen entstehen könne. Er selbst nahm das Recht des Besseren und Vorzüglichen als Princip des Gesellschaftsrechts an. Daraus leitete er auch die Herrschaft des Manns über das Weib ab, weil jener am meisten durch Verstand und Vernunft für den Zweck der ehligen Gesellschaft wirken kann, und das Weib mehr zum gehorchen geeignet ist, um das gemeine Beste der Familie gleichfalls zu befördern. „Der Mann, sagte er, hat die Herrschaft über Frau und Kinder, als über freie Personen, aber die über die Frau ist politisch oder bürgerlich, die über die Kinder königlich. Der Mann ist fähiger zur Herrschaft, als das Weib, wenn er nicht etwa von der Natur abgefallen ist und der ältere fähiger, als der jüngere. — Die ethischen Tugenden sollen alle besitzen, aber nicht in denselbigen

Maaße, sondern soweit sie jeder zu seinem Geschäfte bedarf. Wer herrschen soll, muß mit einer vollkommenen ethischen Tugend begabt seyn, andere aber bedürfen nur so viel von ihr, als sie fassen können. — Die Mäßigung, die Tapferkeit, die Gerechtigkeit des Weibs und des Manns ist nicht wie Sokrates meynte, eine und dieselbige; die Gerechtigkeit des Manns z. B. ist dem Herrschen, die des Weibs aber dem Gehorchen und Dienen angemessen *)."

In seinem Entwurfe zum besten Staate dringt dieser Weltweise darauf, daß der Gesetzgeber vorzüglich auch auf die Ehen achte, und macht zu diesem Zwecke folgende Vorschläge. Mann und Frau müssen in einem gewissen Verhältnisse des Alters zu einander stehen, damit nicht etwa der Mann zeugen, und die Frau nicht empfangen könne, und umgekehrt, welches nur Zwietracht stiftet und die Gemüther entfernt. In Ansehung der Kinder muß dafür gesorgt werden, daß sie im Alter nicht zu weit von den Eltern abstehen: denn sonst würden diese keine Früchte ihrer Wohlthaten mehr von ihren Kindern empfangen und diese von jenen nicht mehr gehörig unterstützt worden können, daß sie aber auch ihren Eltern nicht im Alter zu nahe

*) Polit. I, 1. 2. 5.

stehen, indem solche Kinder ihren Eltern nicht die rechte Verehrung beweisen, sie fast als gleich behandeln und eine solche Nähe das Hausregiment streitig macht. Auch die Körper der Eheleute müssen zum Kinderzeugen passen. Da meistentheils die Männer mit dem siebenzigsten, die Weiber mit dem funfzigsten Jahre zum Zeugen unfähig werden, so muß sich auch der Anfang der Ehe und das Alter, worinn man in dieselbe tritt, zu diesen Zeiten schicken. Sehr junge Leute sollen noch nicht heirathen. Bei allen Thieren sind die Geburten sehr junger schwach und klein, so ist es auch bei den Menschen. Junge Weiber gebähren auch schwerer, und mehrere sterben. Solche Eheleute mäßigen sich auch weniger in der Befriedigung der Geschlechtsliebe. Es scheint auch dem Wachsthum des männlichen Körpers nachtheilig zu seyn, wenn er in der Ehe noch wächst. Frauenspersonen sollten im achtzehnten Männer ohngefähr im dreißigsten Jahre heirathen. So wird die Verbindung bei grünenden und blühenden Körpern geschehen und so werden beide zur rechter Zeit aufhören, Kinder zu zeugen. Die beste Jahreszeit zur Beiwohnung ist der Winter. Man muß auch wegen der Kinderzeugung die Aerzte und Naturphilosophen um Rath fragen. Weder die athletische, noch die schwache und zarte Be-

schaffenheit des Körpers, sondern vielmehr die zwischen beiden in der Mitte liegende ist zur Fortpflanzung nützlich. Der Körper muß zu diesem Zwecke in Arbeiten, aber nicht in gewaltsamen, sondern in solchen geübt seyn, welche den Handlungen freier Menschen angemessen sind. Das gilt von Männern und Weibern. Schwangere Weiber müssen dafür sorgen, daß ihr Körper nicht in träge Ruhe versinke und nicht dürftig genährt werde: das kann bewirkt werden, wenn der Gesetzgeber verordnet, daß solche Weiber alle Tage die Tempel der Göttinnen besuchen, welche der Zeugung vorstehen, und ihnen Verehrung bezeugen. Das Gemüth aber sollen sie in der Ruhe und im Gleichgewichte erhalten: denn die Kinder erben von der Mutter Gutes oder Böses. Krüppel und Lahme sollen nicht aufgezogen werden. Damit nicht zu viele Kinder gezeugt werden, muß man einige Kinder tödten, wenn nicht die Volksanstalten es verbieten; die Zahl der Kinder muß bestimmt seyn. Wenn einige mehr Kinder zeugen, so muß man, ehe der Fötus zum Leben und zur Empfindung gelangt, eine Abortus bewirken. Die Kinder alter Väter sind schwach an Körper und Geist, sie sollen nur bis etwa ins etlich und funfzigste Jahr zeugen. Nachher müssen sie ihren Trieb mäßigen und nur wegen der Gesundheit oder einer ähnli-

chen Ursache näheren Umgang mit ihren Frauen haben. Der Ehebruch des Manns und der Frau soll mit Schande bestraft werden *).

In der Oekonomik endlich leitet er den Mann an, sich mit Weisheit eine Gattinn zu wählen, sie auszubilden, mit Gut und Blut zu vertheidigen, gemeinschaftlich mit ihr für das Hauswesen und die Kindererziehung zu sorgen, ihr treu und standhaft bis zum Tode anzuhängen, ihr Achtung und Liebe einzuflößen, keine Strenge gegen sie zu beobachten, welche zwar Gehorsam erzwingt, aber Abneigung und Haß ins Herz pflanzt, und sich so gegen sie zu betragen, daß sie desto williger zum gemeinen Besten der Familie beitrage **).

Das ist eine dem Geiste des Aristoteles überhaupt angemessene Theorie. Er überläßt sich nicht schwärmerischen und unausführbaren Phantasieen. Er ehrt die Rechte der Vernunft und der Ideen, aber er nimmt auch die Erfahrung, der Naturgesetze und die Wirklichkeit zu Hülfe. Er betritt auch hier einen Mittelweg. Er will aus den Weibern keine Männer machen, er

*) Polit. VII, 14. Ich habe die Capitelabtheilung in Schneiders Ausgabe Francof. ad Viadr. 1809. angenommen.

**) Oecon L. I.

schont die weibliche Züchtigkeit. Er trägt den Weibern nicht gleiche Geschäfte mit den Männern auf. Er verlangt von ihnen die ethischen Tugenden, wie von den Männern, aber nicht in gleichem Maaße und nicht in vollkommener Gleichheit. Daß er aber verkrüppelte und elende Kinder getödtet wissen will, und, wo mehr als die bestimmte Zahl geboren werden würde, zum Abtreiben der Leibesfrucht räth, beleidigt freilich alles sittliche Gefühl.

Epikur, der Lehrer des naturgemäßen, sanften, ruhigen, wohlüberlegten Vergnügens machte aus Geschlechtsliebe und Wollust nicht viel. In dem Bilde des Weisen oder Tugendhaften *) nimmt er auch den Zug auf, daß er eigentlich nicht liebe, daß er dafür halte: der Beischlaf nütze nie, und es sei schon viel, wenn er nicht schade. Vermuthlich fand er die damit verknüpfte sinnliche Lust zu heftig und erschütternd. Uebrigens sagte er zugleich, daß der Weise bald heirathe und Kinder zeuge, bald aber auch nach den Umständen nicht, und daß er sich nie mit einem Weibe vermische, mit welchem es die Gesetze verbieten.

Die Cyniker betrachteten das naturgemäße, einfache, nur auf die nothwendigsten Be-

*) Diog. Laert. X. §. 117–121.

dürfnisse beschränkte Leben als das Wesen der Tugend. Der einige rechte Staat war ihnen die Welt. Weiber und Kinder sollten nach ihrer Meinung gemeinschaftlich seyn und jeder sollte der Weibsperson beiwohnen, die dazu bereit ist *). Da verschwand der Begriff der Ehe. Die Tugend des Manns und des Weibs erklärten sie für dieselbige **).

Die Stoiker wollten den Cynismus zugleich wiederherstellen und veredeln. Der Stifter Zeno gab sich wenig oder gar nicht mit dem weiblichen Geschlechte ab. Seine Nachfolger erklärten die ächte Liebe zu weiblichen Personen für ein Wohlwollen wegen der sich darstellenden Schönheit und Liebenswürdigkeit, nicht für eine Sache des Beischlafs, sondern der Freundschaft, die gewöhnliche Liebe aber nannten sie wahnsinnig ***). Von Zeno und Chrysipp führen mehrere Alte an und belegen es mit Stellen aus ihrem Schriften, daß sie gelehrt haben, unter den Weisen müssen die Weiber gemeinschaftlich seyn, so daß jeder beliebig sich mit jeder vermischen könne, jeder würde dann die erzeugten Kinder wie ein Vater lieben

*) Diog. VI, 73.

**) l. c. 106.

***) l. c. VII, 130. Stob. Ecl. eth. 118 s. 222.

und alle Eifersucht über Ehebruch würde wegfallen *), die fleischliche Vermischung zwischen Blutsverwandten, selbst zwischen Eltern und Kindern, der Beischlaf mit einer Buhlerinn ꝛc. sey nicht unerlaubt **). War das etwa ein Rest des Cynismus? Betrachteten sie etwa den Beischlaf und die Person, mit welcher er gehalten wird, als etwas gleichgültiges? Uebrigens verabscheuten sie jede wilde und leidenschaftliche Wollust.

Plutarch erklärte sich für keine philosophische Secte bestimmt. Uebrigens verrieth er in seinen moralischen Schriften eben so viel Abneigung gegen den Epikuräismus und Stoicismus, als Vorliebe für den Platonismus. Er hat einige die Ehe betreffende Schriften geschrieben. Die eine enthält ein Ermahnungs- und Glückwünschungsschreiben an zwei neue Eheleute ***). Er nennt die Ehe einen der schönsten Gegenstände der Philosophie. Die schnelle, feurige Liebe der Neuverheiratheten, die bloß

*) Laert. VII, 33, 131.

**) l. c. 188. Sext. Pyrrh. Hyp. III, 24, 205. s. advers. Ethic. §. 191. s.

***) *Γαμικα παραδειγματα* in Opp. mor ed. Wyttenbach, Oxon. 1795. T. I. P. 2. p. 544 – 574.

durch Schönheit des Leibs entzündet worden, erklärt er für vorübergehend und unbeständig, wenn sie nicht zugleich sich im Inneren der Seele festgesetzt hat und durch Ergreifung derselben eine lebendige Stimmung geworden ist *). Eine Frau, die lieber einen einfältigen Mann beherrschen, als einem vernünftigen gehorchen will, vergleicht er mit einem Menschen, der lieber einem Blinden den Weg weisen, als einem Sehenden, der den Weg kennt, folgen will **). Er führt die Antwort eines Lacedämonischen Mädchens auf die Frage: ob sie schon mit einem Manne zu thun gehabt habe? — an: Nein! aber ein Mann mit mir — und bemerkt dabei, daß jede Ehefrau sich so betragen, daß sie sich weder weigern, noch übel geberden müsse, wenn der Mann so etwas anfange, daß sie aber niemals selbst anfange, daß das Letzte frech und schaamlos, das Erste übermüthig und lieblos seyn würde ***). Er will, daß die Frau keine besondere Freunde, sondern nur die ihres Manns habe. Dabei erklärt er die Götter für die ersten und vornehmsten Freunde des Menschen und verlangt daher, daß die Frau nur die Götter, an

*) l. c. c. 4.
**) c. 6.
***) c. 18.

welche ihr Mann glaubt, anerkenne und verehre und jedem überflüssigen Gottesdienste und fremden Aberglauben die Thüre verschließe, indem keinem Gotte die heimliche, verstohlene Huldigung einer Frau angenehm seyn könne *). Er hält also für wichtig und nothwendig, daß die Frau die Religion des Manns habe. Die Platonische Gemeinschaft der Güter und Weiber im Staate führt er nur an, um davon Gelegenheit zu der Bemerkung zu nehmen: „Aus der Ehe müssen die Wörter: Mein und Dein, noch weit mehr entfernt werden. Mann und Frau müssen Freude und Leid mit einander theilen, damit, gleichwie zwei Bänder durch das Zusammenknüpfen mehr Stärke erhalten, durch wechselseitige Erweisung des Wohlwollens die Gemeinschaft von beiden Gatten erhalten werde. Die Natur selbst vermischt un durch die Körper, sie nimmt von beiden Gatten einen Theil und bildet daraus eine beiden gemeinschaftliche Frucht, so daß keines unterscheiden und absondern kann, was ihm oder dem andern gehört. Eine gleiche Gemeinschaft muß auch in Ansehung der Güter zwischen Gatten Statt finden, sie müssen alles in Ein Vermögen vereinigen und für eigen halten. Es darf hier gar nicht darauf ankommen,

*) l. c. c. 19.

wer mehr zugebracht hat *)." Er führt an, daß Plato dem Xenokrates, der bei seiner Rechtschaffenheit sehr rauhe Sitten hatte, gerathen habe, den Charitinnen fleißig zu opfern, um darauf zu kommen, daß auch eine tugendhafte Frau dies nöthig habe, daß sie in dem Umgange mit ihrem Manne stets freundlich und heiter seyn müsse, um sich nicht mit aller ihrer Sittsamkeit verhaßt zu machen. Doch räth er auch dem Manne, Geduld mit seiner Frau zu haben, wenn sie von Natur unfreundlich und verdrießlich ist, nichts Angenehmes an sich hat und durch den Umgang nicht gefälliger gemacht werden kann **). Die Herrschaft des Mannes über die Frau soll nach seiner Meinung wie die der Seele über den Leib seyn; er soll mit ihr sympathisiren, durch Wohlwollen mit ihr vereint seyn, und, gleichwie die Seele für den Körper sorgen, aber seinen Lüsten und Begierden nicht dienen soll, so soll auch der Mann über seine Frau mit Heiterkeit und Gefälligkeit herrschen ***). Er vergleicht die Ehe derjenigen, die sich wechselseitig lieben, mit solchen Körpern, die aus vereinten Theilen, die Ehe derer, die

*) l. c. c. 20.

**) c. 28 sq.

***) c. 33.

sich nur wegen der Mitgabe oder der Kinder geheirathet haben, mit solchen, die aus an einander gefügten Theilen, die Ehe derjenigen aber, die nur des Beischlafs wegen verbunden sind und mehr bei einander wohnen, als beisammen leben, mit solchen, die aus getrennten Theilen bestehen. Gleichwie Flüssigkeiten ganz miteinander vermischt werden können, so sollen auch Leiber, Güter, Freunde und Verwandte der Ehegatten zusammenfließen *). Der Frau räth er, den Eltern des Manns mehr Ehre zu beweisen, als ihren eigenen und bei einem Verdrusse sich an jene zu wenden, diesen aber nichts davon zu sagen **). Dem Ehemann, an welchen er schreibt, giebt er die Regel, sich selbst alles Luxus zu enthalten, wenn er wolle, daß seine Frau aller überflüssigen Pracht entsagen soll. „Du stehst jetzt in dem Alter, sagt er ihm, das zum Philosophiren am geschicktesten ist. Schmücke deine Sitten mit dem, was gelehrt und vorgetragen wird, gehe mit solchen um, durch welche du dich bilden kannst, sammle gleich den Bienen überall das Beste, bewahre es in dir selbst auf, theile es hernach deiner Frau mit, und mache ihr in Unterredungen die besten

*) l. c. c. 34.

**) c. 36.

„Lehren werth und gefällig. Denn du bist ihr nun Vater, Mutter und Bruder.“ Der jungen Frau schreibt er unter Anderem: „Es ist rühmlich, wenn eine Frau sagt: Mann, du bist mir Führer, Philosoph und Lehrer der göttlichsten und schönsten Dinge. Eine solche Frau wird sich des Unanständigen enthalten. Eine, welche die Geometrie gelernt hat, wird sich zu tanzen schämen, und eine, welche von Plato's und Xenophons Lehren bezaubert ist, wird sich gewiß nicht mit Zauberkünsten abgeben. — Suche dir vornehmlich die Grundsätze weiser und treflicher Männer geläufig zu machen und habe jene Aussprüche oft im Munde, die du als Mädchen von mir gehört hast, damit du deinen Mann erheiterst und von andern Frauen wegen dieses herrlichen und anständigen Schmucks, der dir nichts kostet, bewundert werdest.“ Darauf führt er ihr noch die Beispiele edler würdiger Frauen vor *).

Ich habe hier absichtlich Züge zusammengestellt, welche durch sich selbst sprechen. Plutarch stellt die Ehe als die innigste physische und sittliche Vereinigung vor, die nur gedacht werden kann. Er hat einen hohen Begriff von der Würde, der Bildsamkeit und den wahren Ver-

*) l. c. c. 48.

hältnissen der Frau. Es ist ein redender Zeuge wider die, welche behaupten, daß das Weib unter den Griechen geringgeschätzt, vernachlässiget und nur als ein Wesen betrachtet worden sey, welches Kinder gebären, zu Hause bleiben und die Haushaltung führen soll.

In einer anderen Schrift sammelt er grossentheils vortrefliche, hohe und edle Aussprüche, Urtheile und Grundsätze von Spartanerinnen. Es ist in denselben besonders Patriotismus, Bewunderung der Tapferkeit und des Tods für das Vaterland ausgedrückt *)

In einer dritten Schrift handelt er von den Tugenden der Weiber **). Am interessantesten für meinen Zweck ist der Eingang von welchem ich daher die Hauptsache hersetzen will. „Ueber die Tugend der Weiber, meine Klea, habe ich nicht dieselbe Meinung mit Thucydides. Dieser erklärt diejenige Frau für die beste, von welcher im Publicum am wenigsten in Lob oder Tadel die Rede ist. Er hält nämlich dafür, daß, wie der Körper, also auch der Ruf einer guten Frau, im Hause eingeschlossen seyn müsse und nicht aus demselben hervorgehen dürfe. Ich aber halte es mit dem Gorgias, welcher will,

*) *Λακαινων ἀποφθεγματα.* l. c. p. 965 - 974.

**) *Γυναικων αρεται* T. II. P. I. p. 1 - 76. ed. cit.

daß nicht die Gestalt, aber der Ruf des Weibs vielen bekannt sey. Ich billige das Römische Gesetz, welches verordnet, daß Weibern eben so, wie Männern, nach dem Tode die ihnen gebührende Ehre wiederfahre. — Ich habe nach deinem Wunsche Alles, was erfordert wird, um zu zeigen, daß die Tugend des Manns und des Weibs Eine sey, für dich in historischer Form niedergeschrieben — Wenn Beispiele ihrer Natur nach zugleich überzeugen und vergnügen, so wird es dieser Schrift nicht an der Annehmlichkeit, welche den Beweis unterstüzt, fehlen, sie wird die Grazien mit den Musen durch die schönste Ehe vermählen, wie Euripides sagt, besonders da sie von derjenigen Seelenkraft, die auf das Gute gerichtet ist, Zutrauen borgt. Sollte uns wohl jemand tadeln, wenn wir, um zu beweisen, daß die Kunst der Mahlerei bei Männern und Weibern nur Eine sey, eben solche Gemählde, wie Apelles, Zeuxis und Nikomachus hinterlassen haben, von Weibern vorzeigten, und sollte er wohl von uns sagen, daß wir mehr uns gefällig zu machen und zu verführen, als durch Gründe zu überzeugen gesucht haben? Und, wenn wir behaupteten, daß die poetische und mimische Kunst bei den Weibern nichts anders, als bei den Männern sey und zu diesem die Gedichte der

Sappho mit Anakreons, die der Sibylle mit denen des Bacis verglichen — sollte wohl einer mit Recht unsern Beweis beschuldigen können, daß er andere durch Belustigung und angenehme sinnliche Eindrücke überführt habe? Man kann die Gleichheit und Verschiedenheit der weiblichen und männlichen Tugend nicht besser erkennen, als wenn man Leben mit Leben, Handlungen mit Handlungen, gleichsam als Werke großer Kunst vergleicht — Die Tugend hat allerdings gewisse Verschiedenheiten und gleichsam eigene Farben an sich, weil die Naturen verschieden sind, und richtet sich nach Sitten, Temperament, Nahrung und Lebensweise derjenigen, welche sie besitzen. Anders war Ajax und anders Achilles tapfer, die Klugheit Nestors war der des Ulysses nicht gleich, Cato und Agesilaus waren nicht auf dieselbige Weise gerecht, Irene liebte ihren Mann anders, als Alceste, Cornelia war nicht auf dieselbige Art großsinnig, wie Olympias. Wir machen deswegen nicht viele und verschiedene Tapferkeiten, Klugheiten und Gerechtigkeiten; es kommt nur darauf an, daß die Ungleichheiten der einzelnen Menschen keine Tugend ihres Wesens berauben.

Damit ist zugleich der Zweck und Geist dieses Buchs beschrieben. Plutarch führt nun eine auserwählte Reihe von Beispielen der Weiber aus verschiedenen Völkern an, aber mehr aus ihrem Privat- als öffentlichen Leben, besonders von Tapferkeit, Entschlossenheit, Aufopferung, Keuschheit, Freiheitsliebe, Treue. Man sieht, daß er Mann und Weib nicht, wie gewisse andere, ganz gleichstellte, aber doch beide in Aufrhung des Wesentlichen der Tugend auf Eine Linie setzte.

Endlich machte Johannes aus Stobi in Macedonien im sechsten Jahrhundert Sammlungen und Auszüge, welche die Meinungen griechischer Philosophen über die Ehe betrafen *). Man hatte über die Frage gestritten: ob der Weise heirathe? Einige setzten aus dieser Veranlassung das weibliche Geschlecht aufs tiefste herunter und machten abschreckende Beschreibungen von den Beschwerden des ehlichen Lebens. Sie sprachen zum Theil von der Ehelosigkeit wie von einer höhern Tugend, fast nach den Grundsätzen der Mönchsmoral. Andere erhoben die Ehe, beschrieben sie als Bestimmung und Pflicht und als eine Schule mannigfaltiger Tugenden. Noch andre betraten einen Mittelweg.

*) Sermon. 66. 71.

Musonius suchte zu zeigen, daß die Ehe keinem, der nach Weisheit und Tugend strebe, darin hinderlich sey. Er führte dafür an, daß sie der Natur gemäß und nach den Absichten Gottes zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nothwendig sey, daß aus den Ehen die Familien und Staaten entstehen, daß die Frau am meisten dem Manne die Leiden des Lebens erleichtern und die Freuden erhöhen könne, daß die Freundschaft zwischen Gatten die älteste und höchste sey. Eben so urtheilte Hierokles. Antipater fand den Grund der misvergnügten Ehen darin, daß der Mann schlecht oder aus Nebenabsichten gewählt hätte oder weder sich, noch sein Haus regieren könne und seiner Frau keine vernünftige Begriffe von ihren Pflichten und der Furcht der Götter beigebracht hätte. Ich finde nicht nöthig, mehr auszuzeichnen.

Mit Schüchternheit nähere ich mich der Frage: Wie sich der Mann und die Frau, die Ehe und ihre Verhältnisse in den griechischen Dichtern darstellen? Eines Theils kann ich mir kein solches, besonderes in dieser Absicht unternommenes, Studium derselben zutrauen, um ein treues und ausgeführtes Bild davon zu geben, andern Theils ist es schwer und gewissermaßen unmöglich, genau zu unterscheiden, was darin Vorstellung und Sitte des Volks, der

Vorzeit oder Mitzeit, was Phantasie oder Idee und Ueberzeugung des Dichters gewesen sey. Endlich ist auch in diesem Stücke wenig vorgearbeitet *). Da aber dieser Gegenstand zu interessant ist, um hier ganz mit Stillschweigen übergangen zu werden, so will ich einen Versuch machen, das, was ich darüber aus eigenem Studium und aus der Benutzung fremder Hülfsmittel habe erkunden können, in der Kürze vorzutragen. Ich werde mich jedoch meist nur an das Allgemeinere, worauf es auch vorzüglich ankommt, halten und nicht tief in das Einzelne und auf besondere Nachweisungen eingehen. So glaube ich den mir hier vorgesetzten Zweck hinreichend zu erfüllen.

Bei Homer erscheint die Frau von der einen Seite in einer gewissen Hoheit und Würde, von der andern in der Erniedrigung und Beschränktheit. Sie war Hausfrau, genoß Ach-

*) Einiges findet sich in Feithii Antiquitatt. Homeric. L. I. c. 13–17., der sich nicht blos auf Homer beschränkt, aber doch wenig leistet. Am meisten habe ich noch in Rambohrs Venus Urania III, 1. S. 32–38. 57–104. gefunden, welcher übrigens nicht blos bei der Ehe stehen bleibt, sondern sich auch auf die Natur der Liebe ausdehnt. Ich werde ihn mit Auswahl benutzen.

tung und gewisse Rechte. Sie war nicht wie die im Harem eingeschlossene Morgenländerinn. Sie war nicht blos Beischläferinn und Kindergebährerinn, sie war Gattinn, sie speißte mit dem Manne, sie theilte mit ihm die Sorgen und Geschäfte für die Familie. Man findet Spuren von einer großen Werthschätzung der Monogamie. Die Weiber zeigten sich oft öffentlich, man sieht sie bei Opfern, Processionen, Tänzen, Gastmählern, in Volksversamlungen. Der Dichter giebt ihnen mehrmals den Namen der Geachteten, der Geehrten. Es gab solche, welche der innigsten, uneigennützigsten Zärtlichkeit gegen ihre Männer und Kinder fähig waren. Nichts ist schöner, als der Abschied zwischen Hector und Andromache, wie ihn Homer schildert. Eine Sclavinn bringt den einigen zarten, einem schönen Sterne ähnlichen Sohn, Astyanax, herbei. Der Vater lächelt ihn an, die Mutter weint, nimmt ihn in die Arme, jammert über das Schicksal des Vaters und Sohns, ahnet den Tod des ersten, wünscht sich, da sie von ihm verlassen werden soll, den Tod, nennt Hector, da sie alle ihre Verwandte verloren hat, ihren Vater, ihre Mutter, ihren Bruder und Gatten. Dieser bezeugt ihr auch seine Bekümmernisse und Liebe, erinnert sie aber an seine Pflichten, tröstet sie damit,

daß, wenn er auch falle, man von ihr sagen werde: Das ist die Frau Hectors, des tapfersten Kämpfers. Nachdem er dies gesagt hat, streckt er die Hände nach seinem Sohne aus; dieser wendet sich nach seiner Mutter zurück, schreit, fürchtet sich vor dem Anblicke und dem Helme seines Vaters, die Eltern lächeln, Hector nimmt den Helm ab und setzt ihn auf die Erde, küßt das Kind, nimmt es auf die Arme und bewegt es hin und her, fleht die Götter an, daß dieser Sohn noch tapferer, als sein Vater seyn und daß die Mutter sich dessen freuen möge.

Darauf giebt er ihn der Mutter zurück, welche wehmüthig lächelt, und redet ihr zu, sich nicht so tief zu betrüben, zu bedenken, daß keiner seinem Schicksale entgehen könne, für ihre häusliche Geschäfte zu sorgen und ihre Mägde zu ihren Arbeiten anzuhalten, den Krieg aber den Männern zu überlassen. Darauf kehrt sie weinend in ihr Haus zurück, er nimmt den Helm wieder auf und geht in den Kampf. Welche herrliche Familienscene, welcher zarte Ausdruck von herrlicher Liebe zwischen Mann und Frau und zu ihrem Sohne, so wie von ihrer beiderseitigen Bestimmung! Wenn auch die Sache in der Wirklichkeit nicht so war, so ist doch dies Gemälde aus dem Geiste und Gemüthe ei-

nes griechischen Dichters hervorgegangen und so müssen doch solche Vorstellungen im Umlaufe gewesen und durch die Größe und den Ruhm des Dichters noch mehr befördert worden seyn. Man kann auch noch die Klagen der Andromache mit dem Tode ihres Gemahls hinzusetzen. Penelope ist eine Mutter von Weinbestreue, Keuschheit und Sittsamkeit. Der Dichter nennt sie selbst die Göttliche oder die trefflichste der Weiber. Sie denkt immer an ihren abwesenden Mann, dessen Ruhm durch Griechenland verbreitet ist, und schmachtet nach ihm. Sie widersteht einer Menge von Liebhabern, wobei man nur wünschen möchte, daß sie sie, anstatt sie hinzuhalten, zu hintergehen und ihnen Hoffnungen zu machen und zu erlauben, ihr immer wieder aufzuwarten, geradezu abwiese, doch erreicht sie am Ende denselben Zweck. Sehr rührend und anziehend ist es dargestellt, wie Penelope und Ulysses sich wieder finden und erkennen, sich ihre Schicksale und Handlungen erzählen und noch mit jugendlicher Liebe und Eintracht an einander hängen. In Homers Gedichten nehmen auch die Frauen hie und da Antheil an der Länderregierung. Von der andern Seite kommt auch vor, daß, außer Eltern und Kindern, die nächsten Verwandte sich heirathen, daß Frauen gekauft

und abverdient werden, ohne daß man sie selbst deshalb befragt, daß nach dem Tode des Vaters der Sohn Herr im Hause war und selbst seine Mutter wieder heirathen konnte, daß Männer nach Belieben und ohne Anstoß zu erregen sich Beischläferinnen wählen, wobei nur zuweilen die Eifersucht der Frau rege wird, daß doch die Männer eine gewaltige Herrschaft über die Frauen ausübten.

Aus den Werken der griechischen Tragiker muß hier mit Behutsamkeit geschöpft werden. Es ist nicht die gewöhnliche und wirkliche, sondern die außerordentliche, vergrößerte, verschönerte der in das Häßliche und Abscheuliche entstellte Natur, es ist das Ungemeine in Schicksalen, Tugenden und Lastern, es ist oft nicht das Gleichzeitige und Nahe, sondern das frühere Alterthum und das Ausländische, was sie, wie die Schauspieldichter überhaupt, in ihren Stücken darstellen. Man kann daher natürlich nicht annehmen, daß alles dies griechische oder auch nur athenische Denkart und Sitte in Ansehung der Ehe-Männer und Frauen gewesen sey. Der dramatische Dichter muß überhaupt die Charactere, Handlungen und Schicksale seiner Nation und Mitwelt etwas nahe bringen und sie von ihr nicht zu entfernt halten, damit nicht Theilnehmung, Interesse und Ein-

druck zu sehr vermindert werde. Hernach findet sich auch in den Darstellungen der Tragiker eine merkliche Verschiedenheit von den Homerischen in Rücksicht auf die Sittengemälde. Auch unter den Tragikern selbst findet in dieser Beziehung wieder ein Unterschied Statt, welcher auf veränderte Denkarten unter der Nation, besonders dem gebildeteren Theile schließen läßt. Endlich drücken die Betrachtungen und Lehren der Chöre in diesen Tragödien ohne Zweifel meist damalige Vorstellungen und Gewohnheiten aus und wenden oft das Alte und Entfernte auf das Neue und Gegenwärtige an.

Im Prometheus des Aeschylus giebt der Chor den Weibern den Rath, auf Gleichheit in der Ehe zu halten und sich an keinen vornehmeren Mann zu verheirathen. In den Supplikantinnen dieses Dichters weigern sich die Töchter des Danaus, ihre Vettern, die Söhne des Aegyptus zu heirathen, weil sie ihre Vettern nicht als Herren anerkennen wollen. In der Antigone schildert Sophokles zwei der edelsten weiblichen Seelen. Bei diesem Tragiker tritt hervor, daß die aufopfernde Liebe der Weiber für ihre Männer die der Männer für ihre Weiber weit übertrift und daß die Eltern- und Geschwisterliebe über der Gattenliebe steht. Bei dem Euripides trift

man Stellen und Schilderungen an, welche die Frau in ihrer höchsten Vollendung darstellen, aber auch andere, welche ihm den Namen eines Weiberhassers zugezogen haben. Alcest opfert ihr Leben auf, um ihren Mann vom Tode zu retten. Der Chor rühmt sie als das treueste, bewundrungs- und ruhmwürdigste Weib. Sie betet noch für ihre Kinder zu den Göttern. Sie fürchtet den Tod nicht, aber das Andenken an ihren Gemahl und an das eheliche Glück schmerzt sie. Sie stirbt gern, um den heiligen Pflichten gegen ihren Gatten treu zu bleiben. Einer ihrer Sclaven sagt von ihr, daß sie ihnen nicht Gebieterinn, sondern Mutter gewesen sey, daß sie ihren Zustand erleichtert und die Heftigkeit ihres Mannes durch ihr weises und zärtliches Betragen gemäßiget habe. Der Chor sagt dem Manne, daß er Verachtung verdienen würde, wenn er eine zweyte Frau heyrathen könnte. Das war ein Gedanke, den wir in der Folge wieder finden werden, daß eine recht innige Liebe zu einer ersten wahrhaft achtungs- und liebenswürdigen Frau keine zweyte Ehe gestatte. Warum nimmt aber Admet dies Opfer an und stirbt nicht selbst statt ihrer? Es ist nicht Mangel an Liebe, er verwünscht das Leben und will nie eine andere heirathen. Es scheint die Meinung geherrscht zu haben, daß er als König, als öffentliche Person,

sich dem Volke erhalten und die Aufopferung seiner Frau, als einer Privatperson, annehmen dürfe. In der Hecuba stellt Euripides einen sehr hohen weiblichen Character in der Polyxena dar. Sie beweist zugleich Seelenstärke indem sie ihr Leben aufopfern will, und die reinste Sittsamkeit. In den Phönicierinnen zeigt sich Antigone in gleichem Lichte und dazu kommt noch ihre Klugheit, ihr Abscheu gegen Sclaverei und ihre Zärtlichkeit gegen Vater und Bruder. Die Stücke, in welchen sich der Haß und die Verachtung dieses Tragikers gegen das weibliche Geschlecht vorzüglich geoffenbart haben soll, sind keine Beweise davon. In der Hecuba sagt Polymnestor, daß es auf der Erde und im Meere nichts gebe, was den Weibern an Bosheit gleichkomme, aber er wird als ein Verbrecher und Mörder dargestellt, der deshalb von einem Weibe geblendet wird und in der Wuth jene Worte ausstößt und der Chor weist ihn zurecht, sagt ihm, nicht das weibliche Geschlecht überhaupt zu verachten und anzuerkennen, daß es gute und schlechte Weiber gebe. In der Medea wird ein zugleich sehr heftiges, kräftiges, rachsüchtiges und eifersüchtiges Weib dargestellt. Sie schildert die traurige Lage eines Weibs, wie es sich einen Mann erkaufen müsse und damit zugleich einen Herrn, wie sie sich

auch von einem bösen Manne nicht leicht scheiden könne, wie sie in ihr Haus gebannt sey. Sie rechtfertiget die Rache, die sie bereitet, mit der Kränkung ihrer ehligen Rechte und mit der Absicht, die man hat, sie sammt ihren Kindern aus dem Lande zu vertreiben. Sie sagt es selbst, daß Weiber im Unheilstiften Meisterinnen seyen; der Chor aber erinnert, daß sich dies noch mehr von den Männern sagen lasse. Sie hält dem Jason vor, daß sie ihn gerettet und ihm das Liebste aufgeopfert habe und daß er sie nun mit ihren Kindern verstoßen wolle. Dieser schilt nun über die Weiber überhaupt. Medea tritt nun wider ihr Geschlecht selbst auf, um zu heucheln und ihren Mann sicher zu machen. Zuletzt begeht sie einen Kindermord. Die Handlung ist aus der Sage genommen, und das Ganze war ein interessanter tragischer Stoff. In allem diesem drückt sich kein Haß des Dichters wider die Weiber und die Ehe aus. Kein Wunder, daß in einem Stücke von solchem Inhalte auch Stellen über die oft traurigen Folgen der Ehe, die damit verknüpften Beschwerden und das Unglück, das man oft mit den Kindern hat, vorkommen. In der Phädra tritt ein Weib auf, die sich in ihren Stiefsohn Hippolytus verliebt, und, da sie ihn nicht verführen kann, ihn bei seinem Vater angibt, daß er ihr habe Gewalt anthun

wollen. Natürlich, daß in einer solchen Tragödie Hippolytus über die Greuel, deren das weibliche Geschlecht fähig ist, sehr stark spricht. Freilich könnte man für den Weiberhaß des Euripides anführen, daß er gerade solche weibliche Charactere auf das Theater bringt, aber sie hatten einmal ein großes theatralisches Interesse, sie boten reichen Stoff zur Darstellung von Affecten und Leidenschaften und merkwürdiger psychologischer Phänomme dar, und bringt er nicht auch hohe weibliche Charactere auf die Bühne? Andromache sagt in dem Stücke dieses Namens, daß die Frau auch einen bösen Mann ehren und Frieden mit ihm zu halten streben müsse, daß nicht Schönheit, sondern nur einnehmende Tugend des Weibs den Mann fessle. In eben diesem Stücke wird die Monogamie und die Treue der beiden Gatten hoch gepriesen und als ein Vorzug der Griechen vor den Barbaren angeführt. Es kommt eine Stelle vor, nach welcher das Weib in Rücksicht auf die ehlige Treue gleiche Rechte mit dem Manne haben soll, aber nach hergebrachter Weise der Mann die untreue Frau selbst richtet und bestraft, diese aber Hülfe bei ihren Verwandten suchen muß. Freilich kommen in den Theaterstücken dieses Dichters viele Hiebe auf das weibliche Geschlecht vor, aber dies mag sich auf das

malige verdorbene Sitten beziehen und man findet bei ihm gleiche Hiebe auf Männer, auf gewisse Stände und Völker. In den Trojanerinnen zeigt sich Andromache als eine Frau, welche häuslich lebt, sich mit nützlichen Arbeiten beschäftiget, ihren Mann liebevoll und bescheiden unterhält, weiß, wo sie zu befehlen und zu gehorchen hat, diejenige verabscheut, welche in einer neuen Ehe den ersten Gatten vergessen und einen zweiten lieben kann und ein vollkommenes ehliches Glück genießt. In der Helena ist ein Bild wahrer wechselseitiger ehlicher Zärtlichkeit und Treue aufgestellt.

# Römer.

Meine Absicht kann hier nicht seyn, eine Geschichte und Erläuterung der Römischen Ehegesetze und der Lage des weiblichen Geschlechts unter diesem Volke überhaupt zu schreiben; wiewohl freilich diese Gegenstände nicht ganz mit Stillschweigen von mir werden übergangen werden können. Mein Hauptaugenmerk ist auf die Zwecke und den Geist der Gesetzgeber in diesem Stücke, auf das Weib, als Gattinn und Mutter, auf die Ehe und ihre Verhältnisse, auf die Denkarten und Sitten des Volks und der Gebildeten, auf die Urtheile der Philosophen und Schriftsteller gerichtet*). Ich werde hier

*) Christ. Ulr. Grupen Tractatio de uxore romana, cum ea, quae in manum convenit, tum

fremde Schriften benutzen, aber dem Ganzen eine Gestalt und einen Umfang zu geben suchen, die meinen besonderen Zwecken angemessen ist.

Das Römische Weib war von der einen Seite sehr frei, von den andern sehr beschränkt, das Letzte aber nicht auf eine solche Weise,

coemtione et usu, tum illa, quae uxor tantummodo habebatur. Hanoverae 1727. enthält genau nur das, was der Titel besagt. Meiners in der Geschichte des weiblichen Geschlechts I. 365 - 398. verbreitet sich über den Zustand desselben unter den Römern überhaupt. Rambohr a. O. III. 1, 282 ff. dehnt sich auf die Denkart der Gesetzgeber, Staatsmänner, Gebildeten und Schriftsteller, über Geschlechtsverbindung und Liebe aus. Brandes in den Betrachtungen über das weibliche Geschlecht I. 229 - 238. beschreibt im Allgemeinen den Zustand desselben unter den Römern. Die Schrift: Ueber Ehescheidungen bei den Römern. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch von Karl Wächter. Stuttgart 1822. beschränkt sich nicht blos auf diesen Gegenstand, sondern enthält auch Manches über die Geschichte der ehlichen Verhältnisse unter diesem Volke überhaupt und betrachtet die Sache auch von der sittlichen Seite. In dem Güterrechte der Ehegatten nach Römischem Recht von J. C. Hasse 1. Band. Berlin 1824. kommt auch S. 25 - 203. vieles Historische die Ehe und ihre verschiedene Arten Betreffende vor.

welche ihrer Bildung und Sittlichkeit im Wege stand. Die Römerinnen waren nicht eingeschlossen, nicht von der Gesellschaft ihrer Männer abgesondert, sie giengen täglich mit ihnen um; speisten mit ihnen und waren bei den Gastmälern gegenwärtig, zu welchen auch andre Männer und Fremde gezogen wurden, nur sonst waren vermischte Gesellschaften von Personen beiderlei Geschlechts nicht gewöhnlich. In älteren Zeiten lagen die Weiber nicht, wie die Männer auf Polstern, sondern saßen auf Stühlen, man glaubte, daß dies der Anstand und die Sittsamkeit erfordere. Die Frauen konnten sich ohne Anstoß öffentlich zeigen, ohne Einschränkung ausgehen und fahren. Uebrigens standen sie in einer großen Abhängigkeit von ihren Männern und hatten keine politische Rechte und kein bürgerliches Ansehen. Und doch wurden sie von ihren Männern oft als gleiche behandelt und genossen große öffentliche Achtung. Es wurden ihnen Rechte eingeräumt, auf welche sie eigentlich keine Ansprüche machen konnten, die sie aber in den älteren Zeiten wirklich, durch ihre Tugenden verdienten. Bei aller ihrer Freiheit lebten sie häuslich und eingezogen und dieß wurde auch von ihnen erwartet. Sie zeichneten sich durch Arbeitsamkeit, Keuschheit

und aufopfernde Anhänglichkeit an Männer und Familie aus. Davon zeugen ältere und spätere Nachrichten, Inschriften *), Gesetze und öffentliche Beweise von Werthschätzung. Bei aller ihrer Abhängigkeit von dem Manne und Hausvater galten sie doch, wie er, als Herrinnen im Hauswesen und wurden auch so genannt **). Schon Romulus soll verordnet haben, daß man ihnen auf der Straße aus dem Wege gehe ***), und wenn dieß auch erst später geschah †), so fällt es doch im Ganzen in frühere Zeiten. Von dem Senate wurden ihnen zuweilen Ehrenbezeugungen beschlossen ††). Der Lictor durfte jeden, nur nicht Matronen, aus

*) Z. B. die Grabschrift eines Römers für seine Frau: Domum servavit, lanam fecit in Gruteri Corpus Inscript. T. II. p. 769. und Hic sita est Tamisiome Marci optima et pulcherrima, lanifica, pia, pudica, frugi, casta, domi seda bei Muratori Thes. inscr. p. 979. Daraus sieht man in jedem Falle, welche Eigenschaften an einer Frau gerühmt zu werden pflegten.

**) Dionys. Halic. Antt. rom. p. 95. ed. Sylburg. Γυνη του οικου τον αυτον τροπον ην, ὁνπερ καὶ ὁ ἀνηρ. —

***) l. c. Plutarch Romul. p. 68. ed. Hutten.

†) Valer. Max. 5, 2.

††) Dionys. l. c. p. 525.

wird durch Gleichheit genährt, erglüht durch Neid und endigt in Haß. Desto bewundernswürdiger ist es, daß zwischen zwei Personen, die in Einem Hause wohnen und auf Einer Stuffe des Glücks stehen, kein Streit ist. Sie achten sich wechselseitig und geben sich nach. Beide lieben dich aufs zärtlichste und doch frägen sie nicht danach, welche von beiden du am meisten liebst. Beide haben einen gleichen Zweck und Gang des Lebens und nichts an sich, woran du bemerken könntest, daß es zwei Personen seyen. Dich suchen sie nachzuahmen, dir nachzufolgen. Daher haben beide dieselbigen Sitten, die Deinigen; daher kommt auch ihre Mäßigung und beständige Sicherheit. Sie werden nie in Gefahr stehen Privatpersonen zu werden, weil sie nicht aufgehört haben, es zu seyn. Der Senat hat jeder den Beinamen: Augusta angeboten, sie haben ihn sich verbeten, so lange du die Benennung eines Vaters des Vaterlands ausschlugst, oder weil sie mehr darin suchten, deine Frau und Schwester genannt zu werden. Welcher Grund aber auch sie zu dieser Bescheidenheit bewogen haben mag, sie sind nur um desto würdiger, von uns in unsern Gemüthern als Augusta geachtet zu werden, weil sie nicht so heißen. Denn was ist löblicher für Frauen, als wenn sie die wahre Ehre nicht in dem Glanze der Ti-

rin auch die Ehescheidungen unter diesem Volke sehr selten. Es ist zwar nicht eigentlich wahr, was die Alten berichten, daß in Rom in den fünf ersten Jahrhunderten nach Erbauung der Stadt keine Ehescheidung und daß die erste um das Jahr 520. vorgefallen sey *). Neuere Gelehrte haben diese Nachricht befriedigend widerlegt und erläutert **). Aber die große Seltenheit der Ehescheidungen in diesen Zeiten hat doch keinen Zweifel und eben daraus läßt es sich erklären, daß die Alten die erste Scheidung erst in so späte Zeiten setzten. Eine Reihe der edelsten Gattinnen, Hausfrauen und Mütter wird aus den Zeiten der Republik angeführt. Man findet selbst, daß sie Einfluß auf politische Angelegenheiten hatten und dem Staate nützliche und würdige Bürger bilden halfen. Von selbst bieten sich hier die Beispiele der Mutter Coriolans und der Cornelia, Mutter der Gracchen, dar. Sclavinnen theilten wohl zuweilen

*) Dion. Halic. L. II. p. 96. Gell. IV, 3. VII, 21. Plutarch nimmt nur 230. Jahre an. Comparat. Thesei cum Romulo c. 6.

**) v. Savigny über die erste Ehescheidung in Rom in den Abhandlungen der Akademie der Wissensch. in Berlin in den J. 1814. 15. Berl. 1818. hist. philol. Classe S. 61–66. Wächter a. a. O. 79–88.

das Bette des Mannes, aber im Ganzen waren doch auch die Männer wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit an Eine Frau bekannt. Man kann doch nicht annehmen, daß alles dies blos Mythe, spätere Einbildung oder Dichtung gewesen sey. In den nachfolgenden Zeiten wurde Alles anders. Nach den großen Siegen und Eroberungen der Römer riß Schwelgerei, Genußsucht, Weichlichkeit, Sittenlosigkeit immer mehr ein. Die Heiligkeit der Ehe verschwand Ehebruch, Blutschande, Ehescheidungen, Schandthaten der Weiber wurden immer häufiger und nahmen an Abscheulichkeit zu. Man hat oft behauptet, daß das Verderben der Weiber vornehmlich daher gekommen sey, weil sie freier und unabhängiger von ihren Männern geworden seyen. Das war es aber wohl nicht. Früher gründete sich ihre Tugend nicht sowohl auf die Gewalt des Mannes, welche in der That in den guten Ehen kaum zu bemerken war, als auf freien Willen und auf Achtung gegen die Ehe. Eher möchte das unter beiden Geschlechtern einreissende Sittenverderben eine größere Freiheit und eine Zügellosigkeit der Weiber und Männer, eine Hinwegsetzung über die ehlichen Verhältnisse überhaupt nach sich gezogen haben.

Die Religion wurde schon in den ältesten bekannten Zeiten Roms mit der Ehe in Ver-

bindung gesetzt. Es wird ausdrüklich gemeldet, daß Romulus nur ein Gesetz gegeben habe, welches diesen Gegenstand betroffen und bei den Frauen Keuschheit und Sittsamkeit bezweckt habe. Die Frau sollte nämlich unter Beobachtung gewisser heiliger Gebräuche in die Gewalt ihres Mannes und in die Gemeinschaft seines Vermögens und seiner Opfer kommen. Diese heilige Heirath nannten die Römer Confarreatio, weil beide Theile dabei eine Frucht, Far genannt, den Spelt, als die älteste und geschätzteste, welche der Ceres gewidmet war, gebrauchten, und damit die Opferthiere bestreuten. Dadurch sollte ein unauflösliches Band unter den Eheleuten entstehen, die Frau dem Willen des Mannes unterworfen werden, aber auch die Männer ihre Frauen als einen Theil von sich selbst betrachten lernen. Die sittsame und gehorsame Hausfrau war Herrinn im Hause, wie der Mann Herr. Sie beerbte ihn, wie seine Tochter. Wenn sie sich aber verging und besonders die Ehe brach und sich dem Trunke ergab, so waren ihr Mann und seine Verwandte ihre Richter und bestimmten ihre Strafe, ohne darinn beschränkt zu seyn. Die Frau aber durfte den Mann nicht verlassen. Uebrigens blieb auch das Verstoßen der Frau ohne irgend eine oder eine zugestandene und hinreichende Ursache, an dem

Manne nicht ungestraft; es erfolgte vielmehr die schärfste Strafe. Das sind die Nachrichten des Dionys von Halikarnaß *) und des Plutarch **). Sie stimmen in dem, was ausgezeichnet worden ist, theils überein, theils lassen sie sich vereinigen. Die Streitigkeiten der Gelehrten über den Sinn gewisser Stellen in ihrem Berichte gehen uns hier nicht an. Genug beide kennen nur diese Art von Ehe unter Romulus und sie wurde als etwas Heiliges, mit der Religion und Sittlichkeit in Verbindung Stehendes betrachtet.

Die Frau erscheint zwar als untergeordnet und in der väterlichen Gewalt des Manns, aber doch in Würde und mit gewissen Rechten. Aus anderen Nachrichten erfahren wir, daß diese Art von Ehe lange fortdauerte, doch nach und nach sehr abnahm, daß nur Söhne, welche aus einer solchen Ehe erzeugt waren, Priester wurden, daß Priester die dabei gewöhnliche religiöse Feierlichkeiten vornahmen und daß zehn Zeugen dabei gegenwärtig seyn mußten ***).

*) L. II. p. 59.

**) Romul. c. 22.

***) Taciti Anal. IV, 16. Plin. Hist. nat. XVIII, 3. Ulpiani Fragm. IX, 1. Gaji Institutt. L. I. §. III. Berol. 1820.

Schwiegerkinder und so ins Unendliche fort *) In der ungleichen und gleichen Seitenlinie aber waren in älteren Zeiten die Ehen nicht untersagt. Sobald aber ein elterliches Verhältniß eintrat, so trat auch das Verbot ein. Die Ehe mit des Stiefsohns Frau und mit der Frau Stiefmutter, mit des Manns Stiefvater und mit der Stieftochter Mann war nicht gestattet **). Man findet übrigens gleichfalls kein genauere Bestimmungen darüber, warum dann solche Verhältnisse die Ehe hindern sollen ***). Diese Ehen werden auch wohl als eine Verwirrung der Abkunft und als ein Verderben für das Geschlecht beschrieben †).

*) §. 6. 7. 9. Inst. de nupt. L. 14. §. 4. D.

**) D. L. 15. de rit. nupt.

***) Ich will jedoch einige Stellen anführen, um zu zeigen, wie sich die Gesetze darüber ausdrücken: Inst. §. 1. s. de nupt. Inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt. L. 14. D. de ritu nupt. Filiam naturalis pater non potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est, contra pudorem est autem, filiam uxorem ducere. L. 4. §. 7. D. de grad. et affin. Hos inter se, quod affinitatis causa parentium liberorumque loco habentur, matrimonio copulari nefas est.

†) Nov. 12. c. 1. contra leges amavit, et confudit

Das geschieht z. B. wenn eine Mutter die Frau ihres Sohns ist. Immer liegt wohl der Gedanke zum Grunde, daß solche Ehen mit der Ehrerbietung gegen elterliche Personen streiten und natürliche Verhältnisse, Verpflichtungen und Empfindungen durch später entstandene verwirren.

In den Zeiten der Republik findet man kein sicheres Beispiel einer Dispensation von solchen Eheverboten. Unter den ersten Kaisern wurde zuweilen aus Gnade und dringenden Gründen dispensirt, unter den späteren wurden blutschänderische Ehen zwar nicht ausdrücklich bestätiget, aber geduldet und so häufig, daß Diocletian neue Strafgesetze wider dieselbe gab *).

quidem sobolem nocuitque autem et generi, egit verò, quae impia sunt et scelesta. —

*) H. E. Dirksens Civilist. Abhandll. 1. Bd. Berl. 1820. S. 309 f. 312. Ueber die Eheverbote des Römischen Rechts überhaupt ist natürlich sehr viel geschrieben worden. Ich führe darüber nur einige Schriftsteller an, die näher zu meinem, Zwecke gehören. Brouwer de jure connubiorum, apud Batavos recepto. Amst. 1665. Hofacker Historia et ratio juris incestum prohibentis Tub. 1787 §. 20 — 25. Schlegel krit. und syst. Darstellung der verbotenen Grade in der Verwandtschaft und Schwägerschaft Hannover 1802 S. 131 — 168.

Unter den Aeußerungen und Aussprüchen Römischer Philosophen, Redner und Dichter, welche die Ehe betreffen, heben sich diejenigen vorzugsweise hervor, welche sich auf die aus diesem Grunde verbotene Ehen beziehen. Ich will hier die merkwürdigeren anführen

Cicero geht bei der Lehre von der Ehe überhaupt davon aus, daß allen Thieren eine Lust zur Geschlechtsverbindung um der Zeugung willen und eine gewisse Sorgfalt für das Erzeugte gemeinschaftlich sey. Aber er findet den Unterschied zwischen Menschen und Thier, daß dieses nur nach dem Sinnlichen und Gegenwärtigen hängt, und das Vergangene und Zukünftige kaum empfindet, jener aber als vernünftiges Wesen die Ursachen und Folgen der Dinge erkennt ꝛc. Insbesondere bemerkt er, daß die Natur den Menschen gleichfalls durch die Kraft der Vernunft mit andern Menschen in Verbindung bringt, ihn zur Gesellschaft der Sprache und des Lebens anleitet, ihm eine vorzügliche Liebe zu seinen Kindern eingepflanzt hat und ihn antreibt, sie und seine Frau zu versorgen und zu beschützen *) Er betrachtet die Ehe als die erste und ursprüngliche Gesellschaft und als Mutter aller übrigen. Doch setzt er die bürgerliche Gesellschaft über alle

*) Offic. 1, 4.

andere hinauf. Lieb und theuer, sagt er, sind Eltern, Kinder, Verwandte, Freunde, aber alle Zuneigungen aller umfaßt das Vaterland, für dessen Bestes jeder Rechtschaffene zu sterben bereit ist. Nach der Vaterlandsliebe setzt er die Liebe zu den Eltern, darauf die zu den Kindern, zu der Familie und den Anverwandten *). Er findet übrigens, daß die Ehe nicht nur eine höchst angenehme, sondern auch eine höchst nützliche Gesellschaft ist, durch welche das menschliche Geschlecht fortgepflanzt, eine Stütze für das hohe Alter und ein Schutz bereitet wird, in welcher der Mann für den Unterhalt sorgt und auch außer dem Hause arbeitet, die Frau aber das Erworbene bewahrt, das Hauswesen besorgt, die häuslichen Geschäfte verrichtet. Er wiederholt den Gedanken, den man schon bei den Griechen findet, daß die Natur die Frau furchtsamer bildete, weil sie dieselbe zur Bewachung und Bewahrung der Habseeligkeiten und zum häuslichen Fleiße bestimmt habe, wozu eine gewisse Aengstlichkeit viel beitrage, den Mann aber kühner, weil er Hitze und Kälte, Risen, Arbeiten des Kriegs und Friedens, Feldbau und Kriegsdienste übernehmen und aushalten und bei seinem Erwerbe außer dem Hause und unter freiem

*) l. c. c. 17.

Himmel sich auch wider Unrecht vertheidigen sollte. Da aber zur Bewahrung des Erworbenen gleichsfalls Gedächtniß und Fleiß erfordert wird, so schließt Cicero, daß die Natur der Frau eben sowohl, als dem Manne, den Besitz dieser Dinge zugesprochen habe. Er findet eine weise Einrichtung der Natur darin, daß Mann und Frau einander bedürfen und daß, was dem einen fehlt, bei dem andern da ist *). Von blutschänderischer Ehe erzählt er ein Beispiel mit dem höchsten Abscheu. Cluentius war bey dem Tode seines Vaters, eines sehr rechtschaffenen und angesehenen Manns, funfzehn Jahre alt, seine Schwester aber schon erwachsen und, mannbar, sie heirathete bald nachher ein Geschwisterkind von ihr, Melinus, einen sehr braven und edlen Jüngling. Die Ehe war voll Eintracht und Würde. Sassia, die Mutter der beiden Kinder, entbrannte von einer so heftigen, verbrecherischen und wahnsinnigen Liebe zu ihrem Schwiegersohne, daß nicht Schaam, nicht mütterliche Zärtlichkeit, nicht der Schmerz des Sohns, nicht der Kummer der Tochter ihrer Begierde Einhalt thun konnten. Das noch

*) Fragm. libror. philos. und zwar Oeconomicor. bei Columella 12, 1. in Schütz Ausgb. der Opp. XVI, 2. p 67 — 69.

nicht durch Ueberlegung und Vernunft gereifte Gemüth des Jünglings reizte sie durch Alles, wodurch dieses Alter eingenommen und verführt werden kann. Die Tochter ängstigte sich über ihren Mann und konnte die Unzucht ihrer Mutter, über welche sie nicht einmal klagen zu dürfen glaubte, nicht ertragen, nur in den Schooß ihres geliebten Bruders goß sie ihre Klagen aus und alterte vor Traurigkeit und Thränen. Plötzlich schied sie sich von Melinus. Die Mutter freute sich, triumphirte, heirathete ihren Schwiegersohn und vertrieb ihre Tochter aus dem Hause. Cicero urtheilt darüber so: „Welch ein unglaubliches und unerhörtes Verbrechen eines Weibs; welche wilde, zügellose Wollust, welche Verwegenheit, sich nicht vor der Gewalt der Götter, nicht vor dem üblen Rufe unter den Menschen, nicht vor jener Nacht und den Hochzeitfackeln, nicht vor der Schwelle der Schlafkammer, nicht vor dem Bette der Tochter, nicht vor den Wänden, die Zeugen der früheren Hochzeit waren, fürchtete! Alles zerbrach und stürzte sie in wilder Begierde und Luft nieder, die Schaamhaftigkeit wurde durch Geilheit, die Furcht durch Tollkühnheit, die Vernunft durch Raserey überwunden. Der Sohn litt sehr unter dieser gemeinschaftlichen Schande der Familie, der Verwandtschaft, des Namens, sein

Kummer wurde durch die täglichen Klagen und das beständige Weinen seiner Schwester vermehrt. Er beschloß, Sassia nicht mehr als seine Mutter zu betrachten und zu behandeln, damit es nicht schiene, als wenn er das, was er ohne den tiefsten Schmerz nicht sehen konnte, ansehen könnte und selbst billigte *)".

Die zweyte Ehe war zwar nie unter den Römern verboten, aber in den ältern Zeiten wurden unter ihnen die Frauen, die sich derselben enthielten, mit der Krone der Keuschheit geehrt und wiederholte Ehen für ein Zeichen der Unenthaltsamkeit gehalten **). Man findet aber auch zugleich das Gefühl ausgedrückt, daß die innigste Liebe der Frau zu ihrem ersten Manne durch die zweite Ehe verletzt werde ***).

*) Orat. pro Cluentio c. 5. 6. Gleicher Abscheu gegen blutschänderische Verbindungen wird auch von den Dichtern ausgedrückt Ovid. Metamorph. X, 298 sqq. Lucan. Phars. VIII, 398 sqq.

**) Val. Max. II, 1, 3.

***) Die Hauptstelle ist Aeneid. IV, 24—29. Dido hatte nach dem Tode ihres ersten Manns zwar Liebe zu Aeneas empfunden, sie spricht aber:

Sed mihi vel tellus optem prius ima dehiscat,
Vel pater omnipotens adigat me fulmine ad umbras,
Pallentis umbras Erebi, noctemque profundam

Das sind die Züge, die ich hier meinem Zwecke gemäß aus dem Alterthum und Geschichte der Römer ausheben zu müssen glaubte. Es geht daraus auch das sittliche Denken der Nation in dieser Beziehung hervor. Es erhellt namentlich, daß nicht nur ein reiner und hoher Begriff von Liebe und Ehe in den ältesten bekannten Zeiten unter diesem Volke da war, sondern daß er auch in dem verderbtesten Zustande desselben nie ganz verloren gieng.

Ich füge hier Anhangsweise noch ein paar Nachrichten die alten Gallier und Britannier betreffend, hinzu. Sie sind beide von Julius Cäsar. Unter jenen gaben die Männer eben so viel von ihrem Vermögen zum gemeinschaftlichen Gute, als sie von ihren Weibern Heirathsgut empfiengen. Das Ganze wurde sorgfältig sammt den daraus geschöpften Einkünften aufbewahrt. Der überlebende Gatte empfing den Theil des andern. Die Männer hatten ein Recht über Weiber und Kinder, selbst

Ante, Pudor, quam te violo, aut tua jura resolvo,
Ille meos primus, qui me sibi junxit amores
Abstulit, ille habeat secum, serveteque sepulcro.

Bei Properz IV. sagt Cornelia

Jungor Paule tuo discessura cubili,
In lapide hoc uni nupta fuisse legar.

in Ansehung des Lebens und Tods. Wenn ein angesehener Familienvater starb, so kamen seine Verwandte zusammen, und, wo ein Verdacht wegen seines Tods entstand, so stellten sie eine peinliche Untersuchung über die Frau an, und, wo der Verdacht sich bestättigte, so marterten und tödteten sie dieselbe *). Unter den Britanniern sollen zehn bis zwölf Mannspersonen, besonders Brüder, Väter und Söhne, gemeinschaftliche Weiber gehabt haben; wenn eine von ihnen gebar, so gehörten die Kinder demjenigen an, der zuerst mit ihr zu thun gehabt hatte **). Das wäre also Gemeinschaft der Weiber und Vielmännerei gewesen.

*) de bello Gall. VI, 19.
**) l. c, V, 14.

# Die alten Germanen.

Der Hauptschriftsteller ist hier Tacitus. Dazu kommen auch einige kurze Nachrichten von Julius-Cäsar, Valerius Maximus, Plutarchus, Florus, die mit den seinigen nicht im Widerspruche stehen. Man pflegt, um die Vorstellungen nnd Sitten der alten Germanen darzustellen, auch die späteren Gesetze deutscher Völker, ihre Traditionen, die Denkmähler, die unter ihnen angetroffen wurden oder noch da sind, zu Hülfe zu nehmen und daraus auf das höhere Alterthum zurückzuschließen. Ich will dies nicht durchaus verwerfen, aber es ist auch so schwierig und bedenklich, daß ich mich dessen

hier lieber enthalte, und zwar um desto mehr, da das, was die gedachten Schriftsteller anführen, meinem Zwecke ganz genügt.

Tacitus wirft auch hier seine Blicke zugleich auf die verderbten Sitten des Römischen Volks. Indem er die Deutschen erhebt, will er die Römer tadeln, indem er jene ins Licht stellt, will er diese in den Schatten treten lassen. Daraus aber kann man nicht schließen, daß seine Darstellung germanischer Sitten und Denkarten bloß eine zur Beschämung der Römer erfundene Dichtung sey. Es stimmen auch andre Schriftsteller mit ihm überein, die keinen solchen Zweck haben konnten, auch das spätere, noch besser bekannte, Germanien zeugt für die Wahrheit seiner Berichte in manchen Stücken, die nähere Bekanntschaft der Römer mit den germanischen Völkern in seinem Zeitalter hat keinen Zweifel und seine Darstellungen haben eine Eigenthümlichkeit, die bey einem Römer nur daraus, daß Wahrheit zum Grunde liegt, hinreichend erklärt werden kann. Er rechnet die Germanen auch unter die Barbaren und doch zieht er sie in gewissen Beziehungen anderen Barbaren und den Römern weit vor *).

Er stellt ihre Ehen als eine der rühmlichsten Seiten ihrer Sitten dar und sagt besonders in

*) Germ. c. 18. Soli Barbarorum —

Rücksicht auf sie: bei ihnen gelten gute Sitten mehr, als anderswo gute Gesetze. Er will damit sagen, daß gute Sitten bey ihnen Gesetze überflüssig machen, selbst, ohne bekannt gemacht oder aufgeschrieben zu seyn, Gesetze werden und mehr ausrichten, als die besten Gesetze *).

Von der Kleidung der Weibspersonen sagt er, daß sie eben so beschaffen sey, wie die männliche, ausgenommen, daß sie sich in weiße, mit rother Farbe durchsprengelte Kleider zu hüllen pflegen, welche keine Aermel haben, die Achseln und Arme nackt und auch den nächsten Theil der Brust entblößt tragen **). Die Deutschen Weiber hatten überhaupt viel Männliches und doch zugleich ungemein viel Weiblichkeit an sich. Dies ist ein seltener Zug, der nachher noch näher geschildert werden soll. Tacitus sagt unmittelbar auf die vorher angeführte Nachricht Und doch sind die Ehen unter ihnen strenge und sittlich. —

Er faßt bey seiner Beschreibung der ehelichen Verhältnisse vornehmlich die Weiber ins Auge, aber auch die Männer übergeht er nicht

*) Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris l. c. plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges c. 19.

**) l. c. c. 17,

ganz und zum Theil kann man aus dem, was er von jenen sagt, auf diese schließen. Auch der Kinder und ihrer Erziehung, so wie der Verwandten überhaupt gedenkt er.

Der Geschlechtstrieb erwachte nicht vor der Zeit, die Mannbarkeit wurde nicht erschöpft. Die Ehen wurden erst im reiferen Alter geschlossen. Man sah dabey auf eine Gleichheit des Wuchses und der Kraft. Desto kräftigere und mehrere Kinder wurden geboren, desto länger wurde das Zeugungsgeschäft fortgesetzt. Solchen, die keine Kinder hatten, wurden nicht geschmeichelt, um ein Erbe von ihnen zu erschleichen *).

Die meisten Männer waren mit Einer Frau zufrieden, nur wenige ausgenommen, welche, nicht aus Wollust, sondern wegen ihres hohen Stands mehrere Weiber zugleich haben **).

*) c. 20, Caes. de bello gall. VI, 21. sagt von den Germanen: qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem, hoc ali staturam, ali hoc vires, nervosque confirmari, putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus: Cujus rei nulla est occultatio, quod et promiscue in fluminibus perluuntur et pellibus aut parvis rhenonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda.

**) Tac. l. c. c. 18.

Von Ariovist führt Cäsar an, daß er zwey Weiber gehabt habe *).

Die zweyte Ehe war selten. Wittwen wenigstens heiratheten nicht leicht wieder. Nur Einen Mann, wie Einen Körper und Ein Leben mit ihm wollten sie haben und gehabt haben, weiter giengen ihre Gedanken und Neigungen nicht, sie wollten nicht den Schein haben, als liebten sie die Männer mehr, als die Ehe **).

Unzucht wurde einem Mädchen nie vergeben. sie fand auch nie durch Schönheit, jugendliches Alter und Reichthum, sondern bloß durch strenge Sittlichkeit einen Mann. Man lachte überhaupt unter diesem Volke nicht bloß über Laster, das Verderben und Verderbtwerden wurde nicht Sitte der Zeit genannt. Weiber und Mädchen wurden nicht durch Schauspiele und schwelgerische

*) de bell. gall. 1, 53. Duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueva natione, quam domo secum eduxerat, altera Norica, regis Vocionis soror quam in Gallia duxerat, a fratre missam.

**) Tac. 19. Melius quidem eae civitates, in quibus tantum Virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritumquo modo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

Gastmahle verdorben *). Das Heirathsgut brachte nicht die Frau dem Manne, sondern er ihr zu. Eltern und Verwandte waren dabey gegenwärtig und billigten die Geschenke. Diese bestanden nicht in Kostbarkeiten, Spielereyen und Kleiderstaat, sondern der Bräutigam schenkte der Braut Heerden, ein gezähmtes Pferd, Schild, Speer und Schwerdt. Auch sie brachte dem Manne einige Waffen zu. Das band sie an einander und das Weib sollte dadurch zugleich zu Anfange der Ehe daran erinnert werden, daß sie im Kriege und Frieden an den Gefahren des Manns theilzunehmen habe, daß sie mit ihm leben und sterben und das Empfangene ihren Kindern Enkeln und Verwandten unverletzt hinterlassen wolle **). Dabei verrichteten die Weiber sammt den Kindern die meisten häuslichen Geschäfte. Jede Mutter säugte ihre Kinder selbst, Ammen gab es nicht. Die Kinder wurden abgehärtet. Zwischen Herren, Hausgenossen und Dienern war kein Unterschied in Ansehung der weichern und härtern Lebensweise ***). Weiber, Kinder und Verwandte folgen oft den Männern in Haufen in den Krieg, die theuren Pfänder

*) l. c. c. 19.
**) l. c. c. 18
***) l. c. c. 20. 25.

der Liebe waren ganz nahe. Man hörte in den Schlachten das Heulen der Weiber und das Wimmern der Kinder. Sie waren die heiligsten Zeugen, sie ermunterten zur Tapferkeit und priesen sie aufs höchste. Sie brachten den Kämpfern Speisen. Die Verwundete begaben sich zu ihren Müttern und Weibern und wurden von ihnen gepflegt. Zuweilen brachten Weiber Heere, die schon wankten und sich zurückzuziehen anfiengen, wieder in Ordnung und zum Stehen, indem sie nicht aufhörten, die Krieger anzuflehen, ihre Brust vor ihnen entblößten und sie an die Gefangenschaft mahnten, welche ihnen und ihren Familien bevorstehe. Die Weiber kämpften auch wohl von der Wagenburg selbst mit und erschlugen viele Feinde. Wenn keine Rettung mehr zu hoffen war, so tödteten sie oft ihre Kinder und sich selbst. Nachdem Marius die Teutonen überwunden hatte, so erklärte sich eine Anzahl von Weibern bereit, sich ihm freiwillig zu ergeben, wenn er ihnen verspreche, daß sie nicht zu Sclavinnen gemacht, daß ihre Keuschheit nicht verletzt werden sollte und daß sie ein eheloses Leben führen dürften. Als ihnen das abgeschlagen wurde, brachten sie ihre Kinder und sich selbst um *).

*) Tac. 7. 8. Val. Max. VI, 1, 3. ext. Flor. III 3. Plutarchs Marius.

Aus Allem erhellt, daß in Ansehung der Ehe Töchter nicht in der Gewalt ihrer Eltern und Frauen nicht in der ihrer Männer standen. Auch sonst bewies man ihnen viel Achtung. Man glaubte, daß etwas Heiliges und eine Gabe der Weissagung in ihnen sey. Man fragte sie in öffentlichen Angelegenheiten um Rath und verehrte ihre Aussprüche. Sie übten zuweilen selbst eine gewisse Herrschaft und ein Richteramt aus *).

*) Tac. 8. Er nennt hier ausdrücklich die Veleda und Aurinia. Das Letzte ist nicht: Alrune, sondern nach dem ganzen Zusammenhange ein Eigenname. Id, Hist V., 21. 25. IV, 61. 65. Stat, Silv. 1, 4, 90. Suidas voc Θεωτουσα. Sueton Vitell. 14 Plut, de virtt.mul. c. 6.

## Christliche Völker.

Nachdem ich von den Völkern gehandelt habe, die sich durch Vorstellungen, Lehren und Sitten in Ansehung der Ehe vorzüglich auszeichneten und auch darinn auf andere Völker einen mächtigen Einfluß gewannen, so kehre ich zu dem Christenthum, welches auf jene und diese Völker so kräftig einwirkte und auch in Rücksicht auf ehliche Verhältnisse so bedeutende Veränderungen in ihrer Denkart hervorbrachte, zurück.

Ein großer und mannigfaltiger Stoff bietet sich mir hier dar. Es wird darauf ankommen, dasjenige hier auszuscheiden, was entweder nicht zu meinem Zwecke gehört oder nicht von mir oder überall nicht geleistet werden kann. Von den Völkern, welche jetzt in Betracht kommen

werden, kann ich nicht in der Maaße handeln, wie von den Ebräern, Griechen, Römern und alten Germanen. Was von ihnen bekannt ist, geht mehr auf die Ansichten und Lage des weiblichen Geschlechts unter ihnen überhaupt, als auf innere eheliche Verhältnisse. Auch auf ihre besondere Ehegesetze werde ich hier weniger Rücksicht nehmen und sie größtentheils der Rechtsgeschichte überlassen. Dazu kommt, daß das Christenthum ein gemeinschaftliches Band um diese Völker schlang und unter ihnen eine zwar nicht vollkommene, aber doch große Uebereinstimmung auch in ihren Vorstellungen von der Ehe hervorbrachte, daß man also, indem man hier das Allgemeine oder weit Verbreitete schildert, oft auch die Denkart vieler Völker zugleich beschreibt.

Ich unterscheide hier zuerst die Lehren und Forschungen der christlichen Theologen und der Philosophen über die Ehe von dem, was darinn Vorstellung, Glaube und Sitte der christlichen Völker und kirchliches Gesetz für ihr Verhalten geworden ist. Hernach müssen Katholiker und Häretiker, die occidentalisch-katholische und die orientalisch-griechische Kirche, die Evangelische und Reformirte und die später entstandene kleinere Christensecten von einander unterschieden werden. Gewisse Gegenstände in dieser Materie,

welchen besonders viel Aufmerksamkeit und Nachdenken gewidmet und über welche vorzüglich gestritten wurde, verdienen auch vor andern hervorgehoben zu werden.

## I.

Ich beschränke mich zuerst auf den Zeitraum bis zu Constantin dem Großen.

Wer auch der Verfasser von der Schrift seyn mag, welche den Titel: der Hirte des Hermas trägt, seyn mag — in diese Periode gehört sie wohl gewiß und stand im christlichen Alterthum in hohem Ansehen. Es wird in derselben eine gewisse Enthaltsamkeit auch im Ehestande vorgeschrieben und für höchst verdienstlich ausgegeben, wenn man seine Frau bloß wie eine Schwester behandle *). Das Letzte ist wohl nicht von einer durchgängigen Enthaltung, nicht von einer so genannten geistlichen Ehe, zu verstehen, sondern von einer Beiwohnung, wobei bloß Kinderzeugung nicht Wollust bezweckt wird, und von einer gänzlichen Enthaltung, sobald die Kinderzeugung nicht oder nicht mehr erreicht werden kann, wo dann die Ehe sich in eine geistige Herzensvereinigung auflöst **).

*) Vis. 2. c. 2. 3. Lib. 3. Simil. 9. c. 11.

**) Diese Erklärung läßt sich durch Clem. Alex.

Schon der Gedanke an die Ehe mit der Frau des andern wird für Ehebruch erklärt *). Die Ehe nach dem Tode des ersten Gatten gilt zwar diesem Verfasser nicht für Sünde, aber er sagt doch, daß man sich große Ehre bey dem Herrn erwerbe, wenn man sich der zweyten Ehe enthalte **). Es wird bestimmt, daß ein Mann, welcher von dem Ehebruche seiner Frau wisse und fortfahre, ihr beizuwohnen, sündige und an ihrem Ehebruche theilnehme; doch wird von ihm verlangt, daß er sie nicht sogleich von sich scheide, sondern, sobald sie Buße thue, sie wieder aufnehme, jedoch nur einmahl, daß er hingegen, wenn sie sich nicht bessert, sich von ihr trenne, aber bey ihren Lebzeiten keine andere nehme. Der gleiche Fall wird bey der Frau angenommen ***). Diese Grundsätze sind in Ansehung der zweiten Ehe, des Ehebruchs und der Ehescheidung noch nicht so strenge, als die vieler späterer Kirchenlehrer. Daß Mann und Frau nach der Scheidung, so lange der andre Gatte lebe, nicht sollte heirathen dürfen, beruht wohl auf der Vorstellung, daß auch nach der Scheidung

Strom. VI. p. 664. Sylb. und Hieron. ep. 28. bestätigen.

*) Mandat. 4, 1.

**) l. c. 4.

***) l. c. c. 1.

das heilige Band, nicht ganz aufgelöst sey, daß die Geschiedene sich wieder aussöhnen, und die Schuldige Buße thun können. Außer dem Ehebruche wird keine Ursache zur Scheidung angenommen, aber der Frau eben so wohl als dem Manne, in diesem Falle das Recht dazu eingeräumt.

Justin der Märtyrer legt schon der gänzlichen Enthaltung von aller Befriedigung der Geschlechtslust den Werth einer höheren Tugend bey. Er fand in diesem Triebe und auch in einer sonst gesetzmäßigen Befriedigung desselben etwas Sündliches und einen Beweis der sittlichen Schwäche des Menschen. Er sah in dem Gelübde der Keuschheit und der Enthaltsamkeit auch im Ehestande etwas Verdienstliches und Heiliges. Er errinnerte daran, daß die Auferstandene weder freyen noch sich freyen lassen, daß dies wie viele Beyspiele beweisen, schon auf Erden möglich sei, und daß man sich dadurch dem Zustande der Auferstandenen nähere, daß Jesus, ohne sündliche Lust, von einer Jungfrau empfangen und geboren worden sey, (womit Gott bewiesen habe, daß er ohne Beischlaf einen Menschen könne erzeugt werden lassen) daß Jesus die Geschlechtslust, welche nicht nothwendig zum Leben und gesetzwidrig sei, unbefriedigt ließ. Auf den Einwurf, daß doch die Geschlechtstheile

zur Fortpflanzung bestimmt seyen, antwortete er nur, daß es doch auch Weiber gebe, welche von Natur unfruchtbar seyen, und daß viele Manns- und Weibspersonen die Gabe der Enthaltsamkeit besitzen *).

Anders dachte Athenagoras. Er drang zwar darauf, daß der Mensch den Geschlechts-Trieb in Handlungen und Gesinnungen strenge beherrschen, die mit denselben verbundene Wollust bey Seite setzen und verachten und ihn bloß als eine Aufforderung der Natur zur Fortpflanzung seines Geschlechts betrachten soll. In der Ehe sah er nichts Sündliches; er betrachtete sie vielmehr als eine göttliche Anstalt und entdeckte darin, daß Gott Anfangs nur Einen Mann und Ein Weib schuf, einen Grund zur Monogamie. Dabey gab er gewisse Regeln der Enthaltsamkeit für die Ehe selbst. Den Beischlaf mit einer schwangern Frau erklärt er für unerlaubt. Nichtsdestoweniger gab er es für etwas höchst Verdienstliches aus, wenn gewisse einzelne Menschen im ehelosen Stande bleiben, und die Geschlechtslust zugleich zu unterdrücken wissen, und zwar zu dem Zwecke, um sich ungestörter zu Gott zu erheben, gleichsam vertrauter mit

*) De resurr. carnis ed. Teller Helmst. 1766. p. VIII. sq. XIII. sq. XV. sq. XLVIII. Apol. II. p. ed. 71. ed, Colon. 1686.

ihm umzugehen und sich ihm mehr zu nähern *).

Er ist der erste unter den bekannten Kirchenvätern, welcher die zweite Ehe bestimmt und ausdrücklich für unerlaubt erklärt. Er nennt sie einen ehrbaren Ehebruch. Er schloß daraus, daß Gott nur ursprünglich Einen Mann und Ein Weib schuf, die nach dem Tode des Einen nicht wieder heiratheten, auch, daß die successive Polygamie verboten sey **).

Clemens von Alexandrien nahm den ganzen Gegenstand zuerst in eine umfassendere und tiefere Untersuchung. Er sammelte und prüfte die verschiedenen Meinungen der Philosophen, Theologen und Häretiker darüber und entwarf selbst eine zusammenhängende Theorie. Er widersprach auch gewissen Lehren katholischer Väter, ohne sie ausdrücklich zu nennen. Jeden außerehelichen und bloß zur Wollust dienenden Beischlaf verwarf er. Die Ehe betrachtete er als eine rechtmäßige Verbindung eines Manns und einer Frau zur Erzeugung von Kindern und zur rechtschaffenen Erziehung derselben. Er hielt sie für erlaubt, weil die Natur unsre Körper dazu eingerichtet habe, das Menschengeschlecht fortgepflanzt und dadurch vervollkommnet und

*) Legat. c. 28. p. 128 — 130. Dechair Oxon. 1706

**) l. c. p. 130.

dem Vaterland Bürger geschenkt werden müssen. Auch in der Ehe forderte er Mäßigung und machte aufmerksam darauf, wie auch in ihr ausschweifender und schamloser Genuß frühes Verwelken, Ueberdruß, wechselseitige Verachtung und Haß nach sich ziehe. Nur die Monogamie fand er der Würde der Menschheit und den evangelischen Gesetzen gemäß. Er sah aber in ihr nicht bloß eine Anstalt zur Erzeugung und Erziehung von Kindern, sondern auch eine Schule manigfaltiger Pflichten. Der Frau schrieb er die besondere Bestimmung zu, für die Bedürfnisse des Manns zu sorgen, seine Gesundheit zu erhalten, seine Gehülfinn zu seyn, ihn im höheren Alter zu pflegen, und die Kinder zu nähren. Weder die Ehe noch die Eheloſigkeit, an sich, hielt er für Pflicht. Er ließ dies von Umständen und Lagen abhängen. Er bemerkte, daß es einigen Menschen zu drückend sei, Kinder zu haben, und anderen, sie zu entbehren. Er warnte aber dawider, den Ehestand bloß aus Furcht vor seinen Beschwerlichkeiten zu fliehen und hielt solchen Menschen vor, daß sie dadurch leicht zum Menschenhasse und Liebloſigkeit verleitet werden. Es bestand zugleich darauf, daß man auch die keusche Eheloſigkeit nach einer gesunden, vernünftigen Regel mit Gottseligkeit wählen könne, nur sollte man dabei die Creatur und die Verheira-

thete nicht haſſen, nicht glauben, daß die Eheloſigkeit überhaupt und an ſich der Ehe vorzuziehen ſei. Er beſtreitet unter andern Häretikern diejenige, welche die Ehe verwerfen, weil ſie glauben, die Welt ſeie aus einem böſen Stoffe von einem harten Schöpfer geſchaffen, man müſſe ſie alſo nicht mit Kindern anfüllen, ſondern ſich vielmehr den Abſichten jenes Weltſchöpfers widerſetzen, die Menſchen werden doch nur zur Strafe geboren, unglücklich und ein Raub des Tods, die Ehe ſey vom Teufel, Jeſus ſelbſt habe keine Frau gehabt und gar nichts in der Welt beſeſſen. Er führt wider ſie an, daß man auch in der Ehe Keuſchheit beweiſen könne, daß der Saamen der Heiligen auch heilig ſey, daß man auch außer der Ehe in Gedanken unkeuſch ſeyn könne, daß Jeſus die Gemeine zur Braut gehabt habe, daß er kein gewöhnlicher Menſch geweſen ſei, alſo keine Gehülfin nach dem Fleiſche bedurft, daß er nicht nöthig gehabt habe, Söhne zu zeugen, daß er ſelbſt in Ewigkeit ſey und bleibe der einige Sohn Gottes, daß Paulus diejenige welche die Ehe verwerfen, unter die Abtrünnige rechne, und daß Propheten und Apoſtel Weiber gehabt haben. Wenn das Moſaiſche Geſetz auf den Ehebruch die Steinigung und das Evangelium die Scheidung ſetzt, ſo ſieht er darinn keinen Widerſpruch, indem auch

nach dem Evangelium die Ehebrecherinn moralisch- und für das göttliche Gebot todt sey. Von einer ächten christlichen Frau stellt er ein hohes Bild auf: Es gibt nichts liebens- und ehrwürdigeres, als sie; Mann und Kinder freuen sich ihrer, sie freuet sich ihrer, alle freuen sich Gottes, sie spricht, was ihrem Manne angenehm ist, sie nimmt an seinen Freuden und Leiden Antheil, sie ist seine innigste Freundinn. Von der zweyten Ehe urtheilt Clemens, daß sie zwar durch das A. T. nicht verboten sey, daß Paulus selbst sie wegen Mangels an Gabe der Enthaltsamkeit erlaube, daß sie aber doch der Vollkommenheit, welche das Evangelium von den Menschen fordere, nicht gemäß sei *). Diese Lehre war die gemeinschaftliche Frucht des Studiums der h. Schrift, der alten griechischen Philosophen und des eigenen Nachdenkens.

Origenes urtheilte von der zweiten Ehe, daß sie zwar nicht um die Seligkeit bringe, aber den Grad derselben vermindern, eines Christen unwürdig sey und von der Gemeinschaft der wahren Kirche ausschließe. Er untersucht sorgfältig, warum denn nach dem Mosaischen Gesetze der Ehebruch mit dem Tode bestraft wor-

*) Strom. II. 223 sqq. 502 sqq. III. 513 — 546. 532 S. 548. sqq. Paedag. III. 293. ed. Potter.

den sei, nach den Gesetzen des Evangeliums aber nicht. Er vertheidigt hier das Judenthum wider den Vorwurf der Härte und Grausamkeit und das Evangelium wider den der Nachsicht und Gelindigkeit, und zwar jenes dadurch, daß es die Strafe des Ehebruchs auf einmal abthue und keine weitere Strafe desselben nach dem Tode befürchten lasse, dieses aber dadurch, daß es doch eine strenge Buße verordne, durch welche man sich Vergebung dieser schweren Sünde, welche nach evangelischen Grundsätzen den moralischen Tod nach sich ziehe, verschaffen könne. Daraus schließt er, daß beide auch hierinn Beweise der göttliche Güte seyen und miteinander übereinstimmen. Wenn Jesus den Ehebruch der Frau allein als rechtmäßigen Grund der Ehescheidung gelten läßt, so setzt ihn die Frage in Verlegenheit: ob dann auch nicht Giftmischerei, Kindermord und andere Verbrechen der Frau dazu berechtigen? Er findet diese Verbrechen noch größer als den Ehebruch und doch will er auch dem Ausspruche des Erlösers nicht widersprechen. Nur als Vermuthung trägt er es vor, daß Jesus absichtlich gesagt habe: „Wer seine Frau von sich scheidet, ausgenommen im Falle des Ehebruchs, macht, daß sie die Ehe bricht„ — nicht aber: „Keiner soll seine Frau, außer wenn sie die Ehe bricht, von sich scheiden„. — Er ist

also der Meinung, daß der Grund dieser Verordnung der sey, weil ein Mann, der eine des Ehebruchs nicht schuldige Frau von sich trenne, ihr erst Veranlassung zum Ehebruche gebe, indem sie nun einen andern heirathen werde. Daraus folgte, daß Jesus nicht den Ehebruch der Frau allein für eine gültige Ursache zur Ehescheidung ausgeben wollte *).

Als enthusiastischer Lobredner der keuschen Ehelosigkeit trat Methodius in einem Buche auf, welchem er absichtlich eine Gestalt gab, die es vor ein größeres, als das bloß gelehrte Publicum bringen sollte. Es war ein Symposium, worinn zehn Jungfrauen sprechen, jede eine Rede über die jungfräuliche Keuschheit hält und zuletzt alle durch heilige Gebete und Lieder sich einer beständigen Keuschheit widmen. Es wird zwar gesagt, daß Jesus durch Empfehlung der Virginität die Ehe nicht habe aufheben wollen, daß Gott selbst der Urheber der Zeugung, der Schöpfer der Kinder und der Stifter des Ehestands sey. Aber der eheloſe Stand wird für vollkommener ausgegeben. Es wird behauptet, daß Gott die Menschen zuerst zur Keuschheit

*) Homil. XIX. in Ierem. p. 267. Hom. XVII. in Luc. Commentar. in Math. p. 645. ss. Hom. XI. in Levit. p. 248.

und alsdann zur Ehelosigkeit angewiesen, daß Jesus diese Tugend durch sein Beispiel geheiliget habe, daß er der Fürst der Jungfrauen sey und daß sie die vornehmste Stelle in seinem Reiche einnehmen, daß Paulus die Ehe nur als ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit erlaube, daß die gänzliche Enthaltsamkeit das kräftigste Mittel sey, um in das Paradies und zur Unsterblichkeit zurückkehren, daß sie das schönste Gelübde sey, welches der Mensch Gott darbringen könne, daß sie unter allen Tugenden allein eine Jungfrau zur Gattinn Jesu mache, das sie zum Himmel erhebe und das Irdische verachten lehre, daß sie die gröste Zierde des Körpers sey und ihn unfehlbar nach der Auferstehung in das tausendjährige Reich Jesu auf Erden und nachher in den Himmel führe, wo die menschliche Körper unsterblich werden sollen. Es scheint Folge chiliastischer Erwartungen und des Glaubens an ihre nahe Erfüllung gewesen zu seyn, daß zuweilen von der keuschen Ehelosigkeit wie von einer allgemeinen Christenpflicht gesprochen wird *).

Unter den Lateinern ist hier Tertullian der erste und wichtigste. Er scheint aber in seinen Schriften hierinn nicht ganz mit sich selbst

*) Convir. virgg. ed. Vossius Par. 1656. Orat. I — V. VII. IX — XI.

übereinzustimmen. Sein späterer Uebertritt zu den Montanisten erklärt hier nichts; so wohl seine strengere als mildere Grundsätze finden sich in Büchern, die er erst als Montanist geschrieben hat. Von der einen Seite spricht er hie und da von der Ehe, wie von etwas Unreinem, dessen sich der Mensch zu schämen habe und was mit der Hurerey verwandt sey. Er beruft sich darauf, daß Paulus die Ehe in seinem eigenen Namen und aus Nachsicht, nicht auf Gottes Befehl erlaube. Er behauptet, daß die Christen keinen der Gründe zur Ehe haben, durch welche andre dazu angetrieben werden, nicht die sinnliche Lust, welche sie beherrschen sollen, nicht das Verlangen, sich in dieser Welt festzusetzen und Kinder zu hinterlassen, indem sie nicht von dieser Welt seyen, nur bald aus ihr zu ihrem Herrn zu kommen und ihre Kinder wegen der bevorstehenden Noth sich voran in die Ewigkeit zu senden suchen. Von den Mädchen, welche das Gelübde der Keuschheit gethan haben und halten, spricht er mit schwärmerischer Bewunderung *). Von der andern Seite gibt er die Ehe für etwas Heiliges, von Gott Eingesetztes aus, bemerkt, daß ohne sie die Zwecke des Schöpfers verfehlt und keine Menschen, die glaubig

*) De virgg. vel. c. 10. De exhort. cast. c. 9. 10. Ad uxor 1, 4, 5.

und seelig werden, gezeugt werden würden, und und bestreitet die Marcioniten, welche die Ehe für etwas Böses und Unkeusches ausgaben *). Wahrscheinlich betrachtete er nicht den Beischlaf, sondern die damit verknüpfte Wollust als etwas Böses, was erst seit dem Sündenfalle entstanden sei und sich fortpflanze und auch bei der rechtmäßigsten Ehe eintrete. Sofern aber die Ehe doch das nothwendige Mittel zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts war, schrieb er ihr göttliche Stiftung und Heiligkeit zu. Da er übrigens als Chiliaste den Untergang der Welt und das tausendjährige Reich nahe glaubte, so nahm er auch an, daß ohnehin bald alle Ehen aufhören werden, und erhob die Ehelosigkeit desto mehr, ermahnte jedoch, sich der Ehe nicht aus falschen häretischen, sondern aus wahren religiösen Grundsätzen zu enthalten **).

Die zweite Ehe verwarf er ohne Einschränkung. Er führte zu diesem Zwecke noch mehrere Gründe an, als frühere Kirchenväter. Er setzte die successive Polygamie ganz auf Einen Fuß mit der gleichzeitigen. Auf die Einwendung, daß sie unter dem alten Bunde erlaubt gewesen sey, antwortete er, daß das Mosaische Gesetz doch den

* adv. Marcion. 1, 29. De anima c. 27. Ad uxor. 1, 2.
**) de cultu fem. c. 9 de monog. c. 1 — 3.

Priestern die zweite Ehe verboten habe und daß es überhaupt jetzt aufgehoben sey. Er gesteht zu, daß Paulus nicht ganz seinen Grundsätzen gemäß lehre, gibt aber zu verstehen, daß dies zur Unvollkommenheit seiner Lehre gehöre, welche jetzt erst durch den Paracletus zu der Vollkommenheit erhoben worden, zu welcher sie von Anfang an bestimmt gewesen sey. Er gibt alle wahre Christen als Priester aus, und ist der Meinung, daß sie auch deswegen nicht zweimal heirathen sollen. Er findet, daß durch die zweite Ehe die Herzens- und Geistesverbindung mit dem verstorbenen Gatten gestört werde, und daß man nun nicht mehr mit ganzem Herzen für ihn zu Gott beten könne *)

Die Ehe zwischen Christen und Heiden hielt dieser Kirchenvater für durchaus verboten, ausgenommen, wenn sie vor der Bekehrung des einen Gatten eingegangen worden waren. Er betrachtet solche Ehen als eine der Kirchenbanns würdige Unzucht. Er stellt vor, daß eine christliche Frau sich in manchen Stücken gegen ihren heidnischen Mann als Heidinn betragen, ihm durch Schönheit und Putz zu gefallen suchen, ihm schändliche Liebkosungen erlauben werde, da

*) De exhort. cast. c. 1 — 3. 7. 11. 13. De monog. c. 2. 3 — 9. 11. 13. 17. Ad uxor. 1, 6. s.

doch unter christlichen Gatten Alles mit Zurückhaltung und Bescheidenheit, wie unter Gottes Augen, geschehen solle. Er kann es nicht begreifen, wie eine Christinn Gott dienen kann, wenn sie zu ihrer Seite einen Diener Satans hat, welcher von seinem Meister angewiesen ist, sie daran zu hindern. Er fragt, ob denn ein heidnischer Mann zugeben werde, daß seine christliche Frau von Straße zu Straße gehe, um arme Mitbrüder zu besuchen, daß sie des Nachts von seiner Seite aufstehe, um den nächtlichen Versammlungen in der Kirche beizuwohnen, ob er seine Frau ohne Argwohn zum Tische des Herrn werde gehen lassen, der bey den Heiden in so üblem Rufe stehe, daß sie glaubten, die Christen essen in das Blut von geschlachteten Kindern getauchtes Brod, ob er es für gut finden werde, daß sie in die Gefängnisse krieche, um die Ketten der Märtyrer zu küssen, ihre Füße zu waschen, ihnen Speise und Trank zu reichen, daß sie christliche Brüder in ihrem Hause beherberge? Er setzt den Fall, daß der heidnische Ehemann die christliche Frau ihren ganzen Gottesdienst frei üben läßt und hält es doch für ein großes Uebel, einem solchen Gatten die ganze Praxis des christlichen Lebens anzuvertrauen. Er findet es äußerst unwürdig, daß eine christliche Frau in einem Hause voll heidnischen Aberglaubens wohne, daß sie mit

ihrem Mann kein geistliches Lied singen, keine gemeinschaftliche Andacht begehen und daß in ihren Unterredungen gar nichts von Gott, von Jesu, von der h. Schrift, von dem Glauben vorkommen könne *).

Da er der keuschen Ehelosigkeit so hohe Vorzüge beilegt, so muß man es desto mehr loben, daß er dennoch eine ächte Ehe zwischen christlichen Gatten mit so viel Wärme und Achtung schildert. Eine solche Ehe wird nach seiner Beschreibung durch die Gemeinschaft des Glaubens und der Kirche, unter den Gebeten der Gatten und der Mitglieder der Gemeine geschlossen, die Engel bringen den ehlichen Vertrag vor Gott, welcher ihn bestätiget. Auch auf Erden heirathen Kinder nicht ohne den Willen ihrer Väter, warum sollten es Christen ohne den Willen ihres himmlischen Vaters thun? Ein Glauben, Eine Hoffnung, Ein Herr vereiniget sie. Sie sind Ein Fleisch und Ein Geist, Bruder und Schwester. Sie beten, knieen und fasten miteinander, belehren und ermahnen sich wechselseitig, sind zusammen in der Kirche und am Tische des Herrn, in Freude und Noth, sie verhehlen sich nichts, keines meidet das andere, keines fällt dem anderen zur Last, sie besuchen Kranke, thun den

*) Ad. uxor 2, 3 — 6.

Armen wohl, legen einander bei ihrem täglichen Fleiße nichts in den Weg, grüßen sich fröhlich und wünschen sich laut Glück. Psalmen und Hymnen ertönen unter ihnen und sie wetteifern mit einander, wer dem gemeinschaftlichen Gotte am besten singen könne *).

Den Wittwenstand achtete Tertullian so hoch, daß er ihn selbst der jungfräulichen Keuschheit vorzog, weil Gott selbst in der h. Schrift sich so oft der Wittwen annimmt, weil die Wittwe sich einer Sache enthält, die sie schon kennt, weil die Jungfrau mehr der göttlichen Gnade, die Wittwe mehr ihrer eigenen Tugend verdankt **).

Von eigenthümlichen Meinungen der Häretiker in Ansehung der Ehe ist wenig bekannt, auch gab es wohl überall derselben nicht viele. Die Gnostiker suchten die Quelle des Bösen bei dem Menschen in seinem Körper, als einem Theile der Materie, die von einem bösen Gotte herkomme und den Menschen beherrsche. Zugleich aber nahmen sie ein Princip des Guten in ihm an, die Vernunft, welche sie von dem höchsten

*) l. c. 2, 9.

**) l. c. 1, 8. 5. Cyprian dachte von ehlichen Dingen eben so wie Tertullian de habit. virgg. p. 93. ss. 102. ss. opp. ed. Brem. 1690.

und guten Gotte ableiteten und von welcher sie glaubten, daß der Mensch sich durch sie vom Körper und der Materie losreissen, sich zum guten Gotte erheben, unter seine Herrschaft, zur physischen Vereinigung mit ihm und zur wahren Freiheit gelangen könne. Unter die Mittel zu diesem Zwecke rechneten sie nun auch die Enthaltung von der Ehe. Doch gab es auch solche Gnostiker, welche behaupteten, daß der Mensch in diesem Zustande sich allen Genüssen hingeben könne, weil alsdann die Seele keinen Antheil mehr daran nehme und alle Handlungen des Körpers etwas Gleichgültiges geworden wären. Diese müssen auch wohl die Ehe für erlaubt und indifferent gehalten haben. Dem Gnostiker Basilides aber wird die Lehre zugeschrieben, daß die Ehelosigkeit an sich keine Tugend, noch weniger eine höhere Tugend sey, daß sie nur unter gewissen Umständen, bei einem gewissen Temperament und Naturell, zur Zeit der Verfolgung nützlich und zweckmäßig und nur dann eine Tugend werde, wenn sie nicht erzwungen und heuchlerisch, sondern frei und aufrichtig sey und wenn man sich zu ihr deswegen entschließe, um sich desto ungestörter dem Reiche Gottes widmen zu können. Uebrigens zog er sie anderen Tugenden,

auch einer tugendhaften Ehe nicht vor *). Das waren in den Augen der meisten Katholiker so große Verbrechen, daß sie ihn beschuldigten, er habe alle Gattungen von Unkeuschheit erlaubt, ja geboten. Von den Anhängern des Karpokrates und Epiphanes wird angeführt, daß sie lehrten, die Weiber müßten gemeinschaftlich seyn, so wie Alles ursprünglich gewesen sey **). Die Enkratiten und Marconiten machten unter Anderem auch die Enthaltung von der Ehe zum bestimmten Gesetze in ihren Gesellschaften, weil sie die Ehe für an sich böse hielten. Tatian, der Stifter der ersten Secte fand, daß der Geschlechtstrieb und die Befriedigung desselben den Menschen am meisten an den Körper fesle und verwarf daher die Ehe; er nannte sie ein Verderben, eine teuflische Verbindung und Hurerey und tadelte geradezu die Einrichtung, daß das menschliche Geschlecht durch Mann und Weib fortgepflanzt werden müsse ***). Montanus muß bey aller seiner Strenge die Ehe nicht verworfen haben, weil von ihm erzählt wird, daß er Ehebrecher auf immer aus der Gemeinschaft

*) Clem. Strom. III. 508. ss.

**) Clem. l. c. p. 512 ss. Iren. adv. haer. 1, 25.

***) Iren. 1, 47 — 30. Euseb. H. E. 4, 29.

der Kirche gestoßen habe und weil die Montanisten beschuldiget wurden, daß sie willkührliche Ehescheidungen gebilliget und vorgenommen haben *). Manes theilte seinen Orden in zwey Classen ein. Die erste bestand aus den Auserwählten oder Vollkommenen, die andere aus den Zuhörern oder Katechumenen. Jenen wurde die strengste Keuschheit und die Ehelosigkeit zur Pflicht gemacht. Die Manichäer glaubten, daß der Unterschied der Geschlechter und die Fortpflanzung der Menschen eine Erfindung des Fürsten der Finsterniß sey, wodurch die Seelen an den Körper gebunden werden, das Reich der Finsterniß in der Welt fortgepflanzt und die Scheidung des Lichtreichs von demselben gehindert werde. Daher mußten die schon Verheiratheten sich scheiden, wenn sie in diesen höheren Grad traten. Die Zuhörer durften in der Ehe leben, aber sie sollten keine Kinder zeugen, weil durch jede Zeugung eines Menschen die göttliche Substanz noch fester in die Bande eines Körpers eingeschlossen werde, als sie es schon in dem Saamen sey. Man möchte fast schließen, daß ihnen eine Befriedigung der Geschlechtslust, wobei die Zeugung nicht Statt finden konnte, ge-

*) Euseb. H. E. V, 16 sqq.

stattet war *). Hierax war der Meinung, daß Gott die Ehe unter dem alten Bunde erlaubt, aber im neuen verboten habe **).

Die christliche Theologen und Sectenstifter giengen auch in dieser Materie von ganz andern Principien aus, als die griechischen, römischen und selbst zum Theil hebräischen Schriftsteller, Philosophen, Gesetzgeber. Es war die Offenbarung Gottes, die heilige Schrift, der Zweck und das Bedürfniß der Kirche, welches sie auch hierin vorzüglich leitete und damit verbanden sie noch eine bescheidene Philosophie und gewisse Vorstellungen, wozu Zeiten und Umstände stimmten. In den göttlichen Offenbarungen unterschieden sie Perioden und Stufen, namentlich die durch Moses und die Propheten, die durch Christus und die Apostel, einige nahmen auch noch später hinzugekommene vollkommenere Offenbarungen an. Man glaubte überhaupt, daß der Geist der Offenbarung in der Kirche fortgehe, ältere göttliche Aussprüche deute, entwikle und näher bestimme und daß dies besonders in den Versammlungen der Vorsteher der Kirche geschehe. Die Aussprüche der Schrift wurden, wie sich erwar-

*) Euseb. 5, 16. sqq

**) Epiph. haer. 77. August. de haer. c. 47.

ten ließ, verschieden erklärt und angewandt und in ein verschiedenes Verhältniß gebracht. Fast alle schrieben der keuschen Ehelosigkeit eine höhere Verdienstlichkeit und Heiligkeit zu, aber aus verschiedenen Gründen, mit mehr oder weniger Ausdehnung und Einschränkung. Außerehelicher Beischlaf und bloße Bezweckung der Wollust bey demselben wurde von allen für unsittlich erklärt. Das Band der Ehe wurde so sehr als ein heiliges, niemals ganz auflösliches betrachtet, daß man auch nach einer rechtmäßigen Scheidung bey Lebzeiten des getrennten Gatten eine neue Ehe für unerlaubt hielt, und daß einige selbst daraus einen Grund wider die zweite Ehe hernahmen. Diese wurde fast von allen verworfen. Die Ehescheidung wurde in gewissen Fällen nicht nur für erlaubt, sondern auch für Pflicht gehalten. Die Erwartung eines nahen tausendjährigen Reichs Jesu auf Erden, die Vorstellungen von der Auferstehung des Leibs, von der Person und der Geschichte Jesu haben gleichfalls auf die Lehre der Kirchenväter von der Ehe Einfluß gehabt.

Unter den Christen wurde eine Gesetzgebung, die nichtchristlichen Völkern unbekannt war, auch für die Ehen, begründet. Sie ruhte auf der Offenbarung, Schrift und Tradition, so wie auf dem fortdauernd unter den Christen wirksamen

göttlichen Geiste. Sie war zugleich moralisch und rechtlich, sie wurde mit Ehrerbietung und Gehorsam aufgenommen, sie bestand nicht in eigentlichen Zwangsbefehlen, aber man glaubte, daß man sich durch Ungehorsam gegen dieselbe von der wahren Kirche ausschließe und daß sie zum Besten derselben verfaßt und bekannt gemacht werde. Die auf den Synoden versammelten Väter wurden als Repräsentanten der Kirche betrachtet, welche sich durch sie selbst Gesetze gebe. Die Kirchenversammlungen leiteten durch ihre Canones den Glauben und Lebenswandel der Christen. Schon die apostolische Canones, welche auch kirchliche genannt wurden, bestanden wahrscheinlich aus Verordnungen älterer Synoden *).

Sie verordnen unter Andern, daß kein Bischof, Presbyter oder Diakonus sein Weib unter dem Vorwande der Frömmigkeit von sich entfernen, und daß er, wo er es thue, excommunicirt, und, wenn er dabei beharre, abgesetzt werden soll **). Daraus folgt nicht, daß die Ehelosigkeit dem geistlichen Stande nicht anstehe, sondern nur, daß er kein hinreichender Grund zur Ehescheidung sey. Ein anderer Canon ver-

*) s. meine Gesch. d. Sittenl. Jesu II. 68 ff.

**) can. 6. 51.

ordnet, daß nur Vorleser und Sänger, wenn sie unverheirathet in ihr Amt kommen, noch heirathen dürfen, höhere Cleriker aber nicht *). Ausgeschlossen von Kirchenämtern werden alle, welche nach ihrer Taufe zum zweitenmale, welche eine Wittwe, oder Geschiedene, oder eine unzüchtige Weibsperson oder Sclavinn, oder Schauspielerinn, welche zwei Schwestern oder ihres Bruders, oder ihrer Schwester Tochter geheirathet hatten **). Es gab Christen, welche sich selbst verschnitten und dies wird namentlich von Origenes angeführt, andere wurden in Verfolgungen zum Spott mit Gewalt verschnitten. Es entstand die Frage: ob Verschnittene ein Kirchenamt führen dürfen. Die apostolische Canones entschieden, daß, wenn einer in der Verfolgung oder von Natur verschnitten sei, er Bischof werden könne, wer sich aber selbst verschnitten habe, kein geistliches Amt bekommen könne, daß er ein Selbstmörder und ein Feind dessen sey, was Gott geschaffen habe ***). Die Synode zu Elvira J. 305. bestimmte schon, daß alle Cleriker, die im Amte stehen, sich ihrer Weiber enthalten und keine Kinder zeugen sollen, unter Strafe der Absetzung, wenn sie aber noch

*) c. 27.

**) c. 17 — 19. 61.

***) c. 21 — 24. 77.

keine Weiber haben, nicht heirathen, sondern nur eine Schwester oder Gott geweihte Jungfrau bey sich haben sollen *). Es kann auffallen, daß schon jetzt solche Canones vorkommen. Allein man sieht daraus, daß der Cölibat der Cleriker noch nicht ausgeführt war, aber Bestrebungen zu diesem Zwecke da waren. Und dies ist gar nicht zu verwundern, da, wie schon gezeigt worden, fast alle Kirchenväter der Ehelosigkeit eine besondere Heiligkeit zuschrieben und man daher leicht auf den Gedanken kommen konnte, sie dem geistlichen Stande zur Pflicht zu machen. Auch muß man nicht vergessen, daß hier von einer bloßen Provincialsynode die Rede ist.

Was die Ehe überhaupt betrifft, so erklären es die apostolischen Canones für Sünde, wenn man sich derselben aus Haß gegen die Ehe selbst enthalte **). Die Synode von Elvira gab nicht nur diese, sondern noch andre Verordnungen in Rücksicht auf die Ehe. Sie verbot, christliche Mädchen Heiden, Juden, Kezern zur Ehe zu geben und setzte darauf strenge Kirchenstrafen für die Eltern ***). Auf die Heirath

*) c. 24. 30. 33.
**) c. 6. 51. 27.
***) c. 15.

mit der verstorbenen Frau Schwester setzte sie eine Excommunication auf mehrere Jahre und auf die mit ihrer Tochter eine Ausschließung von der Gemeinschaft der Kirche auf immer *). Für den Ehebruch bestimmte sie nach Befinden der Umstände und nach der Größe des Verbrechens verschiedene Kirchenstrafen **). In Rücksicht auf die Ehescheidung redet die Synode nur von dem Falle, wenn Gatten einander willkührlich verlassen und eine andre Ehe eingehen. Gesetzliche Ehescheidungen scheint sie gar nicht zu kennen und sie in keinem Falle zu erlauben. Jene Verlassungen belegt sie mit den strengsten kirchlichen Strafen ***). Die Mädchen, welche das Gelübde der Keuschheit gethan und gebrochen haben, sollten in der Regel auf immer in den Kirchenbann kommen, wenn sie aber nur einmal, aus Schwäche und Verführung gefallen wären und ihr ganzes Leben hindurch Buße gethan und sich aller Unkeuschheit enthalten hätten, noch am Ende desselben wieder aufgenommen werden, früher aber, wenn sie ihre Verführer heirathen †).

*) c. 16. s. 54. 61 66.
**) c. 47. 65. 69 s. 72.
***) c. 8 — 10.
†) c. 12 — 14. 72.

Solche Vorschriften und selbst zum Theil die Lehren der Kirchenväter giengen auch in die Verfassungen, den Glauben und die Sitten der Christen überhaupt mehr oder weniger über. Die Ehen wurden mit der Kirche in Verbindung gesetzt und traten von selbst unter die Aufsicht ihrer Vorsteher. Es mußte dafür gesorgt werden, daß keine verbotene Ehen Statt fänden und daß die Uebertretungen der christlichen und kirchlichen Ehegesetze mit Kirchenstrafen belegt würden. Da die Ehe als eine göttliche Stiftung betrachtet wurde, so ist sie gewiß unter Gebeten und Seegnungen und Theilnehmung anderer Christen geschlossen worden. Eben so kann man vermuthen, daß die Christen ihre Geistliche, zu welchen sie so viel Vertrauen hatten, bey ihren Verheirathungen um Rath werden gefragt haben. Und je höher das Ansehen und die Macht der Bischöfe stieg, desto mehr werden sie sich das Recht zugeeignet haben, über die Zulässigkeit der Ehen zu entscheiden und sie der Gemeinde bekannt zu machen. Schon Ignatius verlangt, daß Christen nicht ohne Billigung des Bischofs heirathen sollen, damit ihre Ehe dem Willen Gottes und nicht bloß eine fleischliche Verbindung sey *). Ter-

*) Epist. ad Polyc. c. 5.

tullian sagt, daß geheime, der Kirche nicht vorher bekannt gemachte Ehen unter den Christen für Unzucht gehalten werden *). Auch kommt bei ihm eine Spur vor, daß bei den Ehen Oblationen Statt fanden **). Von der priesterlichen Einsegnung derselben aber findet sich noch nichts Bestimmtes. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß etwas dieser Art gewöhnlich war, weil man bald nach diesem Zeitraume deutliche Nachrichte davon antrift und es schon vorher angeführte natürlichen Veranlassungen dazu gab.

Für verboten wurden die Ehen mit Heiden, Juden und Kezern in der Regel gehalten, ausgenommen wenn sie schon vor der Bekehrung des einen Gatten zum Christenthum eingegangen waren. Auffallend ist es, daß man bei den Kirchenschriftstellern der ersten Jahrhunderte sehr wenig darüber antrift, ob die Christen die Mosaische Eheverbote angenommen und befolgt haben. Nicht einmal da, wo man es am ersten erwarten sollte, namentlich in Predigten und Commentaren über die dahin gehörige Stellen des Pentateuchus, erklären sie sich darüber. Die Apologeten begnügen sich, die Beschuldigung

**) De pudicit. c. 4.
***) De monog. c. 11.

der Blutschande von den Christen abzuwälzen, ohne die sie betreffende, unter ihnen gültige Gesetze genauer anzugeben. Wahrscheinlich haben sich die Christen hierin im Ganzen nach den bestehenden Römischen Ehegesetzen gerichtet, welche sehr weise und in der Hauptsache mit den Mosaischen übereinstimmend waren. Jene waren ihnen auch deutlicher, als die Mosaischen, welche wirklich schwer zu erklären sind. Diese wurden jedoch nicht von ihnen verworfen. Bei der Verdammung anderer Sünden der Unzucht, des Ehebruchs, der Päderostie, der Sodomie ꝛc. berufen sie sich auf dieselbigen Stellen des Pentateuchs, in welchen auch die verbotenen Ehen bestimmt sind *). Es ist gewiß, daß die Ehen zwischen sehr nahen Verwandten unter den Christen der ersten Jahrhunderte für verboten gehalten wurden. Die Ehen zwischen Vater und Tochter, Sohn und Mutter, Bruder und Schwester werden ausdrücklich von den Kirchenlehrern für verbrecherisch ausgegeben **). Daß die Mosaischen Ehegesetze nicht von allen Christen strenge befolgt wurden, daß man sie auch zum Theil verschie-

*) Tertull. adv. Marc. 2, 19. Constitutt. ap. 6, 28 etc.

**) Clem. Alex. Strom. II. p. 431. ed. Sylb. Theophil. ad. Antol. III. p. 384 ed. Maran.

den erklärte, läßt sich vermuthen. Der 19. apostolische Canon verordnet, daß wer seiner verstorbenen Frau Schwester oder seines Bruder Tochter geheirathet habe, kein Geistlicher seyn könne, woraus doch zu folgen scheint, daß solche Ehen bei Laien Statt fanden. Die Synode zu Elvira setzt auf die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester einen fünfjährigen Kirchenbann, doch ohne sie für Blutschande zu erklären, aber die zwischen Stiefvater und Stieftochter belegt sie mit einem lebenslänglichen Bann und nennt sie Blutschande. Eine Spur von verbotenen Ehen in entfernteren Graden ist in den ersten Jahrhunderten überall nicht angetroffen.

Bei den Sponsalien gab der Bräutigam der Braut einen Ring, auf welchem ein Kreuz oder eine Taube oder ein Anker oder ein Fisch abgebildet war. Bei der Vermählung fielen die Hochzeitmahle, der Pomp, womit die Braut in das Haus des Manns geführt wurde und andere heidnische Lustbarkeiten unter den Christen hinweg oder fanden nur unter großen Einschränkungen Statt *).

Die zweite Ehe wurde den Laien noch gewöhnlich erlaubt, immer aber für Schwäche ge-

*) Tertull. Apologet c. 6. de virgg. vel. c. 11. Clem. Alex. Paedag. 3, 11.

halten und in gewissen Gemeinden durch eine Pönitenz abgebüßt. Den Clerikern aber wurde sie immer allgemeiner verboten, aber es fehlte nicht an Beispielen der Uebertretung *).

In Ansehung der Ehescheidungen fanden sich die Christen weit mehr durch die Gebote des Stifters ihrer Religion beschränkt, als die Juden und Heiden. Es hat wohl keinen Zweifel daß Bischöfe darüber befragt wurden und die Aufsicht führten.

Ob unter der Unzucht der Frau, welche Jesus als rechtmäßige Ursache zur Scheidung gelten ließ, bloß Hurerei und Ehebruch **), oder auch Abfall und Abgötterei ***) zu verstehen sey, darüber waren die Lehrer selbst verschiedener Meinung. Wahrscheinlich aber stimmten sie darinn überein, daß die Frau eben so wohl sich von ihrem Manne, als dieser sich von ihr scheiden dürfe †).

Eine Wiederverheirathung nach unrechtmäßig getrennter Ehe wurde für Ehebruch gehalten

*) Tertull. exh. castit. c. 7. de monog. c. 12.

**) Clem. Strom. II. p. 424. III. 447. Tert. de monog. c. 4.

***) Hermae Past. 2, 4.

†) Iustin. Apol. I. p. 88. Euseb. H. E. 4, 17.

und mit den schwersten Kirchenstrafen belegt*). Aber auch nach einer rechtmäßigen Scheidung wurde es für besser gehalten, entweder gar nicht, oder doch bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten, nicht wieder zu heirathen **). Ein allgemeines Verbot deshalb aber war nicht vorhanden und in manchen Gemeinden wurden solche Ehen unter gewissen Einschränkungen gestattet ***).

Im dritten Jahrhundert kam auch die Gewohnheit auf, daß zuweilen Cleriker eine geistliche Ehe schlossen. Sie verbänden sich durch ein Gelübde, mit ihren Frauen als Schwestern in Vereinigung der Herzen, des Glaubens und der Andacht, in inniger Gemeinschaft und Freundschaft ohne alle physische Liebe und Beiwohnung, zu leben. Es scheint selbst Laien gegeben zu haben, welche in einer solchen Ehe lebten †).

So war das sittliche Denken und Leben

*) Const. ap. 6, 14. 17. 8, 24. can. Eliberit. 65.

**) Orig. Tractat. VII. in Mathaeum. Hermas l. c. Tert. de monog. c. 9. s.

***) Coteler. Not. in Hermae Pastor. in Patrr. apost. 1. 87 sqq.

†) Tert. ad uxor. 1, 4. quot sunt, qui consensu pari inter se matrimonii debitum tollunt, voluntarii spadones pro cupiditate regni coelestis! Quodsi salvo matrimonio abstinentia toleratur, quanto magis ademto.

der Christen in Ansehung der Ehe in diesem Zeitraume beschaffen. Er ist absichtlich abgesondert worden, weil er der wichtigste ist und schon den Grund fast zu Allem legte, was später vorkommen wird. Deshalb ist auch in denselben mehr ins Einzelne gegangen worden, als später erforderlich seyn wird.

## II.

Jetzt umfasse ich absichtlich auf einmal einen weit größeren Zeitraum von Constantinus bis zur Reformation. Er kann zu groß scheinen. Ich habe aber vergeblich nach zweckmäßigeren kleineren Abschnitten geforscht. Es heben sich zwar gewisse Begebenheiten, Züge und Erscheinungen in Rücksicht auf das eheliche Leben hervor, welche wichtiger und einflußreicher wären, als andre. Allein theils liegen sie sich zu nahe und bilden zu kleine Abschnitte, theils haben sie keinen so mächtigen und weit verbreiteten Einfluß gehabt, daß sie zum Anfange neuer Perioden berechtigten, theils ist ihre Entstehung und Ausbildung fast über den ganzen großen Zeitraum verbreitet und nicht an eine bestimmte Zeit gebunden. Es kann also überhaupt hier Alles in einem richtigeren Zusammenhange dargestellt werden, wenn die Periode weiter ausgedehnt wird.

Die Haupterscheinungen, welche in Beziehung auf die Ehe hier in Betracht kommen sind die Kirchenväter, welche zum Theil einen so mächtigen, ausgebreiteten und dauerhaften Einfluß auf die Kirche auch in diesem Stücke behauptet haben, die wenigen Häretiker, die in Ansehung dieses Gegenstands von der herrschenden Kirchenlehre abwichen, die Ausbreitung und Verbreitung des Mönchslebens, so weit es auf die Ansicht der Ehe einwirkt, das Verbot der Ehe für den Clerus, die Anerkennung derselben als eines Sacraments, die Einführung der Copulation als eines Gesetzes, die Scholastiker, sofern sie diese Lehre nach dieser Methode behandeln, die richterliche Macht der Cleriker in Ehesachen, die Päpste, sofern sie in oberster Instanz darüber entscheiden und dispensiren, die viele hierher gehörige Canones der Synoden und die Entscheidungen des Körpers des canonischen Rechts, namentlich die weiter ausgedehnten verbotenen Ehegrade, die Abweichungen der griechischen Kirche in Ansehung der Ehe.

Lactantius verwarf eben so, wie andre Väter, alle Befriedigung des Geschlechtstriebs bloß zur Wollust und außer der Ehe. Daß eine gänzliche Enthaltsamkeit nicht unmöglich und schwer sey, bewies er damit, daß dem, welcher an Gott glaube, alles leicht werde und

daß auf diese Art wirklich unzählige Menschen ein durchaus keusches Leben geführt hätten. Diese Keuschheit hält er nicht für ein göttliches Gebot, da doch die Menschen fortgepflanzt werden müßten und dieser Trieb von Natur sehr heftig sey, aber für etwas von Gott Erlaubtes, was er herrlich, und unvergleichlich belohne und was den Menschen ihm am ähnlichsten mache. In Ansehung des Ehebruchs hielt er Frau und Mann gleich und räumte auch jener das Recht zur Scheidung und Klage ein, wenn dieser die eheliche Treue brach. *).

Mit vorzüglicher Beredsamkeit hat Ambrosius die keusche Ehelosigkeit lobgepriesen und den Jungfrauen in Schriften, die für sie bestimmt sind, empfohlen. Er mahlt die Vermählung derselben mit dem himmlischen Bräutigam besonders nach den Zügen des Hohenlieds aus. Er erzählt mehrere Wunder, die zur Rettung der Keuschheit Gott geweihter Jungfrauen geschehen seyn sollen. Er ermuntert die Mädchen mit dem Beispiele der Maria, ihr, der Mutter Gottes, zu gleichen und an ihren Seegnungen und Ehren theilzunehmen. Er bemüht sich vorzüglich aus diesem Grunde zu beweisen, daß sie immer Jungfrau geblieben sey. Er lobte

*) Inst. div. 6, 23.

die Mädchen, welche selbst wider den Willen ihrer Eltern ehelos bleiben. Heftig erklärt er sich gegen die Römischen Gesetze wider die Ehelosigkeit und meint, man habe sie bloß aus Haß gegen die Gelübde der Keuschheit gegeben. Er gieng in seinen Lobpreisungen des Cölibats so weit, daß ihm darüber oft Vorwürfe gemacht wurden. Er leugnet daß die Bevölkerung dadurch leide und beruft sich auf die Erfahrung, daß da, wo viele Mädchen das Gelübde der Keuscheit beobachten, im Ganzen doch mehr Menschen geboren werden, als anderswo, und daß in solchen Gegenden andere desto eher verheirathet werden können. Die Ehe beschreibt er zwar nicht als etwas Sündliches, aber doch als eines Beweis des Falls und der Schwäche der Menschen *).

Wider die Ehen der Wittwen kann er zwar kein bestimmtes Verbot in der h. Schrift auffinden, aber er führt ein Reihe von Beispielen frommer Wittwen an, die daselbst gepriesen und gesegnet und belohnt werden. Er beruft sich auf Paulus, welcher nur den Wittwen, die

*) Man sehe überhaupt die Schriften: de virginibus ad Marcellinam sororem — de virginitate — ad virginem devotam — de virginis lapsu — de viduis — de institutione virginis s. sermo de virginitate perpetua s. Mariae. Opp. Par. 1614. T. IV. p. 415 — 497.

von Wollust glühen, die Ehe, als das mindere Uebel, gestatte. Er leugnet, daß eine Wittwe ohne Schutz und allein sey, da Gott sich als ihren besonderen Beschützer erklärt habe. Er weist die Wittwen an, Gott, die Engel und Märtyrer um ihren Schutz zur Erhaltung der Keuschheit anzuflehen, und ihrem verstorbenen Manne ihre Treue zu erhalten *).

Von dem Ehebruche des Manns und der Frau urtheilte er, daß er durch das Mosaische christliche und natürliche Gesetz verboten sey. Auch das nennt er Ehebruch, wenn Abraham selbst auf Anrathen seiner Frau, mit Hagar Kinder zeugt. Um ihn aber zu entschuldigen, führt er an, daß der Ehebruch damals noch nicht durch ein göttliches Gesetz verboten, sey, anderer Gründe nicht zu gedenken **).

Hieronymus, der große begeisterte Lobredner des Mönchslebens, redet von der Ehe, wie von einem nothwendigen und geringen Uebel, um größeres zu verhüten, nennt sie eine Knechtschaft des Fleisches und ein Mittel wider die Unkeuschheit, beschreibt sie als etwas, was Gott und die Kirche verstatte, die keusche Eheloſigkeit aber als etwas, was sie wollen. Er lobt die Ehe aus dem Grunde, weil Mönche

*) de viduis l. c. Offic. 2, 6.

**) De Abrah. 1, 2. 4.

und Nonnen aus ihr erzeugt werden und bemerkt dabei, daß man auch von Dornen Rosen, aus der Erde Gold und aus Muscheln Perlen lesen könne. Um den Einwurf zu wiederlegen, daß doch das menschliche Geschlecht fortgepflanzt werden müsse, bemerkt er, daß das Weltende nahe sey *).

Augustinus bestritt solche überspannte Behauptungen des Hieronymus. Er fand in der Ehe nicht nur nichts Sündliches, sondern viel Gutes, und zwar an sich, nicht bloß in Vergleichung mit der Hurerei. Er schloß dies schon daraus, weit die Ehescheidung, Einen Fall ausgenommen, und die zweite Ehe verboten sey, und selbst nach der Scheidung der Ehebund noch fortdaure. Er rühmte an ihr, daß sie Freundschaft und Verbindung der Gemüther sey, die Unenthaltsamkeit auf das ehrbare Geschäft der Kinderzeugung zurückführe, die fleischliche Lust durch die elterliche Liebe mäßige und schaamhafter mache und die ehliche Treue veranlasse. Er nannte es gut, Kinder zu zeugen, Vater und Mutter zu seyn. Er ließ die Ehe vorzüglich dadurch gut werden, daß Gatten ehrbar, züchtig, einträchtig leben und ihre Kinder gewissenhaft

*) Adv. Jovin. T. II. p. 293. 305. s. Epist. 123. l. 903 ed. Vallars.

erstehn. Er nannte die Ehe ein Sacrament, dessen Heiligkeit nicht zugebe, bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten wider zu heirathen und meinte damit ohne Zweifel einen heiligen Bund. Er berief sich darauf, daß Paulus nicht die Ehe, sondern nur den Beischlaf in ihr aus blos der Wollust, aus Nachsicht erlaube 1 Cor. 7 36. 28. Einen solchen Beischlaf erklärte er für eine verzeihliche Sünde, indem der Ehebruch eine tödtliche sey *).

Doch gab er der keuschen Eheloſigkeit den Vorzug. Er nahm an, daß seit dem Sündenfalle die Menschen nur durch sündliche Wollust fortgepflanzt werden, welches vorher ohne sie hätte geschehen können. Er meinte aber, daß sie ehemals nothwendig gewesen sey, um das Volk Gottes fortzupflanzen, aus welchem Christus erstehen sollte. Nachdem aber dieser gesagt habe: „Wer es kann, der thue es" so solle sie nur von solchen eingegangen werden, die sich nicht enthalten können. Jetzt sey die Eheloſigkeit besser, als die Ehe. Die Ehe der Frommen sey zwar besser, als die Eheloſigkeit der Gottlosen, aber deswegen werde nicht die Ehe der Eheloſigkeit, sondern die Frömmigkeit der Gottloſigkeit vor-

*) De bono conj. ed. Bened. VI. 233 sqq. de sancta virginit. 249 sqq. de nupt. et conc. X. 187 — 224.

gezogen. Die Ehelosigkeit passe weniger an das Weibliche und mache einer künftigen höheren Seeligkeit theilhaftig. Die Pflichten der Ehe seyen menschlich, die des Cölibats englisch. Die Virginität werde nicht bloß mit dem Körper, sondern auch mit dem Geiste gehalten. Ihr Ruhm und Verdienst sey größer, wenn die Ehe nicht als etwas Böses betrachtet werde, sie sey alsdann nicht bloß Vermeidung des Bösen, sondern höhere Vollkommenheit *). Auf die Einwendung, daß das menschliche Geschlecht aussterben würde, wenn alle sich der Ehe enthalten wollten, antwortete Augustinus: „O daß alle aus reinem Herzen es wollten, so würde Gottes Stadt eher voll werden und das Ende der Welt beschleuniget werden!" und berief sich auf 1 Tim. 1, 5. 1 Kor. 7, 7, 29 **). Das Gelübde der Keuschheit zu brechen, hielt er zwar für schwere Sünde, aber doch solche Ehen, für wahre Ehen, die das Gute derselben an sich haben, nicht für Ehebruch ***).

Wiederholte Ehen erklärte er nicht für sünd-

*) Op. impert. contra Julian. L. 5. T. X. 904. de bon. conj. n. 3. 8. de sancta virg. n. 8. 12. 14. 21 — 29.

**) de bon. conj. n. 11.

***) de bona viduit. n. 12 14. T. VI. 171. sqq.

lich, weil die Ehe nichts an sich Böses sey. Der Viduität aber legte er eine gewisse Heiligkeit bei *).

Den Ehebruch der Männer hielt er für größere Sünde, als den der Weiber, weil jene mehr Kraft besitzen, weil es ihnen mehr zukommt, die Frau durch Tugend zu überwinden und durch Beispiel zu regieren **).

Als eine Hauptursache der Eheverbote zwischen Verwandten führt er an, daß durch die Ehen zwischen solchen, die nicht verwandt seien, die Verbindungen unter den verschiedenen Familien und den Menschen überhaupt mehr befördert werden ***).

Der Umstand, daß nach älteren Römischen Gesetzen die Ehe zwischen Geschwisterkindern erlaubt waren, veranlaßt ihn zu der Bemerkung, daß wenige Christen seiner Zeit davon Gebrauch gemacht hätten und zwar wegen des brüderlichen Grads der Verwandschaft. Er selbst billiget dies, nicht nur wegen Vervielfältigung der Verwandschaften durch andre Ehen, sondern auch wegen einer gewissen Achtung und Schaamhaftigkeit gegen Verwandte †).

*) de bon. vid. n. 3 — 16.

**) De conjug. adulterin. T. VI. 273 — 306.

***) de civit. Dei 15, 16.

†) l. c. Er sagt unter Anderem: quis dubitet, etiam

Uebrigens legt dieser Kirchenvater das merkwürdige Geständniß ab, daß die Untersuchung über die Ehe höchst dunkel und verwickelt sey, daß er noch in keiner Schrift sie in allen ihren Falten erforscht und erklärt habe und es auch jetzt nicht könne *).

Unter den Griechen hat Gregor von Nyssa ein besonderes Buch von der Jungfrauschaft oder vom ehelosen Leben geschrieben **). Es enthält nicht viel mehr als das Gewöhnliche Er sagt darin, Vater, Sohn, h. Geist und die Engel wären auch Jungfrauen. Die vielen und mannichfaltigen Gefahren, Beschwerlichkeiten und Leiden, die mit der Ehe verknüpft seyen, schildert er ausführlich. Dem jungfräulichen Stande legt er auch den Vorzug bei, daß der Tod hier keine Trennung verursache, sondern zur Verei-

hoc tempore honestius consobrinarum conjugia esse prohibita, non solum propter multiplicandas affinitates, ut numerus propinquitatis augeatur, sed etiam quia nescio quomodo inest humanae verecundiae quiddam naturale atque laudabile, ut cui debet causa propnigiutatis verecundum honorem, ab ea contineat, quamvis genetricem, tamen libidinem, de qua erubescere videmus et ipsam pudicitiam conjugalem.

*) de conj. adulterin. 1, 32.

**) Opp. T. III. p. 111 sqq. Par. 1638.

nigung mit dem himmlischen Bräutigam führe. Die Ehe erklärt er nur für erlaubt und warnt übrigens davor, sich nicht durch sie zu ausschweifendem Genusse und zur Anhänglichkeit an das Irdische hinreißen zu lassen.

Chrysostomus beschreibt die Ehe als Befriedigung eines bösen, erst aus dem Sündenfalle entsprungenen Triebs und als einen Stand voll von Sorgen, Schmerzen, Plagen und Unruhen, als eine Sclaverei, wobei die Gatten ihres Körpers nicht Meister bleiben. Ohnerachtet er aber die Ehe aus etwas Bösem entspringen läßt, so leugnet er doch, daß sie selbst böse und ein Hinderniß der Tugend und Seeligkeit sey. Zu dem Guten der Ehe rechnet er vorzüglich die traue Anhänglichkeit zwischen Mann und Frau, welche das Wesen der Ehe ausmache. Die zweite Ehe verwirft und billigt er nicht, aber mißräth sie und setzt sie unter die erste herunter, weil sie einen Mangel an Liebe zur ersten Frau, besonders wenn Kinder da seyen, und Schwäche beweise, weil Stiefeltern und Stiefkinder sich gewöhnlich eine große Plage seyen und die zweite Frau oft die verstorbene hasse, auch die gemeine Meinung wider eine solche Ehe sey *).

*) S. besonders die Schriften ad Theodorum — ad

Epiphanius stellt als die höchste Tugend und Stuffe in der katholischen Kirche das jungfräuliche, als die zweite das einsame Leben, als die dritte die keusche Wittwenschaft, als die vierte den züchtigen und einmaligen Ehestand dar. Doch erklärt er die zweite Ehe nicht für unerlaubt, ausgenommen für den Bischof, Presbyter, Diakonus, Subdiakonus und die Diakonissinn *). Auch Cyrill von Jerusalem preist die Jungfrauschaft hoch, ermahnt aber diejenige, welche eine vollkommene Keuschheit beobachten, die, welche in dem geringeren Stande der Ehe leben, nicht zu verachten, indem der Apostel diesen Stand rühme und wir alle von Eheleuten geboren seyen, auch Gatten sich bloß des Kinderzeugens wegen verbinden und sich bisweilen enthaltsam dem Gebete ergeben können. Eben so ermahnt er die nur einmal Verheirathete, die, welche sich zu einer zweyten Ehe herabgelassen haben, nicht gering zu schätzen, weil sie es zur Vermeidung der Unzucht gethan haben können **).

versus vitae monasticae impugnatores — de conjunctione cordis — de virginitate ad viduam T. I. Opp. edit. Montfaucon. und Homil. in Matth. VII. p. 673. in ep. ad Ephes. hom. 20. XI. 150 in illud: Vidua eligetur III. 315.

*) Haer. 3, 2.

**) Catech. IV.

der Christen in Ansehung der Ehe in diesem Zeitraume beschaffen. Er ist absichtlich abgesondert worden, weil er der wichtigste ist und schon den Grund fast zu Allem legte, was später vorkommen wird. Deshalb ist auch in denselben mehr ins Einzelne gegangen worden, als später erforderlich seyn wird.

## II.

Jetzt umfasse ich absichtlich auf einmal einen weit größeren Zeitraum von Constantinus bis zur Reformation. Er kann zu groß scheinen. Ich habe aber vergeblich nach zweckmäßigeren kleineren Abschnitten geforscht. Es heben sich zwar gewisse Begebenheiten, Züge und Erscheinungen in Rücksicht auf das eheliche Leben hervor, welche wichtiger und einflußreicher wären, als andre. Allein theils liegen sie sich zu nahe und bilden zu kleine Abschnitte, theils haben sie keinen so mächtigen und weit verbreiteten Einfluß gehabt, daß sie zum Anfange neuer Perioden berechtigten, theils ist ihre Entstehung und Ausbildung fast über den ganzen großen Zeitraum verbreitet und nicht an eine bestimmte Zeit gebunden. Es kann also überhaupt hier Alles in einem richtigeren Zusammenhange dargestellt werden, wenn die Periode weiter ausgedehnt wird.

Die Hauptersheinungen, welche in Beziehung auf die Ehe hier in Betracht kommen sind die Kirchenväter, welche zum Theil einen so mächtigen, ausgebreiteten und dauerhaften Einfluß auf die Kirche auch in diesem Stücke behauptet haben, die wenigen Häretiker, die in Ansehung dieses Gegenstands von der herrschenden Kirchenlehre abwichen, die Ausbreitung und Verbreitung des Mönchslebens, so weit es auf die Ansicht der Ehe einwirkt, das Verbot der Ehe für den Clerus, die Anerkennung derselben als eines Sacraments, die Einführung der Copulation als eines Gesetzes, die Scholastiker, sofern sie diese Lehre nach dieser Methode behandeln, die richterliche Macht der Cleriker in Ehesachen, die Päpste, sofern sie in oberster Instanz darüber entscheiden und dispensiren, die viele hierher gehörige Canones der Synoden und die Entscheidungen des Körpers des canonischen Rechts, namentlich die weiter ausgedehnten verbotenen Ehegrade, die Abweichungen der griechischen Kirche in Ansehung der Ehe.

Lactantius verwarf eben so, wie andre Väter, alle Befriedigung des Geschlechtstriebs bloß zur Wollust und außer der Ehe. Daß eine gänzliche Enthaltsamkeit nicht unmöglich und schwer sey, bewies er damit, daß dem, welcher an Gott glaube, alles leicht werde und

haben können. Er berief sich auf die Aussprüche des Paulus, daß das Weib durch Kinderzeugen seelig werde, und daß ein Bischof Eines Weibs Mann seyn soll, auf das Hohelied, welches dem Ehestande sehr günstig sey, und auf Maria, welche Jesum zwar als Jungfrau empfangen, aber nicht als Jungfrau und nicht mit verschlossenem Leibe geboren und dadurch aufgehört habe, Jungfrau zu seyn *). Vigilantius ermunterte die Geistlichen, sich zu verheirathen **).

Es verfloß ein langer Zeitraum, bis wieder Männer auftraten, die sich durch neue Grundsätze oder Wiederherstellung älterer in Rücksicht auf das eheliche Leben auszeichneten oder diesen Gegenstand in Schriften einer besonderen Aufmerksamkeit würdigten oder nach einer neuen Lehrart abhandelten. In der That ist bis zu den Scholastikern nichts Bedeutendes dieser Art anzuführen.

In der Zwischenzeit aber bildete sich ein sehr weitschichtige politische und kirchliche Gesetzgebung in Ansehung der Ehe aus, worauf das

*) Hieron. adv. Jovin. L. I. p. 146. T. IV. Opp. ed. Bened. Ambros. ep. 7. Augustin de nupt. L. 2. p. 206. T. X. ed. Antv.

**) Hier. adv. Vig.

Christenthum großen Einfluß hatte. In den Zeiten des Drucks und der Verfolgung hatten die Grundsätze der Christen oft im Widerspruche mit den eingeführten Ehegesetzen gestanden. Jetzt da das Christenthum immer mehr zur Herrschaft gelangte, bewirkte es eine mächtige Veränderung in den eingeführten Ehegesetzen und veranlaßte viele neue. Die Synoden gaben darüber eine Menge von Verordnungen, welche eben so viel als bürgerliche Gesetze galten. Da überhaupt die Ehe als eine göttliche und heilige Anstalt betrachtet, wurde so zog nach und nach der Clerus die Ehesachen an sich und die geistlichen Gerichte entschieden darüber. Meine Absicht kann hier nicht seyn, alle hieher gehörigen Gesetze und Canones anzuführen und zu erläutern. Ich halte mich vorzüglich an das Allgemeinere und an das, was die Sittlichkeit angeht oder berührt.

Constantinus der Große hob die Römische Gesetze wider den ehelosen Stand auf *). Nicht nur die Christen, welchel diesen Stand verehrten und unter welchen das Mönchsleben sich immer weiter verbreitete, sondern viele heidnische Unterthanen, die der Ehe abgeneigt waren, wußten ihm großen Dank dafür. Ein christli-

*) Euseb. Vit. Const. 4. 26

cher Kirchengeschichtschreiber *) bemerkt dabei, daß ohnehin durch menschliche Gesetze und Bemühungen die Bevölkerung nicht befördert werden könne, sondern daß sie immer durch göttliche Veranstaltung vermehrt oder vermindert werde. Dies mag wohl auch dem Kaiser vom Clerus gesagt worden seyn. **) Er schränkte auch nach christlichen Grundsätzen die Ehescheidungen ein und setzte Strafen auf die unrechtmäßige. Für die Frau ließ er bloß die Ursachen zur Scheidung gelten, wenn nämlich ihr Mann ein Mörder, ein Giftmischer und Verletzer der Grabmäler sey und für den Mann eben so viele, wenn seine Frau Ehebrecherinn, Giftmischerinn und Kupplerinn sey ***). Der Ehebruch kommt bei dem Mann nicht vor, dies war alten Römischen Grundsätzen gemäß und im N. T. war diese Ursache auch nicht angegeben. Julianus stieß diese Gesetzgebung wieder um, hob Einschränkungen auf und führte die Scheidungen ob mores gra-

*) Sozom. 1, 9

**) Er erneuerte auch das Gesetz, daß kein Verheirathteter eine Concubine halten dürfe l. un. C. de conc. 5, 26. und verbot den mit ihr erzeugten Söhnen etwas zu hinterlassen l. 1. c. de nat. lib. 5, 27. Nov. 89 c. 12.

***) Cod. Theod. l. 1. de repud. 3, 17.

viores und leviores wieder ein *). So ist es auch nachher unter christlichen Kaisern geblieben, bis unter Honorius und Constantius die Strafen geschärft und die Scheidungen wieder beschränkt wurden **). Theodosius II. schaffte diese Gesetze wieder ab und stellte wahrscheinlich das alte vor den christlichen Kaisern geltende Recht her ***). Da aber dadurch die Ehescheidungen gar zu häufig wurden, so gab er später strengere Verordnungen †). Die Frau sollte sich unter anderen Gründen auch darum vom Manne trennen dürfen, wenn er Ehebrecher, Staatsverräther, Betrüger, Menschenräuber sey und sie mit Schlägen mishandle, und der Mann von der Frau, wenn sie Hand an den Mann lege, wenn sie wider seinen Willen und ohne hinreichende Ursache die Nacht außer dem Hause zubringe, wenn sie das Theater, den Circus und andre öffentliche Plätze ohne seine Erlaubniß besuche. Justinian gab unter vielen anderen, die Ehe betreffenden Verordnungen

*) L. 2. C. Th. 3, 13. Augustin quaestt. ex utroque test. qu. 115. Auch das Bekenntniß des Christenthums war ein Grund zur Scheidung Tertull Apol. c. 3.

**) C. Th. L. 2. de repud. 3, 17.

***) Nov. 1. de repud. t. 17.

†) L. 8. c. de rep. 3, 17.

auch die, daß, wenn einer der Ehegatten das Klosterleben wählen und das Gelübde der Keuschheit ablegen wolle, er die Ehe ungestraft aufheben könne und daß dies nicht als Verstoßung betrachtet werden solle *).

Die Ehescheidungen waren so weit frei, als man sich auch ohne gültige Ursache trennen konnte, wenn man die darauf gesetzte Strafen auf sich nahm. Außer den Vermögensnachtheilen, die ich hier nicht anführen will, verordnete Constantius für die schuldige Frau die Deportation nach einer Insel, für den Mann das Verbot einer neuen Ehe, und gab, wenn er es doch that, der ersten Frau das Recht, sich des Heirathguts der zweiten mit Gewalt zu bemächtigen **). Endlich setzte Justinian so strenge Strafen auf die unrechtmäßige Scheidung, daß sie so gut, wie ganz verboten war, namentlich Einsperrung ins Kloster und Verlust des ganzen Vermögens ***).

Die Heirathen der Geschwisterkinder untereinander waren im Römischen Reiche erlaubt, bis Theodosius der ältere sie unter der Strafe

*) Nov. 22. c 5. 123. c.40.

**) L. 1. C. Th. de repud. 3, 17.

***) S. überhaupt Wächter über die Ehescheidungen bei den Römern S. 202 — 233. 236 — 257.

der Verweisung und des Feuers verbot. Ambrosius der viel bei ihm galt, hielt sie für blutschänderisch *). Honorius milderte jene Strafe und setzte den Verlust des Vermögens und daß die erzeugten Kinder als unehelich behandelt werden sollen, an ihre Stelle **). Arkadius hob die Einziehung des Vermögens auf, erklärte aber gleichfalls die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder für unehlich und beraubte den Vater des Rechts, ihnen etwas zu schenken und zu vermachen ***). Endlich erlaubte der Kaiser selbst diese Heirathen †), wie denn auch mehrere Kirchenväter nichts wider sie hatten. Constantius, der ältere und jüngere Theodosius und Arcadius verboten die Ehen mit des verstorbenen Bruders Wittwe und der verstorbenen Frau Schwester ††), vermuthlich, weil die Theologen glaubten, daß sie in der h. Schrift verboten seyen.

Weiter glaube ich die Römischen Ehegesetze nicht verfolgen zu müssen. Das Angeführte

*) Epist. 49.

**) C. Th. L. 3. t. 10. l. 1.

***) l. c. L. III. t. 12. l. 3.

†) L. V. c. t. 4. l. 19.

††) l. 2. 3. 4. C. Th. de inc. nupt. l. 5. 6. C. Just eod. t.

aber durfte nicht mit Stillschweigen übergangen werden, weil es den Einfluß der Kirche auf diese Gesetzgebung beweist und weil das Römische Recht auch hierinn auf so viele Völker und so dauerhaft eingewirkt hat. Bei anderen Völkern werde ich mich entweder gar nicht oder kürzer auf ihre besonderen Ehegesetze einlassen.

Ich gehe zu den Verordnungen der Synoden fort. Die einzelne Canones anzuführen, darauf kann ich mich hier nicht einlassen *). Ich muß mich hier auf das Allgemeinere einschränken und behaupte übrigens dabei nicht, daß das, was ich so nenne, durchaus und überall verordnet und angenommen worden sey und gegolten habe.

Die Synoden bestimmten die verbotenen Ehen und die Kirchenstrafen dafür. Einige erkannten sie, nach vorhergegangener Pönitenz, noch an und hoben den darüber ausgesprochenen Kirchenbann, andre aber verwarfen sie durchaus und ließen den Bann bis zur Trennung bestehen. Sie verboten die wiederholten Ehen, die mit Heiden, Juden und Kezern, die ohne Wissen oder wider Willen der Eltern, die während der

*) Ich habe sie schon in meiner Geschichte der Sittenlehre Jesu III. 434 — 484. IV. 509 — 512. bis ins 13. Jahrhundert nachgewiesen.

Pönitenz geschlossene, die mit Verwandten und Verschwägerten ꝛc.

Von den Ehen der letzten Art liefern die Synoden nie vollständige Verzeichnisse. Sie erklären es zuweilen selbst für bedenklich und gefährlich, sie alle zu nennen. Sie geben ihre Canones darüber gewöhnlich nur aus besonderen Veranlassungen und machen oft nur Zusätze zu früheren Bestimmungen. Die Römischen Bischöfe, deren Verordnungen hier gleichfalls in Betracht kommen, um so mehr, da sie meist Resultate gehaltener Synoden waren, antworten gewöhnlich nur auf Anfragen, die wegen einzelner Fälle an sie ergangen waren.

Die Gründe und Principien, von welchen die Synoden und Bischöfe dabei ausgiengen, lassen sich aus ihren Verordnungen abnehmen. Sie berufen sich auf die im Pentateuchus vorkommende Eheverbote und wiederholen zuweilen auch einige Römische. Von den letzten pflegen sie mit Achtung zu reden und finden es erwünscht und merkwürdig, daß sie in manchen Stücken mit den Mosaischen übereinstimmen und ihnen zur Ergänzung dienen können. Sie berufen sich aber auch darauf, daß durch solche Ehen die Rechte der Natur verletzt, die natürliche Verhältnisse verrückt und die Pflichten in Widerstreit gesetzt werden; sie nennen sie oft

Ehebruch. Sie nehmen zwei Hauptprincipien an; das eine: Die Ehen zwischen Blutsfreunden sind durchaus verboten, es ist schändlich und unnatürlich, daß die, welche von Natur von Einem Fleische sind, es wiederum durch die Ehe werden — das andere: Da Mann und Weib Ein Fleisch werden, so tritt jedes mit den Blutfreunden des andern in eine physische Vereinigung, die beiderseitigen Verwandtschaften werden beiden gemein, demnach sind auch die Ehen in der Schwägerschaft nicht zulässig, wenigstens nicht in den näheren Graden. Die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester und mit des verstorbenen Bruders Frau wurde besonders oft ausdrücklich verboten, weil Moses sie erlaubt zu haben schien. Auch die Ehen zwischen Geschwisterkindern, die lange erlaubt war, wurde jetzt durch die Kirche verboten. Von der Berechnung und Bestimmung der Generationen oder Grade in Beziehung auf die erlaubte oder untersagte Ehen findet man lange nur wenige Spuren. Die Hauptveranlassung dazu war das Bemühen, die Nähe der Verwandtschaft zwischen Geschwisterkindern zu bezeichnen und den Ehen unter ihnen entgegenzuwirken. Die Strafen für verbotene Ehen bestanden meist in den verschiedenen Stuffen des Banns auf so lang, bis die Ehe getrennt war. Zuweilen wurden

auch bürgerliche Strafen z. B. Ausschließung von Militair- und Civilämtern und Entziehung des Vermögens, nach der an den König oder die Richter geschehenen Anzeige dictirt. Nach der Trennung pflegte die Schließung einer besseren Ehe zugestanden zu werden.

Eine Synode zu Constantinopel vom Jahre 692 *) sagt: Die geistliche Verwandtschaft ist größer, als die leibliche; der Pathe darf daher die verwittwete Mutter des Päthchens nicht heirathen, eine solche Ehe muß getrennt und der, welcher sie eingegangen hat, als ein Hurer bestraft werden. Das ist die erste Spur eines solchen Ehehindernisses in den Synodalbeschlüssen. Jene Verwandtschaft wurde nicht nur zwischen Täuflingen und ihren Pathen, sondern auch zwischen den Pathen selbst angenommen. Jenes Verhältniß des Pathen wurde als ein elterliches betrachtet. Die Taufpathen hießen geistliche Väter und die Getauften ihre geistlichen Kinder. Jene vertraten die Stelle dieser und verpflichteten sich auch, mit für ihre gute Sitten zu sorgen. Es fanden in diesem Verhältnisse überhaupt Verpflichtungen und Empfindungen Statt, die zur Ehe nicht paßten. Dieß giebt auch Justinian in dem Gesetze zu

*) Synod. Trullan. seu. quinisexta c. 53.

verstehen, worin er diese Ehe verbietet. Er redet von einer väterlichen Zuneigung, welche ein gerechtes Eheverbot nach sich ziehe und von einer Vereinigung der Seelen bei der Taufe *). Daß ein solches Verbot nicht früher vorkommt, erklärt sich daraus, weil im Alterthum bei männlichen Täuflingen nur Mannspersonen, bei weiblichen nur Frauenspersonen Pathenstelle vertraten. Dies wurde zwar bei erwachsenen Täuflingen beibehalten, weil das Gegentheil unanständig schien, bei Kindern aber, bei welchen man es auch wohl vorher nicht so genau zu nehmen pflegte, änderte es sich nach und nach so, daß man dabei nach Willkühr verfahren konnte. Da entstand also die Frage: ob solche geistliche Väter ihre geistliche Kinder heirathen könnten? Man betrachtete die Pathenschaft als eine geistliche Adoption, folglich, wie die bürgerliche, ja noch mehr denn sie, als ein Ehehinderniß. Justinian blieb noch bei dem Verbote dieser Ehe stehen. Die Trullanische Synode aber dehnte es auch auf die Ehe zwischen der Mutter des getauften Kinds und dem Taufpathen aus. Später wurden nicht nur das Justinianische Gesetz und der Synodalbeschluß vereiniget, sondern auch in dem neuen Gesetz das Verbot noch

*) Cod. L. V. t. 4. l. 26.

weiter ausgedehnt *). Uebrigens kamen diese Verordnungen im Occidente weit später in Gang, als im Oriente. Solche Ehen in der geistlichen Verwandtschaft wurden mit eben so strengen, auch wohl noch strengeren Strafen belegt, als die in der leiblichen.

Concubinen im gemeinen Sinne entweder allein oder neben der rechtmäßigen Frau zu haben, war durch die Gesetze der Kirche verboten. Es gab aber auch rechtmäßige, durch die Kirche anerkannte Concubinen. Nach Römischen Gesetzen konnte nicht jede Weibsperson rechtmäßige Frau jedes Manns seyn. Beide mußten Römische Bürger und von einem verhältnißmäßigen Stande seyn z. B. ein Senator konnte keine Freigelassene heirathen, ein Freier keine Sclavinn und die Verbindungen der Sclaven wurden keine Ehen genannt. Die Frau, welche man nicht in einer bürgerlichen Ehe haben konnte, konnte Concubine seyn, wenn nur der Mann nicht mehr als Eine hatte und nicht verheirathet war. Die Kinder waren weder legitim, noch Bastarte, sondern natürliche Kinder, anerkannt durch die Väter und der Schenkungen fähig. Die Kirche machte diese mit der Gleichheit der Menschen und der Würde der Ehe streitende

* Basilic. L. 28. t. 5.

Unterscheidungen nicht, erkannte jede einfache und lebenslängliche, mit ihren Verordnungen nicht streitende Verbindung zwischen Mann und Frau als wahre Ehe an, genehmigte die Ehen der Unfreien, wies sie zwar an, die Erlaubniß ihrer Herren auszuwirken, lies aber diese Ehen auch alsdann gelten, wenn die Herren nicht einstimmten *).

In Ansehung der Hochzeiten verordnete die Kirche, daß man sie während des Quadragesimal-Fasten nicht halten, daß Christen dabei sich anständig betragen, ein mäßiges Mahl zu sich nehmen, nicht tanzen und nichts von dem Silber und andern Zierrathen der Kirche dazu nehmen sollten, um sie nicht zu entweihen. Es kommt auch der Canon vor, daß, wenn Braut und Bräutigam vom Priester eingesegnet seyen, sie in der darauf folgenden Nacht noch aus Ehrerbietung gegen diesen Seegen in der Enthaltsamkeit bleiben sollten. Die Priester pflegten dabei die Hände aufzulegen. Die Christen liebten dies selbst, es wurde Sitte und zwanglose Regel. Es war weder Befehl der Kirche noch der christlichen Kaiser, und nicht als wesentliches Stück einer Ehe vorgeschrieben. Selbst Justinian verordnete nichts dieser Art.

*) c. 1. C. 29. qu. C. 1. X.

In der Folge aber wurde die priesterliche Einsegnung der Ehen als bürgerliches Gesetz vorgeschrieben und zwar zuerst im Oriente von dem Kaiser Leo *), und dann im Occidente von Carl dem Großen **), und auch durch Kirchengesetze bestätigt *).

Ueber Ehebruch und Ehescheidung findet man lange nur wenig Canones einzelner Bischöfe oder ganzer Synoden. Und aus diesen sieht man, daß darin lange Zeit viel Schwankendes war, daß die Kirche hierinn ihre Zwecke schwer durchsetzen konnte, weil sie mit dem Herkommen und den bürgerlichen Gesetzen im Widerspruche standen. Sie wollte dem Manne und der Frau gleiche Rechte und Pflichten geben und auflegen, fand sich aber in der Ausführung beschränkt und ihr Bann brachte oft nicht die bezweckte Wirkung hervor.

Auf der Synode zu Nicäa wurde vorgeschlagen, ein Gesetz zu machen, daß Bischöfe, Presbyteri und Diakoni sich der Gemeinschaft mit den Weibern, die sie als Laien geheirathet hätten, ganz enthalten sollten, worin im Grunde auch das lag, daß sie im Amte selbst

*) Nov. Leon. 89.

**) Boehmer I. C. P. 4, 3, 25.

***) C. 1, 2 — 5 Caus. 30. qu. 5. C. 3. X.

nicht heirathen sollten. Paphuntius, ein Egyptischer Bischof, der selbst in einer keuschen Ehelosigkeit lebte, erhob sich dawider und führte an, die Ehe sey ehrbar und ohne Flecken, nicht alle könnten eine solche Enthaltsamkeit ertragen, es sey genug, wenn die einmal ordinirten Geistlichen, nach der alten Tradition der Kirche, nicht mehr heiratheten, man müsse aber keinen Cleriker von dem Weibe trennen, das er als Laie rechtmäßig genommen und keinem untersagen, seiner Frau die eheliche Pflicht zu leisten, die zum Wesen der Ehe gehöre. Diese Stimme drang durch *). Der Römische Bischof Siricius suchte zwar den Cölibat des Clerus allgemein im Occidente zu machen, sah aber wohl ein, daß er es nicht ausführen könne. Er wollte die Ehen, welche die Geistlichen vor ihrer Ordination eingegangen hatten, so wenig aufheben, als sie abgesetzt wissen. Nur im Amte selbst sollten sie nicht heirathen. Nur von den höheren geistlichen Aemtern sollten alle Verheirathete ausgeschlossen seyn. Nur solche, welche mehr als Eine Frau gehabt, oder noch haben, oder eine Wittwe ehelichen, sollten zu keinem geistlichen Amte zugelassen, oder, wenn sie schon

*) Socr. 1, 2. Sozom. 1, 13.

darin wären, abgesetzt werden *). Innocenz I. bestätigte und wiederholte diese Gesetze. Gleiche Canones wurden von den Synoden gegeben. Es wurde übrigens zugleich verordnet, daß die Cleriker, welche auf eine rechtmäßige Art Weiber haben, ganz enthaltsam mit ihnen leben und keine Kinder zeugen sollten. Verheirathete Kirchendiener sollten vor der Ordination feierlich diese Enthaltung geloben, und, wenn sie es nicht halten, so sollten ihre Kinder nicht erben und Sclaven ihrer Kirche werden, sie sollten abgesetzt werden oder doch nicht in höhere geistliche Aemter hinaufrücken können und beständig Zeugen ihrer Keuschheit um sich haben. Uebrigens waren die Verordnungen der Synoden auch hierin bald strenger, bald milder. Erst Gregor VII. ließ auf einer der Römischen Synoden, welche jährlich gehalten worden und für die ganze Kirche Gesetze geben sollten, beschließen, daß durchaus alle Cleriker, welche in der Ehe oder dem Concubinate lebten, sich trennen oder aus dem geistlichen Stande treten sollten. Er glaubte damit nur auszusprechen, was von jeher Tendenz, Wille und Grundsatz der Kirche gewesen, aber nur noch nicht ausgeführt wäre. Man weiß, welche hef-

*) Sir. Decret. c. 7. 9 — 11.

tige Bewegung und Widersetzlichkeit dies in der ganzen katholischen Welt hervorbrachte, aber auch, welchen mächtigen und dauernden Einfluß es gehabt hat.

Durch spätere Canones wurde in Beziehung auf Hochzeiten überhaupt verordnet, daß sie nicht heimlich gehalten und Trauungen nur des Vormittags und, wenn Bräutigam und Braut noch ganz nüchtern seyen, geschehen sollten. Das Letzte deutete auf die Heiligkeit der Ehe und priesterlichen Einsegnung und wahrscheinlich auf die damit verknüpfte Brautmesse hin.

Es war natürlich, daß man auf den Gedanken gerieth, überhaupt so viele Canones der Synoden zu sammeln, zu vergleichen und ein Ganzes daraus zu bilden. Nach mehreren Versuchen schrieb der Benedectiner Gratianus, Lehrer der Universität Bologna, sein Decretum. Es kam in größeres Ansehen, als alle vorhergehende Sammlungen. Er bestimmte diese Schrift zum Schulgebrauche, namentlich auf Universitäten. Er suchte darin die Canones, die im Widerspruche miteinander standen oder zu stehen schienen, in Uebereinstimmung zu bringen. Vermuthlich wußte er wohl, daß dieser Zweck nicht vollkommen erreicht werden könne, und wollte oft nur bestimmen, was jetzt gültig und Recht sey oder nach Vergleichung

und Erwägung der Canonum seyn sollte, was man schon früher erreichen wollte, aber nicht konnte und was jetzt ausgeführt werden könne. Er gebraucht nicht bloß Canones der Synoden, sondern auch Stellen der Kirchenväter und anderer Schriftsteller, Briefe und Decretalen der Päpste. Er bedient sich einer scholastischen Methode im canonischen Rechte. Er legte Principien zum Grunde und suchte das Kirchenrecht zu einer Universitäts-Wissenschaft zu erheben. Er übergab sein Buch zuerst seinen Collegen zur Prüfung und Billigung und die Universität erhielt von dem Papste die Erlaubniß, daß über dasselbe Vorlesungen gehalten werden dürften. Es wurden Lehrer des canonischen Rechts auch auf andern Universitäten angestellt, es wurde ihnen, als Lehrern göttlicher Rechte der Vorrang vor andern eingeräumt. Das Buch wurde bei Gerichten und selbst von Päpsten in ihren Entscheidungen gebraucht. Es kam in gesetzliches Ansehen. Einer von den Hauptzwecken des Verfassers gieng dahin, die päpstliche Gewalt zu befestigen und zu erhöhen. Dies war auch namentlich in Ansehung der Ehen, besonders ihrer Zulässigkeit und Trennung, der Fall und ergab sich natürlich aus der Idee vom Papstthum und der Ehe, wie sie damals herrschend geworden. Ueber Menschen von allen Ständen,

selbst über Kaiser und Könige, erhielt der Papst das oberste Entscheidungsrecht in Ehesachen. Nach und nach wurden zu dem Decret noch andere Decretalen und Canones hinzugethan und so entstand ein großer Körper des canonischen Rechts.

Wenn wir nun das, was dadurch in Ehesachen entschieden wurde, im Allgemeinen zusammennehmen, so ergiebt sich Folgendes.

Den Ehehindernissen, die aus Verwandtschaft und Verschwägerung entstehen, wurde eine immer weitere Ausdehnung gegeben. Im canonischen Rechte wurden die Principien angenommen, daß alle Heirathen in der Blutsfreundschaft durchaus und an sich sündlich seyen, und daß, da Mann und Weib Ein Fleisch werden, die beiderseitigen Verwandtschaften beiden ganz gemein werden und daher die Ehe in der Schwägerschaft gleichfalls verboten sey. Es wurden immer mehrere Grade festgesetzt, in welchen diese Ehen unzulässig seyen und zwar gleiche in der Verwandschaft und Schwägerschaft. Diese neue Berechnungsart wurde durch Päpste bestätigt, aber auch wieder beschränkt und gemildert. Dagegen wurde das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft immer weiter ausgedehnt *). Ob

*) C. I. c. L. IV. t. 11 — 14. Ich finde es meinem

es Irrthum oder geistliche Herrschsucht oder das Zunehmen incestuoser Heirathen war, was diese Erschwerungen der Ehen veranlaßte, läßt sich nicht leicht entscheiden.

Die Ehe wurde schon lange oft ein Sacrament genannt. Paulus hatte die Liebe der Männer zu ihren Frauen mit der Liebe Christi zu seiner Kirche verglichen und dabei gesagt: das seye ein großes Geheimniß, welches man durch Sacrament übersetzte Eph. 5, 25, 33. Man dachte darunter ein Band, welches eben so wenig aufgelöst werden dürfe, als die Verbindung Jesu mit seiner Gemeinde. Auch die priesterliche Einsegnung betrachtete man als etwas Sacramentirliches, was auf keine Weise verletzt werden dürfe. Man hielt also immer mehr die gänzliche Auflösung einer wahren, rechtmäßigen Ehe für etwas, was in keinem Falle Statt finden dürfe. Von der andern Seite aber trat eine Erleichterung ein. Man vervielfältigte die Ursachen, durch welche

Zwecke nicht gemäß, mich noch tiefer hier einzulassen. Viele ältere Schriften über diese Eheverbote übergehe ich hier und berufe mich nur auf Schlegels mehrmals angeführte Schrift. S. 169 — 249 und auf Plancks Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung IV. B. 2. Abschnitt. S. 422. ff.

ein Ehe ungültig werde und für null und nichtig erklärt werden könne. Manche wurden durch diese Leichtigkeit, Ehen zu trennen, verleitet, sie mit der Absicht einzugehen, sie nach Belieben wieder aufzuheben, oder sie ohne hinreichende Gründe aufzulösen. Und so verlor die Heiligkeit des Ehestands von der anderen Seite fast eben so viel, als sie von der einen Seite gewonnen hatte.

Ich kehre zu den Schriftstellern zurück, die sich in der Lehre von der Ehe auszeichneten. Die Scholastiker benutzten auch hier Alles, was ihnen zu Gebote stand, h. Schrift und Tradition, Kirchenväter, Philosophen, Canones, Decretalen. Sie stellten es zusammen, ordneten und prüften es, wogen Gründe und Gegengründe ab, und thaten von ihrem eigenen hinzu, so viel ihnen höhere Autoritäten erlaubten.

Peter der Lombarde*) handelt hier vornehmlich von der Einsetzung der Ehe, ihrer geheimen Bedeutung, der Einwilligung dazu, der Verlobung, der Enthaltsamkeit im Ehestande, dem Guten und Bösen in demselben, den zu ihm fähigen Personen, den Hindernissen desselben und ihn trennenden Ursachen ꝛc. Er läßt die Ehe zweimal eingesetzt werden, vor dem Sündenfalle als

*) Sent. L. IV. d. 26 — 42.

Pflicht, nach denselben als Hülfsmittel wider die Sünde, nämlich wider die unerlaubte Lust. Wenn er sie schon deswegen als Sacrament betrachtet, so setzt er noch hinzu, daß sie die geistliche Vereinigung Christi und der Kirche abbilde. Unter diejenige Sacramente, durch welche eine besondere göttliche Gnade mitgetheilt werde, rechnet er sie nicht. Ich würde länger bei seiner Theorie verweilen, wenn nicht ein anderer Scholastiker diese Materie weit fruchtbarer, umfassender und tiefer abgehandelt hätte.

Dieser ist Thomas Aquinas. Er bestrebt sich diesen Gegenstand systematisch und erschöpfend zu behandeln, was vorher nicht geschehen war *). Desto mehr wird es der Mühe werth seyn, seine Lehre näher zu beschreiben, Proben von seiner Methode zu geben und gewisse Theile auszugsweise zu liefern. Dies erfordert auch das hohe, ausgebreitete und dauerhafte Ansehen, zu welchem er in der Kirche gelangt ist.

Das Ganze ist nach folgendem Plane abgetheilt:

*) Summa theol. P. III. Supplem. qu. 41. — 68. Dieß Supplement haben die Theologen zu Löwen aus dessen Commentar über den Petrus Lomb. gezogen. Man sehe diesen Commentar selbst L. IV. dist. 26.

1) Die Ehe als natürliche Pflicht.
2) Als Sacrament.
3) An sich und absolut betrachtet.
   a) Sponsalien.
   b) Eigenthümliche Beschaffenheit der Ehe.
   c) Wirkende Ursache: Consens, durch Eid und Vermischung bestätiget. Erzwungener oder bedingter. Object des Consenses.
   d) Güter, die aus der Ehe entstehen.
   e) Hindernisse: überhaupt, hernach des Irrthums, des Stands oder der Knechtschaft, des Gelübdes oder Ordens, der Blutfreundschaft, der Affinität, der geistlichen Verwandtschaft, der Adoption, der Frigidität, der Bosheit und Uebelthat, der Raserei und des Wahnsinns, der Ungleichheit der Religion, der unvollkommenen Beschaffenheit des Weibs, der feierlichen Gelübde, der Unzucht des Manns oder Weibs.
   f) Zweite Ehe.
   g) Eheliche Pflicht.
   h) Mehrere Weiber.
   i) Defect oder Irregularität, welche durch die Bigamie hervorgebracht wird.
   k) Scheidebrief.
   l) Unrechtmäßige Kinder.

Ich hebe nun einige besonders charakteristische Stücke aus.

Die erste Frage wird wieder so abgetheilt 1) Ist die Ehe natürliches Recht? 2) Ist sie geboten? 3) Ist sie erlaubt? 4) Kann sie verdienstlich seyn? Ich lasse die Beantwortung der dritten besonderen Frage hinweg, um ermüdende Weitläuftigkeit zu vermeiden, und gebe die Hauptsache von dem Uebrigen, wobei ich zugleich die Lehrart bemerklich mache.

Es scheint nicht, daß die Ehe natürlich sey: denn 1) natürliches Recht ist das, was die Natur allen Thieren gelehrt hat, bei andern Thieren aber vereinigen sich die Geschlechter ohne Ehe 2) was natürliches Recht ist, wird bei allen Menschen in jedem Zustande gefunden, die Ehe aber ist nicht immer gewesen; die Menschen waren Anfangs, wie Cicero sagt, wild, keiner kannte eigene Kinder und eine gewisse Hochzeit, worin doch die Ehe besteht 3) Das Natürliche ist bei allen dasselbige, nicht aber die Ehe, da sie nach den verschiedenen Gesetzen verschieden gefeiert wird. 4) Das, ohne welches die Absicht der Natur erreicht werden kann, ist nicht natürlich, die Natur aber bezweckt die Erhaltung der Gattung durch die Zeugung, welche auch ohne Ehe erzielt werden kann.

Dawider aber läßt sich sagen. Im Anfange der Digesten heißt es: Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit; hinc

descendit maris et foeminae conjunctio, quam nos matrimonium appellamus. Der Philosoph (Aristoteles) sagt in seiner Ethik 8, 8. Der Mensch ist von Natur mehr ein eheliches, als politisches Thier, er ist aber von Natur ein politisches und gesellschaftliches, also auch eheliches Thier.

Conclusion. Die Ehe ist natürlich, nicht weil sie von der Natur ist, sondern weil die Natur zu ihr wegen des Guts der Kinder und des wechselseitigen treuen Gehorsams sehr geneigt ist.

Antwort auf die entgegengesetzte Gründe.

Im Allgemeinen. Man nennt etwas in zweifachen Sinne natürlich 1) Was aus Principien der Natur durch nothwendige Wirkung der Ursachen erfolgt; so ist dem Feuer natürlich, sich in die Höhe zu bewegen; insofern ist die Ehe nicht natürlich. 2). Natürlich heißt auch das, wozu die Natur geneigt ist und was durch Bewegungen des freien Willens erfüllt wird; so sind die Actus der Tugenden natürlich, so ist es auch die Ehe und zwar a) in Rücksicht auf ihren Zweck, nämlich das Beste der Kinder, die Natur bezweckt nicht nur die Erzeugung, sondern auch die Bildung der Kinder zu einem vollkommenen Zustande des Menschen, so-

fern er Mensch ist d. i. zur Tugend. Aristoteles sagt Eth. 8, 11 f. „Wir haben drei Dinge von den Eltern: das Daseyn, die Nahrung und Erziehung"; ein Sohn aber könnte nicht erzogen werden, wenn er nicht bestimmte und gewisse Eltern hätte, welches nicht seyn könnte, wenn nicht die Verpflichtung eines Manns zu einer bestimmten Frau wäre. b) Der andre Zweck der Ehe ist die wechselseitige Sorge der Gatten für einander. Gleichwie die natürliche Vernunft gebietet, daß die Menschen zusammenwohnen, weil Einer sich nicht in Allem, was zum Leben gehört, genug ist, und daher der Mensch von Natur politisch genannt wird, so liegen auch einige Geschäfte, die zu den Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehören, den Männern, andere den Weibern ob. Die Natur erinnert also an die eheliche Gesellschaft.

Im Besonderen auf den 1) Grund. Die Natur des Menschen ist auf zweifache Art zu etwas geneigt: einmal, weil es der Natur der Gattung gemäß ist und das ist allen Thieren gemeinschaftlich, und dann: sofern es der Verschiedenheit der Arten gemäß ist; die menschliche Species unterscheidet sich durch Vernunft und daher entstehen eigene Neigungen. Auf diese zweifache Weise ist der Mensch zur Ehe geneigt. Auf 2) Ciceros Ausspruch kann in Beziehung

auf ein gewisses Volk wahr seyn, sofern es sich von andern Völkern unterscheidet, aber er ist nicht allgemein wahr, weil es nach der h. Schrift von Anfang an Ehen gab. 3) Nach Aristoteles Eth. 7. ist die menschliche Natur nicht unbeweglich, wie die göttliche; daher ist das Natürliche in ihr nach den verschiedenen Zuständen und Lagen verschieden. 4) die Natur strebt nicht bloß nach der Kinderzeugung, sondern auch nach der Vollkommenheit der Kinder, welche nur in der Ehe möglich ist.

## Ist die Ehe geboten?

Dafür: 1) Ein Gebot verpflichtet, so lange es nicht aufgehoben ist. Das der Ehe ist nicht aufgehoben, vielmehr von Christus bestätiget. 2) Die Gebote des natürlichen Rechts verbinden immer, die Ehe aber ist natürliches Recht. 3) Das Gut der Gattung ist besser, als das des Individuums, das den erste Menschen gegebene Gebot der Nahrung des Individuums verbindet immer noch, also noch mehr das der Erhaltung der Gattung durch die Ehe. 4) Wo diese verbindende Ursache fortdauert, bleibt auch diese Verbindlichkeit. Die ersten Menschen aber wurden deswegen zur Ehe verpflichtet, damit nicht die Fortpflanzung der Gattung aufhöre.

Conclusion. Die Menschen sind nicht durch ein Gebot an die Ehe gebunden, da sie das contemplative Leben verhindert, dem sich doch einige zur Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts widmen müssen.

Antwort auf die Gegengründe. Die Natur ist auf zweifache Art zu etwas geneigt, 1) Zu dem, was zur Vollkommenheit des Einzelnen nothwendig ist und eine solche Neigung verpflichtet jeden, weil die natürlichen Vollkommenheiten alle gemeinschaftlich sind. 2) Zu dem, was zur Vollkommenheit der Menge erfordert wird, und da es viele Dinge dieser Art giebt, wovon das eine das andere verhindert, so wird nicht jeder Mensch durch eine solche Neigung gebotsweise verpflichtet seyn. Der Neigung der Natur wird genügt, wenn Verschiedene Verschiedenes übernehmen. Da es also zur Vollkommenheit des menschlichen Geschlechts nothwendig ist, so verpflichtet die Neigung der Natur zur Ehe nicht als Gebot. Das Gebot der Ehe ist zwar nicht aufgehoben, verpflichtet aber doch nicht jeden, ausgenommen zu jener Zeit, wo die Seltenheit der Menschen forderte, daß jeder sich auf das Zeugen lege. — Die menschliche Natur neigt sich gemeinschaftlich zu verschiedenen Pflichten und Actibus. Weil sie aber in verschiedenen Individuen verschieden ist, so neigt

sich das eine mehr zu diesen, das andere mehr zu jenen Geschäften. Der eine wählt diese der andere jene Lebensweise, der eine das eheliche, der andere das contemplative Leben und daraus entsteht keine Gefahr.

## Ist der Actus der Ehe verdienstlich?

Nein: Es scheint, daß er nicht nöthig sey und keinen Lohn verdiene. Die Virginität ist löblich. Die Ehe ist eine Wohlthat, also kein Verdienst. Sie hat keine Schwierigkeit, sondern Vergnügen. Sie kann nicht ohne verzeihliche Sünde von Statten gehen; eine solche Sünde ist schon die erste Bewegung zum Vergnügen des Beischlafs.

Ja: Jeder Actus, wodurch ein Gebot erfüllt wird, ist verdienstlich, also auch die Ehe. Jede Ausübung der Tugend ist verdienstlich, die Ehe aber ist eine Ausübung der Gerechtigkeit, eine Leistung der ehelichen Pflicht.

Conclusion. Der Actus der Ehe ist immer verdienstlich, wenn die Menschen durch Religion oder Gerechtigkeit dazu bewogen werden.

Keine vorsetzliche Handlung ist indifferent. Bewegt die Tugend und Religion zur Ehe, so ist sie verdienstlich. Bewegt die Lust dazu, so ist sie eine Sünde, aber verzeihlich, weil man doch mit keiner andern Weibsperson sich vermischen will.

Dawider. 1 Kor. 7. Keinem wird eine Belohnung für die Uebertretung eines Gebots verheißen, aber der Jungfrau.

Die Ehe ist verdienstlich, sofern die christliche Liebe ihr Grund ist, nicht aber sofern Schwierigkeit mit ihr verknüpft ist.

Es giebt Grade des Verdiensts, auch ein kleineres.

Sofern die Tugend zur Ehe bewegt, ist sie nicht bloß eine Nachsicht, sondern nur ein kleineres Gut; auch der rechte Gebrauch der Wohlthaten Gottes ist verdienstlich.

Die Ehe hat doch auch ihre Schwierigkeiten.

Die erste Bewegung zu ihr ist nicht auf ein unordentliches Vergnügen gerichtet.

### Von der Ehe als Sacrament.

I) ob sie ein Sacrament sey?

a) Sie scheint keines zu seyn. Jedes Sacrament des N. T. hat eine gewisse Form, die zum Wesen des Sacraments gehört. Der priesterliche Seegen bei der Hochzeit aber gehört nicht zum Wesen der Ehe.

Das Sacrament ist ein materiales Element, die Ehe aber hat zur Materie kein solches Element.

Die Sacramente haben ihre Wirksamkeit vom Leiden Christi, durch die Ehe aber wird

der Mensch diesem Leiden nicht conformirt, sie führt vielmehr ein Vergnügen mit sich.

Alle Sacramente des neuen Bunds bewirken das, was sie abbilden, die Ehe aber bewirkt nicht die Verbindung Christi mit der Kirche, welche sie abbildet.

In anderen Sacramenten ist eine Sache und ein Sacrament. Das ist bei der Ehe nicht der Fall, da sie keinen Character eindrückt und nicht sonst wiederholt wird.

b) Dagegen. Eph. 5. heißt es von ihr: das ist ein großes Sacrament. Ein S. ist das Zeichen einer heiligen Sache, das ist auch die Ehe.

Conclusion. Da die Ehe durch sinnliche Zeichen der Heiligkeit dem Menschen ein Mittel wider die Sünde darreicht, so ist sie ein Sacrament.

Die Worte, durch welche der Consens ausgedrückt wird, sind die Form dieses S. nicht aber der priesterliche Seegen, welcher etwas Sacramentales ist.

Das S. d. E. wird durch den Actus dessen, der es gebraucht, vollbracht, wie die Buße; so wie nun diese keine andre Materie hat, als die sinnliche Akus, welche anstatt des materialen Elements dienen, so ist es auch mit der Ehe.

Ohnerachtet die Ehe in Rücksicht auf die Strafe dem Leiden Christi nicht conform ist, so conformirt sie sich doch nach demselben in Ansehung der Liebe, sofern er gelitten hat, um die Kirche als Braut mit sich zu verbinden.

Die Verbindung Christi ist nicht die in der Ehe enthaltene, sondern die abgebildete Sache.

Auch in diesem Sacramente sind drei Stücke, Die Sacr. sind nur äußere sichtbare Actus. Sache und Sacr. ist die Verbindlichkeit des Manns gegen die Frau, welche aus solchen Actibus entspringt, dazu kommt der Effect dieses Sacraments.

II) Sollte dies Sacr. vor der Sünde gestiftet werden?

Nein. Was natürliches Recht ist, bedarf keiner Stiftung, also auch nicht die Ehe.

Die SS. sind Heilmittel wider die Krankheit der Sünde. Ein Heilmittel wird nur wider eine Krankheit bereitet, also sollte die Ehe nicht vor der Sünde gestiftet werden.

Für eines und dasselbe reicht Eine Stiftung hin, die Ehe ist aber auch nach der Sünde gestiftet worden, also nicht vor derselben.

Die Stiftung eines S. muß von Gott kommen. Aber vor dem Sündenfalle sind die Worte, welche die Ehe angehen, nicht be-

stimmt von Gott gesagt worden, sondern von Adam; jene Worte Gottes aber: Wachset und mehret euch — sind auch den Thieren gesagt worden, bey welchen keine Ehe ist, folglich ist die Ehe nicht vor der Sünde gestiftet worden.

Ja. Math. 19 sagt Jesus: Habt ihr nicht gelesen ꝛc.

Die Ehe ist wegen der Fortpflanzung gestiftet worden, diese war für den Menschen schon vor der Sünde nothwendig, also mußte die Ehe schon vor ihr gestiftet werden.

Conclusion. Die Ehe als Pflicht des Natur ist von Gott vor der Sünde gestiftet worden, als Heilmittel aber nach der Sünde.

Die Natur neigt sich zur Ehe, indem sie nach einem Gute strebt; dieses verändert sich nach den verschiedenen Zuständen der Menschen, daher muß das, was jenes Gut betrifft, in den verschiedenen Zuständen der Menschen verschieden eingerichtet werden. Daher ist die Ehe, sofern sie die Fortpflanzung betrifft, die auch ohne die Sünde nothwendig war, vor der Sünde gestiftet; sofern sie aber ein Mittel wider die Wunde der Sünde ist, wurde sie nach ihr zur Zeit des Naturgesetzes gestiftet. In Ansehung der Personen wurde sie durch das Mosaische Gesetz gestiftet. Sofern sie das Geheimniß der Vereinigung Christi und der Kirche dargestellt, ist sie durch

das neue Gesetz gestiftet und ein Sacrament desselben. Sofern sie zu andern Vortheilen dient, die aus ihr entspringen, z. B. Freundschaft und Beistand der Gatten, ist sie durch das bürgerliche Gesetz gestiftet.

Was zum Naturrechte gehört, bedarf doch einer Stiftung in Rücksicht auf die Bestimmung, welche nach verschiedenen Zuständen verschieden ist. So müssen nach dem Naturrechte Verbrechen gestraft werden, daß aber eine gewisse Strafe auf ein gewisses Verbrechen gesetzt werde, das muß durch das positive Recht bestimmt werden.

Die Ehe wurde vor der Sünde, als Gott ein Weib aus der Rippe des Manns bildete und sagte: Wachset und mehret euch, gestiftet und obwohl er dies auch den Thieren gesagt hat, so war es doch von ihnen nicht auf dieselbige Art zu erfüllen, wie von den Menschen. Adam aber sprach die Worte aus Inspiration, damit er einsähe, daß Gott die Ehe gestiftet habe.

III) Theilt die Ehe die Gnade mit?

Es scheint nicht: Denn sie heiliget nicht ihrem Wesen nach.

Jedes Sacrament, welches die Gnade mittheilt, theilt sie durch seine Materie und Form mit. Aber die Actus, welche die Ma-

serie ausmachen, sind hier nicht die Ursache der Gnade, das würde Pelagianischer Ketzerei seyn, daß nämlich unsere Actus die Gnade verursachen; auch die Worte, welche den Consens ausdrücken, sind nicht die Ursache der Gnade: Denn es wird durch sie keine Heiligung hervorgebracht.

Die wider die Sünde verordnete Gnade ist allen Sündern nothwendig, in allen aber findet sich die sinnliche böse Lust. Wenn also wider diese die Gnade in der Ehe gegeben würde, so müßten alle Menschen heirathen und es wäre thöricht, sich der Ehe zu enthalten.

Die Schwäche wird nicht durch das geheilt, wodurch sie vermehrt wird, durch die Ehe aber wird jene Lust vermehrt, folglich in ihr das Heilmittel der Gnade wider die Lust nicht mitgetheilt.

Dagegen. Die Definition und das Definirte müssen convertirt werden können. In der Definition des Sacraments aber wird die Causalität der Gnade gesetzt. Da nun die Ehe ein Sacrament ist, so ist sie die Ursache der Gnade.

Augustinus sagt, daß die Ehe ein Heilmittel für die Kranken sey. Dies ist sie aber nur insofern, als sie eine gewisse Kraft hat, daher hat sie eine Kraft zur Unterdrückung der Lust und theilt die Gnade mit.

Conclusion. Die Ehe, welche im Glauben an Christus geschlossen wird, hat etwas an sich, was die Gnade mittheilt, die zu demjenigen hilft, was in der Ehe erfordert wird.

Es giebt hier drei Meinungen. Einige behaupteten, die Ehe sey keine Ursache, sondern nur ein Zeichen der Gnade. Das kann aber nicht bestehen, weil sie sonst in keinem Stücke den Sacramenten des alten Gesetzes vorgienge und kein Grund da wäre, sie denen des neuen Gesetzes beizuzählen. Daher sagten andere: die Gnade werde in der Ehe nicht mitgetheilt, um vom Bösen zurückzuhalten, welches ohne die Ehe würde begangen worden seyn. Das wäre aber zu wenig, weil es auch unter dem alten Gesetze Statt fand. Daher lehren sie, daß die Ehe insofern vom Bösen zurückhalte, als sie die Lust binde, damit sie nicht das Gute des Ehestands überschreite, daß aber jene Gnade nicht zum guten Handeln helfe. Aber auch dies kann nicht bestehen, weil es dieselbige Gnade ist, welche die Sünde verhindert und zum Guten geneigt macht. Daher sagen noch andere: Die Ehe, sofern sie im Glauben an Christus geschlossen werde, theile die Gnade mit, welche helfe, das zu thun, was in der Ehe erfordert werde. Das ist wahrscheinlicher: Denn, wo von Gott eine Fähigkeit mitgetheilt wird, werden auch die Hül-

sen mitgetheilt, sich derselben zweckmäßig zu bedienen. Da nun in der Ehe dem Menschen durch göttliche Stiftung die Fähigkeit mitgetheilt wird, das Weib zur Fortpflanzung des Geschlechts zu gebrauchen, so wird ihm auch die Gnade geschenkt, ohne welche er sich jener Fähigkeit nicht zweckmäßig bedienen kann. Diese Gnade ist daher die beste in diesem Sacramente enthaltene Sache.

Die Ehe berührt den Leib und reinigt das Herz dadurch, daß Christus sie durch sein Leiden dargestellt, nicht aber vorzüglich durch die Einsegnung des Priesters.

Die äußere Actus und die den Consens ausdrückende Worte bringen eine Verbindung hervor, welche das Sacrament der Ehe ist und durch die Kraft der göttlichen Stiftung dispositiv zur Gnade wirkt.

Wider die Sünde wird freilich noch ein stärckeres Heilmittel durch die geistlichen Wercke und die Ertödtung des Fleisches von den Eheloſen angewandt.

Wider die böse Lust kann auf zweifache Art ein Heilmittel gebraucht werden, nämlich in Rücksicht auf die Lust selbst, daß sie in ihrer Wurzel unterdrückt werde und so leistet die Ehe ein Heilmittel durch die Gnade, welche in derselben geschenkt wird — und dann von Seiten des Actus und zwar theils so, daß der Ac-

tust, zu welchem sich die Lust neigt, keine äußerliche Schändlichkeit hat, welches durch die Güter des Ehestands geschieht, welche die Lust veredeln, theils so, daß ein schändlicher Actus verhindert wird, weil, indem durch den ehlichen Beischlaf die Lust befriediget wird, sie nicht so sehr zu andern Verderbnissen antreibt. Die Werke der Lust werden in der Ehe durch die Vernunft geordnet und eingeschränkt.

IV) Ist die fleischliche Vermischung zur Ehe nothwendig?

Es scheint: denn es heißt in der Stiftung: sie werden Ein Fleisch seyn, welches nur durch die Vermischung geschieht. Diese gehört zur Bedeutung der Ehe. Dies Sacrament ist zur Erhaltung der Gattung und als Mittel wider die böse Lust gestiftet, welches ohne die Vermischung nicht möglich ist. Dawider aber läßt sich sagen, daß die Ehe schon im Paradiese war, wo es keine Vermischung gab und daß ein Sacrament seiner Natur nach eine Heiligung hervorbringt, ohne Vermischung aber die Ehe heiliger ist.

Conclusion. Die fleischliche Vermischung gehört nicht zur ersten, sondern zur zweiten Vollkommenheit der Ehe, als ihre Wirkung oder ihr Gebrauch.

Es giebt eine zweifache Integrität. Die eine betrift die erste Vollkommenheit, die in der Sache selbst besteht, die andere die zweite, die in der Wirkung liegt. Da nun die fleischliche Vermischung eine Operation oder ein Gebrauch der Ehe ist, so gehört sie zur zweiten Integrität derselben. Adam drückte die zweifache Integrität der Ehe aus. Die Bedeutung der Ehe liegt nicht in der fleischl. Verm. Diese gehört zu der nicht in ihr enthaltenen Sache. Die Ehe erreicht zwar ohne s. V. ihren Zweck nicht, aber diese macht doch nicht ihre erste, sondern ihre zweite Integr. aus, sie ist doch noch von der Ehe verschieden. Schon vor der Verm. ist die Ehe ein Heilmittel, durch die Gnade, welche in ihr geschenkt wird.

Vom Consens.

I) Ist er die wirkende Ursache der Ehe?

Da die ehliche Verbindung nach der Weise einer Verpflichtung in materialen Contracten geschieht, die durch wechselseitigen Consens geschlossen werden, so folgt, daß auch sie nicht ohne Consens des Manns und der Frau geschlossen werden könne.

II) Muß der C. durch Worte ausgedrückt werden?

Allerdings, wie bei allen materialen Contracten.

III) Macht der durch Worte für die Zukunft ausgedrückte C. die Ehe?

Nein, sondern die Sponsalien.

IV) Macht der für die Gegenwart ausgedrückte C., wenn der innere C. fehlt, eine Ehe aus?

Nein.

V) Der heimliche C. ist zwar böse und durch das Recht verboten, macht aber doch eine Ehe, wenn er unter rechtmäßigen Personen vorgeht.

Wenn der durch Worte ausgedrückte C. zu einer künftigen Ehe durch einen Eid bestätiget wird, so entsteht dadurch noch keine Ehe. Der Eid bestätigt überhaupt nur, was durch Worte ausgedrückt wird und verändert die Bedeutung derselben nicht. Die Worte wegen der künftigen Ehe, nicht aber der Eid, machen durch ihre eigene Bedeutung die Ehe.

Das fleischliche Band scheint den Consens anzuzeigen, und daher sagt man, daß es im Gerichte der Kirche, nach den Sponsalien die Ehe mache; ohnerachtet es im Gerichte des Gewissens, wenn der innere Consens fehlt, sie nicht vollendet.

Obwohl schlechthin ein erzwunger Consens bei der Ehe nicht seyn kann, so kann doch bei derselben in gewisser Rücksicht Gewalt Statt finden. Der Zwang bringt entweder eine absolute Nothwendigkeit hervor oder nur eine bedingte, wobei doch noch freier Wille bleibt, namentlich durch Furcht.

Selbst bei einem standhaften Manne kann Zwang und Furcht eintreten, wenn er ein kleineres Uebel duldet, um ein größeres zu vermeiden.

Ein erzwungener Consens hebt die Ehe auf. Das Band derselben ist ein beständig fortdauerndes, Furcht und Zwang heben diese Perpetuität des Contracts auf, weil eine restitutio in integrum verlangt werden kann.

Da die Ehe das Verhältniß und die Vereinigung zweier Personen anzeigt, so hebt der erzwungene C. sowohl von Seiten des Zwingenden, als des Gezwungenen die Ehe auf.

Ein bedingter C. macht eine Ehe. Die beigefügte Bedingung betrift entweder die Gegenwart, oder die Zukunft. Betrift sie die Gegenwart und ist der Ehe nicht zuwider, mag sie gut oder unrecht seyn, so bleibt die Ehe so lang stehen, als die Bedingung; ist sie aber den Gütern der Ehe zuwider, so macht sie keine Ehe. Geht die Bedingung auf die Zukunft, so ist sie entweder nothwendig, wie daß die Sonne

morgen aufgeht und dann entsteht eine Ehe, weil solche zukünftige Dinge in ihren Ursachen gegenwärtig sind, oder sie ist zufällig, wie das Geldgeben oder die Annahme der Eltern und das macht noch keine Ehe.

Da der Ehestand eine beständige Abhängigkeit mit sich bringt, so kann der Vater seinen Sohn nicht zur Ehe zwingen, aber aus einem vernünftigen Grunde dazu bewegen.

Da die fleischliche Vermischung nicht das Wesen der Ehe ausmacht, so ist der Consens, welcher die Ehe macht, nicht ein C. zur f. V. sondern zur Ehe, in ordine ad carnalem copulam.

Eine Ehe, die aus einem Consens wegen einer unsittlichen Ursache geschlossen ist, ist ein wahre Ehe, ohnerachtet ein solcher C. nicht ohne Schuld ist.

### Die Güter des Ehestands.

I) Muß man gewisse Güter anführen, um die Ehe zu entschuldigen?

Die E. scheint keine solche Entschuldigung zu bedürfen, denn die Erhaltung des Geschlechts gehört zum Zwecke der Natur. Die Freundschaft zwischen Mann und Frau ist natürlich und schließt Gutes, Nützliches und Angenehmes in sich.

Die Ehe ist ein Mittel wider die Sünde und pflichtmäßig. Sie ist eine Schule von Tugenden, also bedarf sie keine andere Güter, um sie zu entschuldigen.

Man kann freilich dagegen sagen, daß die Ehe einer Nachsicht bedürfe, daß der ehliche und außerehliche Beischlaf einerlei sey. ꝛc.

Das Wahre aber ist: Da in der Verbindung des Manns und Weibs wegen der sinnlichen Lust und der Sorge für das Zeitliche ein gewisser Verlust der Vernunft vorgeht, so muß es gewisse Güter geben, wodurch die Ehe veredelt und ehrbar gemacht und dieser Verlust ersetzt wird. Kein Weiser darf einen Verlust erleiden, als durch Ersatz von einem kleineren oder größeren Gute. In der Verbindung des Manns und Weibs geschieht der Vernunft Abbruch, weil wegen der Heftigkeit der Lust die Vernunft unterdrückt wird und die Gatten viele zeitliche Sorgen erdulden müssen. Die Wahl der Ehe kann daher nur durch gewisse Güter geordnet und gut gemacht werden.

II). Kinder, Treue der Gatten und Sacrament sind die ersten und vorzüglicheren Güter, wodurch die Ehe gut gemacht wird. Zu den Kindern gehört auch die Erziehung.

schließt zwei Personen, die sich verbinden und ihre wechselseitige Macht über einander in sich. Das Erste wird durch den Irrthum der Person, das andere durch den Irrthum der Bedingung aufgehoben.

IV) Hinderniß der Bedingung. Da durch die Ehe jeder Gatte sich gegen den andern verpflichtet, ihm die ehliche Pflicht frei zu leisten, so muß die Sclaverei, welche jene Freiheit aufhebt, die Ehe trennen, wenn nämlich die Sclaverei vorher unbekannt war.

V) Da die Ehe zum Naturrechte, die Sclaverei aber zum positiven Rechte gehört, so kann ein Sclave ohne Consens seines Herrn eine Ehe schließen.

VI) Da der Mann seiner Frau nur in demjenigen unterworfen ist, was zum Actus der Natur gehört so kann er sich einem andern, ohne Consens seiner Frau, zum Sclaven geben.

VII) Ein einfaches Gelübde trennt eine zu schließende Ehe, hebt aber eine geschlossene nicht auf. Eine Sache hört dadurch auf, in der Macht eines Menschen zu seyn, daß sie in das Dominium eines andern übergeht. Ein Versprechen, aber bringt sie nicht in ein fremdes Dominium Da nun in einem einfachen Gelübde nur ein

III) Ist das Sacramen das vorzüglichste dieser Güter?

Das Vorzüglichere in einer Sache bezeichnet entweder das Wesentlichere oder Würdigere. Das Sacrament ist allerdings das Würdigere unter den drei Gütern der Ehe, weil es zur Gnade gehört, die beiden andern Güter aber zur natürlichen Pflicht. Die Vollkommenheit der Gnade geht immer der Vollkommenheit der Natur vor. Versteht man unter dem Vorzüglicheren das Wesentlichere, so muß man, weil Treue und Kinder auf eine doppelte Art betrachtet werden können, so unterscheiden: a) sie können an sich betrachtet werden und so gehören sie zum Gebrauche des Ehestands, wodurch Kinder hervorgebracht werden und der ehliche Bund erhalten wird, aber die Unzertrennlichkeit, welche das Sakrament mit sich bringt, gehört zur Ehe an sich, weil eben daraus, daß durch den ehlichen Vertrag die Gatten sich die Macht über einander auf immer übergeben, folgt, daß sie nicht getrennt werden können. Daher findet sich keine Ehe ohne Unzertrennlichkeit, wohl aber ohne Treue und Kinder, weil das Wesen einer Sache nicht von ihrem Gebrauche abhängt. Insofern ist das Sacrament der Ehe wesentlicher, als Kinder und Treue.

b) Sie können auch nach ihren Principien betrachtet werden, so daß, anstatt der Kinder der Zweck der Fortpflanzung, anstatt der Treue die Pflicht, Treue zu halten, angenommen wird, ohne welche beide Stücke auch keine Ehe seyn kann, weil sie aus dem ehlichen Vertrage selbst hervorgehen, so daß, wenn etwas ihnen Entgegenstehendes im Consense zur Ehe vorkäme, es keine wahre Ehe seyn würde. Und so genommen sind die Kinder das Wesentlichste in der Ehe, darauf folgt die Treue und zuletzt das Sacrament, so wie dem Menschen überhaupt die Natur wesentlicher ist, als die Gnade, obgleich die Gnade das Würdigere ist.

IV) Obwohl der Actus der Ehe wegen der damit immer verknüpften wilden sinnlichen Lust als minder ehrbar erscheint, so entschuldigen doch nicht nur die drei gedachten Güter die Ehe, sondern machen sie auch zu etwas Heiligem.

V) Der Actus der Ehe ist immer mit Sünde und Schuld verbunden, wenn nicht die Bezweckung von Kindern und die wechselseitige Treue der Gatten hinzukömmt.

VI) Wer ein Weib bloß der Lust und des Vergnügens halber erkennt und kein anderes Gut

der Ehe habituell oder actuell bezweckt, sündigt tödtlich.

## Hinderniſſe der Ehe.

I) Hinderniſſe, welche nur mit der Solemnität des Sacraments ſtreiten, wie das Verbot der Kirche, die Zeit der Ferien, verhindern nur eine zu ſchließende Ehe, heben aber den Contract nicht auf. Was hingegen dem Weſen des Sacraments zuwider iſt, wie Irrthum, Gelübde, Blutsfreundſchaft, Verbrechen, Ungleichheit der Religion, Impotenz, hebt auch den Contract auf.

II) Der Irrthum verhindert den Conſens, welcher die Urſache der Ehe iſt, folglich auch die Ehe. Der Conſens iſt ein Actus des Willens, welcher einen Actus des Verſtands vorausſetzt. Da nun der Irrthum die Kenntniß verhindert, ſo folgt daraus ein Defekt im Conſens, alſo in der Ehe.

III) Da die Ehe zwiſchen zwei Perſonen vorgeht, die ſich eine wechſelſeitige Macht über einander einräumen, ſo wird ſie durch die Perſon und den Zuſtand des Irrthums der Perſonen gehindert. Dieſer Irrthum muß etwas betreffen, was zum Weſen der Ehe hört. Die Ehe aber

schließt zwei Personen, die sich verbinden und ihre wechselseitige Macht über einander in sich. Das Erste wird durch den Irrthum der Person, das andere durch den Irrthum der Bedingung aufgehoben.

IV) Hinderniß der Bedingung. Da durch die Ehe jeder Gatte sich gegen den andern verpflichtet, ihm die ehliche Pflicht frei zu leisten, so muß die Sclaverei, welche jene Freiheit aufhebt, die Ehe trennen, wenn nämlich die Sclaverei vorher unbekannt war.

V) Da die Ehe zum Naturrechte, die Sclaverei aber zum positiven Rechte gehört, so kann ein Sclave ohne Consens seines Herrn eine Ehe schließen.

VI) Da der Mann seiner Frau nur in demjenigen unterworfen ist, was zum Actus der Natur gehört so kann er sich einem andern, ohne Consens seiner Frau, zum Sclaven geben.

VII) Ein einfaches Gelübde trennt eine zu schließende Ehe, hebt aber eine geschlossene nicht auf. Eine Sache hört dadurch auf, in der Macht eines Menschen zu seyn, daß sie in das Dominium eines andern übergeht. Ein Versprechen, aber bringt sie nicht in ein fremdes Dominium Da nun in einem einfachen Gelübde nur ein

einfaches Versprechen des eigenen Körpers liegt, Gott die Enthaltsamkeit zu widmen, so bleibt der Mensch nach einem solchen Gelübde noch Herr seines Körpers und daher kann er ihn einem andern geben, nämlich einer Frau, in welcher Uebergabe das unzertrennliche Band der Ehe besteht.

VIII) Da der Mensch durch ein feierliches Gelübde die Macht über seinen Körper verliert und sich Gott zu beständiger Enthaltsamkeit übergeben hat, so trennt ein solches Gelübde seiner Natur nach eine zu schließende und eine geschlossene Ehe.

IX) Der Priesterstand hindert bei den Griechen und Orientalern eine zu schließende, nicht aber eine geschlossene Ehe, bei den Occidentalern aber beide.

X) Ein Mann kann nach dem Tode oder mit Einstimmung seiner Frau in den geistlichen Stand treten. Geschieht es wider ihren Willen, so erhält er characterem, aber nicht exsecutionem ordinis.

XI) Hinderniſſe der Blutsverwandtschaft.

a) Definition dieſer Verwandtschaft.

Sie ist das Band, welches durch fleischliche Fortpflanzung zwischen Menschen, die

von Einem Stamme entsprossen sind, geknüpft worden ist.

b) Wird diese Verwandtschaft nach Graden und Linien passend unterschieden?

Allerdings. Sie ist eine gewisse Nähe, die ihren Grund in der natürlichen Gemeinschaft nach dem Actus der Zeugung und Fortpflanzung hat. Der Philosoph Eth. 8 (11) unterscheidet eine dreifache Gemeinschaft. Die erste bezeichnet das Verhältniß des Princips zu dem Principiirten und das ist die Consanguinität des Vaters mit dem Sohne. Die zweite drückt das Verhältniß des Principiirten zum Principe aus und das ist die Blutsverwandtschaft des Sohns mit dem Vater. Die dritte zeigt das Verhältniß derjenigen unter einander an, welche von Einem Principe herkommen, wie z. B. Brüder von denselbigen Eltern gezeugt werden. Und weil ein sich bewegender Punct eine Linie macht und durch die Fortpflanzung gewissermaßen der Vater in den Sohn herabsteigt, so werden nach den drei gedachten Verhältnissen drei Linien der Blutsfreundschaft angenommen, nämlich der Descendenten, Ascendenten und Transversalen. Weil aber die Bewegung der Fort-

Allerdings, wie bei allen materialen Contracten.

III) Macht der durch Worte für die Zukunft ausgedrückte C. die Ehe?

Nein, sondern die Sponsalien.

IV) Macht der für die Gegenwart ausgedrückte C., wenn der innere C. fehlt, eine Ehe aus?

Nein.

V) Der heimliche C. ist zwar böse und durch das Recht verboten, macht aber doch eine Ehe, wenn er unter rechtmäßigen Personen vorgeht.

Wenn der durch Worte ausgedrückte C. zu einer künftigen Ehe durch einen Eid bestätiget wird, so entsteht dadurch noch keine Ehe. Der Eid bestätigt überhaupt nur, was durch Worte ausgedrückt wird und verändert die Bedeutung derselben nicht. Die Worte wegen der künftigen Ehe, nicht aber der Eid, machen durch ihre eigene Bedeutung die Ehe.

Das fleischliche Band scheint den Consens anzuzeigen, und daher sagt man, daß es im Gerichte der Kirche, nach den Sponsalien die Ehe mache; ohnerachtet es im Gerichte des Gewissens, wenn der innere Consens fehlt, sie nicht vollendet.

Obwohl schlechthin ein erzwunger Consens bei der Ehe nicht seyn kann, so kann doch bei derselben in gewisser Rücksicht Gewalt Statt finden. Der Zwang bringt entweder eine absolute Nothwendigkeit hervor oder nur eine bedingte, wobei doch noch freier Wille bleibt, namentlich durch Furcht.

Selbst bei einem standhaften Manne kann Zwang und Furcht eintreten, wenn er ein kleineres Uebel duldet, um ein größeres zu vermeiden.

Ein erzwungener Consens hebt die Ehe auf. Das Band derselben ist ein beständig fortdauerndes, Furcht und Zwang heben diese Perpetuität des Contracts auf, weil eine restitutio in integrum verlangt werden kann.

Da die Ehe das Verhältniß und die Vereinigung zweier Personen anzeigt, so hebt der erzwungene C. sowohl von Seiten des Zwingenden, als des Gezwungenen die Ehe auf.

Ein bedingter C. macht eine Ehe. Die beigefügte Bedingung betrift entweder die Gegenwart, oder die Zukunft. Betrift sie die Gegenwart und ist der Ehe nicht zuwider, mag sie gut oder unrecht seyn, so bleibt die Ehe so lang stehen, als die Bedingung; ist sie aber den Gütern der Ehe zuwider, so macht sie keine Ehe. Geht die Bedingung auf die Zukunft, so ist sie entweder nothwendig, wie daß die Sonne

morgen aufgeht und dann entsteht eine Ehe, weil solche zukünftige Dinge in ihren Ursachen gegenwärtig sind, oder sie ist zufällig, wie das Geldgeben oder die Annahme der Eltern und das macht noch keine Ehe.

Da der Ehestand eine beständige Abhängigkeit mit sich bringt, so kann der Vater seinen Sohn nicht zur Ehe zwingen, aber aus einem vernünftigen Grunde dazu bewegen.

Da die fleischliche Vermischung nicht das Wesen der Ehe ausmacht, so ist der Consens, welcher die Ehe macht, nicht ein C. zur f. V. sondern zur Ehe, in ordine ad carnalem copulam.

Eine Ehe, die aus einem Consens wegen einer unsittlichen Ursache geschlossen ist, ist ein wahre Ehe, ohnerachtet ein solcher C. nicht ohne Schuld ist.

### Die Güter des Ehestands.

I) Muß man gewisse Güter anführen, um die Ehe zu entschuldigen?

Die E. scheint keine solche Entschuldigung zu bedürfen, denn die Erhaltung des Geschlechts gehört zum Zwecke der Natur. Die Freundschaft zwischen Mann und Frau ist natürlich und schließt Gutes, Nützliches und Angenehmes in sich.

Die Ehe ist ein Mittel wider die Sünde und pflichtmäßig. Sie ist eine Schule von Tugenden, also bedarf sie keine andere Güter, um sie zu entschuldigen.

Man kann freilich dagegen sagen, daß die Ehe einer Nachsicht bedürfe, daß der eheliche und außereheliche Beischlaf einerlei sey. ꝛc.

Das Wahre aber ist: Da in der Verbindung des Manns und Weibs wegen der sinnlichen Lust und der Sorge für das Zeitliche ein gewisser Verlust der Vernunft vorgeht, so muß es gewisse Güter geben, wodurch die Ehe veredelt und ehrbar gemacht und dieser Verlust ersetzt wird. Kein Weiser darf einen Verlust erleiden, als durch Ersatz von einem kleineren oder größeren Gute. In der Verbindung des Manns und Weibs geschieht der Vernunft Abbruch, weil wegen der Heftigkeit der Lust die Vernunft unterdrückt wird und die Gatten viele zeitliche Sorgen erdulden müssen. Die Wahl der Ehe kann daher nur durch gewisse Güter geordnet und gut gemacht werden.

II). Kinder, Treue der Gatten und Sacrament sind die ersten und vorzüglicheren Güter, wodurch die Ehe gut gemacht wird. Zu den Kindern gehört auch die Erziehung.

III) Ist das Sacramen das vorzüglichste dieser Güter?

Das Vorzüglichere in einer Sache bezeichnet entweder das Wesentlichere oder Würdigere. Das Sacrament ist allerdings das Würdigere unter den drei Gütern der Ehe, weil es zur Gnade gehört, die beiden andern Güter aber zur natürlichen Pflicht. Die Vollkommenheit der Gnade geht immer der Vollkommenheit der Natur vor. Versteht man unter dem Vorzüglicheren das Wesentlichere, so muß man, weil Treue und Kinder auf eine doppelte Art betrachtet werden können, so unterscheiden: a) sie können an sich betrachtet werden und so gehören sie zum Gebrauche des Ehestands, wodurch Kinder hervorgebracht werden und der ehliche Bund erhalten wird, aber die Unzertrennlichkeit, welche das Sakrament mit sich bringt, gehört zur Ehe an sich, weil eben daraus, daß durch den ehlichen Vertrag die Gatten sich die Macht über einander auf immer übergeben, folgt, daß sie nicht getrennt werden können. Daher findet sich keine Ehe ohne Unzertrennlichkeit, wohl aber ohne Treue und Kinder, weil das Wesen einer Sache nicht von ihrem Gebrauche abhängt. Insofern ist das Sacrament der Ehe wesentlicher, als Kinder und Treue.

b) Sie können auch nach ihren Principien betrachtet werden, so daß, anstatt der Kinder der Zweck der Fortpflanzung, anstatt der Treue die Pflicht, Treue zu halten, angenommen wird, ohne welche beide Stücke auch keine Ehe seyn kann, weil sie aus dem ehlichen Vertrage selbst hervorgehen, so daß, wenn etwas ihnen Entgegenstehendes im Consense zur Ehe vorkäme, es keine wahre Ehe seyn würde. Und so genommen sind die Kinder das Wesentlichste in der Ehe, darauf folgt die Treue und zuletzt das Sacrament, so wie dem Menschen überhaupt die Natur wesentlicher ist, als die Gnade, obgleich die Gnade das Würdigere ist.

IV) Obwohl der Actus der Ehe wegen der damit immer verknüpften wilden sinnlichen Lust als minder ehrbar erscheint, so entschuldigen doch nicht nur die drei gedachten Güter die Ehe, sondern machen sie auch zu etwas Heiligem.

V) Der Actus der Ehe ist immer mit Sünde und Schuld verbunden, wenn nicht die Bezweckung von Kindern und die wechselseitige Treue der Gatten hinzukömmt.

VI) Wer ein Weib bloß der Lust und des Vergnügens halber erkennt und kein anderes Gut

der Ehe habituell oder actuell bezweckt, sündigt tödtlich.

## Hindernisse der Ehe.

I) Hindernisse, welche nur mit der Solemität des Sacraments streiten, wie das Verbot der Kirche, die Zeit der Ferien, verhindern nur eine zu schließende Ehe, heben aber den Contract nicht auf. Was hingegen dem Wesen des Sacraments zuwider ist, wie Irrthum, Gelübde, Blutsfreundschaft, Verbrechen, Ungleichheit der Religion, Impotenz, hebt auch den Contract auf.

II) Der Irrthum verhindert den Consens, welcher die Ursache der Ehe ist, folglich auch die Ehe. Der Consens ist ein Actus des Willens, welcher einen Actus des Verstands voraussetzt. Da nun der Irrthum die Kenntniß verhindert, so folgt daraus ein Defekt im Consens, also in der Ehe.

III) Da die Ehe zwischen zwei Personen vorgeht, die sich eine wechselseitige Macht über einander einräumen, so wird sie durch die Person und den Zustand des Irrthums der Personen gehindert. Dieser Irrthum muß etwas betreffen, was zum Wesen der Ehe hört. Die Ehe aber

schließt zwei Personen, die sich verbinden und ihre wechselseitige Macht über einander in sich. Das Erste wird durch den Irrthum der Person, das andere durch den Irrthum der Bedingung aufgehoben.

IV) Hinderniß der Bedingung. Da durch die Ehe jeder Gatte sich gegen den andern verpflichtet, ihm die ehliche Pflicht frei zu leisten, so muß die Sclaverei, welche jene Freiheit aufhebt, die Ehe trennen, wenn nämlich die Sclaverei vorher unbekannt war.

V) Da die Ehe zum Naturrechte, die Sclaverei aber zum positiven Rechte gehört, so kann ein Sclave ohne Consens seines Herrn eine Ehe schließen.

VI) Da der Mann seiner Frau nur in demjenigen unterworfen ist, was zum Actus der Natur gehört so kann er sich einem andern, ohne Consens seiner Frau, zum Sclaven geben.

VII) Ein einfaches Gelübde trennt eine zu schließende Ehe, hebt aber eine geschlossene nicht auf. Eine Sache hört dadurch auf, in der Macht eines Menschen zu seyn, daß sie in das Dominium eines andern übergeht. Ein Versprechen, aber bringt sie nicht in ein fremdes Dominium Da nun in einem einfachen Gelübde nur ein

einfaches Versprechen des eigenen Körpers liegt, Gott die Enthaltsamkeit zu widmen, so bleibt der Mensch nach einem solchen Gelübde noch Herr seines Körpers und daher kann er ihn einem andern geben, nämlich einer Frau, in welcher Uebergabe das unzertrennliche Band der Ehe besteht.

VIII) Da der Mensch durch ein feierliches Gelübde die Macht über seinen Körper verliert und sich Gott zu beständiger Enthaltsamkeit übergeben hat, so trennt ein solches Gelübde seiner Natur nach eine zu schließende und eine geschlossene Ehe.

IX) Der Priesterstand hindert bei den Griechen und Orientalern eine zu schließende, nicht aber eine geschlossene Ehe, bei den Occidentalern aber beide.

X) Ein Mann kann nach dem Tode oder mit Einstimmung seiner Frau in den geistlichen Stand treten. Geschieht es wider ihren Willen, so erhält er characterem, aber nicht exsecutionem ordinis.

XI) Hindernisse der Blutsverwandtschaft.

a) Definition dieser Verwandtschaft.

Sie ist das Band, welches durch fleischliche Fortpflanzung zwischen Menschen, die

von Einem Stamme entsprossen sind, geknüpft worden ist.

b) Wird diese Verwandtschaft nach Graden und Linien passend unterschieden?

Allerdings. Sie ist eine gewisse Nähe, die ihren Grund in der natürlichen Gemeinschaft nach dem Actus der Zeugung und Fortpflanzung hat. Der Philosoph Eth. 8 (11) unterscheidet eine dreifache Gemeinschaft. Die erste bezeichnet das Verhältniß des Princips zu dem Principiirten und das ist die Consanguinität des Vaters mit dem Sohne. Die zweite drückt das Verhältniß des Principiirten zum Principe aus und das ist die Blutsverwandtschaft des Sohns mit dem Vater. Die dritte zeigt das Verhältniß derjenigen unter einander an, welche von Einem Principe herkommen, wie z. B. Brüder von denselbigen Eltern gezeugt werden. Und weil ein sich bewegender Punct eine Linie macht und durch die Fortpflanzung gewissermaßen der Vater in den Sohn herabsteigt, so werden nach den drei gedachten Verhältnissen drei Linien der Blutsfreundschaft angenommen, nämlich der Descendenten, Ascendenten und Transversalen. Weil aber die Bewegung der Fort-

pflanzung keine bestimmte Grenze hat, sondern fortschreitet so finden sich nach den verschiedenen Fortschreitungen verschiedene Grade in Einer Linie. Und weil der Grad jeder Sache ein Theil von ihr ist, so kann es keinen Grad der Verwandtschaft geben, wo nicht eine Nähe ist; daher hebt die Identität und die zu große Entfernung den Grad der Verwandtschaft auf, weil keiner mit sich selbst verwandt und sich selbst ähnlich ist. Deswegen macht keine Person durch sich selbst einen Grad, sondern nur in Vergleichung mit einer anderen Person. Die Art, die Grade zu berechnen ist aber doch in verschiedenen Linien verschieden. Der Grad der Verwandtschaft in der auf- und absteigenden Linie hängt davon ab, daß eine Person von der andern unter denjenigen, zwischen welchen der Grad betrachtet, wird, fortgepflanzt wird. Daher kommt es, daß, nach der canonischen und legalen Berechnung, die Person, welche zuerst im Progressus der Fortpflanzung vorkommt, in auf- und absteigender Linie, von einem andern im ersten Grade entfernt ist, wie Vater und Sohn, diejenige aber, welche in der zweiten Stelle vorkommt, im zweiten Grade wie Großvater und Enkel und

sofort. Die Consanguinität derjenigen aber, welche sich auf der transversalen Linie befinden, entsteht nicht daraus, daß der eine unter ihnen von dem andern fortgepflanzt wird, sondern daß beide von Einem abstammen, und daher muß der Grad der Verwandtschaft in dieser Linie durch die Vergleichung mit Einem fortpflanzenden Princip berechnet werden. Hierin aber ist die canonische Berechnung von der legalen verschieden. Die legale berücksichtigt das Abstammen von einer gemeinschaftlichen Wurtzel auf beiden Seiten, die canonische aber nur auf einer Seite, nämlich derjenigen, wo eine größere Anzahl der Grade gefunden wird. Nach der legalen Berechnung sind sich Bruder und Schwester oder zwei Brüder im zweiten Grade verwandt, weil beide von der gemeinschaftlichen Wurtzel um einen Grad entfernt sind, und eben so sind die Söhne zweier Brüder im vierten Grade von einander entfernt. Nach der canonischen Berechnung aber sind zwei Brüder im ersten Grade verwandt, weil jeder von ihnen nur durch einen Grad von der gemeinschaftlichen Wurtzel entfernt ist, der Sohn eines von den Brüdern aber steht von dem anderen Bruder im zweiten Gra-

de ab, weil sie so weit von der gemeinschaftlichen Wurzel abstehen; überhaupt im wie vielsten Grade einer von einem Vorfahren absteht, in demselbigen Grade steht er auch von jedem seiner Descendenten ab u. s. f.

c) Hindert die Blutsfreundschaft nach dem natürlichen Rechte die Ehe?

Allerdings einige Ehen. Andere werden durch das göttliche, und noch andere durch ein von Menschen eingeführtes Recht gehindert.

Bei der Ehe ist das wider das Gesetz der Natur, wodurch sie in Rücksicht auf ihren Zweck incompetent wird. Der Zweck der Ehe an sich und der erste ist das Gut der Kinder, welches durch die Blutsfreundschaft zwischen Vater und Tochter, Sohn und Mutter gehindert wird. Aufgehoben wird es zwar nicht, es können hier Kinder gezeugt und von den Eltern genährt und erzogen werden, worin das Gut der Kinder besteht, aber es kann nicht auf eine passende Art geschehen. Es ist wider die Ordnung, daß eine Tochter mit dem Vater durch die Ehe verbunden, daß sie seine Gesellschafterinn zur Erzeugung und Erziehung von Kindern werde. Denn sie soll dem Vater, als aus ihm hervorgegangen, in allen Stücken unterworfen seyn. Das Naturgesetz ge-

bietet daher, daß Vater und Mutter ihre Kinder nicht heirathen sollen; die Mutter darf noch weniger ihren Sohn, als der Vater seine Tochter heirathen, weil der schuldigen Ehrerbietung gegen die Eltern noch mehr entzogen wird, wenn die Mutter mit dem Sohne in der Ehe lebt, da die Frau dem Manne gewissermaßen unterworfen seyn soll. Ein zweiter Zweck des Ehestands, die Mäßigung der Lust, würde nicht erreicht werden können, wenn Blutsverwandte sich heirathen dürften. Die Befriedigung der Geschlechtslust würde gereizt und befördert werden, wenn nicht unter den Personen, die in Einem Hause leben müssen, die fleischliche Vermischung verboten wäre. Daher schließt das göttliche Gesetz auch noch andere verwandte Personen, die zusammen leben müssen und wechselseitig ihre Keuschheit bewachen sollen, von der Ehe aus. Ein untergeordneter Zweck der Ehe die Verbindung der verschiedenen Familien, und die Vervielfältigung der Freundschaft würde gleichfalls gestört werden, wenn Verwandte sich heirathen dürften. Daher sind durch menschliche und kirchliche Gesetze noch mehrere solcher Ehen verboten worden.

d) Die von dem h. Geiste belehrte Kirche hat allerdings das Recht, solche Verbote zu geben so bald sie es nützlich für das menschliche Geschlecht erachtet.

a) Gleichwie durch die natürliche Zeugung Blutsfreundſchaft entſteht, ſo aus der Ehe und fleiſchlichen Vermiſchung Affinität zwiſchen den Blutsfreunden des Manns und der Frau.

b) Da die Affinität nicht daraus entſteht, daß gewiſſe Leute ſich verbinden, ſondern daraus, daß ſie verbunden ſind, ſo wird ſie durch den Tod des Manns und der Frau nicht aufgehoben.

c) Der unerlaubte Beiſchlaf verurſacht, als fleiſchliche Vermiſchung eben ſo wohl Affinität, als der erlaubte.

d) Da durch die Sponſalien nur ein Vertrag zur ehlichen Geſellſchaft errichtet wird, ſo entſteht daraus keine Affinität, ſondern nur etwas ihr Aehnliches, nämlich das Recht der öffentlichen Ehrbarkeit. Die aus den Sponſalien hervorgehende Propinquität zieht wegen ihrer Ehrbarkeit ihre Kraft aus der Veranſtaltung der Kirche.

e) Die Affinität iſt nicht Urſache der Affinität *).

*) Ich will hier lieber den Verfaſſer ſelbſt in ſeiner Sprache reden laſſen: Duplex est modus, quo aliquid ex alio procedit. Unus, secundum quem

f) Eine der Ehe vorhergehende Affinität trennt nicht nur die zu schliessende, sondern auch die geschlossene Ehe.

aliquid procedit in similitudinem speciei, sicut ex homine generatur homo, alius secundum quem non procedit simile in specie et hic processus semper est in inferiorem speciem ut patet in omnibus agentibus aequivoce. Primus motus processionis quotiescunque iteretur, semper manet eadem species – secundus autem, sicut in primo facit aliam speciem, ita quotiescunque iteratur, aliam speciem facit ut ex puncto per motum procedit linea et ex linea mota superficies et ex superficie corpus. — Invenimus autem in processu attinentiae duos modos quibus vinculum hujusmodi causatur. Unus per carnis propagationem et hic facit semper eandem speciem attinentiae, alius per matrimonialem conjunctionem et hic facit aliam speciem in principio, sicut patet quod conjuncta matrimonialiter consanguineo non fit consanguinea, sed affinis. Unde si ille modus procedendi iteretur, non erit affinitas, sed aliud attinentiae genus. Unde persona, quae matrimonialiter affini conjungitur, non est affinis, sed aliud genus attinentiae, quod dicitur secundum affinitatis genus. Et rursus, si affini in secundo genere aliquis per matrimonium conjungatur, non erit affinis in secundo genere, sed in tertio. Et haec duo genera olim erant prohibita, propter honestatis justitiam magis, quam affinitatem; quia

g) Die Unterscheidung der Grade an sich kommt der Consanguinität zu, der Affinität aber nur durch Vermittlung der Consanguinität, so daß, in welchem Grade der C. mich der Mann angeht, in demselben Grade der Affinität mich das Weib angeht.

h) Da die Grade der Affinität nach denen der C. genommen werden, so muß es eben so viele Grade der A. als der C. geben.

i) Da unter Blutsverwandten keine wahre Ehen Statt finden und sie keiner ohne Sünde schließen kann, so müssen solche Ehen immer getrennt werden.

k) Damit eine unrechtmäßige Ehe nicht für eine rechtmäßige gehalten werde, so muß man zur Trennung der Ehe zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten den Weg der Anklage einschlagen.

l) So wie in andern gerichtlichen Dingen muß man in solchen Trennungen Zeugen gebrauchen, damit der Richter Glauben finde.

deficiunt a vera affinitate, sicut illa attinentia, quae a sponsalibus contrahitur. Sed modo illa prohibitio cessavit et remanent sub prohibitione solum primum genus affinitatis, in quo vera est affinitas.

a) Die geistl. V. verhindert eben so, wie die fleischliche, eine zu schließende Ehe und trennt eine geschlossene wenn sie der Ehe vorhergeht, doch nur nach einem Statute der Kirche.

b) Da durch die Taufe die empfangene Geburt vollendet, und durch die Firmelung bestätigt wird, so entsteht durch diese beiden Sacramente eine geistl. Verw. Die geistliche Zeugung wird nur durch ein Sacrament vollbracht, folglich auch die geistliche V.

c) Da der, welcher einen aus der Taufe hebt, die Stelle der Mutter Kirche vertritt, so wird zwischen dem Täufling und dem Pathen eine g. V. gestiftet. Gott ist der Vater, die Kirche die Mutter, der Taufende vertritt die Stelle Gottes.

d) Die g. V. geht von dem Manne auf die Frau, die er fleischlich erkannt hat, über, wenn einer durch einen eigenen Actus den Sohn des andern aus der Taufe hebt.

e) Die g. V. geht auf die leibliche Söhne des geistlichen Vaters über, so daß sie die Ehe verhindert oder auflößt.

Verwandtschaft durch Adoption.

a) Die Adoption ersetzt den Mangel der Kinder und ist die Aufnahme einer fremden Person zum Sohne, zur Tochter, zum Enkel.

b) Durch menschliche Gesetze ist mit Recht bestimmt und von der Kirche gebilligt worden, daß die Adoption die Ehe hindere. Adoptirte wohnen im Hause ihres Vaters, wie natürliche Kinder ꝛc.

c) Die Verwandtschaft zwischen einem adoptiven und natürlichen Kinde hindert so lange die Ehe, als jenes in der adoptiven Gewalt bleibt *).

Ehescheidung.

1) Da keiner verpflichtet ist, einem Menschen Treue zu halten, der sie gegen ihn verletzt hat, so ist einem Manne nach dem Ausspruche des Herrn erlaubt, sein Weib wegen Ehebruch zu verstoßen.

*) Alle Ehehindernisse pflegte man in den Versen zusammenzufassen:

Error, conditio, votum, cognitio, crimen,
Cultus disparitas, jus, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Haec socianda vetant conjugia, juncta retardant.

2) Aber verpflichtet ist er dazu nicht immer. Wenn die Frau den Ehebruch bereut, so braucht er sie nicht zu verstoßen, wo aber nicht, so ist er dazu verpflichtet, damit er nicht die Sünde zu billigen scheine.

3) Zu Bette kann der Mann die ehebrecherische Frau von sich scheiden, aber in Ansehung des Betts und Zusammenwohnens zugleich nur nach dem Urtheile der Kirche.

4) Da die Gatten auf gleiche Weise einander zur Treue verpflichtet sind, so haben auch beide in Rücksicht auf die Scheidung gleiche Rechte, so daß dem einen erlaubt oder unerlaubt ist, was es dem andern ist. In Ansehung der Kinder aber sündigt die Ehebrecherinn mehr, als der Ehebrecher.

5) Da ein Ehebruch nicht machen kann, daß nicht eine wahre Ehe bleibe, so darf ein Gatte bei Lebzeiten des andern nicht wieder heirathen.

6) Ein Mann kann eine Frau, die er Ehebruchs halber von sich gestoßen hat, wieder zu sich nehmen, aber nur, wenn sie Buße wegen ihrer Sünde gethan hat, so wie er sie auch nicht behalten durfte, wenn sie von der Sünde nicht abstehen wollte.

7) Da die Ehe, nach dem Zwecke der Natur, zur Erziehung der Kinder, nicht blos auf eine

gewisse Zeit, sondern auf das ganze Leben bestimmt ist und die Kinder ihre Eltern erben sollen, da sie ein gemeinschaftliches Gut der Gatten sind, so soll ihre Gesellschaft unzertrennlich seyn und die Scheidung ist wider das Gesetz der Natur.

Mag aber diese Unzertrennlichkeit unter die ersten oder zweiten Gebote des Naturgesetzes gehören, so kann sie unter die Dispensation fallen.

Nach Gottes Befehl war es unter dem Mosaischen Gesetze nicht erlaubt, die Frau zu scheiden, aber wegen der Herzenshärtigkeit der Juden wurde es erlaubt, um größeres Uebel zu verhüten.

Da das Weib, so lange sie lebt, an den Mann gebunden ist, so kann sie nach der Scheidung keinen andern heirathen, wenn es ihr nicht durch göttliche Dispensation erlaubt wird.

### Zweite Ehe.

Da durch den Tod des einen Gatten die Ehe aufgehoben wird, so kann man so oft wieder heirathen, als einer von den Gatten gestorben ist.

Da in der zweiten Ehe das, was zum Wesen des Sacraments erfordert wird, eine

rechtmäßige Person, als Materie, und der Ausdruck des Consenses durch Worte, als Form, vorkommt, so muß sie als Sakrament anerkannt werden.

### Ehliche Pflicht.

Da die heilige Ehe gestiftet ist, um Unzucht zu vermeiden und Kinder zu zeugen, so sollen Gatten sich die ehliche Pflicht leisten, so weit es die Gesundheit und Wohlfahrt eines jeden erlaubt, sonst ist es nicht Pflicht, sondern ungerechte Forderung.

Da die Weiber von Natur schaamhaft sind und die ehliche Pflicht nicht zu verlangen wagen, so soll der Mann sie ihnen von selbst leisten, wenn er an einem Zeichen bemerkt, daß sie es wünschen ꝛc.

Kein Mann oder Weib kann ohne Consens des andern ein Gelübde der Enthaltsamkeit thun ꝛc.

### Mehrheit der Weiber

Da wie Christus nur Einer, also auch die Kirche nur Eine, in Rücksicht auf die Verbindung Christi und der Kirche, und des Manns und der Frau ist, so ist es wider das Gesetz der Natur, daß ein Mann mehrere Weiber zugleich habe. Was aber die Fortpflanzung und

die Erziehung der Kinder betrift, so ist die Mehrheit der Weiber, nicht wider das Recht der Natur.

Die Polygamie war unter den alten Vätern und Israeliten erlaubt, um die Kinder zur Verehrung Gottes zu vervielfältigen.

Da die Bigamie die ganze Bedeutung des Sakraments aufhebt, also auch die Bedeutung der Verbindung Christi mit der Kirche, die wie Einer zu Einer ist, so ist sie eine Irregularität.

Wer die Eine Frau dem Rechte, und die andere der That nach hat, ist ein Bigame und fällt in die damit verknüpfte Irregularität, weil die Ehe mit der andern Aehnlichkeit mit dem Sacramente hat.

Man hat hier alles Wesentliche und noch das Beste beisammen, was die Scholastiker über die Ehe gelehrt haben. Es hat keinen Anstand, daß die Theorie des Thomas, neben unnützen Spitzfindigkeiten und Unterscheidungen, falschen Ansichten und Auslegungen, auch viel Tiefes, Scharfsinniges und Wahres, ächte Philosophie der Natur und des Christenthums enthält, und daß sich in ihr schon mehrere Gedanken finden, die man in späteren Zeiten für neu ausgegeben hat. Dabei ist sie eine tüchtige Verarbeitung eines schon seit Jahrhunderten sich sammelnden Stoffs.

Ich könnte leicht noch von andern Scholastikern hier reden, allein ihre Lehren von der Ehe bieten nichts Eigenthümliches und Ausgezeichnetes dar. Einer von den Gelehrten, die am meisten Belesenheit in den Schriften der Scholastiker besaßen, faßt ihre Lehren in ihrem sogenannten zweiten Zeitalter, welches das wichtigste war, zusammen *), man findet aber darin gar nichts Besonderes, was nicht auch schon bei Thomas vorgekommen wäre. Auch sind die einzelne Scholastiker hier nicht genannt, und Cramer bleibt nur bei dem Allgemeinen stehen, weil diese Materie mehr zum Kirchenrechte, als zur allgemeinen Theorie der Religion gehöre. Etwas von seinen Anführungen verdient jedoch hier aufgenommen zu werden.

Man sprach in dem Unterrichte von der Ehe auch von dem dreifachen Schmucke der Braut, dem Ringe, als einem Zeichen der Unschuld, weil er die Hand ziert, dem Halsbande auf der Brust, als von der Bezeichnung ihrer Liebe, und von der Krone auf dem Haupte, als dem Merkmale der Klarheit der Contemplation, weil die Einsicht des Verstands im Haupte ihren Sitz hat.

*) Cramer 7. Fortsetzung von Bossuet S. 765 — 769.

Man untersuchte, warum die Maria mit einem Manne habe verlobt seyn müssen. Davon führte man neun Ursachen an: 1) die Vermählung Christi mit der Kirche sollte dadurch bezeichnet werden 2) es sollte der Maria an dem ihr vertrauten Manne Joseph ein Zeuge ihrer unbefleckten Keuschheit gegeben 3) ihre Abstammung von David sollte damit bewiesen 4) allem üblen Rufe, worin sie kommen könnte, wenn sie, ohne einen Mann zu haben, gebahr, sollte abgewehrt 5) sie sollte nicht als eine Unenthaltsame zur Verbrennung verurtheilt werden, weil sie aus priesterlichem Geschlechte war 6) Die Unterstützung der Maria durch die Tröstungen ihres vertrauten Manns. 7) Verbergung ihrer Niederkunft vor dem Satan. 8) Verhinderung der Verfolgung Christi, als eines unehelichen Sohns. 9) Der Sohn der Maria sollte nicht das Ansehn haben, als wenn er dem Gesetze entgegen wäre, welches die Ehe empfiehlt und anpreist.

Aus dem dritten Zeitalter der Scholastik aber verdient hier noch bemerkt zu werden, daß ein paar Männer, die sich derselben bedienten, die Rechte des Papsts in Ehesachen sehr nachdrüklich bestritten. Sie hatten freilich dazu zunächst mehr äußere Veranlassungen, als innere Gründe. Occam war ein strenger Francis-

sonder und schon deswegen ein Feind des Papstes, weil dieser die strenge, buchstäbliche Auslegung der Anwuthsregel nicht gebilligt hatte. Ludwig der Baier wollte Tirol durch eine Vermählung seines ältesten Sohns Ludwig, Churfürsten von Brandenburg, mit der Prinzessinn Margaretha, die mit dem Böhmischen Prinzen Johann Heinrich vermählt war, aber sich von ihm trennen wollte, an sein Haus bringen. Sowohl zur Scheidung, als auch Verheirathung der neuen Ehelute, die nahe miteinander verwandt waren, wurde der Papst erfordert, dessen Zustimmung doch allen Verhältnissen nicht zu erwarten war. Da gab Occam eine Schrift heraus, um zu beweisen, daß der Kaiser selbst das Recht habe, über diese Verordnungen zu geben *), und führte darin Folgendes aus: Solche Fälle in Ehesachen der Christen, worüber das göttliche Gesetz nichts entschieden hat, gehörten selbst zur Gerichtsbarkeit der ungläubigen Kaiser, welchen aber Christus und die Apostel selbst eine rechtmäßige, von Gott abstammende Gewalt beigelegt haben. Da-

*) Tractatus de jurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus in Goldasti Monarchia S. Rom. Imperii. Hanoviae 1612. T. I. p. 21 — 24.

hen haben heidnische und christliche Kaiser Verordnungen über die Ehe verordnet, ehe es Kirchengesetze darüber gab. Wenn aber auch Ehesachen der angeführten Art in der Regel nicht vor den Kaiser gehören sollten, so darf er doch seine Gewalt auf viele solche Fälle, selbst bei den Graden der Verwandtschaft, ausdehnen. Die Kirchengesetze können ihn nicht hindern, bei dringender Noth und augenscheinlichem Nutzen, zuweilen wider sie zu handeln, ohne den Papst zu fragen. Denn diese Gesetze sollen zur Erbauung, nicht zur Zerstörung dienen, und Christus hat dem Apostel Petrus seine Schaafe übergeben, sie zu weiden, nicht sie zu schlachten. Dies gilt auch von den Decretalen der Päpste. Da nun das göttliche Gesetz nicht verbietet, daß Ludwig und Margaretha sich heirathen, weil zwischen dieser und dem Böhmischen Prinzen keine wahre Ehe besteht, und da durch die neue Vermählung dem Kaiser zur Wiederherstellung des Staats und des Reichs und zur Unterdrückung unzähliger Uebel ein sehr großer Beistand geleistet werden kann, so kann die neue Ehe nach dem Willen des Kaisers vollzogen werden. Hindernisse, von welchen in der h. Schrift nichts vorkommt und welche durch kaiserliche oder päpstliche Verordnungen in den Weg gelegt worden sind, können den jetzigen Kaiser

nicht abhalten, indem er selbst, wenn sie ihn verbinden sollten, durch Mäßigung und Billigkeit sie in diesem Falle aufheben könnte. An den jetzigen Papst kann er sich nicht wenden, weil dieser ein offenbarer Feind von ihm und dem heiligen Römischen Reiche ist. Niemand kann gezwungen werden, seine Sache vor einen feindseeligen, gottlosen und grausamen Richter zu bringen. Wenn man einwendet, daß Ehesachen ausschließend vor die Kirche gehören, weil die Ehe ein Sacrament und eine geistliche Sache sey, so kann man antworten, daß auch die Taufe es sey und doch bisweilen von Laien verwaltet werde, und daß auch gute und schlechte Sitten, über welche die Fürsten gewiß richten können, geistliche Sachen seyen. Die gleiche Sache vertheidigte Marsilius von Padua wider den Papst *). Er gab zwar zu, daß die Frage: Ob eine Ehe nach göttlichen Gesetzen erlaubt sey, von Bischöfen und Priestern beantwortet werden müsse, daß sie auch ihr Gutachten darüber geben müssen, ob das körperliche Unvermögen eines von beiden Eheleuten eine hinlängliche Ursache zur Scheidung nach dem

*) Tract. de jur. Imp. in caus. matrimo. bei Goldast l. c. T. II. p. 1383 — 1391.

göttlichen Gesetze sey. Dabei aber bemerkte er, daß die Beurtheilung der Frage, ob eines von beiden einen solchen Mangel habe und daher die Ehescheidung mit Recht verlangt werde, eigentlich vor das göttliche Gericht gehöre, daß jedoch auch zeitliche Strafen für solche bestimmt wären, die sich hierbei eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen und daß daher Urtheil und Strafe über sie dem weltlichen Richter zukomme. Er setzt noch hinzu, daß es, da in solchen Fällen mancherlei Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten vorkämen, desto mehr die weltliche Obrigkeit und der Kaiser, nicht aber der Papst sey, der darüber zu entscheiden habe.

Die Scholastik lieferte der Casuistik einen reichen Stoff, sie wie sie von ihr auch solchen empfing. Die casuistischen Bücher wurden vornehmlich zum Gebrauche der Beichtväter, um sie in den Stand zu setzen, die ihnen vorkommende Gewissensfälle aufzulösen, geschrieben. Nach und nach wurde fast die ganze theologische Moral des Zeitalters in eine casuistische Form gebracht. Die Lehre von der Ehe nahm darin eine Hauptstelle ein. Man warf darin eine Menge von Fragen über sie auf, welche zum Theil nicht einmal hätten aufgeworfen werden sollen, über welche sich aber die Casuisten mit besonderer Vorliebe und Fruchtbarkeit verbreiteten. Es kamen darin besonders

folgende Fragen vor. Darf ein Hermaphrodite sich verheirathen und fleischlich vermischen? Soll er es mit einer Manns- oder Weibesperson thun *)? Wie, wenn, wo, unter welchen Umständen darf, kann, soll man die ehliche Pflicht leisten? Ist die Ehe ein Sacrament des neuen Gesetzes? Was ist in demselben Materie und Form? Was Sache und was Sacrament? Kann es eine Ehe ohne wechselseitige Zustimmung geben? Muß der Consens von beiden zu gleicher Zeit gegeben werden? Sind Worte, welche einen gegenwärtigen Consens ausdrücken nothwendig zur Ehe? Wenn einer nachher sagt, er habe diese Worte nicht, um eine Ehe zu schließen, sondern blos deswegen ausgesprochen, um die fleischliche Verbindung zu erpressen, was ist zu thun? Was soll ein solches Weib thun, wenn die Ehe heimlich geschlossen ist und nicht von ihr erwiesen werden kann? Kann eine Ehe unter Abwesenden durch Procuratoren geschlossen werden? Kann sie es durch bloße Briefe? Schließt die blos auf Wollust oder Schönheit oder Reichthum gerichtete Absicht die Ehe aus **)? Sol-

*) Darauf wird in der Angelica geantwortet: Sexus magis incalescens debet attendi et sic determinari

**) Diese Fragen kommen namentlich in der Ange-

che Fragen kamen wirklich oft im Gerichte und Stuhle der Beichte vor, und daher auch in die casuistische Werke. Die Casuisten waren aber auch selbst erfinderisch in neuen Fragen und Auflösungen und fielen hier oft in das Unanständige, Verführische und Schmutzige. Ich finde nicht für nöthig, länger bei ihnen zu verweilen *).

Es sind schon ein paar Männer angeführt worden, welche sich dem eingeführten Rechte des Papsts in Ehesachen wiedersetzten. Sonst kommt in der Reihe von Männern und Secten, welche besonders seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts wider die herrschende Lehre und Verfassung der Kirche aufstanden, wenig von Angriffen auf die bestehende, den Ehestand betreffende Lehren und Einrichtungen vor.

Man nimmt aber doch Bestrebungen und Vorschläge zur Wiederherstellung der Ehe des Clerus wahr, worauf zunächst de Ausschweifungen dieses Stands leiteten. Aeneas Sylvius sagte selbst noch als Papst Pius II. man habe zwar den Priestern aus guten Grun-

lica unter den Artikeln: Hermaphroditus, Debitum conjugale und Virginitas vor.

*) In meiner Geschichte der christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der alten Literatur. Gött. 1808 S. 82 ff. habe ich ausführlicher von der Casuistik gehandelt.

de, die Ehe verboten, aber man möchte sie ihnen wohl mit einem noch stärkeren erlauben können *). Nicolas Tudeschi, Erzbischof von Palermo gewöhnlich Panormitanus genannt, ein berühmter Gelehrter, warf die Frage auf: ob die Kirche noch verordnen könne, daß Cleriker heirathen dürfen **)? Er antwortete darauf: die Kirche habe allerdings diese Gewalt und es würde selbst für das Heil der Seelen zuträglich seyn, zu verordnen, daß diejenigen, welche enthaltsam seyn und sich ein höheres Verdienst erwerben wollen und können, ehelos bleiben, andere aber in die Ehe treten, weil die Erfahrung lehre, daß Cleriker der letzten Art sich durch Unzucht schwer versündigen, da sie hingegen in der Ehe keusch leben würden. Der noch gelehrtere Polydorus Vergilius erklärte, daß kein Laster dem geistlichen Stande mehr Schmach, der Religion mehr Schaden und allen gutgesinnten Menschen mehr Schmerz gebracht habe, als die Unkeuschheit der Priester und daß es daher für Clerus und Kirche vielleicht besser wäre, den Priestern die öffentliche Ehe wieder zu erlauben ***). Gerson

*) Schröckh K. G. 32, 305. f.

**) Calixtus de conjugio clericorum p. 82. Francof. 1653.

***) De re inventor. 5, 4. Calixt. l. c. p. 83.

aber, ohnerachtet er die hohe Vollkommenheit die man dem Mönchsleben zu schrieb, bestritt *), vertheidigte doch den Cölibat des Clerus und erklärte es für das kleinere Uebel, unenthaltsame Priester zu dulden, als gar keine zu haben **). Wiklef hingegen zeigte, daß den Clerikern von Christus die Ehe eben so wenig verboten worden sey, als ehemals den Jüdischen Priestern und daß aus diesem Verbote die gröbste Ausschweifungen entstanden seyen ***).

Hier ist der Ort, wiederum einen Blick auf die griechische Kirche zu werfen. Man hatte auch in ihr zwar immer der ehelosen Keuschheit große Vorzüge vor der Ehe beigelegt, aber es doch nicht so weit getrieben, als in der Lateinischen. Noch Johannes von Damascus preist diese Vorzüge sehr hoch †). Er behauptet, wie er sagt im Vertrauen auf das Wort, welches aus der Jungfrau Fleisch annahm, daß der jungfräuliche Stand von oben komme und im Anfange der menschlichen Natur eingepflanzt

*) Opp. I. 467. II. 617 sqq. III. 436 sqq.

**) l. c. III. 5. a.

***) Trialogus - Lewis Hist. of the life and sufferings of Wicliffe Lond. 1720. p. 125 sqq.

†) de orthod. fid. L. IV.

werden sey. Er findet, daß im Paradiese die Jungfrauschaft die Oberhand hatte. Er beruft sich darauf, daß Adam und Eva nackt giengen, ohne sich zu schämen, und erst nach dem Sündenfalle sich Kleider gemacht hätten, daß nun erst Adam Kinder zeugte, damit nach Einführung des Tods sein Geschlecht nicht untergehen möchte. Auf den Einwurf, daß Gott die ersten Menschen selbst angewiesen habe, sich fortzupflanzen, antwortet er, daß damit nicht schlechterdings die eheliche Fortpflanzung gemeint sey, daß Gott diese auch auf eine andere Art hätte bewirken können, wenn sie nicht gesündiget hätten, daß er aber den Tod vorausgesehen und daher die Einrichtung mit den beyden Geschlechtern gemacht habe. Er führt biblische Beispiele von ehelosen Heiligen an. Er nennt den jungfräulichen Stand das Leben der Engel. Uebrigens will er die Ehe nicht verwerfen und dabei führt er an, daß Christus durch seine eigene Gegenwart die Hochzeit gesegnet habe und Paulus die Ehe in Ehren gehalten wissen wolle. Er nennt sie gut für die, welche sich nicht enthalten können, den jungfräulichen Stand aber besser, weil er die Geburten der Seele vermehre, namentlich die Gebete, weil Christus ihn durch die That gelehrt und die Menschen dazu gestärkt habe. Was die Ehen des Clerus betrifft, so

wurden sie von den Synoden zu Ancyra, Neucäsarea und Nicäa nur unter gewissen Umständen und Bedingungen verboten. Man war in Ansehung derselben in der griechischen Kirche immer weniger strenge als in der Lateinischen. Als in dem neunten Jahrhundert die Streitigkeiten zwischen beiden Kirchen ernstlicher, bedeutender und zahlreicher wurden, dehnten sie sich auch auf die Ehen der Geistlichkeit aus. Als Photius im Jahre 867. zu Constantinopel eine Synode halten wollte, um den Papst in den Kirchenbann zu thun und abzusetzen, schickte er ein Schreiben an die morgenländischen Patriarchen umher, um sie zu derselben einzuladen. Unter anderen Beschuldigungen, welche er darin wider die occidentalische Kirche vorbrachte, war auch die, daß sie die Priester, welche in einer rechtmäßigen Ehe leben, verabscheue und desto reicher an unehrligen Kindern sey. Er berief sich auf ältere entgegengesetze Canones gewisser Synoden *) Uebrigens war es lange, mit weniger Ausnahme, Regel, daß die Ehen der Cleriker nicht erst nach der Weihung geschlossen, und nur die schon vorher eingegangenen fortgeführt werden sollten. Bald aber

*) Photii epistt. n. 2.

wurden auch die nach der Ordination geschlossenen Ehen erlaubt *). Nur für Bischöfe und andere höhere Kirchenbeamte blieb die Ehe verboten.

In der griechischen Kirche selbst wurde ein Streit über die vierte Ehe geführt. Der Kaiser Leo der Philosoph hatte aus drei Ehen keinen Prinzen, vermählte sich daher zum viertenmale. Der Patriarch Nicolaus von Konstantinopel taufte zwar den in dieser Ehe erzeugten Prinzen, aber den Priester, der er erst jetzt die Einsegnung ertheilte, setzte er ab, und exkommunicirte den Kaiser sammt seiner Gemahlinn. Als er den Vorstellungen des Kaisers nicht nachgab, wurde er abgesetzt, aus der Hauptstadt weggebracht und Euthymius an seine Stelle gesetzt. Dieser hob zwar den Bann auf, wollte aber durchaus nicht dulden, daß der Kaiser durch ein Gesetz die vierte Ehe jedermann erlaube. Darüber entstanden Parteien und Streitigkeiten. Nach Leos Tode wurde Nicolaus wieder von dem Kaiser Alexander, des verstorbenen Bruder, eingesetzt und verbot die vierte Ehe aufs strengste. Der Sohn Leos, Constantinus, kam noch minderjährig auf den Thron, seine Mutter führte die Regent-

*) Leon Novell constitutt. in Corp. Jur. civ. III.

schaft, die Streitigkeiten dauerten fort. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem die dritte Ehe unter gewissen Bedingungen erlaubt, die Vierte aber durchaus verboten wurde, indem ein aus einer solchen Ehe erzeugter Kaiser regierte *).

Während des Streits war die Sache auch vor den Papst gebracht worden. Sergius III. billigte die Ehe. Leo bat ihn dahet, Gesandte nach Constantinopel zu schicken, um die Widersetzlichkeit des Patriarchen Nicolaus zu überwinden. Sie kamen, unterhandelten nicht eigentlich mit ihm und riethen zu seiner Absetzung. Nicolaus hatte sich vornehmlich darauf berufen, daß die vierte Ehe von jeher durch die Kirche verboten gewesen sey. Nach seiner Wiedereinsetzung erklärte er in einem Schreiben an den Papst Johann X. daß dem Kaiser Leo diese Ehe blos für seine Person wegen der Zeitumstände verstattet worden sey **). In den nachher erneuerten Streitigkeiten kam die Frage über die Ehe des Kaisers wieder oft in Betracht, aber in den Versuchen, die endlich

*) Leon. Grammat. Chronogr. p. 482 sqq. ed. Paris. Leunclavii Ius graec. roman. T. I. 102. s.

**) Schröckh 24, 208. f.

getrennten Kirchen wieder zu vereinigen, wurde ihrer nicht gedacht.

Aus dem Bisherigen geht das Denken und Leben der christlichen Völker in Ansehung der Ehe von Constantin bis zur Reformamation, für meinen Zweck genügend hervor. Es ist hier nicht blos von Schulen und von Lehren der Philosophen die Rede, sondern von Grundsätzen der Theologen und von Vorschriften der Kirchen und ihrer Vorsteher, die in die Praxis und Sitte übergiengen. Abweichungen und Ausnahmen fanden natürlich Statt, aber das Beschriebene war das Herrschende. Das sich immer weiter verbreitende, höher gesteigerte und geachtete Mönchsleben hatte auch auf die Ansichten der Ehe und die Behandlung dieser Lehre Einfluß. Man hatte Mühe, es zu vereinigen, daß das mönchische Leben das höhere, heiligere, vollkommnere und daß dennoch die Ehe ein Sacrament sey. Es ist gezeigt worden, wie dies versucht wurde. Immer aber wurde ein gewisser Schatten auf die Ehe geworfen und dies mag vorzüglich die Ursache seyn, warum nicht Mehreres und Tieferes über die Pflichten in der Ehe und keine höhere und reinere Idee von ihr vorkommt.

## III.

### Von der Reformation bis auf unsere Zeiten.

Hier bieten sich die evangelische, reformirte, katholische und griechische Kirche, die neu entstandene kleinere Christensecten, die Streitigkeiten über Polygamie und Monogamie, über den wahren Begriff der Ehe, über Ehescheidungen, über die Ehe des Clerus, die verschiedenen Systeme und Grundsätze über die verbotenen Ehegrade und ihre Gründe, die verschiedenen Erklärungen und Ansichten der dahin gehörigen Mosaischen Gesetze, und die neueren philosophischen Schriftsteller über die Ehe dar.

Derjenige, welcher sich an die Spitze einer schon lange vorbereiteten Reformation stellte und auch durch den Drang der Umständen dahin gestellt wurde, kam bald auch auf den Artikel von der Ehe. In seiner berühmten Schrift von der babylonischen Gefangenschaft *) erklärte sich Luther vorzüglich wider die katholische Lehre von den Sacramenten. Er will hier nichts dawider einwenden, daß sieben oder mehr Sacramente angenommen werden, nur

*) T. II. Ien. lat. 259 — 286.

soll niemand aus der h. Schrift beweisen wollen, daß es nicht mehr oder weniger gebe, weil daraus der Beweis nicht geführt werden könne. Dies zeigt er zunächst an der Ehe. Er behauptet, man habe blos deswegen ein Sacrament aus ihr gemacht, weil sie Paulus Eph. 5, 32. ein großes Geheimniß nenne, welches die Vulgata durch sacramentum übersetze. Aus dieser Veranlassung spricht er mit noch größerem Nachdrucke wieder die Tirannei des Römischen Hofs, welcher durch menschliche Gesetze diese göttliche Anstalt umgekehrt und entstellt habe, nach Willkühr Ehen trenne und wieder zusammenfüge, verbiete und dispensire, und um Geld daraus mache, was er wolle. Er ermahnte alle Pfarrherrn, da, wo sie Ehehinderniße finden, in welchen der Papst dispensiren kann und welche nicht in der h. Schrift ausgedrückt sind, die Ehe zu bestätigen, welche wider die kirchliche, tirannische und päpstliche Gesetze geschloßen sind, und sich mit dem göttlichen Gesetze zu waffnen: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Er sagte, daß wenn der Papst oder ein Bischof oder Official eine, wider ein päpstliches Gesetz geschloßene Ehe trenne, er der Antichrist, ein Verletzer des Gesetzes der Natur und der verletzten göttlichen Majestät schuldig sey. Er wünschte selbst, daß auch Ehe-

hinderniſſe, welche aus der Ungleichheit der Religion oder aus einem Ordensgelübde entſtehen, nicht geachtet werden möchten. Er räth jedem, ſich ſelbſt zu diſpenſiren, wenn er in den Fall komme, wo der Papſt zu diſpenſiren pflegt. Er findet es unerträglich, daß die Freiheit hierin durch den Aberglauben oder die Unwiſſenheit eines andern aufgehoben werde. Er fragte, warum man nicht auch ſich ſelbſt zu ſeinem Heile diſpenſiren dürfe, wenn der Papſt es für Geld thue? Er erhob ſich überhaupt wider das canoniſche Recht auch in Eheſachen. Er überzeugte ſich bald, daß dem Clerus die Ehe in der h. Schrift nicht verboten ſey und daß Synoden und Päpſte nicht das Recht gehabt hätten, ſie ihm zu verbieten. Es entſtand aber natürlich auch die Frage, ob Mönche und Nonnen heirathen dürften? Schon lange hatten Melanchthon, Carlſtadt und andere dieſe Frage ohne Bedenken bejaht, als Luther noch mit Zweifeln darüber kämpfte, zum deutlichen Beweiſe, wenn es anders dieſes Beweiſes bedarf, daß es nicht, wie Katholiken ihn beſchuldigten, die Luſt, ein Weib nehmen zu können, war, welche ihn bewog, die Reformation anzufangen. Er behauptete, daß der Prieſter- und Mönchsſtand ganz verſchieden von einander ſeyen, daß der erſte von Gott ſelbſt eingeſetzt ſey, daß das

Eheverbot, als eine teuflische Lehre, 1 Tim. 4, 3. von ihm nicht befolgt werden dürfe, daß hingegen der zweite frei gewählt sey, daß es also nicht von ihm abhänge, das Gelübde der Ehelosigkeit zu brechen. Eine Ausnahme machte er bei solchen, welche die Gelübde noch in der Minderjährigkeit abgelegt hätten, wegen der übrigen aber blieb er lange zweifelhaft *). Endlich kam er auf die Untersuchung über die Gültigkeit der Mönchsgelübde selbst. Er fand, daß sie nur in der Absicht übernommen würden, sich eigenes Verdienst zu erwerben, sich eine höhere Seeligkeit zu verdienen, durch eigene gute Werke vor Gott gerecht zu werden. Dies stand seiner Lehre von dem Glauben und den Werken so gerade entgegen, daß er alle diese Gelübde nicht nur für ungültig, sondern auch für abscheulich erklärte. Er suchte noch außerdem zu zeigen, daß sie mit den Geboten Gottes, mit der christlichen Freiheit und Liebe, und mit der Vernunft streiten **). Daraus folgte von selbst, daß auch Mönche und Nonnen heirathen dürfen und er selbst gab das Beispiel davon.

*) Planks Gesch. des protest. Lehrbegriffs II. 76. f.

**) Kurze Schlußreden von den Gelübden und geistlichen Lehren der Klöster XIX. 1797. Von den geistlichen und Klostergelübd. XIX. 1809 Hall. Ausg.

Wider die Eheverlöbnisse ohne Wissen und Willen der Eltern sprach Luther sehr stark. Auch dies hing mit seinem Eifer wider das canonische Recht zusammen *). Dies nahm sich aller frei, auch ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen an, weil es die Ehe als ein Sacrament betrachtete, das nicht durch einen fremden Willen verhindert und aufgehoben werden könne.

Luther nahm auch hier das Princip an, daß Alles nach der h. Schrift, und, in gehöriger Unterordnung, nach der Vernunft entschieden werden müsse. Uebrigens bestand seine Lehre von der Ehe mehr in Gegensätzen wider das Bestehende, als in einer zusammenhängenden, ausgeführten und erschöpfenden Theorie **). So ist es auch mit den Bekenntniß-Schriften und Symbolen der evangelischen Kirche. Das meiste darüber kommt in den Artikeln von der Ehe der Cleriker und den Gelübden der Mönche vor.

Die Augsburgische Confession stellt darüber folgende Grundsätze auf. Paulus sagt: „Wegen der Unzucht soll jeder sein Weib haben. — Es ist besser zu heirathen, als zu glühen.“ 1 Kor. 7, 2. 9. Christus lehrt, daß nicht alle

*) Werke X. 783. ff.

**) S. die Samlung: Luthers ernste, kräftige Worte über Ehe und ehliche Verhältnisse von J. C. W. Froböse. Hanover 1825.

Menschen zum Cölibat fähig seyen Math. 19, 12. Die es nicht sind, sollen heirathen. Gottes Gebot und Anordnung kann durch kein menschliches Gesetz aufgehoben werden. Daher dürfen auch die Priester in die Ehe treten und waren in der alten Kirche verheirathet. Paulus will, daß ein Bischof gewählt werde, welcher ein Ehemann sey. Gott hat die Ehe auch als ein Heilmittel wider die menschliche Schwachheit verordnet. Es würde der Kirche wohl einmal an Pastoren fehlen, wenn ihnen die Ehe länger verboten bliebe. Der Cölibat der Priester hat unzählige Greuel, Verbrechen und Aergernisse hervorgebracht. Gott gebietet, die Ehe in Ehren zu halten und sie ist auch in allen wohl eingerichteten Staaten, selbst bey Heiden, geehrt worden. Paulus nennt es eine Teufelslehre, die Ehe zu verbieten 1 Tim. 4, 3 *)

Die Apologie dieser Confession erklärt alles dies ausführlicher und setzt noch Neues hinzu **). Ich will nur Einiges auszeichnen. Die Rechtslehrer sagen richtig, daß die Verbindung des Manns und Frau zum Naturrecht gehöre. Da dies Recht unveränderlich ist, so muß auch das Recht zur Ehe immer bleiben. Wo

*) Abus mut. II.

**) Artic. XI.

die Natur sich nicht ändert, muß auch die Ordnung bleiben, welche Gott in sie gelegt hat und Menschen nicht aufheben können. Das Naturrecht ist zugleich ein göttliches Recht. Es ist aber hier bey der Ehe nicht von der sinnlichen Lust, welche Sünde ist, sondern von der natürlichen Liebe und Zärtlichkeit die Rede, welche durch die Lust nicht aufgehoben, sondern nur mehr entzündet wird, so daß die Ehe nicht blos um der Fortpflanzung willen, sondern auch als Heilmittel nothwendig wird. Die Ehe ist nichts Unreines, bey den Gläubigen ist sie rein, weil sie durch das Wort Gottes geheiliget wird d. i. erlaubt und gebilliget ist. Math. 19, 6. 1 Tim. 4, 5. 1 Kor. 7, 14. 1 Tim. 2, 15. Tit. 1, 25. Der Cölibat ist keine Reinigung des Herzens. Diese kann bey einem Gatten größer seyn, als bey viele Ehelosen, wenn sie auch wirklich enthaltsam sind. Soll der Cölibat insofern etwas Reines seyn, als er die Rechtfertigung mehr verdient, als die Ehe, so ist dies falsch: denn wir werden weder wegen der Virginität noch wegen des Ehestands, sondern ohne Verdienst durch den Glauben an die Gnade Gottes gerechtfertiget. Die Virginität ist zwar eine vortrefflichere Gabe, als die Ehe, aber die eine verdient eben so wenig als die andere die Rechtfertigung. Die Leh-

rer des Evangelium sollen die Unenthaltsame zur Ehe ermahnen, andere aber, daß sie die Gabe der Enthaltsamkeit nicht verachten sollen.

Im kleinen Katechismus Luthers wurden nur einige kräftige Stellen des N. T. über die Pflichten der Männer, Weiber, Eltern und Kinder in der Haustafel aufgeführt; der große aber verbreitet sich bei dem sechsten Gebote weiter über die Ehe, daß Gott den Ehestand geehrt wissen wolle, wird auch daraus geschlossen, weil er das Gebot gegeben: „du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren" — diesen Stand zuerst gestiftet, mit Seegnungen überhäuft, Alles zur Beförderung desselben gethan und ihm Alles unterworfen hat, weil es höchst wichtig ist, daß Menschen erzogen, zur Erkenntniß Gottes und zur Führung eines tugendhaften und seeligen Lebens gebildet werden. Die Ehe wird allen andern Ständen, selbst dem der Kaiser, Könige und Bischöfe vorgezogen, und nicht blos für einen Privatstand, sondern für einen gemeinschaftlichen erklärt, dessen Nutzen sich durch die ganze Christenheit, ja durch die ganze Welt ausdehne. Es wird daher angenommen, daß Menschen von allen Gattungen in diesen Stand zu treten verpflichtet seyen, nur diejenigen werden ausgenommen, welche Gott aus besonderer

Absicht von andern unterscheidet, so daß sie zur Ehe weniger fähig sind, oder welche er aus erhabener und übernatürlicher Gnade mit der Freiheit beschenkt hat, daß sie auch außer der Ehe keusch leben könnten. Es wird aber zugleich gelehrt, daß auch dazu die göttliche Gnade erfordert werde, um in der Ehe die Keuschheit des Herzens zu bewahren.

So wurde durch die Reformation der Ehestand wieder zu Ehren gebracht und in seine Würde eingesetzt, dabei aber doch angenommen, daß Gott gewisse Menschen zur keuschen Ehelosigkeit bestimmt und ihnen dazu eine besondere Gnade ertheilt habe, und diese werden nicht undeutlich von Melanchthon und Luther über die Verheirathete hinaufgesetzt.

Als hernach protestantische Kirchenordnungen abgefaßt und eingeführt wurden, so legte man in denselben die gerachte Principien und in Ansehung der Eheverbote die Mosaische Gesetze und das Römische Civilrecht gewöhnlich zum Grunde. Wider das canonische Recht hatte man auch insofern ein Vorurtheil, es wurde nie unter öffentlicher gesetzlicher Autorität eigentliches Subsidiarrecht bei den Protestanten, aber es wurde doch oft unter ihnen

als solches gebraucht und man konnte es nicht ganz entbehren *).

Ein Prediger zu Leipzig schrieb zuerst ein besonderes großes und umfassendes Werk über die Ehe nach protestantischen Grundsätzen **). Es ist aber mehr eine Sammlung von alten Schriften der Protestanten, als eine eigene Arbeit, zusammenhängend und erschöpfend.

Der erste evangelische Theologe, welcher diesen Gegenstand zugleich systematisch, gelehrt, ausführlich und nach seinem ganzen Umfange abhandelt, war Joh. Gerhard ***). Er nahm auch hier Philologie, Kritik, Ehegesetze, Geschichte und Philosophie zu Hülfe. Es ist nicht gerade

*) Schlegel von den verbotenen Graden der Verwandschaft und Schwägerschaft bei Heirathen 251 ff.

**) Vom heiligen Ehestande und von Ehesachen, mit allen Umbstenden, zu diesen Dingen gehörig, darinnen zugleich natürlich, göttlich, kayserlich und bepstlich Recht angezogen wird, zum Teil aus vielen gelerter Theologen Büchern zusammengetragen, zum Teil vom Zusammenzieher selbst geschrieben, durch Cr. Sarcerium. Lpz. 1553. Neue verm. Ausg. 1556.

*) In seinen Locis theologicis 9 Vol. 1610 — 1621. Die Lehre von der Ehe nimmt den ganzen 7. Band ein, in der Ausgabe von Cotta aber den 15 und 16. Tub. 1766 und 68.

Einführung einer aus Streitigkeiten entstandenen Scholastik oder eigene Denkweise und Willkühr oder absichtliche Abweichung von der Methode der Reformatoren, es ist vielmehr der natürliche Fortgang in der Bearbeitung vorhandener Lehrbegriffe, die mannichfaltige und tiefe Gelehrsamkeit dieses Manns, der Fortschritte in den Kenntnissen und Studien, welcher durch die Wirkungen der Reformation so mächtig befördert wurde, was eine solche Behandlung veranlaßte. Es ist der Mühe werth, hier einen Abriß von dem Plane, Inhalte und der Beschaffenheit dieses Werks — so verdient es genannt zu werden, ohnerachtet es einen Theil eines größeren Werks ausmacht — zu geben, weil es das erste seiner Art ist und weil man daraus schon zum Theil wird abnehmen können, was darin geleistet wurde.

## Einleitung.

Warum diese Lehre im Systeme gerade in diese Ordnung gestellt. Uebereinstimmung und Verschiedenheit des politischen und ökonomischen Regiments, dessen Fundament der Ehestand ist. Empfehlung dieser Lehre, Vollkommenheit derselben in der Kirche und Nothwendigkeit, sie vorzutragen.

## I.

### Onomatologie der Ehe.

Etymologie. Homonymie. Synonymie. Periphrasen. und Lobsprüche.

## II.

### Giebt es eine Ehe?

Es wird gezeigt, daß es wirklich eine gebe und untersucht: ob man sie eingehen soll.

## III.

### Was ist die Ehe?

Ist sie ein Sacrament? Gründe, warum sie keines ist. Die Gegengründe der Katholischen werden widerlegt.

## IV.

### Wirkende Ursache derselben.

1) Oberste und entfernte Ursache. Gott ist der Urheber des Ehestands. Unter dem alten Bunde wurde er gestiftet, unter dem neuen bestätiget. Theoretischer, elenchtischer und praktischer Gebrauch dieser Lehre.

2) Instrumentelle und nahe wirkende Ursache. Rechtmäßiger, voller und gerechter Consens der Contrahirenden und derjenigen, in deren Macht sie stehen.

a) Nothwendigkeit dieses Consenses, auch von Seiten der Eltern. Gründe dafür aus dem göttlichen, natürlichen, bürgerlichen und canonischen Rechte, aus den Zeugnissen der Väter ꝛc. Wiederlegung der Einwürfe der Römischen Kirche und anderer. Hier noch viele Fragen: Ist auch die Einwilligung der Mutter nothwendig, ist die des Vaters oder der Mutter vorzuziehen, ist eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern nöthig, sind die Eltern verpflichtet, die Ursache ihres Dissenses anzugeben, was ist zu thun, wenn sie nicht einwilligen, ist auch der Consens eines lasterhaften Vaters nothwendig, wird die Beistimmung der Eltern auch bei den Heirathen majorenner Kinder, wird auch die der Vormünder und Verwandten erfordert, kann sie vom Richter supplirt werden?

b) Qualität des erforderlichen Consenses. Integrität und Willensfreiheit dessen, der ihn zu geben hat. Was mit demselben streitet: Irrthümer in Ansehung des Namens, der Person und ihrer Qualität, Arglist, Trunkenheit, Blödsinn, Raserey, Furcht, Zwang, Entführung. Fragen: Ist der, welcher verstellt eingewilliget hat, zu zwingen? Können Stumme und Taube einwilligen? ꝛc.

3) Vorhergehende und disponirende Ursache oder

Sponsalien, Nomenclatur, Ursache, Materie Formen, Zweck, Wirkung, Gebräuche derselben. Casuistische Fragen.

## V.

### Materiale Ursache der Ehe.

Die Materie sind die contrahirenden Personen, das Recht zu contrahiren hängt von göttlichen und menschlichen Gesetzen ab. Daher die Untersuchung über die Ehehindernisse, welche nach den Canonisten und Civilisten betrachtet werden.

1) Zahl der contrahirenden Personen, wo von der Polygamie

a) Successive Polygamie. Die zweite Ehe ist erlaubt, nach der Stiftung des Ehestands, der Belehrung Christi, der Bestätigung der Apostel, der Gleichheit mit der ersten Ehe, nach Beispielen, den Zeugnissen der Väter ꝛc. Bestreitung der Heiden, Montanisten, Novatianer, Syrianer, Moscoviten, einiger Väter und Synoden ꝛc.

b) Gleichzeitige Polygamie. Ob Luther sie gebilliget habe? Wider die Anabaptisten, Türken, Ochinus u. a. wird bewiesen, daß sie und besonders im N. T.

verboten sey. Dies erhellt aus der Stiftung der Ehe und der Wiederhohlung derselben, aus den Belehrungen Jesu und der Appstel, aus dem natürlichen Rechte, aus den Zwecken des Ehestands, aus den schädlichen Folgen der Vielweiberei, aus ihrem Ursprunge, aus dem Gebrauche der ersten Kirche ꝛc. Widerlegung der Gegengründe.

2) Erfordernisse und Qualitäten der zu Verheirathenden.

a) Absolute Qualitäten der Seele, des Körpers, des äußeren Zustands. Ehehindernisse in dieser dreifachen Beziehung. Hier unter andern Fragen: Ob das Gelübde der Keuschheit die Ehe hindere, wie die Mannbarkeit zu beurtheilen, welches das beste Alter zum heirathen, ob die Ehe eines Greises, eines Zwergs, eines Eunuchen, eines Aussäzigen, Epileptischen ꝛc. zu billigen sey? —

b) Relative.

α) Verwandtschaft. Ihre verschiedene Eintheilungen. Verbotene Grade. Definitionen und Eintheilungen der Grade, Linien und Affinität. Berechnung der Grade. Ob die bürgerliche oder canonische Verwandschaft vorzuziehen. Verbotene Grade

im göttlichen, canonischen, Civil- und Municipal-Rechte ꝛc.

β) Ungleichheit der Religion und des Gottesdiensts, des Alters und Stands.

## VI.

### Formale Ursache der Ehe.

Die Form derselben ist nicht der Consens, sondern die aus ihm entstandene, rechtmäßige und unzertrennliche Verbindung des Manns und der Frau zu Einem Fleische. Innigste Gesellschaft unter den Gatten, neuentstehende Verwandtschaft, wechselseitige Macht über die Körper, ewige Liebe, Gemeinschaft der Dinge ꝛc. Fragen: Gehört die kirchliche Einseegnung zur Form der Ehe, und die fleischliche Vermischung zu ihrem Wesen?

## VII.

### Finalursache der Ehe.

Allgemeine: Gottes Ehre. Besondere: Erzeugung von Kindern, Familiengesellschaft. Das sind die Hauptzwecke. Untergeordnete: Abbildung der Liebe zwischen Christus und der Kirche, Vermeidung der Unzucht.

## VIII.

Wirkungen der Ehe.

1) In Abstracto. Gemeinschaft der Seele, der Leiber und des Aeußeren. Die eheliche Vermischung ist an sich keine Sünde, es ist aber mit Mäßigung und Vorsicht zu verfahren. Empfängniß.

2) In Concreto. Pflichten der Gatten.

## IX.

Was mit der Ehe verbunden ist (adjuncta conjugii).

Mit dem Anfange der Ehe sind gewisse Gebräuche verbunden und in ihr selbst gibt es viel Erfreuliches und Trauriges. Fragen: Sind zu gewissen Jahrszeiten die Ehen zu verbieten, dürfen Geistliche bei Hochzeitmahlen seyn, sind die Tänze dabei zu dulden, darf ein evangelischer Kirchendiener einen katholischen Canonicus zu einer geheimen Ehe copuliren, sündigen Braut und Bräutigam, wenn sie vor der Copulation einander beiwohnen, sind die, welchen im sechsten Monat aus der neuen Ehe Kinder geboren werden, zur öffentlichen Kirchenbuße anzuhalten?

## X.

Was mit der Ehe streitet?

1) In Rücksicht auf die Ursache. Die erste

und höchste Ursache der Ehe ist Gott. Mit ihr streiten:

a) Die Schmähungen der Heiden wider diese heilige Anstalt und das weibliche Geschlecht.

b) Das Eheverbot für gewisse Stände.

c) Die Verwerfung der zweiten Ehe. Die untergeordnete und nähere Ursache derselben ist der rechtmäßige, freie und volle Consens der contrahirenden Theile und derjenigen, in deren Macht sie sind. Damit streiten:

α) Der Irrthum der Papisten, daß die Einwilligung der Eltern zu den Heirathen ihrer Kinder nicht nothwendig erfordert werde.

β) Alles was dem richtigen Urtheile und der Freiheit des Willens, die zu jenem Consens gehören, zuwider ist.

Die vorbereitende und disponirende Ursache liegt in den Sponsalien. Mit ihr streiten leichtsinnige Verstoßungen, Auflösungen der Verlobungen ohne Autorität der Obrigkeit und hinreichende Ursachen.

2) in Rücksicht auf die Materie

a) Die gleichzeitige Polygamie. b) Der Incest. c) Die Irrthümer der Papisten, daß im Leviticus nicht die gleich weit abstehende

Grade, sondern nur die ausdrücklich genannten Personen verboten seyen, daß die Verbote nur Juden angehen ꝛc.

3) In Ansehung der Form streiten mit ihr:
a) Wilde Wollust, Hurerei, Sodomiterei, Päderastie, Onanie.
b) Unreiner Cölibat.
c) Concubinat.
d) Ehebruch.
e) Gemeinschaft der Weiber
f) Unrechtmäßige Scheidung.

4) In Beziehung auf den Zweck der Irrthum, daß die Ehe ein Sacrament sey.

Da aber das Meiste, was hieher gehört, schon früher vorgekommen ist oder sich leicht aus demselben erklären läßt, so wird hier nur von drei Materien ausführlich gehandelt

1) Vom Cölibat. Etymologie und Homonymie. Ob und wiefern er der Ehe vorzuziehen sey? Ob gewisse Menschen zu demselben wegen eines freiwilligen Gelübdes oder durch ein Kirchengesetz angehalten werden können?

2) Vom Concubinat. Von dem der Patriarchen. Von den Bestimmungen des Römischen und canonischen Rechts. Der Concubinat ist in der christlichen Kirche nicht zu dulden,

wegen der göttlichen Stiftung der Ehe, wegen klarer Aussprüche des N. T. wegen des öffentlichen Aergernisses, wegen des Princips dieser Verbindung, wegen der Uebereinstimmung der alten reineren Kirche.

3) Von der Ehescheidung. Onomatologie. Etymologie, Homonymie, Synonymie. Pragmatologie. Die Scheidung wegen Ehebruch ist im N. T. erlaubt, aber auch wegen böslicher Verlassung. Von den Ursachen derselben, welche andere hinzugefügt haben. Art und Weise der Scheidung: Ein competenter Richter und ein rechtmäßiger gerichtlicher Proceß. Es muß ein bestimmter und öffentlicher Richter über Ehesachen aufgestellt seyn, wie sich aus dem göttlichen, bürgerlichen und canonischen Rechte und aus der Ungereimtheit des Gegentheils erweisen läßt. Die Theologen und Kirchendiener dürfen von der Beurtheilung und Entscheidung in Ehesachen nicht ausgeschlossen werden, dies erhellt aus der Natur des Ehestands, welcher von Gott gestiftet, unter göttlichen Gesetzen begriffen und Sache des Gewissens ist, daraus, daß die h. Schrift die Norm dieses Stands ist, aus der Praxis Christi und der Apostel, und der beständigen Gewohnheit der Kirche. Aber auch die weltliche Obrigkeit darf hier nicht ausgeschlos-

ſen werden. Vom rechtmäßigen Gange des Ehescheidungsproceſſes.

## XI.

Nutzen der Lehre vom Eheſtande.

## XII.

Von der Definition deſſelben.

Es giebt verſchiedene Definitionen, aber die wahre und vollſtändige iſt die: „Er iſt die Vereinigung Eines Manns und Einer Frau zu Einem Fleiſche und zwar durch einen rechtmäßigen und vollen Conſens beider, damit durch Erzeugung von Kindern das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzt und eine Kirche aus demſelben geſammelt, eine vertrauliche Geſellſchaft und ein wechſelſeitiger Beiſtand in göttlichen und menſchlichen Dingen hervorgebracht und die Verbindung Chriſti und der Kirche abgebildet werde, zu welchen Zwecken nach dem Sündenfalle noch die Vermeidung der Hurerei hinzugekommen iſt.“

Es erhellt aus dieſem Abriſſe, wie fruchtbar und vielſeitig dieſe ganze Abhandlung iſt, aber auch zugleich, welche Principien ihr zum Grunde liegen. Es ſind zum Theil abſichtlich die Lehren ſelbſt, welche hier aufgeſtellt werden und ihre Gründe angeführt worden. Man fin-

der allerdings auch zu viel Scholastik und Casuistik, aber zugleich einen systematischen, durchdringenden und freien protestantischen Geist.

Soll ich nun noch zeigen, wie nachfolgende protestantische Schriftsteller in ihren dogmatischen und moralischen Systemen und Lehrbüchern die Lehre von der Ehe abgehandelt haben, wie die Ursachen, welche überhaupt auf die Veränderungen in dem Vortrage und der schriftstellerischen Behandlung der philosophischen und christlichen Moral Einfluß hatten, auch auf diese Lehre einwirkten, wie die verschiedenen Philosophieen, die Fortschritte und Rückschritte der Exegese, die Mystik und Casuistik, die Bestrebungen, eine neue sittliche Verbesserung in der protestantischen Kirche zu bewirken, die Angriffe auf die christliche Moral, auch hier wirksam waren*)? Dies würde theils wenig besondere Ausbeute geben, theils zu einer Ausführlichkeit leiten, welche nicht in der Bestimmung dieser Schrift liegt, theils wird es besser seyn, darauf bei der Geschichte einzelner Materien, die zur Ehelehre gehören, welche nachher vorkommen wird, wo sich dieser Einfluß vorzüglich zeigt, aufmerksam

*) Im Allgemeinen habe ich diesen Gang in meiner Geschichte der christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der alten Literatur gezeichnet.

zu machen. Hier will ich lieber einiger Partheien gedenken, zu welchen die Reformation Veranlassung gab oder welche selbst im Schooße der evangelischen Kirche aufstanden und sich in Ansehung unsers Gegenstands auszeichneten.

Die älteren Anabaptisten waren mit der Reformation gar nicht zufrieden; sie wollten sie noch viel weiter treiben und namentlich die Kindertaufe ganz abgeschaft wissen. Sie wollten erst die wahre, heilige und göttliche Kirche herbeiführen und alle bestehende kirchliche und bürgerliche Ordnung umstürzen. In dieser Kirche sollte vollkommene Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaft der Güter herrschen und nur das Wort Gottes Gesetz seyn. Wenigstens viele von ihnen rechneten dahin auch die gleichzeitige Polygamie und die Gemeinschaft der Weiber. Man weiß, was zu Münster vorfiel und was Johann Bockold von Leiden für ein Beispiel gab. Es war Unwissenheit und wilde Schwärmerei, eine rohe Vorstellung von Freiheit, Gleichheit und Gütergemeinschaft, auch wohl der Umstand, daß unter dem alten Bunde viele Heilige in der Polygamie lebten und daß sie im N. T. nicht ausdrücklich untersagt war, was sie dahin leitete. Uebrigens hat Menno auch diese Lehre ausdrücklich verworfen.

Spenern wurde vorgeworfen, daß er den ehelosen Stand zu sehr angepriesen habe. Er sagte wirklich, daß sich bei dem verderbten Zustande der Kirche in der Ehe und Haushaltung tausendmal mehr Reitzungen zur Sünde fänden, als im ledigen Stande, daß Paulus, wenn er jetzt lebte, vielen, sonderlich den Kirchendienern die Eheloſigkeit anrathen würde *), und daß er lieber wünschte, man hätte mehr Exempel lediger Personen **). Er wandte hier eigentlich nur die Stelle des Paulus 1 Kor. 7. auf seine Zeiten an und seine Wehmuth darüber hatte auch hier auf sein Urtheil Einfluß.

Er bekennt, daß er sich in denjenigen Graden, welche nicht von Gott verboten wären, zu Dispensationen leicht bewegen lasse, ja daß er lieber gesehen hätte, die Evangelischen hätten alle Verbote, die nicht in dem göttlichen Gesetze enthalten wären, aufgehoben, indem, obwohl scheinbare Ursachen angeführt würden, warum die Kirche noch weiter gegangen wäre und einen Zaun um das Gesetz gezogen hätte, doch die Verordnungen nicht kräftig genug wären, um den daraus entstehenden Nachtheilen vorzu-

*) Thätiges Christenthum S. 1097.

**) Trau-Sermonen S. 143.

beugen *). Er nahm auch, der gewöhnlichen Meinung der evangelischen Theologen zuwider an, daß Moses nur diejenigen Ehen, die er ausdrücklich nennt, habe verbieten wollen **). Denjenigen, welchen man Pietisten nannte, wurde Schuld gegeben, daß sie den Ehestand nicht als heilig anerkennen, die priesterliche Einsegnung für unnöthig und Ehebruch und Hurerei nicht für Sünde hielten, worauf aber die theologische Facultät zu Halle gründlich antwortete ***).

Höchst unerwartet war es, daß unter den Protestanten ein Mann, wie Gichtel, aufstand, welcher die größten Tollheiten aus der Kirchengeschichte der verflossenen Jahrhunderte wiederherstellen, ja übertreffen zu wollen schien, und daß er einen so großen Anhang erhielt. Er zeigte nicht selten Spuren von Wahnsinn, hatte dabei eine hohe Einbildung von sich selbst und eine zügellose Phantasie. Jakob Böhme's Schriften machten einen tiefen Eindruck auf denselben und scheinen ihm zuerst die Richtung gegeben zu haben, die nachher fortdauernd bei ihm

*) Bedenken. 2, 4, 8.

**) Responsa theol. 2, 4.

***) Walch's Relig. Streit. der evang. Kirche II. 506 ff.

wurde. Er setzte sie der h. Schrift gleich und fand in ihnen die wahre Auslegung derselben. Er glaubte übrigens, daß ein wahrer Christ auch die heilige Schrift entbehren könne, daß er in ihr Vieles vom Weltgeist finden werde, daß er sich unmittelbar an Gott und Christus wende und auf diesem Wege mehr Licht empfange. Er glaubte selbst solche göttliche Erleuchtungen empfangen zu haben, mit der göttlichen Sophia vermählt und von ihr in die tiefsten Geheimnisse eingeweiht worden zu seyn. Er legte sich darin selbst noch Vorzüge vor seinem J. Böhme bei. Er meynte von Gott berufen zu seyn, eine sogenannte paradiesische Ehe und eine Engelsbrüderschaft einzuführen. Jene sollte darin bestehen, daß man entweder gar nicht heirathe oder in der Ehe ganz jungfräulich lebe. Er hielt dies für nothwendig zur Wiedergeburt und zur Vermählung mit der Sophia oder mit Christus. Den Ehestand setzte er aufs tiefste herunter und erklärte ihn für etwas an sich Sündliches; Er hatte die Grille, Gott habe den ersten Menschen so erschaffen, daß er in Einer Person eine männliche Jungfrau und ein jungfräulicher Mann gewesen sey und daß er aus sich selbst Kinder habe zeugen sollen, er sey aber durch die Begierde nach einem Weibe, welches er nachher auch erhalten habe, in die Sünde

gefallen *). Den Zweck seiner Sendung überhaupt setzte er in die Einführung eines sogenannten Melchisedeckschen Priesterthums. Ein solcher Priester sollte nicht nur in der paradiesischen Ehe leben, sondern auch die Strafen für die Sünden anderer Menschen auf sich nehmen, so daß er selbst auch durch die Kraft der Imagination sie in sich fühle und zugleich für sie genugthue. Noch lange nach seinem Tode hat diese Gesellschaft fortgedauert und man hat selbst noch in unseren Zeiten Ueberreste von ihr entdeckt **).

Zinzendorf betrachtete die Ehe in einem andern, als dem gewöhnlichen Sinne, als etwas Heiliges, Religiöses und Gottesdienstliches. Er setzte den Hauptzweck derselben nicht in der Zeugung und Erziehung von Kindern, nicht in dem liebreichen Beistande und in der thätigen Freundschaft, sondern darin, die Vereinigung

*) Eben so dachte auch Ernst Johann Hochmann. Aber die Ehe überhaupt verwarf er nicht, sondern behauptete nur, daß die Ehe mit Christus, dem keuschen Lamme, die vollkommenste sey. Walch a. a. O. 777. ff.

**) Arnold Kirch und Kez. Geschich. III, 15. Walch a. a. O. 805 - 810. Unschuld. Nachr. 1720. S. 677. Voltens Kirchennachr. von Altona II. 22.

Christi mit seiner Gemeinde darzustellen und auszudrücken. Da dies zur Hauptsache gemacht wurde, so lag auch mehr darin, als andere in der dahin gehörigen Stelle des Apostels Paulus zu finden pflegen, welcher auch allerdings mehr die Aehnlichkeit der Ehe mit dem Bande zwischen Christus und seiner Kirche, als dieses selbst, ein großes Geheimnis zu nennen scheint. Wie dem auch sey, Männer, welche die Brüdergemeinde lange und genau gekannt zu haben, behaupteten, berichten Folgendes von ihrem Ehegeheimnisse. Es erfahren solches nicht alle Mitglieder, sondern nur die, welche zu der sogenannten Streitergemeinde oder dem Streiterchore gehören. Man unterscheidet daher die Streiterehen von andern. Der ehliche Beischlaf wird als eine gottesdienstliche Sache und als Mittel der Vereinigung mit Christus betrachtet. Bei den Streiterehen muß der erste Beischlaf der Eheleute in Gegenwart von den Presbyteris und Presbyterinnen unter gewissen Ceremonien geschehn und es giebt dazu ein besonderes Ehebänkchen. Er geschieht auch wohl unmittelbar nach dem Genusse des h. Abendmahls. Er darf auch nachher nur zu bestimmten Zeiten und nicht ohne Vorwissen und Gegenwart von Presbyteris geschehen. Die auf diese Art erzeugten Kinder heißen heilige Kin-

der, Gemeindekinder, Heilandskinder, die nicht aus sündlichem, sondern heiligem, mit Christi Blut tingirtem Samen gezeugt sind. Spuren dieser Lehre finden sich auch in den Herrnhuthischen Kirchenliedern. Man redet oft von der Ehe, als von einer Gemeinschaft mit dem Heilande *). Ich bin außer Stande, die Wahrheit dieser Aussagen zu untersuchen. So viel aber ist gewiß, daß die Herrnhuther jetzt von allen diesen Vorstellungen zurückgekommen sind. Uebrigens wurde in alten Zeiten schon die Schließung der Ehe als etwas unter göttlicher Offenbahrung und Entscheidung Stehendes betrachtet und unter die Aufsicht der Aeltesten und Prediger der Gemeinde genommen. Niemand durfte für sich heirathen, nicht einmal diese Absicht merken lassen. Die Aeltesten mußten von selbst einem Bruder zur Ehe rathen und dann durfte er noch erklären, daß er warten oder gar nicht heirathen wolle. War er zur Ehe ausersehen, so machte es ihm sein Chorhelfer bekannt und nannte ihm

*) Man sehe besonders die Schrift: Das entdeckte Geheimniß der Bosheit der Herrnhuthischen Secte — vor dem Angesicht der ganzen Christenheit gesprächsweise dargelegt von Alethophilo und Timotheo Verino Frank. u. Leipz. 1748. 1749.

eine Schwester. So wurde es auch mit der Schwester gemacht. Er konnte zwar noch sagen, daß er die Schwester und sie, daß sie den Bruder nicht wolle, allein alsdann durften beide keine andere Person zur Ehe wählen. Waren aber beide bereit, so mußte erst das Loos entscheiden, ob Christus der Herr diese Ehe wolle. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Presbyter und Prediger im Bethause und zogen das Loos. Wenn es wider die Heirath entschied, so konnte sie nicht Statt finden, wenn aber für, so ging sogleich die Verlobung vor und wurde des Abends der Gemeinde bekannt gemacht. Nach dreimaligem Aufgebote, erfolgte die Trauung, aber die Gatten durften noch vier Wochen lang nicht bei einander wohnen, während welcher sie noch von den Pflichten des Ehestands unterrichtet wurden. Ein eigentlicher Zwang fand freilich bei dem Losen nicht Statt, aber, wer sich denselben nicht unterwarf oder nicht darnach richtete, sank in Verachtung und konnte nicht wohl Mitglied der Gemeinde bleiben. Die Ausführung fand übrigens in neueren Zeiten immer mehr Schwierigkeiten und die letzte allgemeine Synode im J. 1818. hat erklärt, daß es den Mitgliedern der Unität frei stehen soll, ob sie bei ihren Ehen das Loos entscheiden lassen wollen oder nicht.

Auch Calvin handelt, wie die evangelischen Theologen zu thun pflegten, von der Ehe bei dem sechsten Gebote und der Lehre von den Sacramenten *). Auch er behauptet, daß die gänzliche Enthaltung eine Gabe sey, welche Gott einigen Menschen bald auf immer, bald nur auf eine gewisse Zeit schenke. Im Ehestande selbst forderte er Ehrbarkeit, Anstand, Mäßigung, Keuschheit des Herzens, und nennt ihn einen Ehebruch, wenn ihm jene Eigenschaften mangeln. Daß die Ehe kein Sacrament sey, beweist er damit, weil nicht alle göttliche Anstalten Sacramente seyen, weil diese äußere von Gott angeordnete Ceremonien zur Bestätigung seiner Verheissungen gestiftet seyen und sich nichts dieser Art in der Ehe finde. Auf die Einwendung, daß sie doch Zeichen einer heiligen Sache, nämlich der geistlichen Vereinigung Christi mit der Kirche sey, antwortet er, daß, wenn man unter einem Zeichen ein Symbol verstehe, welches Gott aufgestellt habe, um die Gewisheit unsers Glaubens zu befestigen, dies ein Irrthum sey, wenn man aber mit einem Zeichen blos etwas meyne, was um der Aehnlichkeit willen angeführt worden sey, es unzählige Zeichen und Sacramente gebe. Bei Ephes. 5, 32.

*) Instit. 2, 8, 6. 4, 19, 34 - 37.

erinnert er, daß das große Geheimniß sich nicht auf die fleischliche Verbindung zwischen Mann und Weib, sondern auf die geistliche Vermählung Christi und der Kirche beziehe, daß auch der lateinische Uebersetzer unter dem Sacramente ein solches Geheimniß verstanden, daß er auch sonst 1 Tim. 3, 9. Eph. 1, 9. Col. 1, 27. μυστηριον durch Sacrament gebe, wo doch niemand an ein Sacrament denke. Er setzt den Widerspruch ins Licht, welcher darin liege, daß die Ehe ein Sacrament und doch etwas Unreines, eine Befleckung seyn soll und daß die Priester von einem Sacramente abgehalten werden sollen. Er läßt es nicht gelten, wenn die Priester sagen, daß sie sich nicht des Sacraments, sondern der Wollust des Beischlafs enthalten und hält ihnen entgegen, daß sie den Beischlaf selbst für einen Theil des Sacraments ausgeben, wodurch erst die Vereinigung mit Christus abgebildet werde, indem Mann und Weib Ein Fleisch werden. Er wirft ihnen noch eine andere Ungereimtheit vor, welche darin besteht, daß durch das Sacrament die Gnade des heiligen Geists mitgetheilt werden soll, daß sie selbst den ehlichen Beischlaf zum Sacrament rechnen und doch leugnen, daß der h. Geist je im Beischlafe sey. Ich lasse den Calvinus nun noch selbst reden: „Welche lange Reihe von Irrthü-

mern, Lügen, Betrügereien und Greueln haben sie nicht an Einen Irrthum geknüpft. Man sollte sagen, daß sie nichts Anderes, als einen Schlupfwinkel für Abscheulichkeiten gesucht haben, indem sie aus der Ehe ein Sacrament machten. Nachdem sie dies einmal erreicht hatten, rissen sie das gerichtliche Erkenntniß über Ehesachen an sich, weil weltliche Richter eine geistliche Sache nicht berühren dürften. Sie gaben Gesetze, um ihre Tyrannei zu befestigen, welche aber theils offenbar gottlos, theils ungerecht gegen die Menschen waren. Solche Gesetze waren: Daß Ehen unter jungen Leuten, welche ohne Wissen und Einwilligung ihrer Eltern eingegangen waren, gültig und unauflöslich, daß die Ehen unter Verwandten bis zum siebenten Grade unrechtmäßig und die geschlossene aufzulösen seyen, daß der Mann, welcher eine ehebrecherische Frau verstoßen hat, nicht wieder heirathen dürfe, daß geistliche Verwandte nicht mit einander in die Ehe treten, daß zu gewissen Zeiten keine Hochzeiten seyn dürfen, anderer unzähliger Gesetze dieser Art nicht zu gedenken. Ich muß mich endlich aus diesem Kothe herauswinden, in welchem ich nur zu lange verweilt habe. Doch glaube ich so viel erreicht zu haben, daß ich jenen Eseln die Löwenhaut von einer gewissen Seite abgezogen habe."

Es ist überall in diesem Stücke kein Unterschied zwischen der reformirten und evangelischen Kirche. Besondere reformirte Schriftsteller sind hier nicht zu bemerken, ausgenommen über einzelne dahin gehörige Materien, welche nachher vorkommen werden *).

Was die katholische Kirche betrift, so ist zuerst zu bemerken, daß Erasmus, welcher zwar eine Reformation wünschte und wollte, nur keine so weit greifende, wie Luther, welcher selbst gestand und auch durch sein Benehmen bewies, daß er zum Reformator nicht tauge, der Lehre seiner Kirche von der Ehe in gewissen Stücken sehr offen und nachdrücklich widersprach. In der ausführlichsten Anmerkung, die sich in seiner Ausgabe des N. T. findet, und die man eher eine Abhandlung, vornehmlich in der dritten Ausgabe, nennen könnte **), bestrei-

*) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit noch, daß die in der Englischbischöflichen Kirche vorgeschriebene Ordnung der Einsegnung der Ehe höchst kräftig, inhaltsvoll und gefühlvoll ist, s. das allgemeine Gebethuch übers. von Kuper. London. 1820. Ebendaselbst sind auch am Ende die Grade der Verwandtschaft angezeigt, in welchen dort die Ehe verboten ist.

**) Bei Röm. VII.

tet er es, daß die Ehe ein Sacrament sey. Er bemerkt, daß, wenn Augustinus der Ehe ein dreifaches Gute zuschreibe und dabei von einem dritten Sacramente rede, er deshalb noch keines von den jetzt sogenannten sieben Sacramenten darunter verstehe. Er weiß nicht, daß den Alten dies Sacrament bekannt war. Er beruft sich darauf, daß Dionysius, welcher von allen Sacramenten und den mit ihnen verknüpften Kräften und Gebräuchen handelt, der Ehe nicht gedenkt, daß die griechischen und lateinischen Väter so viel über die Ehe geschrieben und sie doch nicht unter die Sacramente gerechnet hätten, daß Jovinianus, der alles Mögliche für die Ehe in der Bibel und in andern Schriften aufsuchte, doch des Grunds, der am meisten entschieden haben würde, daß sie ein Sacrament, die Jungfrauschaft aber es nicht sey, gar nicht gedenke, daß Hieronymus wohl nicht so stark und heftig wider die zweite Ehe geschrieben haben würde, wenn es für ausgemacht gehalten worden wäre, daß auch sie ein Sacrament sey, daß Durandus selbst gestehe, die Ehe sey erst von neueren Theologen unter die eigentlichen Sacramente gerechnet worden. Er gesteht zu, daß auch ältere sie zuweilen ein Sacrament nennen, behauptet aber, daß sie darin der lateinischen Uebersetzung des Briefs Pauli an die

Epheser folgen und daß dieser Apostel so wie die älteren Väter, darunter so viel verstanden haben, die Ehe sey ein Bild der Verbindung Christi mit der Kirche seiner Braut. Er erkennt die wahre Ehe als eine heilige Sache an, bemerkt aber, daß sie doch zugleich auch ein Bild einer heiligen Sache seyn könne.

Auf der Synode zu Trient aber wurden die eingeführten kirchlichen Lehren und Gesetze über die Ehe nicht nur bestätiget, sondern auch erweitert. Man kam verschiedene male darauf zurück, noch ehe ein umfassendes Lehrdecret darüber gegeben wurde. Im J. 1563. am 22 Jul. wurden die dahin gehörigen Canones vorgetragen. Die Hauptveränderung, welche damit vorgenommen wurde, bestand darin, daß man, auf den Vorschlag eines Mitglieds die im Justinianischen Codex erlaubte Ehescheidungen verwarf. Dadurch wurde zugleich die entgegengesetzte Meinung der Calvinisten verworfen und was schon Decretalen der Päpste, und Scholastiker bestimmt hatten, bekräftiget. Einige Zeit nachher wurde beschlossen, daß es nicht rathsam sey, verehlichte Personen in die heiligen Orden aufzunehmen. Ueber die Winkelehen wurde lange gestritten, bis endlich durch Mehrheit der Stimmen der Beschluß abgefaßt wurde, daß, obwohl die heimlichen Ehen gewesen seyen,

so lange die Kirche sie geduldet, sie dieselbe doch immer verabscheut habe und daß, da so viele Unordnungen daraus entstanden wären, von jetzt an der, welcher sich ohne drei Zeugen verlobe oder verheirathe, unfähig seyn soll, einen Contract zu schließen und daß seine Ehe null und nichtig seyn soll. Zugleich wurde das öffentliche Aufgebot vorgeschrieben. Als man zur Untersuchung über die Ehehindernisse kam, fielen einige Stimmen, daß die Ursachen, welche Ehen hinderten oder aufhöben, fast unzählige wären und so oft vorkämen, daß wenige Ehen gefunden würden, welche nicht einen von diesen Mängeln an sich hätten, daß viele Eheleute diese Hindernisse vorher nicht gekannt hätten und nachher in Gewissensunruhe versetzt würden, daß daraus viele Prozesse entständen. Sie sprachen besonders wider das Hinderniß, das aus der geistlichen Verwandtschaft hergenommen werde. Viele waren auch der Meinung, daß das Hinderniß, welches aus einer durch die Hurerei entstandenen Verwandtschaft herrührte und sich bis zum vierten Grade ausdehnte, wegzuschaffen werden müsse. Es wurde auch vorgeschlagen, die Anverwandtschaft auf den dritten Grad zu beschränken. Viele behaupteten, daß an diesen Verboten nichts geändert, sondern den Bischöfen das Recht zu dispensiren ertheilt wer-

den sollte. Zugleich wurde dawider gesprochen, die Dispensationen dem Papste allein zu überlassen, indem die Bischöfe besser von den Fällen unterrichtet wären, als die Päpste und die anstößige Meinung herrsche, daß zu Rom nur um Geld dispensirt wurde. Dagegen wurde unter Anderem eingewandt, daß, wenn man den Bischöfen diese Freiheit gebe, die Dispensationen zu sehr erleichtert werden würden, das Verbot wegen Verwandtschaft auf ein Nichts hinauslaufen und die Meinung der Lutheraner in der Kirche die Oberhand gewinnen würde. Endlich wurde durch Mehrheit der Stimmen im Allgemeinen der Beschluß gefaßt, die geistliche Verwandtschaft und die aus Unzucht entstandene Schwägerschaft einzuschränken und den Dispensationen Grenzen zu setzen. Nachdem viele andere Dinge vorgenommen waren, wurde endlich am 11 Nov. 1563. in der 24. Sitzung das Lehr-Decret von der Ehe gegeben. Daß sie ein Sacrament sey, wurde damit dargethan, daß Adam das Band der Ehe für unauflöslich erklärt, daß Christus diese Wahrheit noch deutlicher gelehrt und durch sein Leiden die Gnade erworben habe, dies Band zu befestigen und diejenigen zu heiligen, welche in diesen Stand treten, daß Paulus gesagt habe, dies Sacrament sey groß an Christus und der Gemeinde,

daß demnach die Ehe unter dem evangelischen Gesetze den Vorzug vor der unter dem alten Gesetze habe und mit jener die Gnade verbunden sey. Zugleich wurde das Anathema wider die Ketzer ausgesprochen, worunter vorzüglich die Protestanten gemeint waren, und welche lehrten:

1) Daß die Ehe nicht mit unter die sieben Sacramente gehöre, welche Christus gestiftet hat, und keine Gnade ertheile.

2) Daß die Christen mehrere Weiber zugleich haben dürfen und daß dies in keinem göttlichen Gesetze verboten sey.

3) Daß blos die im dritten Buche Mosis angeführten Grade die Ehe ungültig machen und daß die Kirche weder bei diesen dispensiren, noch andere hinzufügen könne.

4) Daß die Kirche keine neue die Ehe aufhebende Hindernisse aufstellen könne, und darin geirrt habe, da sie es that.

5) Daß das Band der Ehe durch Ketzerei, böswilliges Verhalten und geflissentliche Abwesenheit eines Gatten getrennt werden könne.

6) Daß die nicht vollzogene, aber beschlossene Ehe durch ein feierliches Gelübde eines der beiden Theile nicht getrennt werde.

7) Daß die Kirche irre, wenn sie lehrt, daß

durch den Ehebruch des einen Gatten das Band der Ehe nicht aufgelöst werden könne und daß beide, auch der unschuldige, bei Lebzeiten des andern Gatten nicht wider heirathen können.

8) Daß die Kirche irre, wenn sie Gatten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von Tisch und Bette trennt.

9) Daß die Cleriker, welche in heiligen Orden stehen oder Regularen, die feierlich Keuschheit gelobt haben, heirathen können, daß der Contract gültig sey und ihm kein Kirchengesetz oder Gelübde im Wege stehen, daß das Gegentheil nichts anders sey, als eine Verdammung der Ehe, daß alle heirathen können, welche nicht fühlen, daß sie die Gabe der Keuschheit, wenn sie sie auch gelobt haben, besitzen, da sie Gott denjenigen, welche ihn darum bitten, nicht versagt und uns nicht über Vermögen versucht werden läßt.

10) Daß die Ehe dem Stande der Virginität oder des Cölibats vorzuziehn und daß es nicht besser und seliger sey, im letzten Stande zu bleiben.

11) Daß das Verbot der Hochzeiten zu gewissen Jahreszeiten ein tyrannischer, von den Heiden hergenommener Aberglaube sey und daß die

Einsegnungen und andere Gebräuche, welche die Kirche dabei gebraucht, verwerflich seyen.

12) Daß Ehesachen nicht vor kirchliche Richter gehören.

Unmittelbar darauf folgte noch ein besonderes Decret über die Reformation der Ehe.

1) Ohnerachtet die heimlichen Ehen wahre und gültige Ehen sind, so lange sie die Kirche nicht aufhebt, die Synode auch denjenigen, die sie nicht dafür erkennen, wie auch denen, welche die von Kindern ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehen für ungültig erklären, das Anathema angekündigt hat, so hat sie doch die Kirche immer verabscheut. Jetzt wird verordnet, daß vor Schließung einer Ehe, solches drei Sonntage nach einander in der Kirche bekannt gemacht und, wenn kein Hinderniß eintritt, die Copulation öffentlich vor der Gemeinde geschehe ꝛc.

2) Die Grade der geistlichen Verwandtschaft sollen auf den Getauften, dessen Pathen und Pathin, auf Vater und Mutter des Getauften und dessen Taufzeugen, auf den Getauften, dessen Vater, Mutter und den, der ihn getauft, beschränkt seyn. Eben so soll es mit der Firmelung gehalten werden.

3) Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit,

das aus Verlobungen entsteht, soll auf den ersten Grad eingeschränkt, und ganz aufgehoben seyn, wenn die Verlobung nicht gültig gewesen.

4) Das Hinderniß der aus Hurerei entstandenen Verwandtschaft ist auf den ersten und zweiten Grad beschränkt.

5) Diejenigen, die sich in verbotenen Graden verheirathet und das Verbot gewußt haben, und die, welche, ohne es zu wissen, die erforderlichen Ceremonien absichtlich nicht beobachtet haben, sollen nie Dispensation erhalten. Wenn aber einer dieselbe beobachtet und ein geheimes Hinderniß hatte, wegen dessen er wahrscheinlich vom Verbote nichts wußte, so kann er dispensirt werden und zwar soll es unentgeltlich geschehen. Die Dispensationen sollen sehr selten, nur aus rechtmäßigen Ursachen und immer umsonst, im zweiten Grade nie, ausgenomen großen Fürsten und wegen des allgemeinen Besten ertheilt werden.

6) Der Entführer und die Entführte können sich nicht heirathen, so lange diese in den Händen von jenem ist. Jener soll excommunicirt, infam, aller Ehren und Würden unfähig werden und die Entführte nach Gutdün-

ken des Richters ausstatten, mag er sie nun heirathen oder nicht.

7) Vagabonden sollen nur nach genauer Untersuchung und mit Erlaubniß des Ordinarius zum Sacramente der Ehe zugelassen werden.

8) Geht die, welche im Concubinat leben, an.

9) Herren und weltliche Obrigkeiten sollen ihre Untergebene auf keine Weise zwingen, sich wider ihren Willen zu verheirathen.

10) Das Verbot der Hochzeiten ist auf die Zeit von Advent bis Ephiphaniae und von der ersten Fastenwoche bis acht Tage nach Ostern eingeschränkt *).

Bei diesen Verordnungen einer allgemeinen Synode ist es seitdem in der katholischen Kirche geblieben. Sie wurden die Gegenstände unzähliger Forschungen, Ausführungen und Vertheidigungen in theologischen, moralischen und canonischen Schriften, in Systemen, Lehrbüchern und Abhandlungen. Das ausführlichste besondere Werk über die Ehe aber, welches nicht nur in dieser Kirche, sondern wahrscheinlich überall geschrieben wurde, ist von dem Spanischen Jesuiten Thomas Sanchez **).

*) Sarpi Hist. des Trid. Con. 8. B. §. 36. 39. 71. f. Pallavicini 22. 4.

**) De sancto matrimonii sacramento. Disputationum

Und doch, ist der Gegenstand darin nicht erschöpft. Es handelt eigentlich nur von den Sponsalien, dem Consens, den Ehehindernissen, den Dispensationen, der Leistung der ehlichen Pflicht und den Scheidungen. Diese Materien sind mit ungeheurer Weitschweifigkeit ausgeführt, mehrere andere eben so wichtige aber blieben unerörtert. Das Werk wurde lange von den Katholiken für das beste in seiner Art gehalten und kam auch bei Rechtslehrern und Gerichten in ein hohes Ansehen. Die Ehe war ein besonders fruchtbarer und ergiebiger Stoff für die Casuistik und Scholastik der Jesuiten. Hier konnten sie eine Menge ungewöhnlicher, die Neugierde reizender Fragen aufwerfen und auflösen, hier einen besonderes starken Gebrauch von ihrem moralischen Probabilismus, von der Richtung der Absicht bei den Handlungen, von der Unterscheidung der tödlichen und verzeihlichen, der theologischen und philosophischen Sünde, der Entschuldigung und Beschönigung der Handlungen durch die Umstände machen. Große Gelehrsamkeit und Scharfsinnigkeit zeigen sich allerdings in diesem

tomi tres Voll. 3. Genuae 1592. Antv. 1614. 3. Voll. Die vollständigste Ausgabe. Norimb. 1706. insgesammt in Fol. Es ist noch öfterer herausgekommen und auch in Auszüge gebracht worden.

Werke, allein noch mehr moralische Schlüpfrigkeit, Zweideutigkeit und Anstößigkeit. Es kommen gar viele schmutzige und scheusliche Fragen, die nicht einmal hätten aufgeworfen werden sollen, Greuel, die sich kaum in der Wirklichkeit finden, wollüstige und unverhüllte Darstellungen und spitzfindige Untersuchungen über Unreinigkeiten aller Art vor. Ich will auf einige Beispiele davon und zwar in der Grundsprache hinweisen *).

*) Tom. II. L. 7. disp. 92. Potentia seminandi intra vas est opus ad matrimonii valorem, et ibi, quid si vir non intrare possit, sed matrix seminae attrahat? Improbantur dicentes, eam non peti, sed solam coeundi potentiam? Satis est femina capax sit seminis suscipiendi, quamvis non seminet. Quid si vir solam seminis partem intra vas emittat? Quid si femina tam arcta sit, ut nequeat semen intra vas suscipere aut susceptum non retineat, vel prae latitudine aut alio morbo cognosci a viro nequeat? Quid si femina conscia impotentiae viri ad seminandum coeat jure suo? — Matrimonium eunuchi carentis altero solo testiculo valet. Quid si utroque testiculo orbatus sit? — Quid si eunuchus daretur verum semen emittens? Disp. 93. An valeat matrimonium, quando vir nequit ob membri magnitudinem aut grossitiem cognoscere feminam? — Quid si femina aptari nequeat viro absque copula cum altero? — An eo ipso, quod vir impotens ad virginem, po-

Das Buch wurde auch von dieser Seite kräftig angegriffen und in Paris verboten. Seine

tens ad corruptam praesumatur fore, ut longo usu sit potens ad virginem, et judicetur validum matrimonium cum virgine? — An possit tunc vir claustra virginis instrumento aliquo ligneo aut ferro reserare, atque, si id tentet, femina in loco tuto constituenda? Disp. 104. An ad dijudicandam potentiam ex signis sufficiat adpectus superiorum partium corporis, an etiam partes verendae sint inspiciendae? An puer ad seminis effusionem aptus praesumatur aptus ad matrimonium? An pueros pilosum esse in pudendis sit signum potentiae? Disp. 106. Debet hermaphroditus juxta sexum in eo praevalentem contrahere et quid quando non constat uter praevaleat? L. IX. Disp. 2. An sit parvitas materiae, vivaro negare debitum conjugale vel non etiam reddere, etiamsi potens patiatur pollutiones involuntarias vel morbum ex dilatione? Disp. 15. Non licet regulariter concubitus intra locum sacrum. Quid si uterque aut alter conjux sit diu intra ecclesiam inclusus? Disp. 16. An conjugi petenti modo seu situ non naturali teneatur alter reddere? Disp. 17. Utrum sit culpa letalis, quoties in actu conjugali, vase naturali quamissa, impetuose instigatur, aut utriusque conjugis semen data opera non simul, vel extra legitimum congressum, emittitur, aut ex impotentia supervenient extra vas effunditur?

Ordensbrüder vertheidigten ihn damit, daß er selbst das keuschteste Leben geführt habe, daß solche Bücher zur Anweisung für Beichtväter nothwendig seyen, daß selbst in der Bibel, in den Schriften

Quid si maritus velit sodomitice copulam inchoare, non animo consummandi, nisi intra vas naturale? quid si in accessu conjugali vir in cogitatione alterius feminae aut feminae alterius viri delectetur? An sit mortale, quoties non simul conjuges semen consulso effundunt? Quid de involuntaria distillatione ex tactibus consurgente et obligatione receptam retinendi? Disp. 20. Femina post coitum mingens vel se erigens vel aliud efficiens, quo semen receptum expellat, qualiter peccet? Disp. 44. Tactus licent conjugibus, quando re feruntur ad copulam, seclusо periculo pollutionis. — Quid si vir intromittat membrum in os feminae vel in vas praeposterum non animo ibi consummandi vel tangat membro superficiem illius vasis? Quid de conjuge semet ipsum tangente? Quid si se tangat, sciens fore ut praeveniat semen femineum, vel femina, quae nondum seminarat, se tactu provocet, ubi vir membrum contraxit? Disp. 45. Vacat culpa, dare operam causae alias licitae, necessariae vel utili, quamvis praevideatur, fore, ut pollutio consequatur. Disp. 46. Utrum inter sponsos de futuro licita sint tactus, aspectus, verba turpia? Quid de amplexibus, osculis, tactu mamillarum causa levitatis et josi?

der Kirchenväter, der Scholastiker und anderer angesehener Theologen solche Stellen vorkommen.

In späteren Zeiten sind in der katholischen Kirche selbst viele, auch Theologen, Schriftsteller und Staatsmänner, aufgestanden, welche dahin zu wirken suchten, daß die bestehende Ehegesetze, namentlich über die Scheidungen und den Cölibat des Clerus, abgeändert würden. Es ist aber bis jetzt, ohnerachtet oft Umstände und Begebenheiten der Zeit diese Absicht sehr zu begünstigen schienen, nichts ausgerichtet worden. Einiges darüber wird nachher vorkommen.

In der griechischen Kirche wurde fortdauernd die Ehe nicht als eigentliches Sacrament betrachtet. Doch wurde ihr der Name eines Geheimnisses nicht verweigert, übrigens wurde sie nicht unter die Mysterien der höheren Würde und Ordnung gerechnet. In dem Orthodoxen Bekenntniß wird sie ehrwürdig genannt. Es wird zu ihr gefordert, daß eine Verlobung vor ihr hergehe, daß diese vor dem Priester geschehe und daß die sich Verlobende einander die Hände geben und versprechen, sich Treue, Ehre und ehliche Liebe bis an ihr Lebensende zu halten und sich in keiner Gefahr zu verlassen, daß endlich der Priester dies Verlöbniß und Versprechen seegne und be-

kräftige. Als Früchte der Ehe werden angeführt, daß der Mensch durch sie von der Gefahr der Unzucht abgezogen wird, daß auf eine ehrbare Art Kinder gezeugt werden, daß eine Vereinigung in der Liebe und wechselseitige Sorgfalt unter den Gatten entsteht *). Den niederen Clerikern, die kein Gelübde der Keuschheit gethan haben, wurde die Ehe, nur nicht die zweite, erlaubt, auch wohl zur Pflicht gemacht, dem hohen Clerus aber, der gewöhnlich aus dem Mönchsstand genommen wurde, verboten **).

Unter den Untersuchungen und Streitigkeiten, welche einzelne Theile der Ehelehre betreffen, gedenke ich zuerst derjenigen, welche auf die Polygamie und Monogamie Beziehung hatten. In den verschiedenen darüber erschienenen Schriften wird Vieles wiederholt; dies braucht nicht bei jeder, die ich anführen werde, wieder angegeben zu werden. Es kommt hier vielmehr auf das Neue und Eigenthümliche, was einige derselben an sich haben, an.

Schon Luther wurde von den Katholiken beschuldiget, daß er die Bigamie nach christlichen Grundsätzen für erlaubt halte. Sie berie-

*) Edit. C. G. Hoffmann Vratisl. 1751. p. 192–194.

**) Metrophanis Critopuli Conf. ed. Marneji Helmst. 1661. p. 111.

sen sich deshalb auf gewisse Stellen in seinen Schriften *), welche aber nichts beweisen **). Die Hauptsache war sein und Melanchthons Gutachten über die Doppelehe des Landgrafen Philipps des Großmüthigen von Hessen. Dieser Fürst setzte sie in große Verlegenheit, nöthigte sie fast moralisch, diese Ehe nicht gerade zu verwerfen, berichtete ihnen geheime Umstände, welche ihn drängten, diese Bigamie als einziges Noth- und Rettungsmittel zu ergreifen, um größeren Sünden auszuweichen und brachte, sie zuletzt dahin, daß sie nachgaben. Sie verlangten übrigens ausdrücklich, daß Alles geheim bleiben sollte. Sie billigten nicht die Polygamie überhaupt, sondern erklärten nur die Heirath des Landgrafen mit einer zweiten Frau bei Lebzeiten seiner ersten bei den besonderen geheimen ihnen wohl bekannten Umständen nicht für unerlaubt. Sie kannten die heftige Gemüthsart dieses Fürsten, der für die Reformation so wichtig war, wollten größerem Uebel vorbeugen und ihn beruhigen. Sie sahen wohl ein, daß es der Reformation großen Schaden und üble Nachreden zuziehen werde, besonders wenn ihr Gut-

*) z. B. Bellarm de matrim. c. 10.

**) Dies zeigt Gerhard Loc. theol. T. XV. 194–196.

achten öffentlich bekannt werde. Es erschien aber doch zu ihrem großen Kummer bald öffentlich und veranlaßte viele spottende und strenge Urtheile, gegen welche Luther sich und seine Kirche nachdrücklich vertheidigte *).

Ein Capuziner Ochini in Italien hatte um die Mitte des 16. Jahrhunderts von den Reformatoren und ihren Grundsätzen gehört. Vieles davon leuchtete ihm ein, er fing an, in seinen eifrigen und beredten Predigten viele neue Lehren vorzutragen und wurde deshalb nach Rom gefordert. Er verließ nun sein Vaterland und begab sich nach der Schweiz, nach Deutschland und England, in der Gesellschaft von Petrus Martyr. In dem letzten Lande arbeiteten diese beiden Männer mit an dem Werke der Reformation, verließen es aber nach dem Tode des Königs Eduard. Ochini wurde darauf als Prediger einer protestantischen Gemeinde, die sich zu Zürich aus Italienern, welche im Vaterlande ihren Glauben nicht bekennen durften, bildete, berufen.

*) Eine treffliche Erzählung von dieser Sache findet sich bei Seckendorf Hist. Luther L. III. Sect. 21. §. 79., womit man noch Strobels Beiträge zur Litteratur des 16. Jahrhunderts B. II. St. 2. S. 395. ff. verbinden muß.

Er unterschrieb daselbst das Glaubensbekenntniß dieser Gemeinde. Nachdem er eine Reihe von Jahren daselbst gedient hatte, gab er Dialogen heraus, in welchen er unter Anderem die Polygamie vertheidigte *) Dies erregte allgemeines Aufsehen und großen Anstoß. Ochini wurde aus Zürich und darauf auch aus Basel verbannt. Auch in Polen duldete man ihn nicht; er starb in Mähren. Er war unter Protestanten und Katholiken gleich verhaßt geworden. Man sieht aus Allem, daß er ein selbstständiger und denkender Mann war, der sich nicht durch eingeführte Lehrbegriffe binden ließ. Was die Vielweiberei betrift, so wollte er beweisen, daß sie in der h. Schrift nicht verboten sey, und gab dafür folgende Gründe an: 1) Im Mosaischen Texte findet sich bei der Erwähnung der Ehe das Wort: zwei nicht. 2) Wenn es auch vorkommt, so schließt es die Pluralität nicht aus, wie es dies auch sonst nicht thut Deut. 17, 6. 19, 15. Math. 18, 19. Joh. 8, 17. 3) Die Worte: „Ein Mann wird an seinem Weibe hangen und sie werden Ein

*) Er schrieb sie Italienisch, Castellio übersetzte sie ins Lateinische Dialogi XXX. Basil. 1563. Der 21. Dialog wurde auch ins Englische übersetzt. A Dialogue of Polygamie 1647.

Fleisch seyn" — bringen nur so viel mit sich, daß ein Mann sein Weib lieben soll, als wenn sie mit ihm Ein Körper wäre, so wie jeder seinen Nächsten als sich selbst lieben soll. Dies Gebot kann erfüllt werden, wenn wir auch noch so viele Nächste lieben. Folglich kann auch das Gebot der Liebe des Weibs, als unsers Fleisches, erfüllt werden, wenn ein Mann auch noch so viele Weiber hat. Gleichwie nach Gesch. 4, 32. viele Glaubige Ein Herz und Eine Seele seyn konnten, so kann auch ein Mann mit mehreren Weibern zugleich Ein Fleisch seyn. 4) Ein Hurer wird mit der Hure Ein Fleisch 1 Kor. 6, 16. Der Ehemann kann ein Hurer werden und wird mit der Hure Ein Fleisch. Wenn dies der Fall ist, so wird noch weit mehr der Polygame mit der zweiten Frau Ein Fleisch. Folglich widerspricht die Polygamie den Worten der Einsetzung des Ehestands nicht. 5) Die Worte: „Sie werden Ein Fleisch seyn" — sind nicht Worte Gottes, sondern Adams, der dabei auf seine Monogamie Rücksicht nimmt. 6) Wenn aus der ersten Stiftung einer Anstalt die rechtmäßige Art und Weise ihrer Beobachtung immer hergenommen werden müßte, so müßten wir Kleider von Fellen tragen, das Abendmahl nur zur Paschazeit, am Abend und in einem Speisesaale feiern. 7) Wenn die Gatten Ein Fleisch sind,

so ist die Ehescheidung wegen Ehebruchs nicht zu dulden. Das waren wenigstens nicht die gemeinen Gründe *).

Joh. Lyser, Rector der Schulpforte, wurde von einem Grafen von Königsmark, der seiner Frau überdrüssig war, aufgefordert, die Polygamie in Druckschriften zu vertheidigen. Er that dies unter verschiedenen angenommenen Namen **). Sein ganzes Bestreben ging dahin, zu beweisen, daß die Polygamie höchst natürlich und dem göttlichen Gesetze gemäß und der Weg zum Leben sey, daß die, welche sie billigen, wahrhaft erleuchtet seyen, daß mehrere Gesetzgebungen sie bestätiget hätten, daß die Freiheit, das höchste menschliche Gut, vorzüglich in der Polygamie bestehe, daß es keine ärgere und abscheulichere Sclaverei gebe, als die häusliche, welche mit der Monogamie immer verknüpft sey. Die zuletzt angeführte Schrift,

*) Beza schrieb wider ihn: Tractatio de polyg. Gen. 1591.

**) Sincerii Wahrenbergs Kurzes Gespräch von der Polygamie 1671. Aletophili Germani Discursus inter polygamum et monogamum zuerst deutsch, alsdann lateinisch. 1673. Theophili Alethaei Disc. polit. de polyg. Friburg. 1674. Polyg. triumphatrix — Loudin. Scanor. 1682.

welche er auch deutsch unter dem Titel: Das Königliche Mark aller Länder. Feinburg 1686. herausgab, wurde in Dänemark verboten und öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt, er verlor sein Amt, wurde aus den Dänischen Staaten verbannt, irrte umher und starb in der größten Dürftigkeit. Unter dem Namen: Daphnäus Arcturarius erschien ohngefähr um dieselbige Zeit eine andere Vertheidigung der Vielweiberei *). Der wahre Verfasser war Böger, oder, wie er sich nachher schrieb, Beger. Er war zuerst Bibliothekar bei dem Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz, und dann bei dem von Brandenburg und machte sich durch viele trefliche Schriften bekannt. Als er noch in Pfälzischen Diensten war, heirathete der Churfürst neben seiner Gemahlinn, einer Hessischen Prinzessinn, die Gräfinn von Degenfeld, und gab ihm den Auftrag, die Polygamie zu

*) Kurze, doch unpartheyisch und gewissenhafte Betrachtung des in dem Natur- und göttl. Rechte gegründeten Ehestands, in welcher die seither strittige Frage vom Ehebruch, der Ehscheidung und sonderlich von dem vielen Weibernehmen mit allem beyderseits gegebenen Beweisthum dem christlichen Leser vorgestellet werden 1689.

vertheidigen. Diese Schrift war wirklich gelehrter und gründlicher, als andere über diesen Gegenstand erschienene. Es waren in ihr mehrere und stärkere Gründe aus der h. Schrift, aus dem natürlichen Rechte, aus den Römischen Gesetzen und aus der Geschichte hergenommen. Doch wurde sie im Publicum so übel aufgenommen, daß der Verfasser zuletzt schriftlich widerrufen mußte; doch ist dieser Aufsatz nie gedruckt worden.

Willenberg, Professor an dem Gymnasium zu Danzig, gab mehrere Schriften heraus, um zu zeigen, daß die Vielweiberei zwar weder durch die natürlichen, noch durch die positiven und geoffenbarten Gesetze Gottes verboten, daß es doch nicht gerathen sey, sie durch bürgerliche Gesetze zu erlauben, indem sie viele Beschwerlichkeiten und Unbequemlichkeiten mit sich führe, daß übrigens der Landesfürst in besonderen Fällen dispensiren und erlauben könne, mehr als Eine Frau zu nehmen *). Als Gegenschriften erschienen, verlangte er, daß man ihm aus der Bibel auch nur Ein ausdrückliches Verbot

*) Schediasma de finibus polyg. licitae, Gedani 1712. Praesidia juris div. quibus tuetur Sched. Frct. a. V. 1713. Iterata praesidia etc. 1714. Exceptio de polyg. 1714.

der Polygamie nachweisen solle. Die Streitigkeiten wurden sehr heftig und langwierig. Wittenberg wurde gestraft, seine Schriften wurden zu Danzig öffentlich verbrannt, selbst katholische Bischöfe verdammten seine Lehre.

Wenn Montesquieu behauptete, daß durch das Verbot der Vielweiberei die Ausbreitung des Christenthums in Asien aufgehalten werde *), so wollte er vermuthlich nicht jenes Verbot tadeln, wie ihm oft Schuld gegeben worden ist, sondern eher jene Sitte selbst. Er leugnete dabei auch gar nicht, daß das Evangelium schon große Siege über den Einfluß der Himmelsstriche, den er für so mächtig hielt, davon getragen habe **).

Der weitläuftigste Vertheidiger der Polygamie in neueren Zeiten ist ein Engländer ***). Er hat sich selbst nie genannt, es ist aber bekannt geworden, daß er Madan heiße und er

*) Espris des loix XVI, 2. XXIV, 26.

**) l. c. L. XXIV, 6.

***) Thelyphthora or a treatise on female ruin in its causes, effects, consequences, prevention and remedy, considered on the basis of the divine law, under the following heads: Marriage, whoredom and fornication, adultery, polygamy, divorce. Lond. 1781. 3. Voll. 2. edit.

hat dies nachher nicht abgeleugnet. Er war ein Methodiste und wollte wohl um so weniger bekannt seyn. Sein Hauptzweck war die Ursachen und Wirkungen des Ruins oder der Unsittlichkeit und des Unglücks des weiblichen Geschlechts, so wie die Mittel dagegen zu beschreiben und zu erklären. Unter jene Ursachen rechnete er auch das Verbot der Polygamie. Ueberall baut er nur auf die h. Schrift und Offenbarung als oberste und entscheidende Regeln. Er billigt die Mehrheit der Weiber nicht unbedingt, sondern behauptet nur so viel, daß das uneingeschränkte Verbot derselben eine Quelle der öffentlichen Prostitution sey. Er stellt sie als Theil eines göttlichen Plans vor, welcher das weibliche Geschlecht vor Verlassenheit und Schande bewahren soll. Die Mosaischen Gesetze betrachtet er nicht als antiquirt, sondern als eben so unveränderlich wie Gott, der sie gab, ausgenommen die Cerimonialgesetze. Er sucht zu beweisen, daß die Polygamie durch kein göttliches Gesetz verboten, daß sie vielmehr ausdrücklich erlaubt, anerkannt, zuweilen verordnet und gesegnet sey. Dafür bringt er eine Menge von Stellen und Beispielen aus dem A. T. bei. Auch im N. T. findet er kein solches Verbot. Er hält es überhaupt für unmöglich, daß irgend ein Gesetz des neuen Bunds einem

alttestamentlichen gerade zuwider sey. Er hat in keinem Stücke einen Widerspruch der Schriften der Apostel gegen die des Moses und der Propheten entdecken können. Er behauptet, daß Christus kein neues Gesetz gegeben, daß er sich auf das Mosaische berufen, es selbst gehalten und ihm eine Gültigkeit bis an das Ende der Welt zugeschrieben habe. Er untersucht die Gründe, warum die Polygamie unter den Christen für verboten gehalten werde und findet sie darin, weil die Christen überhaupt die Ehelosigkeit der Ehe vorzogen, auf das A. T. keine Rücksicht nahmen und das N. misdeuteten. Er will historisch zeigen, wie nach und nach die göttlichen Ehegesetze bestritten und abgeschaft und ein neues System von den Clerikern eingeführt worden sey. Er schreibt aber dabei fast nur Urtheile und Lehren der kirchlichen Schriftsteller und Beschlüsse der Synoden aus Dupins Bibliothek ab, ohne ordentliche Nachweisungen. Die Zwecke der göttlichen Gesetze in Geschlechts- und Ehesachen läßt er in der Beförderung der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts und in der Verhinderung der Unordnungen und des Bösen bestehen. Die in den christlichen Staaten eingeführten Gesetze aber sind nach seiner Meinung diesen Zwecken zuwider; der Ehebruch wird nicht bestraft, Manns-

personen sind nicht verpflichtet, die von ihnen verführten Mädchen zu heirathen; daher ist Alles voll von Huren, welche wiederum Mannspersonen verführen, venerische Krankheiten verbreiten sich, die Bevölkerung nimmt ab, die Huren werden unfruchtbar, unzählige Männer bleiben ledig, die Polygamie ist verboten, wie wenn sie Ehebruch wäre und dadurch werden viele Manns- und Weibespersonen zur Unzucht verleitet, von den letzten werden oft Kindermorde und Selbstmorde begangen und Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht angewandt. Dies Buch ist voll von Wiederhohlungen, weitschweifig, ohne Geist, Geschmack und gründliche Gelehrsamkeit geschrieben.

Die meisten angeführten Schriften wurden durch Umstände und besondere Fälle, namentlich durch Doppelehen der Fürsten, veranlaßt, alle fanden Widerlegungen, zogen auch wohl Bestrafungen und Verfolgungen ihrer Verfasser nach sich, der herrschenden Denkart und Ueberzeugung waren sie nicht gemäß, es sind auch später keine Vertheidigungen der Mehrheit der Weiber mehr erschienen. Es ist in der That nicht der Mühe werth, von den Gegenschriften nähere Nachricht zu geben *). Sie enthalten

*) Man findet Verzeichnisse von ihnen in Walch

kaum etwas, was hier bemerkt zu werden verdiente. Dagegen sind andere Schriften desto merkwürdiger, welche keine eigentliche Streitschriften sind und den Gegenstand von mehreren Seiten, besonders von den sittlichen und politischen, in die Augen fassen und tiefer ergründen, zum Theil auch sich durch exegetische Gründlichkeit und Neuheit auszeichnen und fruchtbare Bemerkungen aus der Geschichte und Ethnographie liefern.

Ein Engländer Delany gab ein Werk über diesen Gegenstand heraus *). Sie ist merkwürdiger wegen einer andern Schrift, die sie veranlaßte, als an sich selbst. Sie fiel in die Hände von Premontval zu Paris — und wurde ihm zu einer Französischen Uebersetzung übergeben. Er fand vieles an ihr zu tadeln, namentlich die Heftigkeit, die vielen Scheingründe, die Uebertreibungen, die Frivolität. Er gab endlich die Uebersetzung auf und

Bibl. theol. II. 1150. sqq. Ebend. Religionsstreit. der evangel. Kirche I. 954. ff. III. 105 ff. Buddei Theol. mor. 553. ss.

*) Reflections upon polygamy and the encouragement given to that practice in the scriptures of the old testament by Phileleutherus Dubliniensis Lond. 1737.

entschloß sich, dieses Werk, dessen Vorzüge er auch nicht verkannte und in welchem er im Wesentlichen gesunde Ideen über Ehe und Vielweiberei fand, zum Grunde zu legen, das Wahre und Gute daraus zu wählen, und übrigens ein neues selbstständiges Werk auszuarbeiten. Mit der Gründlichkeit und Genauigkeit suchte er Annehmlichkeit der Darstellung zu verbinden und kleidete das Ganze in einen Briefwechsel ein *). Er erwarb sich wirklich große Verdienste um die philosophische und theologische Lehre von der Ehe. Sein Buch ist brav, wahrheitsliebend und das erste seiner Art, aber nicht in allen Stücken gleich an Werth.

Drei Punete sind es, welche er beweisen will: 1) Daß Christus die Polygamie bestimmt verboten habe. 2) Sie ist verwerflich und höchst verderblich für die Gesellschaft. 3) Sie war auch durch das alte Gesetz auf eine sehr positive Art verdammt. Bei dem dritten ist der Beweis

*) La monogamie ou l'unité dans le mariage, ouvrage dans le quel on entreprend d'établir, contre le pré jugé commun, l'exacte et parfaite conformité des trois loix, de la nature, de Moise et de Jesus Christ sur ce sujet. 3 Voll. à la Haye 1751. 52. Es sollte noch ein vierter Band hinzukommen, der aber nicht erschienen ist.

mislungen. Ich werde mich hier nicht weiter einlassen, um so weniger, da hier die Abhandlung sehr weitläuftig und Michaelis sammt anderen das Wahre sehr deutlich ins Licht gesetzt hat, auch in dieser meiner Schrift die Hauptsache darüber schon vorgekommen ist. Am meisten Vorzüge vereiniget die Untersuchung und Ausführung des zweiten Puncts, wiewohl allerdings auch er seine Schwächen hat. Bei dem ersten werden manche feine Bemerkungen beigebracht. Ich halte mich absichtlich blos an den zweiten, und fasse in möglicher Kürze zusammen, was darüber zerstreut vorkommt.

Die Polygamie ist der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts und der Bevölkerung der Erde nicht beförderlich, sondern hinderlich. Die Zahl der Personen vom männlichen und weiblichen Geschlechte ist sich so ziemlich gleich; ganz vollkommen gleich ist sie zwar nicht, aber wenn ein Ueberschuß ist, so ist er auf der Seite der Männer. Im Ganzen giebt es immer mehr Mannspersonen und zwar im Verhältnisse von 13 zu 12 *). Da nun jeder Mann ein Recht

*) Nachher hat Süsmilch nach genaueren und ausgedehnteren Berechnungen dieselbigen Resultate gefunden in der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschl. Geschlechts. 21. Kap.

auf die Ehe hat und er nur dann Gebrauch davon machen kann, wenn er nur Eine Frau hat, so ist es der Gerechtigkeit und den Absichten der Natur zuwider, daß er mehrere Weiber zugleich nehme und dadurch andere außer Stand setze, zu heirathen. Ein Mann wird zwar mit zwanzig Weibern mehr Kinder zeugen, als mit einer, aber alsdann werden neunzehn Männer ehelos bleiben müssen und nichts zur Bevölkerung beitragen können. Ein Mann mit zwanzig Weibern kann nicht so viel Kinder zeugen und unterhalten, als zwanzig Männer jeder mit Einem. Dort werden die Kräfte des Manns bald geschwächt werden, er würde mitten in seinem Serail dahin schmachten und unfähig werden, auch nur von einem seiner Weiber Nutzen zu ziehen. Man kann zwar einwenden, daß, obwohl etwas mehr Knaben als Mädchen geboren werden, es doch weniger Männer giebt, weil viele von ihnen in gefährlichen Unternehmungen umkommen, und daß die Männer länger als die Weiber die Fähigkeit beibehalten, Kinder zu zeugen. Allein der natürliche Ueberschuß in der Zahl der Männer ersetzt diejenigen, die im Kriege, in der Schiffahrt, in harten und gefährlichen Arbeiten und Berufsarten umkommen, mehr als hinreichend. Kaum der sechste der Männer möchte dahin gehören und

von ihnen nicht die Hälfte zu Grund gehen und unter diesen sind wieder viele, die sich schon fortgepflanzt haben. Auch manche Weiber haben einen gefährlichen Beruf, für manche ist die Zeit um das funfzigste Jahr kritisch und tödlich, Schwangerschaft und Geburt sammt ihren Folgen raffen viele hinweg. Auch diese Bemerkungen führen auf eine ziemliche Gleichheit der Zahl. Aus der längeren Fortdauer der Zeugungskraft bei den Männern läßt sich nichts für die Vielweiberei schließen. Die Natur hat bei jener Kraft nicht blos den Zweck der Fortpflanzung, sondern auch des Vergnügens, der Erzeugung gesunder und starker Kinder, die ihr Fortkommen haben, und ihrer Erziehung. Die Polygamie entvölkert die Erde mehr, als die furchtbarsten Plagen. Man kann zwar den Einwurf machen, daß da, wo die Polygamie am gewöhnlichsten ist, wie in China, das Land mit Einwohnern überladen, wo sie hingegen, wie in dem Norden durch die Einführung des Christenthums außer Gebrauch kam, das Land entvölkert ist und nicht mehr, wie sonst, Colonieen nach anderen Gegenden aussenden kann. Delany, um diesen Einwurf zu widerlegen, vermindert die Zahl der Bewohner von China um drei Viertheile, dehnt die Grenzen dieses Reichs über die Maaßen aus und behauptet,

daß die Vielweiberei noch nicht sehr lange daselbst eingeführt sey. Das ist aber nicht wahr und man braucht es zu dem gedachten Zwecke nicht anzunehmen. Die Bevölkerung dieses Landes rührt von anderen Ursachen, als der Vielheit der Frauen her. Die Weiber sind dort besonders fruchtbar. Der Himmelstrich ist gemäßigt und mild, das Land höchst fruchtbar, angebauet, und ausgedehnt, es bringt die Früchte mehrerer Climate hervor, es ist durch Wüsten, Berge und Meer von allen Seiten mit Schutzmauern umgeben und wird dadurch im Frieden erhalten. Die Kunst hat seit vielen Jahrhunderten daselbst die Bequemlichkeiten der Natur vervielfältiget. Das Land ist mit einer außerordentlichen Menge von Städten und großen Dörfern übersät. An den Gebäuden bemerkt man eine besondere Reinlichkeit und Nettigkeit, Städte und Flecken sind durch gut unterhaltene Landstraßen verbunden und viele Canäle durchschneiden das Land. Die Nation ist uralt und nie in einen tiefen Verfall gerathen. Sie ist seltener als andere durch äußere oder innere Kriege erschüttert worden. Nicht leicht hat sie von Hungersnoth und ansteckenden Krankheiten gelitten. Sie hat wenig Handel mit andern Völkern und macht einen mäßigen Gebrauch von der Schiffahrt. Sie hat sich nicht durch Eroberungen und Anlegung von Colonieen

erschöpft. Die Regierung ist sanft und artete selten in Tyrannei aus, ohnerachtet sie eine despotische Form hat. Die Kinder verehren ihre Väter wie Götter, und bringen ihnen nach dem Tode Opfer. Man glaubt, daß die Seelen mit dem Tode vernichtet werden, daß sie aber durch die Verehrung und Opfer der Kinder ins Leben zurückkehren und Götter werden. Daher sucht jeder Ehemann so viele Kinder als möglich zu zeugen. Erwägt man alle diese Umstände, so findet man, daß China weit weniger bevölkert ist, als es eigentlich seyn sollte und daß dies wenigstens zum Theil von der Vielweiberei herkommt. Betrachtet man die Muhammedanischen und einige andere Länder, wo diese Sitte eingeführt ist, so bemerkt man, daß sie weniger als vor Einführung derselben bevölkert sind und daß die von ihren Bewohnern, welche in der Monogamie leben, die Fortpflanzung noch am meisten befördern. Die nordischen Länder sind vielleicht heutzutag bevölkerter, als zur Zeit der Auswanderungen. Diese haben jetzt aufgehört, aber aus ganz anderen Ursachen, als der Abschaffung der Mehrheit der Weiber. Die Auswanderungen selbst erschöpften nach und nach das Land. Dazu kamen die fast beständigen Kriege und die Wuth der Zweikämpfe, die Pest, das Mönchthum, die Schiffahrt, besonders

nach Ost- und West-Indien und die venerischen Krankheiten.

Die Natur hat beiden Geschlechtern auf gleiche Weise den Geschlechtstrieb und das mit der Befriedigung desselben verknüpfte Vergnügen eingepflanzt. Bey der Polygamie aber werden die Frauen darin zurückgesetzt und zum Theil ganz vernachlässiget. Der Mann verlangt von seiner Frau ihre ganze Liebe, aber auch die Frau kann von ihrem Manne dasselbige verlangen. Das ist aber bei mehreren Weibern nicht möglich. Die Liebe des Manns wird getheilt und die der Frauen geschwächt. Es ist ein ungleicher Contract, wo dem einen Geschlechte Alles bewilliget und dem andern Alles versagt ist. Diese Art von Ehe stürzt die Männer in die abscheulichsten Gattungen von Unkeuschheit. Wo sie eingeführt ist, müssen viele Männer ehelos bleiben, und gerathen in ausschweifende und unnatürliche Wollüste. Manche Männer können sich keine Weiber kaufen. Die Männer in der Polygamie selbst führen oft das unzüchtigste Leben mit ihren Weibern. Aus dieser Sitte ist auch die Gewohnheit entstanden Männer zu verschneiden, und die Weiber zu bewachen. Diese Ehe erstickt die Gefühle der Zärtlichkeit zwischen Gatten, Eltern, Kindern, Geschwistern und Verwandten. Ein Mann mit vielen Weibern

geht schnell vom Feuer der Liebe zur Kälte und Gleichgültigkeit, ja zum Eckel über. Es findet nur eine gemeine, thierische Liebe statt. Die Weiber können auch keine wahre ehliche Liebe empfinden. Der Mann ist Herr, Tyrann, Eigenthümer. Die Weiber sind eifersüchtig und neidisch auf einander. Wahre Vaterliebe tritt auch nicht ein, der Kinder sind zu viele, der Vater kennt sie kaum und vernachlässiget sie, die Gleichgültigkeit gegen die Mütter dehnt sich auch auf sie aus. An der wahren kindlichen Liebe fehlt es auch. So werden die ehrwürdigsten und heiligsten Bande der Natur durch diese Ehen zerrissen. Alle mögliche Unordnungen kommen dadurch in die Familien. Die Kinder werden nicht recht erzogen und versorgt und kommen oft mit ihren Müttern in Dürftigkeit und Schande. Die Eifersucht der Weiber untereinander wird oft höchst verderblich für die Kinder. Die Weiber sinken in Verachtung, man sieht sie als eine Art von Thieren und Waaren an. Es liegt schon eine Geringschätzung des Weibs darin, daß man mehr als Eine hat und die Ehe selbst vermehr sie noch, und die Weiber werden gleichfalls verächtlicher. Man bildet sie ordentlich für die Harems und richtet sie ab. Sie stehen in sclavischer Abhängigkeit nicht nur von ihren Männern, sondern auch von ihren Wächtern.

David Hume betrachtet die Ehe überhaupt als einen durch wechselseitigen Consens eingegangenen Vertrag zur Fortpflanzung des Geschlechts, zur Unterhaltung und Erziehung der Kinder, und schließt daraus, daß sie aller Bedingungen fähig sey, welche der Consens festsetzt, wenn sie nur jenem Zwecke nicht widersprechen. Er hält es für bloße Einbildung, daß alle Ehen ganz gleichförmig seyn können und ist der Meinung, daß Ehen eben so verschieden als andere Contracte seyn würden, wenn nicht menschliche Gesetze die natürliche Freiheit beschränkten. Er wundert sich daher gar nicht, daß es so verschiedene Arten von Ehen giebt. Die Gesetze läßt er hier eintreten, um den Privatnutzen dem öffentlichen Besten unterzuordnen. Er erklärt übrigens alle Verordnungen darüber für gleich rechtmäßig und den Principien der Natur gemäß, ob er gleich zugiebt, daß nicht alle gleich passend und nützlich für die Gesellschaft sind. Die Gesetze mögen nach seiner Meinung die Polygamie erlauben oder nur die Monogamie als Ehe gelten lassen. Wenn er auch keinen tiefen und reinen Begriff von Ehe verräth, so giebt er doch der Monogamie den Vorzug und gibt hier Gründe an, die ihn schon bei seiner allgemeinen Theorie der Ehe hätten leiten sollen.

Die Polygamie — so läßt er einen Vertheidiger sprechen — ist das einige Mittel wider die Unordnungen der Liebe und zur Befreiung der Männer von der Sclaverei, in welche die Männer gegen die Weiber durch die Heftigkeit ihrer Triebe versetzt sind; nur so können wir unser Recht zur Herrschaft wieder gewinnen, durch Stillung unserer Triebe das Ansehen der Vernunft in unseren Gemüthern und unsere eigene Autorität in unsern Familien wiederherstellen; der Mann muß, gleich einem schwachen Regenten, um sich wider die Ränke und Nachstellungen seiner Unterthanen zu behaupten, eine Faction der andern entgegensetzen und durch die wechselseitige Oberherrschaft der Weiber unumschränkt werden; er muß durch Trennen regieren; durch Vernachläßigung dieser Maxime sind die Europäer in eine peinlichere und schmählichere Sclaverei gerathen, als die Türken und Perser, welche in häußlichen Verhältnissen wahre Herrn sind.

Hume hält jedoch diese Herrschaft für eine Usurpation, welche die Nähe, wenn auch nicht die Gleichheit, die die Natur zwischen den beiden Geschlechtern festgesetzt hat, zerstört. Er findet es ungereimt, daß die Männer, welche von Natur Liebhaber, Freunde und Beschützer der Frauen sind, Meister und Tyrannen derſel-

ben seyen. Er kann nicht einsehen, wie Liebe und Freundschaft damit bestehen können, wenn die Frauen nicht frei über sich verfügen können, gekauft und verkauft werden. Er bemerkt, daß Eifersucht hier an ihre Stelle tritt und daß eben dadurch die verschiedenen Familien von einander getrennt werden und keine Vertraulichkeit unter ihnen stattfinden kann. Er sagt hier die schönen Worte: „Zerstöre Liebe und Freundschaft, was bleibt in der Welt noch Annehmungswürdiges übrig"? Unter die üblen Folgen für die Erziehung der Kinder rechnet er auch die, daß solche, welche den früheren Theil ihres Lebens unter Sclaven zubringen, selbst Sclaven oder Tyrannen werden und die natürliche Gleichheit der Menschen vergessen *).

Eben so merkwürdig und interessant als die Forschungen und Streitigkeiten über Polygamie und Monogamie sind die über die wegen Verwandtschaft und Affinität verbotenen Ehen. Man ging nicht nur tiefer in die Untersuchung über die dahin gehörigen Mosaischen Gesetze, über ihren Sinn, ihren Zweck, ihre Ausdehnung, Gültigkeit und Ursachen ein **), man erforschte

*) Of polygamy and divorce in Essays XIX. Vol. I.

**) Seldeni Uxor hebr. L. I. c. 1-6. Niemeier Dissertatt. de conjugiis Helmst. 1705. Michae-

auch die Vorstellungen, Gesetze und Sitten anderer Völker in diesem Stücke und verglich sie alle unter einander, man zog daraus Resultate über die Veranlassungen, Folgen und Wirkungen dieser Verbote, man nahm Erfahrung, Geschichte und Vernunft zu Hülfe, um ein richtiges und vielseitiges Urtheil darüber zu fällen, man dachte den allgemeinen natürlichen, philosophischen Gründen derselben nach, man suchte Ein höchstes Princip oder mehrere allgemeine Principien für sie aufzustellen. Die verschiedenen Grundsätze und Meinungen über die natürlichen Gründe dieser Verbote sind für mich hier das Wichtigste. Schon ist darüber manches früher

lis v. d. Ehegef. Mos. und dessen Mos. Recht 2 Thl. De Marrées Unters. der Verbindl. der göttl. Gesetze von der Todesstrafe des Mörders und der Vermeidung blutschänderischen Heirathen Dessau 1771. Clausnitzer Unters. d. Frage: Welche Erklärung der Ehegesetze Mos. für das Gewissen die sicherste sey. Lpz. 1773. Gablers theol. Gutachten über die Zulässigkeit der Ehe mit des Vaters-Bruders Wittwe. Nürnberg und Altorf 1797. Nitzsch Neuer Versuch über die Ungültigkeit des Mos. Ges. und den Rechtsgrund der Eheverbote. Wittenb. 1801. Ueber die Eheverbote der protestant. Kirchenordnungen Schlegel a. a. O. S. 350-524.

in dieser Geschichte vorgekommen, jedoch wurde es meistentheils nur in Beziehung auf die Mosaischen Gesetze, von welchen man zu zeigen suchte, daß sie auch dem Naturgesetze gemäß seyen, kurz, im Vorbeigehen und unentwickelt vorgetragen. Die höhere, allgemeinere, umfassendere Ansicht und Betrachtung dieses Gegenstands, so wie die weitere Ausführung und deutlichere Entwicklung desselben gehört spätern Zeiten an.

Ein geistreicher, philosophischer und gelehrter Israelite im 12. Jahrhundert suchte überhaupt zu zeigen, daß die Mosaischen Gesetze nicht blos willkührlich, ohne bestimmte Ursachen und Absichten, gegeben seyen; er gab selbst die Gründe von einer grossen Anzahl derselben an, und zwar für die Eheverbote 1) eine natürliche Schaam, welche nicht erlaube, daß Menschen, die einem andern das Leben gegeben haben, mit ihm entweder unmittelbar oder mittelbar durch solche, die mit ihnen durch Blutsfreundschaft und Heirath genau verbunden seyen, sich fleischlich vermischen und 2) daß der vertrauliche, freie, tägliche Umgang solcher Personen mit einander Unzucht und Ehebruch veranlassen würde, wenn die Ehe zwischen ihnen erlaubt wäre. *)

*) Mor. Neboch. L. III. c. 49. p. 502. edit. Buxtorf.

Diese Gründe waren auch schon früher vorgekommen, aber sehr in Vergessenheit gerathen und nicht gehörig hervorgehoben worden.

Grotius hielt dafür, daß gewisse und natürliche Ursachen dieser Eheverbote anzugeben sehr schwer, ja unmöglich sey. Er verwarf den Grund, daß durch andere Ehen mehr Freundschaften und Verbindungen zwischen verschiedenen Familien gestiftet werden. Er fand ihn nicht so gewichtvoll, daß das Gegentheil dadurch unerlaubt würde. Er führte an, daß das minder Nützliche nicht immer verboten sey. Er setzte noch hinzu, daß diesem Nutzen ein grösserer entgegenstehen könne und zwar nicht nur in dem Falle, welchen Gott selbst im Gesetze ausgenommen habe, wenn ein Mann ohne Kinder stirbt, sondern auch zur Erhaltung des Vermögens in einer Familie und in vielen andern Fällen, welche entweder wirklich vorkommen oder gedacht werden können. Er nahm übrigens die Ehe der Eltern mit den Kindern in allen Graden aus, indem der Ehemann, welcher nach dem Gesetze der Ehe der Obere sey, der Mutter nicht die Ehrerbietung beweisen könne, welche die Natur fordert, und eben so wenig die Tochter dem Vater. Er misbilligte es ausdrücklich, wenn man an solchen Ehen nur die Ungleichheit des Alters und die daraus erfolgende Unfruchtbarkeit

oder schlechte Beschaffenheit der Kinder tadle. Er wollte vielmehr darauf gesehen wissen, ob nicht in unverdorbenen Menschen, ausser dem, was man mit dem Verstande begreiffen kann, eine natürliche Abneigung gegen die Vermischung zwischen Eltern und Kindern liege, welche man selbst auch bey gewissen Thieren wahrnehme. Was überhaupt die im Gesetze verbotenen Grade betrift, so betrachtete er sie nicht blos als solche, welche die Ebräer, sondern, welche alle Menschen verpflichten. Er schloß dies aus Lev. 18, 24 f. 27. und sagte: „Wenn die Canaaniter hierin gesündiget haben, so muß ein Gesetz vorhergegangen seyn und da dies nicht blos natürlich ist, so muß es von Gott gegeben seyn, entweder für sie besonders, welches nicht wahrscheinlich ist und auch die Worte nicht mit sich bringen, oder für das menschliche Geschlecht, entweder schon vor oder nach der Sündfluth"; solche Gesetze aber sind von Christus nicht abgeschaft, sondern nur diejenigen, welche die Juden von andern Nationen trennten; auch hat Paulus mit Abscheu von der Heirath mit der Stiefmutter geredet, ohnerachtet Christus kein besonderes Gebot darüber gegeben hat, und keinen Grund angeführt, als daß eine solche Vermischung auch von den Heiden für unrein gehalten werde. Grotius läßt sich nicht weiter darauf

ein, darzuthun, daß es bey den Heiden keine Naturgesetze seyn könnten, sondern nimmt es geradezu an und zieht daraus den Schluß, daß hier eine alte Tradition zum Grunde liege, welche aus einem göttlichen Gebote geflossen sey. Die zwei Gründe des Maimonides läßt er nicht für alle Grade gelten *).

Pufendorf berief sich nur auf eine natürliche Schaam, ohne die Ursache und Natur dieses Gefühls näher zu erklären. Wider den von Grotius gebrauchten Grund erinnerte er, daß das ehliche Verhältniß sich wohl mit einer gewissen Ungleichheit, mit einer auch von dem Manne der Frau zu beweisenden Ehrerbietung vereinigen lasse, z. B. bei der Vermählung einer regierenden Fürstin mit einem Privatmanne oder Unterthanen, und daß das elterliche und kindliche Verhältniß durch eine Ehe, worin der Mann in dem elterlichen Verhältnisse stehe, noch verstärkt werden könne **).

Buffon erinnert als Naturhistoriker an die Erfahrung, daß gewisse Thiere, namentlich Pferde, besser und schöner fallen, wenn man Racen von verschiedenen, besonders sehr entfernten Himmelsstrichen sich vermischen läßt, und schlechter

*) De jure belli et pacis 11, 5, 12—14.

**) De jure nat. et gent. L. VI, 1, 28—35.

werden, wenn sie verwandt sind. Er befürchtet daher, daß auch Menschen abarten möchten, wenn sie von nahen Verwandten erzeugt werden. Er vermuthet, daß die Menschen in alten Zeiten durch eine Erfahrung, deren Andenken endlich erlosch, dies Uebel erkannten, die Verheirathung in fremde Familien als ein Naturgesetz beobachteten und mit einander eins wurden, die Ehen unter ihren Kindern nicht zu dulden, und daß wirklich die Menschen in den meisten Himmelsstrichen nach einer Anzahl von Generationen, wie die Thiere ausarten würden, wenn solche Ehen gewöhnlich wären *). Einen solchen Gedanken hat auch Hutcheson **), wiewohl er ihn nur als Vermuthung und nicht als einigen Grund wider Heirathen dieser Art vorträgt.

Montesquien aber fand den Hauptgrund wider sie darin, daß sie Unzucht in den Familien herbeiführen würden ***). Joh. Dav. Michaelis hat dies nachher weiter ausgeführt und für die einzige Ursache ausgegeben, welche eine uneingeschränkte Erlaubniß, jedermann zu heirathen, jedem gesitteten Volke unanständig und sündlich mache. Er bedauert es sehr, daß

*) Historie der Natur II, 2. S. 104. Haller.

**) System of mor. phil. III, 1, 10.

***) Esprit des loix L. XXVI, 12.

man diese richtigere Ursache, andern, selbst dem respectus parentelae, nachgesetzt und fast ganz verdrängt hat. Er hält es für unmöglich, bei dem vertrauten Umgange und Zusammenwohnen der Eltern, Kinder und Geschwister, der Hurerei und frühesten Verführung in den Familien zu wehren, wenn solche Personen hoffen könnten, die vorhergegangene Schande durch eine nachfolgende Heirath zu bedecken. Er sieht daraus den Untergang der weiblichen Tugend und damit eines ganzen Volks entstehen. Er hält es daher für Pflicht der Völker und Gesetzgeber, diese Ehen durchaus nicht zu dulden. Er beantwortet alle Einwürfe, die man dagegen gemacht hat, unter welchen auch der von Hutcheson*) war, daß Personen, welchen kein Gesetz verbietet, einander zu heirathen, oft von Kindheit in eben so großer Vertraulichkeit, wie Brüder und Schwestern leben, ohne daß die geringste üble Folge daraus entstehe, daß es daher auch gar nicht nöthig sey, Geschwistern die Ehen zu untersagen, um Verführung zu verhüten. Er erklärte übrigens nicht jede nahe Ehe für sündlich, sondern die Verstattung derselben im Staate. Den Respekt der Parentel, als Ehehinderniß, verwarf er, weil sich derjenige Theil,

*) a. a. O. III, 1, 10.

der sonst an Vater- und Mutter-Stelle wäre, seines Rechts begebe, weil er bei einigen einzelnen Fällen, namentlich bei der Stiefmutter, bei der Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter, und zwischen Geschwistern wegfalle *).

Ein sehr einsichtsvoller und gebildeter Rechtsgelehrter gab eine akademische Gelegenheitsschrift heraus, die doch auch hier bemerkt zu werden verdient **). Er handelte historisch von den Sitten älterer und neuerer Völker in Beziehung auf den Incest und zog daraus Resultate für die einzelnen dahin gehörigen Ehen. Er bewies dabei mehr Kritik, als Meiners und andere. Er prüfte darauf die verschiedenen Meinungen über die Gründe, warum die meisten, kultivirten und unkultivirten Völker diese Ehen für verboten gehalten hätten und fand keine ganz genügend und erschöpfend. Am Ende urtheilte er so: „Wenn diese Vorstellung und Sitte der Völker nicht aus richtigen und klaren Vernunftschlüssen abgeleitet werden kann, so muß sie aus einer uralten Tradition und einer Zeit herstammen, von wo aus die reinere Sittenlehre sich von den Eltern des menschlichen Geschlechts auf ihre

*) Von den Ehegesetzen Mosis 5. und 6. Hauptstück.

**) Diss. sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis auct. C. C. Hofacker Tub. 1787.

Nachkommen fortpflanzen konnte". Wie aber jene Tradition beschaffen war und entsprang, weiß man entweder nicht oder man muß sie von einem Gebote ableiten, welches vor dem Mosaischen Gesetze herging und in der h. Schrift aufbewahrt, welches eben das ist, was Plato und Sokrates ein von Gott gegebenes nennen und was nach Gottes Zeugniß selbst von den Canaanitern und Egyptiern verletzt wurde, die er auch deshalb für strafwürdig erklärt. Die Ursache desselben liegt in dem Grundsatze: „Es ist der Schaamhaftigkeit zuwider, daß die Körper naher verwandter Personen vor einander entblößt und vermischt werden". Wer das Verhältniß dieser Regel zur menschlichen Natur nicht einsieht, der wisse, daß unser beschränkter Verstand noch vieles Andere nicht weiß und daß es hier für uns hinreichend ist, daß uns der gütige Urheber der Natur über die Verderblichkeit dieser Ehen belehrt hat.

Es war vorzüglich die kritische Philosophie, welche in Deutschland ein Streben nach höchsten, rein vernünftigen Principien, vorzüglich in moralischen Dingen, weckte. Man forschte daher auch hier nach einem solchen Principe und suchte die Unzulässigkeit dieser Ehen moralisch recht fest zu begründen. Ammon stellte den Grundsatz auf, daß die natürliche Verwandtenliebe mit der

freien ehlichen Liebe unverträglich sey. Bei jener geht Instinkt und Pflicht der Freiheit voran und begründet eine natürliche Anhänglichkeit. Damit streitet die Gattenliebe theils als Geschlechtsliebe, die auf dem Reize der Mannigfaltigkeit beruht, theils als freie Herzensvereinigung, die keinen Zwang, auch nicht den der Pflicht, verträgt, sondern durch die unabhängigste Wahl am meisten Innigkeit erhält *).

Ohne von diesem Verfasser zu wissen, stellte Nitzsch ein ähnliches Princip auf. Er giebt es eigentlich für eine nähere Erklärung des von der natürlichen Scham hergenommenen aus. Die Verwandtenliebe betrachtet er als ein theilnehmendes, uneigennütziges, edles, der Sittlichkeit überhaupt beförderliches Wohlwollen, welches den thierischen Gefühlen und Trieben entgegenwirken und sie beschränken soll. Als das Wesentliche der Gattenliebe aber betrachtet er thierische und egoistische Geschlechtslust. Er findet daher in diesen Ehen ein Streben, die thierische Lust über das Wohlwollen zu erheben und herrschen zu

*) Abhandlungen über das moralische Fundament der Eheverbote unter nahen Verwandten. Gött. 1798. 1799. 1801. Neues Lehrbuch der religiösen Moral. §. 241.

lassen, ja diese zu unterdrücken, also etwas höchst Unsittliches *).

Schlegel hat diese und andere Principien zusammengestellt und geprüft. Es ist ihm sehr merkwürdig, daß auch alle positive Eheverbote auf einen moralischen Grund zurückweisen. Man muß nach seiner Meinung hier nothwendig auf ein Pflicht- und Rechtsgesetz zurückgehen, welches nicht aus Erfahrungssätzen, sondern nur aus der reinen praktischen Vernunft abgeleitet werden kann. Uebrigens gesteht er zu, daß solche rationale Beweise nicht gerade unabhängig von allen Erfahrungssätzen geführt werden müssen, daß Ethik und Rechtslehre auch angewandte Wissenschaften sind, daß bei der Ableitung jeder besonderen Pflicht und jedes besonderen Rechts Erfahrungssätze, die von gewissen Beschaffenheiten der menschlichen Natur und von Verhältnissen des Menschen hergenommen sind, subsumirt werden, daß namentlich hier in dem Untersatze des Vernunftschlusses die Beschaffenheit der Verwandten- und Gattenliebe, die elterlichen und kindlichen Verhältnisse, die Folgen dieser Ehen ꝛc. in Betracht kommen müssen. Es

*) Neuer Versuch über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote. Wittenb. 1810.

beunruhigt ihn nicht, daß die bisherigen Versuche zur moralischen Begründung der Eheverbote einander widersprechen, weil doch in der menschlichen Natur eine nicht zu vertilgende Abneigung gegen diese Ehen liegt, weil überhaupt diese Natur ihre unergründlichen Tiefen hat. Er theilt die Gründe wider diese Ehen in physische, politische und moralische ab. Sie sind alle in dieser Geschichte schon vorgekommen und von dem, was in der Prüfung derselben gesagt wird, braucht nur weniges hier aufgenommen zu werden, besonders, da meistentheils auch dies schon als Meinung anderer angeführt worden ist. In dem Respekt der Parentel erkennt er ein wahres Hinderniß, nur tadelt er die Art und Weise, wie dies Princip gewöhnlich aufgestellt wird, indem man ein Pflichtverhältniß auf ein bloßes empirisches Naturprincip zurückführe. Man halte nämlich die Aufhebung des elterlichen und kindlichen Verhältnisses durch das ehliche nur deswegen für unerlaubt, weil jenes der Zeit nach vorhergehe und von der Natur ohne unser Zuthun festgesetzt sey. Er erinnert dawider, daß dies Princip blos auf einer Zeitbedingung beruhe, daß doch sonst bei Collisionen die ehliche Pflichten den kindlichen nicht immer vorgehen, daß die Ehe sich mit einer gewissen Ungleichheit und mit einer der Frau von dem Manne zu er-

zeigenden Ehrerbietung vertrage ꝛc. Ueber den aus den schädlichen moralischen Folgen dieser Ehen wider sie hergenommenen Grund bemerkt er, daß, so sehr er auch geherrscht habe, er jetzt seinem Falle nahe zu seyn scheine, eben so, wie die empirische Tugendlehre und die moralische Glückseeligkeitslehre. Er selbst hält ihn in Ansehung der Geschwisterehe für nothwendig, nur nicht für den Hauptgrund aller Eheverbote, und glaubt, daß er mit einer rationalen Moral vereinbar sey, sofern von präsumtiven moralischen Folgen die Rede sey. Wider den Ammonischen Versuch wendet er ein, daß Verwandten- und Gattenliebe nicht absolut unverträglich sey, daß sich diese bei einer längeren Dauer der Ehe in jene fast auflöse, daß eine ganz freie, vom Rathe anderer und von äußern Umständen unabhängige Wahl nicht nothwendig zur ehlichen Liebe sey ꝛc. Dem Principe von Nitzsch wird vorgeworfen, daß es auf eine herabwürdigende Vorstellung von der ehlichen Liebe leite, daß nach demselben ein jeder Uebergang der Freundschaft in Gattenliebe ein schändlicher Incest seyn würde, daß gerade dieser Uebergang die glücklichste Ehe herbeiführe ꝛc. Schlegel selbst leitet die bisherige Schwierigkeit, die Eheverbote moralisch zu begründen, vornehmlich aus dem Bestreben ab, alle auf Ein Princip zu gründen.

Die Verbote in der geraden Linie, die zwischen Geschwistern, und die sich auf beide Arten beziehenden Begriffe von Incest sind ihm zwar ähnliche, aber doch wesentlich verschiedene moralische Facta, die aus zwei verschiedenen Principien abgeleitet werden müssen, welche aber doch wieder unter Einem höheren Principe stehen. Die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten sind immer für verboten gehalten worden, nicht aber die zwischen Geschwistern ꝛc. Der Mensch soll und darf Maximen, die wegen gewisser Bedingungen seiner sinnlichen Natur auf die Entwickelung oder Bewahrung seiner Sittlichkeit eine nothwendige Beziehung haben, als moralische Gesetze aufnehmen, ehren und befolgen. Solche Maximen sind die Eheverbote. Religion und das elterliche und kindliche Verhältniß sind Bedingungen der gedachten Art. Es gibt in Rücksicht auf sie Pflichten, die sich nicht unmittelbar aus dem reinen Sittengesetze ableiten lassen, weil sie nur von Bedingungen der sinnlich-vernünftigen Natur abhängen, die aber dennoch als Pflichten zu betrachten und befolgen sind. Die Sittlichkeit und der Mensch als sittliches Wesen ist ein Gegenstand unserer Achtung; Religion und das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern sind Gegenstände unserer Ehrfurcht. Das Pflichtverhältniß der Eltern und Kindern dauert immer

fort und die Heiligthaltung deſſelben kann durch keine Zeit begrenzt werden. Die Ehrfurcht gegen dies Verhältniß wird durch nichts ſo geradezu verletzt, als durch Empfindungen und Handlungen, die ſich auf den heftigſten ſinnlichen Trieb beziehen, der eben deswegen bei dem ſittlichen Menſchen unzertrennlich mit einem Gefühle von Schaam verbunden iſt. Bei dem Eheſtande tritt eine gewiſſe Gleichheit und innige Gemeinſchaft der Gemüther, in dem Beiſchlafe aber ein wechſelſeitiges ungleiches Verhältniß ein. Von Seiten des Manns geht Bewerbung und Angriff voran, von Seiten des Weibs ein Recht zur Abwehrung und abſchlägigen Antwort. Das iſt der Zeitpunkt der Unterwürfigkeit des Manns. Auf den Beiſchlaf aber folgt ein Zuſtand der Abhängigkeit und Hülfsbedürftigkeit. Dies ſtreitet mit dem Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern und der demſelben gebührenden Ehrfurcht. Demnach gründen ſich dieſe Eheverbote auf die Maxime von der fortdauernden Heiligthaltung des Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern, welches die Bedingung der Sittlichkeit des Menſchen iſt. Darunter ſind überhaupt die Eheverbote zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, in der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft begriffen, weil hier immer eine Art von elterlichem und kindlichem Verhältniſſe Statt

findet und sich mittheilt. Bei der Ehe zwischen Bruder und Schwester kann zwar eigentliche Gattenliebe nicht leicht aufkommen. Die Vertraulichkeit der mit einander aufgewachsenen Geschwister und eine Gleichheit in äußeren Rechten veranlaßt leicht eine Art von Geringschätzung. Die Folgen dieser Ehe sind so gefährlich, daß man auch nicht einmal eine Probe damit machen darf. Die Unzucht unter Geschwistern ist um so mehr zu befürchten, da hier Achtung nicht zurückhält, Nähe des Alters, Jugend und erstes Erwachen des heftigsten Triebs reizt. Das Verbot dieser Ehe beruht also auf der Unzulässigkeit desjenigen, dessen Gestattung der Sittlichkeit eine unvermeidliche Gefahr droht. Die beide angenommene Principe beruhen auf dem Einen gemeinschaftlichen, daß der Mensch verpflichtet und befugt ist, Maximen, die wegen gewisser Bedingungen seiner sinnlichen Natur auf die Entwicklung und Bewahrung seiner Sittlichkeit eine nothwendige Beziehung haben, als moralische Gesetze aufzunehmen, zu ehren und zu befolgen. Die Bürger haben auch ein Recht, von dem Staate zu fordern, daß er sie in der freien Ausübung solcher Gesetze schütze und ihnen seine Sanction ertheile, ohne welche sie ihren Effekt verlieren würden, und dahin gehören auch die

Eheverbote. Eben darauf beruht auch das Recht des Staats in diesem Stücke *).

Ich habe nicht Alles aus diesem Werke angeführt, was ich hätte anführen können, aber doch lange bei demselben verweilt, weil es sich durch besondere Originalität und Vortreflichkeit auszeichnet.

Reinhard fand den Grund, welchen man aus der Ehrfurcht, die man den nächsten Blutsverwandten schuldig ist, wider diese Ehen hernimmt, nicht hinreichend, weil diese Ehrfurcht mit ehelicher Gemeinschaft und Vertraulichkeit wohl bestehen könne, weil dieser Grund nicht auf Heirathen mit Geschwistern und Geschwisterkindern passe ꝛc. Wider die Schlegelsche Theorie macht er folgende Einwendungen. Es ist nicht nur unerweislich, daß die fromme Ehrfurcht, welche man Eltern schuldig ist, sich mit der Ehe nicht vertrage, sondern man findet auch, daß sich der Geschlechtstrieb sogar in die Verehrung der Gottheit gemischt hat, ohne die Frömmigkeit zu vernichten. Der Eigensinn menschlicher Gefühle ist zu groß, als daß nicht die disparateste Empfindungen sich berühren und in

*) Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Hannov. 1802. 6. Abschn.

einander fließen könnten. Auf das Gefühl der Schaam darf man sich hier nicht berufen, da dieser Beweis nur bei bekleideten, nicht aber bei halb oder ganz unbekleideten gelten würde. Die Ehrfurcht würde den Beischlaf mit Stiefeltern und Geschwistern der Eltern nicht erschweren. Sie ist zwar ein sehr wichtiger Grund, warum alle Ehen zwischen Zeugenden und Gezeugten untersagt werden müssen, aber nicht hinreichend, die innere Unrechtmäßigkeit dieses Incests darzuthun. Beruft man sich darauf, daß durch die Heirathen der Geschwister und in den Seitenlinien sowohl, als in der aufsteigenden Linie und Schwägerschaft die Sittlichkeit im Schooße der Familien einer zu grossen Gefahr ausgesetzt und der Hurerei zwischen den nächsten Verwandten nicht gesteuert werden könnte, so ist dies zwar ein wichtiger und wahrer Grund, allein die innere Unsittlichkeit des Incests wird dadurch aufgehoben, es würde an sich nichts Unsittliches in demselben liegen, sondern er würde wegen der von ihm zu befürchtenden zufälligen Folgen ein Verbrechen seyn.

Mich hat immer gewundert, daß Reinhard die Unvereinbarkeit der Ehe mit den elterlichen Gefühlen und Pflichten, mit der den Eltern, oder ihnen nahe stehenden oder ihre Stelle vertretenden, schuldigen Ehrerbietung nicht

empfunden hat. Er verwirft alle bisherige Theorieen, er besorgt, daß sich eine vollkommen befriedigende nie werde geben lassen, er giebt seine eigene nur als einen Versuch an. Ich will sie in der Kürze zusammenfassen.

Es ist Thatsache, daß sich immer unter allen nicht ganz verwilderten Völkern ein mächtiges, aber dunkles Gefühl wider die Blutschande erklärt hat. Ein Gefühl bleibt desto dunkler und kann desto weniger auf deutliche Vorstellungen gebracht werden, je zusammengesetzter und verwickelter es ist. Dahin gehört auch der Abscheu gegen die Blutschande. Etwas Wahres enthalten alle dawider angeführten Gründe und dies beweißt, daß diese Sache viele verschiedene Seiten hat und daß sich in jenem Abscheu viele verschiedene Gefühle vereinigen. Es giebt ein Gefühl, das allgemein und von der menschlichen Natur unzertrennlich ist und Gefühle mannigfaltiger Art in sich aufnehmen kann und muß. Das ist das Gefühl unserer sittlichen Würde oder das Bewußtseyn, daß wir uns erniedrigen und entehren würden, wenn wir dem, was Rechtschaffenheit, Wohlwollen und Klugheit fordern, vorsätzlich entgegenhandelten. Es hat seine Grade und bald ist der eine, bald der andere Theil desselben vorherrschend. Immer aber erklärt es sich wider die Ehen mit den nächsten Blutsverwandten.

Als Klugheit wird es sie verwerfen, bald wegen großer Verschiedenheit des Alters, bald wegen der Gleichgültigkeit gegen Personen, die uns nicht neu sind, bald wegen genauerer Kenntniß ihrer leiblichen und sittlichen Gebrechen, bald wegen der Furcht, sich größere Vortheile ausserhalb seiner Familie entgehen zu lassen, bald wegen der öffentlichen Meinung und der dem Inceste gedrohten Strafen. Mit dem Wohlwollen gegen den andern Theil streiten solche Ehen, weil man ihn dadurch in ein Verhältniß bringen würde, das ihm wegen des großen Unterschieds des Alters oder der dabei verscherzten Vortheile oder der damit verknüpften Schande oder der innern Vorwürfe darüber, verhaßt und drückend werden müßte. Der Rechtschaffenheit sind solche Ehen entgegen, weil es vernünftig und recht ist, die den Eltern schuldige Ehrfurcht und die Zärtlichkeit gegen Kinder, Enkel und Geschwister rein und Geschlechtstriebe, als jenen ganz fremde Gefühle davon entfernt zu halten, weil etwas Unwürdiges darin liegt, wenn man da, wo man andere Personen zur Ehe wählen kann, eine solche wählt, die man so zu lieben keine Pflicht und auch wohl kein Recht hat, weil es eine schändliche Heftigkeit des Geschlechtstriebs verräth, wenn man die Vertraulichkeit, in welcher man mit Blutsverwandten steht und die

eine andere Bestimmung hat, misbraucht, um sich eine Befriedigung zu verschaffen, die man anderswo unbedenklicher haben kann, weil es einen großen Mangel an sittlicher Empfindung voraussetzt, sich eine Verbindung zu erlauben, die durch eine auffallende Uebereinstimmung der Völker, Gesetzgebungen und Religionen verworfen ist, weil man endlich nicht pflichtwidriger handeln kann, als wenn man sich nach einer Maxime richtet, die, wenn sie allgemein werden sollte, alle Reinheit der Sitten vernichten und die wildeste Ausschweifungen im Schooße der Familien zur Folge haben würde. Es kann übrigens Fälle geben, wo die Widersprüche des Incests gegen das Gefühl der sittlichen Würde wegfallen oder durch höhere Pflichten ungültig werden z. B. bei dem Ursprung des menschlichen Geschlechts von Einem Paare, bei einer ganz isolirten Familie *).

Ueber die Ehescheidung wurden viele Schriften geschrieben und Streitigkeiten geführt. Ich will das geschichtlich Wichtigere auswählen.

Als Milton sah, daß die Gewalt der Bischöfe in seinem Vaterlande und damit auch die königliche geschwächt sey, so betrachtete er dies

*) System der christl. Morak III. Bd. 3. A. S. 303—343.

als einen Anfang der Freiheit. Er schrieb über die Reform der Kirche und wider das Episcopat, fand, daß außer der kirchlichen Freiheit auch die bürgerliche und häusliche erobert werden müsse und schrieb nun zuerst für die letzte. Zu ihr rechnete er besonders eine größere Freiheit in der Ehescheidung, über welche er einige Schriften herausgab *). Er erklärte darin die dahin gehörigen Hauptstellen der Bibel und behauptete, daß das Kinderzeugen nur ein Nebenzweck, der gemeinschaftliche Beistand zur Versüßung des Lebens aber der Hauptzweck der Ehe sey und daraus schloß er, daß, wenn die Gatten nicht zusammenstimmten und sich das Leben verbitterten, eben dadurch die Ehe aufhörte. Daß man die Aussprüche Jesu Math. 5 und 19. nicht so strenge wider die Ehescheidung erklären dürfe, folgerte er auch daraus, weil, wenn jeder, der eine Abgeschiedene freie, die Ehe breche, Gott unzählige Ehebrüche zugelassen haben müßte, weil er es unter den Juden erlaubt habe. Als ihm seine Gegner vorwarfen, daß er die Lehre Jesu von der Ehescheidung für teuflisch ausgegeben habe, so antwortete er, daß

*) The doctrine and discipline of divorce 1644. Tetrachordon und Colasterion 1645. Defensio pro se 1655.

der Sinn, welchen man den Worten Jesu beilege und nach welchem man nach einer Scheidung nicht zum Zweitenmale heirathen dürfe, wohl eine teuflische Lehre seyn möchte. Man wandte ihm auch ein, daß alle Kirchenväter, alte und neue, alle Akademieen und Kirchen Englands, Hollands und Frankreichs ihm zuwider seyen. Er bestritt dies und zeigte, daß einige Kirchenväter, Bucer, Fagius, Peter Martyr und Erasmus eben so gelehrt hätten, wie er. Was die Jüdischen Gesetze in Rücksicht auf die Ehescheidung betrift, so war er der Meinung, daß sie durch das Evangelium nicht aufgehoben seyen. Er sagte, daß man umsonst in den öffentlichen Versammlungen: Freiheit! schreie, wenn man in seinem eigenen Hause Sklave eines untergeordneten Geschlechts sey. Wahrscheinlich hätte er nicht, oder nicht so über diesen Gegenstand geschrieben, wenn er nicht selbst in einer unglücklichen Ehe gelebt hätte *).

Ohnerachtet Hume eingestand, daß viele Ehen unglücklich seyen und es immer mehr werden, daß es hart sey, eine Verbindung fortzusetzen, die durch wechselseitigen Haß so viel als aufgelößt sey, daß dadurch die Freiheit sehr be-

*) Tolands Life of Milton vor dessen Werken 1699.

schränkt werde, so hielt doch drei Gründe wider die Ehescheidung für unwiderleglich. 1) Was soll aus den Kindern werden, wenn die Eltern sich trennen? Sollen sie einer Stiefmutter anvertraut werden und anstatt der Zärtlichkeit der Mutter Gleichgültigkeit oder Haß einer Fremden oder einer Feindinn finden? Diese mißliche Folgen werden schon da genug gefühlt, wenn die Scheidung unvermeidlich ist — sollen wir sie durch Vervielfältigung der Scheidungen noch vermehren und es in die Willkühr der Eltern stellen, ihre Kinder unglücklich zu machen? 2) Das Herz des Manns liebt zwar die Freiheit, aber es unterwirft sich auch der Nothwendigkeit und giebt bald eine Neigung auf, wenn sich eine Unmöglichkeit, sie zu befriedigen, zeigt. Diese Principien in der menschlichen Natur schienen sich zu widersprechen. Aber der Mensch ist ein Haufe von Widersprüchen. Uebrigens zerstören sich entgegengesetzte Principien nicht immer, das eine oder das andere herrscht oft nur vor, je nachdem ihm Gelegenheiten und Umstände günstig sind. Die Liebe ist eine unruhige und ungeduldige Leidenschaft, voll von Launen und Abwechslungen, schnell entstehend und vergehend. Sie verlangt vor allen Dingen Freiheit. Freundschaft ist eine sanfte und ruhige Stimmung, die durch Vernunft geleitet und durch Gewohn-

heit befestiget wird; sie entspringt aus langer Bekanntschaft und wechselseitigen Verpflichtungen; sie ist ohne die Eifersucht, die Besorgnisse, die fieberhafte Anfälle von Hitze und Kälte, welche in der verliebten Leidenschaft eine solche angenehme Qual verursacht. Sie wächst eher unter dem Zwang und steigt nie zu einer solchen Höhe, als wenn irgend ein starkes Interesse oder eine Nothwendigkeit zwei Personen zusamunen bindet und ihnen einen gemeinschaftlichen Gegenstand des Nachstrebens darbietet. Wir dürfen daher nichts besorgen, wenn wir das Band der Ehe, das vorzüglich durch Freundschaft besteht, so enge als möglich zusammenziehen. Die aufrichtige Freundschaft wird eher dadurch gewinnen, und, wenn sie schwankend ist, mehr befestiget werden. Wie viele kleine Streitigkeiten und Unzufriedenheiten giebt es, welche Menschen auch nur von gewöhnlicher Klugheit vergessen, wenn sie ihr Leben mit einander zubringen müssen, welche bald zu einem tödtlichen Hasse entflammen, wenn man die Aussicht auf eine baldige Trennung hat. 3) Nichts ist gefährlicher, als Menschen in allen ihren Interessen so enge, wie Mann und Weib zu verbinden, wenn nicht die Vereinigung zugleich ganz und beständig wird. Die geringste Möglichkeit eines getrennten Interesses muß die Quelle endlosen Streits und

Verdachts werden. Wenn das Weib in ihrer Verbindung nicht gesichert ist, so wird sie immer getrennte Zwecke und Plane verfolgen und die mit mehr Macht bekleidete Selbstsucht des Manns ist noch gefährlicher. Hume macht noch die Bemerkung, daß die Ausschließung der Polygamie und die Erschwerung der Ehescheidungen das gegenwärtige Europäische Verfahren in Rücksicht auf die Ehe sehr empfehle*). Man kann noch hinzusetzen, daß Europa dies dem Christenthum zu danken habe.

Montesquien machte in einer freilich sehr jugendlichen Schrift der christlichen Religion den Vorwurf, daß sie durch das Verbot der Polygamie der Bevölkerung der Staaten nachtheilig sey. Er meinte, daß die Erde unter der Herrschaft der Römer weit bevölkerter gewesen sey, als unter der des Ehristenthums und fand den Grund darin, weil dort die Ehescheidungen zugelassen gewesen seyen, ohnerachtet bekannt ist, daß in den früheren Jahrhunderten fast kein Beispiel davon unter ihnen vorkam, später aber sie so häufig und zugleich die Ehen so selten wurden, daß die Fortpflanzung abnahm und Gesetze zur Beförderung der Ehen gegeben wurden. Eben so behauptete er, daß das heidnische Deutsch-

*) Essays I, 19.

land noch einmal so stark bevölkert gewesen sey, als das christliche, er hätte aber aus dem Tacitus wissen können, daß unter den alten Deutschen die Ehe höchst heilig gehalten worden sey. Er leitet aus dem christlichen Verbote der Ehescheidung schreckliche Folgen ab. Nach seiner Meinung sind dadurch dem Ehestande alle Annehmlichkeiten geraubt und die Herzen nur desto mehr geschieden worden, weil man ihnen einen Zwang auflegte, die Freiheit, sich wieder trennen zu können, befördert die ehliche Verbindung, die Gatten ertragen die Widerwärtigkeiten der Ehe geduldiger, wenn sie die Hoffnung haben, sie wieder aufheben zu können, die Unmöglichkeit, sich zu scheiden, verleitet die Männer zur Unzucht, und die Unfähigkeit des einen Theils zur Fortpflanzung hindert auch den andern daran. Er erwartet gar, daß ein unzählbares Volk werden würde, wenn ein Gesetz gegeben würde, daß die Männer alle Jahre andere Weiber nehmen dürften oder müßten. Er giebt die Ehe bei allen Völkern für einen Contrakt aus, der aller Bedingungen und Bestimmungen fähig sey, und von welchem man nur diejenige hätte entfernen sollen, welche ihren Zweck verhinderten. Den Christen aber giebt er Schuld, daß sie die Ehe nicht aus diesem Gesichtspunkte betrachteten und daß sie nicht wohl sagen können, was sie

eigentlich sey, daß sie zwar ihrer Meinung nach Freuden gewähren soll, daß sie aber alles Vergnügen daraus verbannt hätten, daß sie ein Bild, eine Figur, ein Geheimniß seyn soll, das sich nicht erklären und begreifen lasse. Die Lehre der katholischen Kirche von der Ehe betrachtet dieser Philosoph als Vorschrift Jesu selbst *).

Zu der protestantischen Kirche wurde in den symbolischen Büchern nichts Näheres über die Ehescheidungen bestimmt. Es beruhte Alles theils auf Verordnungen der Kirchen und Consistorien, theils auf Gutachten der Gottes- und Rechtsgelehrten, wobei aber natürlich immer die h. Schrift zum Grunde gelegt wurde. Da aber diese wenig bestimmt hatte und auch in diesem Stücke verschieden ausgelegt werden konnte, so ist kein Wunder, daß die Meinungen verschieden waren. Lange war man einig darin, daß dies nicht blos politische und bürgerliche, sondern Religionssache und daß auch hierin die h. Schrift die oberste Norm sey. Eine eigentliche Scheidung vom Bande der Ehe wurde angenommen, aber über die Ursachen derselben dachte man verschieden. Die Juristen pflegten mehrere, die Theologen wenigere zuzugeben. Die letzten riethen gewöhn-

*) Lettres Persanes 1, 109—112, vergl. Esprit des loix XVI, 15. s. XXVI, 9.

lich, ausgenommen im Falle des Ehebruchs, zur Absonderung, wo dann die Gemüther zur Aussöhnung bereitet und veranlaßt werden sollten. Daß die Ehe und ihre Scheidung etwas sey, was auch die Regierung angehe, darin war man eins, es gab aber auch Juristen, welche behaupteten, daß sie blos etwas Bürgerliches und daß es blos ein Rest des Papstthums sey, wenn man sie als etwas Heiliges und Kirchliches betrachte *). Böhmer zu Halle suchte zu beweisen, daß ein evangelischer Fürst in weit mehreren Fällen, als bisher üblich gewesen, die Ehescheidung erlauben könne. Dahin rechnete er außer dem Ehebruche und der boshaften Verlassung, die halsstarrige Verweigerung der ehlichen Pflicht, gefährliche Nachstellungen besonders nach dem Leben, beständige Abtreibung der Frucht, Landesverweisung wegen groben Verbrechens, Ungleichheit der Gemüther, Ruchlosigkeit des einen Gatten, Unversöhnlichkeit, ansteckende Krankheiten, Unfruchtbarkeit **). Solche Schriften fanden aber auch Gegner genug. Daß die häufigen und leichten Ehescheidungen nicht so schädlich, als

*) Walch Rel. Streitt. der evangel. Kirche III. 93—104. führt eine Reihe dahin gehöriger Schriften an und giebt zum Theil auch ihren Inhalt an.

**) De jure principis circa divortia. Hal. 1715.

man sich gewöhnlich vorstelle, sondern nützlich und nöthig seyen, hat man auch in Schriften, die in Deutschland erschienen, zu erweisen gesucht *), welche aber tüchtige Widerlegungen gefunden haben **).

In der katholischen Kirche blieb die wahre Ehe ein Sakrament, welches unauflöslich sey. Es haben aber selbst mehrere Mitglieder derselben diese Lehre bestritten und zwar theils durch die h. Schrift, theils durch die Kirchengeschichte, theils durch die Natur der Sache; von protestantischen Schriftstellern ist dies ohnehin fortgesetzt geschehen ***).

*) Dahin gehört besonders: Philosophisches und juristisches System von Ehen. Anspach 1777.

**) Anhang zu dem XXV—XXXV. Bande der Allgemeinen deutschen Biblioth. 5. Abth. 2897. ff. Popp über Ehescheidung. Amberg und Sulzbach 1800. Briefe über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. II, 35. ff.

***) Erasmi N. T. ad Cor. 7, 39. Jäger Untersuchung der Frage: ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sey. Arnstadt 1804. Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind und diese Ehescheidungen auch bei Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten. Von

In Frankreich hatte das Eheweſen eigene Schickſale. Es beſtand das Geſetz, daß die Ehen der Proteſtanten von katholiſchen Prieſtern eingeſeegnet werden und nur alsdann gültig ſeyn ſollten. Das war eine ſonderbare, wunderliche Einrichtung. Ketzern wurde dadurch ein Sacrament ertheilt. Die Proteſtanten konnten es eigentlich nur als eine öffentliche, geſetzlichen Beſtätigung und Bekanntmachung ihrer Ehen betrachten. Allein vor der Einſeegnung ſollten ſie bei dem katholiſchen Prieſter beichten und zum Abendmahle gehen — dies war eigentlich Abfall vom proteſtantiſchen und Bekenntniß zum katholiſchen Glauben. Zu dieſem Zwecke ſollte wohl die Einrichtung dienen. Die Proteſtanten unterwarfen ſich daher derſelben nicht leicht. Dadurch aber wurden ihre Ehen geſetzlos und ihre Kinder unehlich. Man kann denken, zu welchen Misbräuchen und Verbrechen dies Veranlaſſung gab. Ludwig XVI. gab endlich nach vielen Wider-

W. nebſt zweien Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil des erſten Satzes behaupten. Carlsruhe 1804. Bemerkungen über Jägers Unterſuchung vom Verfaſſer des Beweiſes. Würzb. 1805. J. L. Hug de conj. christ. vinculo indissolubili comment. exeget. Frib. 1816. ſucht zu beweiſen, daß Chriſtus nur den Juden die Scheidung wegen Ehebruchs der Frau erlaubt habe.

sprüchen ein Edikt 1788. heraus, durch welches unter Anderem die Ehen und Copulationen der Protestanten für gültig erklärt wurden, wenn sie anders von einem katholischen Pfarrer oder Justizbeamten durch eine Ehedeklaration bestätiget würden. Die Revolution schenkte ihnen auch hierin gleiche Rechte mit den Katholiken. Es stand aber bald zu Anfang derselben eine Parthei auf, welche es dahin bringen wollte, daß die alten Ehescheidungsgesetze in Frankreich aufgehoben würden. Es erschienen viele Schriften darüber, sowohl für als wider den Plan *).

*) Ich habe das Glück gehabt, in dem Besitz von 20 solchen Schriften zu kommen, die ich hier angeben will. Du divorce Paris. 1789. Du div. addresse à un grand prince qui s'est fait homme. 1789. Un mot sur le divorce suivi d'un projet de loi et d'une table des usages de tous les pays de la terre sur le mariage 1791. Loi de divorce. Traité philosophique, theologique et politique de la loi du d. demandée aux etats generaux par le Duc d'Orleans — ou l'on traite la question du Célibat des deux sexes et des causes morales de l'adultere 1789. Lettres s. l. d. à un deputé de l'assemblée nationale par l'abbé de Barruel ou bien refutation d'un ouvrage ayant pour titre: Du d. 1789. Lettre du marquis de C** au comte de F. contre l. d. — Observations s. l. d. par le comte d'Antraigues 1789. Reflexions d'un bon cito-

Ich kann mich hier nicht auf jede einzelne dieser Schriften einlassen, dies würde auch nicht der Mühe werth seyn, aber von den Hauptschriften

yen en Faveur d. d. — L'art de rendre les menages heureux 1789. L'ami des enfans Motion en faveur d. d. — L'homme mal marié ou questions à l'auteur d. d. — Accord de la revelation et de la raison contre l. d. Coutumes et loix de plusieurs anciens peuples sur l. d. Par l'abbé de Chap de Rastiguac. 1790. Observations sur l'accord de la raison et de la religion pour le retablissement d. d. l'anéantissement des separations entre époux et la reformation des loix relatives à l'adultere. Par Bouchotte 1790. Dernieres observations sur l'accord etc. Par le meme 1791. Addresse aux republicains sur l. d. consideré dans ses rapports moraux et politiques. L'an IV. — Reflexions sur le divorce par Mde. Necker Lausanne (1798.) Petition presentée et lûe au conseil des cinq cents l'an 4. de la republique franc. Le nouveau Code conjugal, etabli sur les bases de la constitution et d'aprés les principes et les considerations de la loi deja faite et sanctionnée, qui a préparée et ordonne ce nouveau code. Par N. Bonneville 1792. Formules pour parvenir au divorce, redigées d'après les nouvelles loix. Et solutions des principales questions qui peuvent se rencontrer. Par Prevost Lucien 3. edit.

und dem Gange der Unterhandlungen und Streitigkeiten ist allerdings zu reden.

Nachdem die Nationalversammlung in der merkwürdigen Nacht vom ersten August 1789. angefangen hatte, eine Menge alter Misbräuche anzugreifen und aufzuheben, zweifelte ein Französischer Gelehrter nicht mehr, daß die Reihe auch an die Unzertrennlichkeit der Ehe kommen werde. Er suchte durch eine anonyme Schrift über die Ehescheidung selbst dazu beizutragen, welche hernach mehrere andere veranlaßte. Er durchgieng die Geschichte der Ehescheidung; er suchte zu zeigen, daß sie der Natur und Gerechtigkeit gemäß sey und daß sie für die Religion, Sittlichkeit und Politik die schönsten Früchte tragen würde. Um ihre Naturgemäßheit und Gerechtigkeit zu beweisen, berief er sich darauf, daß eine unglückliche und unfruchtbare Ehe keine Ehe mehr sey, weil sie Wirkungen hervorbringe, die den Naturzwecken entgegengesetzt seyen und daß in einer uneinigen Ehe fast immer ein unterdrückender und unterdrückter Theil sey. Die Vortheile, welche er davon erwartete, bestanden darin, daß die Ehen befördert werden würden, indem die Furcht vor unglücklichen viele davon zurückhalte, daß die ehliche Zwietracht dadurch werde verhindert werden, indem unauflöslich verbundene Gatten sich eher ihren Leidenschaften

und Launen überlassen, und der Gedanke an eine mögliche Verlassung mehr Rücksichten und Schonung veranlassen werde, daß die Scheidung die Uneinigkeit in ihrer Quelle ersticken und die unanständige und unsittliche Trennungen zu Tisch und Bette, so wie die Anklagen wegen Impotenz aufheben werde, daß die Cassationen der Ehen unnütz werden und daß man ein Band, welches man zerreissen kann, nicht mehr für null und nichtig, auch wohl unter unwürdigen Vorwänden, wird erklären zu lassen brauchen, daß Ehebruch, Cölibat und Unzucht seltener werden werden. Er hielt den Zeitpunkt für ganz günstig, um die Scheidung wiederherzustellen, weil eine neue Gesetzgebung im Werke sey. Er räumt das Recht dazu der Frau eben sowohl als dem Manne ein. Als Ursachen dazu giebt er an den bürgerlichen Tod, die Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, eine Gefangenschaft, die lange dauert oder deren Ende man nicht absehen kann, eine gezwungene oder freiwillige Auswanderung, oder das Verschwinden eines Gatten, von welchen man keine Nachrichten hat, eine Unfruchtbarkeit während einer bestimmten Zeit, eine Krankheit, die unheilbar und der Fortpflanzung hinderlich ist, der Wahnsinn, jedes Verbrechen, Ehebruch, höchst unordentliche Lebensweise und Unvereinbarkeit der Charaktere. Er will, daß die Schei-

dung in den acht ersten Fällen nur als dann bewilliget werde, wenn Mann oder Frau den stärksten Beweis von dem Vorhandenseyn dieses Beweggrunds gegeben haben, weil hier der Beweis ohne Scandal und überzeugend geführt werden kann. In den vier letzten Fällen aber soll die Trennung ohne Beweis zugestanden werden, weil man ihn oft nicht oder ohne eine unmoralische Procedur nicht führen kann. Deswegen soll man aber die Auflösung, welche ohne Beweggrund gefordert wird, nicht bewilligen. Es soll nur nicht bei den öffentlichen Gerichten geschehen, welche von den Partheien zu entfernt, sondern bei Privatgerichten, die dem Schauplatz näher sind. Der Gatte, welcher geschieden werden will, soll eine Versammlung seiner Verwandten zusammenrufen und ihr seine Wünsche und Gründe vortragen, der andere soll davon benachrichtiget und aufgefordert werden, sich einzufinden, seine Sache vertheidigen und die Anklagen bestreiten. So würde sich eine Art von Tribunal bilden, ohne Scandal und ohne Gefahr, getäuscht zu werden. Hatten die Verwandten die Scheidung als rechtmäßig anerkannt, so sollten sie eine Familienakte unterzeichnen. Diese Akte sollte von dem klagenden Theile den Richtern vorgelegt, dem Gegentheile mitgetheilt, und dann bestätiget werden. Eben so werden auch Vor-

schläge gemacht, wie für die getrennten Gatten und ihre Kinder gesorgt werden soll. Es erschien darauf über denselben Gegenstand eine kleine Schrift, die an einen großen Prinzen, der sich zum Menschen gemacht hätte, gerichtet war. Das war der Herzog von Orleans, das Organ des Vorschlages bei den Generalständen. Es werden ihm darin große Lobsprüche gemacht, die Priester aber ermahnt, den Plan nicht zu stören. Eine andere Schrift war im Namen des weiblichen Geschlechts abgefaßt, welches die Gesetzgeber dringend um Befreiung von einem unerträglichen Joche anflehte. Es wird darin zugestanden, daß vielleicht eine zu rasch und allgemein bewilligte Freiheit nachtheilige Bewegungen nach sich ziehen könnte und daß es daher weise seyn möchte, sie nur stückweise, nach und nach und fortschreitend zu schenken. Es wird daher ein Projekt zu einem Gesetze darüber vorgeschlagen, mit welchem man es erst versuchen soll, um die Erfahrung darüber zu befragen, ob man ihm ohne Gefahr die ganze Ausdehnung geben kann, welche Gerechtigkeit und Vernunft zu fordern scheinen: „Die Ehescheidung ist in dem Falle erlaubt, wenn keine Kinder da sind, nur nach drei Jahren der Ehe, nicht nach fünfzehn und nie, wenn Kinder gezeugt sind, in jedem Falle bedarf es

der Einstimmung beider Gatten und ihrer Eltern". Eine ausführlichere Schrift betrachtete die Sache philosophisch, theologisch und politisch. Sie beschäftigte sich theils mit den Gesetzen, die man wiederherstellen müsse, um den Gefahren der Ehescheidung vorzubeugen, theils mit denjenigen, welche die Schreidung selbst betreffen. Der Verfasser bemerkte ausdrücklich, daß in der Bitte, welche der Herzog von Orleans an die Nationalversammlung gebracht hätte, nicht von einer uneingeschränkten, willkührlichen, grundlosen Macht, eine Ehe zu trennen, sondern nur einer beschränkten die Rede sey, welche unter dem alten Gesetze autorisirt war, durch das neue bestätigt, durch kaiserliche Verordnungen festgesetzt, durch die orientalische Kirche gebilliget und durch die Römische geduldet wurde. Er wollte den schrecklichen Uebeln, welche in Frankreich aus der Verletzung der ehlichen Treue entspringen, entgegenwirken. Er hält für nothwendig, daß, ehe man einer so verderbten Nation die gefährliche Freiheit der Ehescheidung anvertraut, der Ehebruch an beiden Geschlechtern aufs schärfste gestraft, die Liebe Gesetzen unterworfen, dieser furchtbaren Leidenschaft, welche alle Masken annimmt, alle Gesetze verspottet und Staaten umstürzt, ein Zaum angelegt werde, daß der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit auf die

Ehelosigkeit, die natürliche Feindin der ehlichen Treue, das Kind der Ueppigkeit und Ausschweifung richte und daß jeder Regent die moralische Ursachen derselben zu vermindern suchen müsse. Er handelt auch vom Cölibate der Priester und seinen Folgen, er will, daß er nie geboten, sondern nur geduldet und in gewissen Fällen angerathen und empfohlen werde. Besonders auffallend ist seine Behauptung, daß die Römische Kirche die Ehescheidung nie verworfen, sondern sich nur das ausschließende Recht zugeeignet habe, sie auszusprechen, und daß auch die Trienter Synode sie für vereinbar mit dem Katholicismus erklärt habe. Was das erste betrift, so weiß er nichts dafür zu sagen, als daß die Christen in ältern Zeiten die Scheidung, selbst außer dem Falle des Ehebruchs, nicht für unerlaubt hielten, daß viele Kirchenväter und Synoden sie erlaubten, daß erst später die Päpste sich das Urtheil über alle Ehesachen angemaaßt haben. Ueber die gedachte Synode erklärt er sich so: „Die versammelten Väter, beseelt für die Ehe und Unschuld, wollten einen Canon wider die Scheidung geben. — Die Synode ließ den Griechen und Pohlen die Freiheit derselben und richtete ihren Canon nicht wider sie; sie setzte die wahre Lehre von der natürlichen Unzertrennlichkeit der Ehe fest, tadelte aber die Poh-

len nicht und erhielt sie in der Gemeinschaft der Römischen Kirche; sie suchte nur die Reinheit wahrer Ehen und die natürliche, moralische Unzertrennlichkeit derselben zu erhalten und betrachtete den Stand der Geschiedenen zwar als minder vollkommen, aber nicht als solchen, der von der Kirche ausschließe. Sie sprach das Anathema über diejenige aus, welche lehren, daß die Kirche irre, wenn sie festgesetzt hat, daß der Ehebruch eines Gatten die Ehe nicht auflöse, daß keiner von den Geschiedenen bei Lebzeiten des andern eine neue Ehe schließen könne, und daß, wer es thut, die Ehe bricht. Wenn man sich bloß an die Ausdrücke dieses Canons halten wollte, so würde die Kirche im Widerspruche mit sich selbst stehen. Da aber die Kirche untrüglich ist und sich nicht selbst widersprechen kann, so muß man annehmen, daß sie durch diese vielleicht übel redigirte Entscheidung das Gesetz der Unzertrennlichkeit jeder nach den ursprünglichen Absichten des Schöpfers geschlossenen Ehe festsetzen wollte, daß aber dies Gesetz Ausnahmen zulassen kann, weil die Kirche selbst sie zugelassen und die Pohlen, welche sich im Falle des Ehebruchs und aus andern rechtmäßigen Ursachen scheiden, in ihrem Schooße erhalten hat".

Barruel erhob sich wider die erste von mir angeführte Schrift und wollte ihrem Ver-

fasser beweisen, daß er als Politiker, Philosoph, Historiker, Theolog und Franzose Unrecht habe. Er fängt mit dem Letzten an. Nach seiner Meinung dient die Forderung dazu, die Nationalversammlung um ihren Credit zu bringen, indem sie der Nation ankündigt, daß dieser ehrwürdige Senat alle Autoritäten auf einmal an sich reißen und über die katholische Dogmen und Sakramente, wie über politische Angelegenheiten entschieden, sich zu einer ökumenischen Synode erheben, über Bischöfe, Synoden und Päpste richten und uns ein neues Symbolum geben will; der Verfasser thut dies wirklich, er macht dadurch der Versammlung noch mehr Feinde, als sie schon hat und sich besonders durch ihre Diskussionen über die Kirchengüter und das Klosterleben zugezogen hat; seine Motion würde Zwietracht in die Versammlung, Aufruhr in die Provinzen und die Hauptstadt bringen: denn es giebt noch viele gute Christen und Katholiken in Frankreich. Die alten religiösen Streitigkeiten würden wieder aufleben. Die Priester müßten den Beschlüssen der Versammlung zuwider lehren und handeln.

Daß der Verfasser ein schlechter Politiker sey, beweißt Barruel damit, weil sein Vorschlag Ehescheidungen und neue Ehen ohne Ende und damit allgemeine Verwirrung, auch in Rück-

ſicht auf die Rechte der Kinder, hervorbringen, weil das neue Geſetz für geſittete Nationen unnütz und für ſittenloſe noch verderbender ſeyn, weil es die Bevölkerung ſtören würde, indem der, welcher geneigt iſt, ſich zu ſcheiden, mehr Urſache hat, keine Kinder zu zeugen, um die Scheidung nicht zu erſchweren ꝛc.

Von dem, was der Abt ſagt, um zu zeigen, daß der, welchen er beſtreitet, ein ſchlechter Philoſoph ſey, will ich nur Folgendes anführen: Wenn man die Scheidung autoriſirt, ſo werden unſere Familien den hohen Charakter verlieren, der die Geſellſchaft des Menſchen von der, der Thiere unterſcheidet; die Ehe wird eine Sache des Augenblicks, ſie hat keine Bande, als den Geſchlechtstrieb, ihr Feuer für einen Gegenſtand erlöſcht, es wird ſich bald für einen andern entzünden; gleich einem Thiere wird man die neue Leidenſchaft ſtillen und man wird dadurch nicht mehr gebunden ſeyn, wenn eine dritte erwacht. Alle Autorität im Hauſe wird aufhören, wenn der Eigenſinn der Frau darin nichts, als Tyrannei des Stärkern ſieht; ſie wird mit den Gerichtshöfen drohen und die Furcht vor der Obrigkeit wird den Reſpekt vor dem Haupte der Familie vernichten.

Daß dieſer Schriftſteller ein ſchlechter Theologe, nämlich ein katholiſcher, ſey, wird gut be-

wiesen. Ich will nur ein Beispiel davon anführen. Er hatte behauptet, daß der 7. Canon der Trienter Kirchenversammlung über die Ehe nur ein Gegenstand der Disciplin, daß er auf eine furchtsame, ungewisse und verwickelte Art ausgedrückt sey, daß er zwar sage, die Meinung von der Unzertrennlichkeit der Ehe sey kein Irrthum, nicht aber, die Meinung von der Zertrennlichkeit derselben sey einer. Dabei giebt er doch zu, daß in diesem Canon die Lehre des Evangeliums und der Apostel enthalten, daß er also doch lehrend sey. Es war nicht schwer, zu zeigen, daß der Verfasser hier sich selbst und einer allgemeinen Synode widerspreche.

Der Graf von Antraigues wollte den Verfasser der ersten über diesen Gegenstand zu Anfang der Revolution herausgekommen Schrift nur darin bestreiten, daß er die Ehescheidungen zu leicht mache und in zu vielen Fällen zugebe. Er findet übrigens, daß eine sehr erhabene Denkungsart die Unzertrennlichkeit der Ehen ausgesprochen habe, und daß nur die Verderbtheit der Sitten zu ihrer Zertrennlichkeit rathe, daß die Gesetze, indem sie die Trennungen erlauben, immer den Zweck haben müssen, sie unnütz zu machen, und die Unauflöslichkeit der Ehen wünschen müssen. Zu diesem Zwecke soll man den Bürgern die größte Freiheit bei den Ehen schen-

ken, frühe Ehen und bei ungleichem Stande befördern, den Einfluß der Eltern dabei beschränken. Die Scheidung soll nie gestattet werden, wenn Kinder da sind ꝛc. Von dem Vorschlage Familiengerichte in Frankreich zu stiften, urtheilt der Graf, daß das eben so viel seyn würde, als unter einem Volke ohne Sitten ein Tribunal naturalisiren zu wollen, welches nur mit guten Sitten existirt und mit ihnen zu Grund geht. Er fürchtet, daß es in einem Lande, wo alle Leidenschaften in den Herzen der Bürger brennen, nur Haß, Unterdrückung, Tyrannei und Sklaverei hervorbringen würde; er glaubt auch, daß öffentliche Gerichte eher die Gesuche um Ehescheidungen vermindern werden.

Der Abt Rastignac gab nun ein ausführliches und gelehrtes Werk heraus, um die Uebereinstimmung der Offenbarung und Vernunft wider die Ehescheidung darzuthun. Er war Doktor der Sorbonne, Generalvikar einer Diöcese und Deputirter bei der Nationalversammlung. Unter der Offenbarung begriff er auch die Tradition, die er in den Zeugnissen der Kirchenväter und in den Kirchen der verschiedenen Länder verfolgte. Die Nationalversammlung erklärte er für inkompetente Richterin über die Frage: ob die Ehescheidung durch das göttliche Gesetz erlaubt sey, und sprach ihr

das Recht ab, sie wider dies Gesetz zu erkauben. Ihm setzte Bouchotte, gleichfalls ein Deputirter, zwei gleichfalls sehr weitläuftige Werke entgegen, um die Uebereinstimmung der Vernunft und Religion für die Widerherstellung der Ehescheidung zu erweisen. Im zweiten prüfte er die Trienter Synode in dieser Beziehung und suchte zu zeigen, daß ihr bekannter Canon nicht als strenges verbindliches Gesetz für alle Katholiken zu betrachten sey, sowohl wegen seines Inhalts, als wegen der Souveränität der Nationen, daß die Entscheidung der Synode in diesem Punkte keinen Glaubensartikel, sondern nur eine Disciplinsache betreffe und daher reformirt werden könne, daß überhaupt der Beschluß einer Synode, selbst einer ökumenischen, über Disciplin nur die Gläubige der Kirche, welche ihn angenommen habe, verpflichte, daß die Trienter in Frankreich nie angenommen und bekannt gemacht worden sey, daß wider ihre Bestimmungen in Ehesachen daselbst Reklamationen Statt gefunden hätten, daß die Französische Jurisprudenz immer gewisse Canones dieser Synode verworfen habe, daß die Nationalversammlung kompetente Richterin in der in Frage stehenden Sache sey, also die Ehescheidung wiederherstellen könne, daß sie dies Gesetz geben solle und geben werde. Zu-

gleich wurde der historische Beweis versucht, daß die absolute Unauflöslichkeit der Ehe erst festgesetzt wurde, nachdem die Priester zum Cölibat genöthiget worden und daß man ihnen diese Pflicht erst im 12. Jahrhunderts aufgelegt habe, zu eben der Zeit, wo der Gebrauch der Ehescheidung aufhörte und sie in den Schulen, welche die Cleriker hielten, verdammt wurde.

Anstatt mich bei diesen Werken länger aufzuhalten wende ich mich lieber zu den Betrachtungen der Frau Necker über die Ehescheidung. Dies Buch wurde erst nach ihrem Tode von ihrem Gemahle herausgegeben. Sie wollte es noch verbessern und neue Ideen hinzusetzen, wurde aber durch eine lange Krankheit daran gehindert. Ihr Gatte wußte selbst nicht, ob sie es zum Drucke bestimmt habe, er gab es aber heraus, weil er sie leicht dazu hätte bewegen können und weil er darin eine gleiche Reinheit der Gedanken, der Gesinnungen und der Schreibart fand. Diese Eigenschaften sind es wirklich, welche man an dieser Schrift wahrnimmt. Das Gesetz, wodurch die Ehescheidungen autorisirt und begünstiget wurden, war gegeben. Die Verfasserin drückt ihre Wehmuth darüber aus. „Es gab also, sagt sie unter Anderen, noch nicht Trennungen genug, die mit dem Partheigeiste verknüpft sind, man mußte auch das Band zwi-

schen Gatten auflösen, die Kinder isoliren, alle natürliche Neigungen bekämpfen. Und doch ist es ihre Vereinigung, welche das Vaterland bildet und beschützt; dies sind die Zweige eines heiligen Baums, die man nicht nach und nach abschneiden kann, ohne den Stamm kahl zu machen und zu entehren. Es sey mir erlaubt, die Sache der Unzertrennlichkeit der Ehe zu vertheidigen. Ich weiß, welche Ungunst mit dieser Meinung verknüpft ist und daß die Sprache der Empfindung in Gegenwart der Leidenschaften schwächer wird, aber ungeachtet dieser Hindernisse überlasse ich mich dem Antriebe einer zärtlichen Seele, welche bis jetzt unsern mordlischen Erschütterungen unzugänglich war und das Glück, welches sie genießt, auch andern wünschenswürdig zu machen und mitzutheilen strebt, um es selbst noch mehr zu genieſſen". Sie nimmt vier Hauptzwecke der Ehe, Glückseeligkeit, Erzeugung und Erziehung von Kindern, Reinheit der Sitten, Hülfe und Trost im höheren Alter an, und zeigt, daß diese Zwecke durch Scheidung gestört oder vernichtet werden. Von der ehlichen Glückseeligkeit, besonders in jüngeren Jahren, entwirft sie ein reizendes Bild. „Gott, sagt sie unter Anderem, hat dem Menschen viele Güter anerschaffen und ihm zugleich alle Fähigkeiten geschenkt, um sie zu genieſsen, er hat selbst seine

Glückseeligkeit verdoppelt, ihm die Anlage zu lieben geschenkt und so in Einer Seele mehrere Mittelpunkte der Existenz gebildet. Aber die Empfindungen, welche uns in einen andern versetzen und durch Auswechselung Mannigfaltigkeit in unsere Freuden bringen, verlieren einen Theil ihres Reitzes, ihrer Energie und ihres Einflusses, wenn man sie zufällig auf eine große Zahl von Gegenständen verbreitet, ihre Macht entwickelt sich, wie die der Sonnenstralen, nur alsdann, wenn man sie in Einem Focus vereiniget. Die Ehe vereiniget unsere zerstreute Empfindungen, sie versetzt zwei Seelen in die Gemeinschaft des Lebens, die Verschiedenheit der Geschlechter und der Fähigkeit verhindert, daß diese zwei Seelen je eifersüchtig werden" ꝛc. Die Glückseeligkeit der Gatten betrachtet sie als den ersten, die Fortpflanzung als einen untergeordneten Zweck der Ehe und läßt daher die Unfruchtbarkeit nicht als Grund der Ehescheidung gelten. Sie sieht darin eine Folge des weit verbreiteten Materialismus, daß man der Bevölkerung so groffen Werth beilegt. Sie behauptet, daß Gott den Menschen geschaffen habe, um ihn glücklich zu machen, daß seine Vervielfältigung in seiner Glückseeligkeit liege, daß ein einiger glücklicher Mensch mehr in der Harmonie mit dem Plane des Schöpfers und des Universums sey, als

Tausende von Menschen, welche unempfindlich gegen die Freuden des Lebens oder unglücklich sind. Sie findet, daß das Gesetz der Scheidung das ehliche Glück unmöglich mache, weil es den Glauben an die Identität und Gemeinschaft der Gatten schwäche oder aufhebe, die Achtung und Liebe zwischen ihnen vermindere, weil wir alle unsere Güter und moralische Neigungen als Eigenthum und fortdauernd zu besitzen wünschen und die Furcht, sie zu verlieren, ihnen Abbruch thut und unser Glück stört, weil unsere Neigungen durch die Hoffnung einer langen Zukunft sich mehr entwickeln, und durch die Dauer selbst sich veredeln und verstärken, weil nur in einer solchen Ehe der höchste Grad von Freundschaft möglich ist. Sie billigt es in gewissem Sinne, daß man die Ehe ein Sakrament genannt hat und hält dafür, daß man den unwichtigsten Umstand zur Basis dieser Anstalt mache, wenn man sie für einen bürgerlichen Vertrag ausgebe und sieht keinen Grund ein, warum die Ehe nicht etwas Heiliges seyn sollte, da ihre Reinheit keinen andern Richter und Zeugen haben kann, als unser eigenes Gewissen, da alle große Empfindungen und Neigungen immer mit religiösen Ideen verknüpft waren, und da der Eid alle Verpflichtungen, über welche das Gesetz nicht wachen kann, befestiget. Die Frauen hält

sie für tüchtiger als die Männer, die Bitterkeiten des Lebens zu theilen und zu mildern, am meisten in einer unzertrennlichen Ehe.

Ein Gesetz, welches die Ehescheidung begünstiget, kann nach ihrer Meinung leicht die kindliche Ehrfurcht und die elterliche Liebe schwächen. Jene Ehrfurcht ist eine Pflicht, die man auf sich nimmt, ohne sie zu kennen und die sich Anfangs selbst nicht kennt: denn die Kindheit ist der einige Zeitpunkt des Lebens, wo man empfängt, ohne etwas wieder geben zu können. In dem ersten und süßen Verhältnisse der Eltern zu den Kindern kommen alle Gaben und Opfer nur von Einer Seite; die Zukunft soll also das Vergangene ersetzen, die Liebe und Sorgfalt der Kinder soll bis zum Grabe und über dasselbe hinaus ihren Eltern folgen. Diese Gefühle aber setzen sich in vorübergehenden ehlichen Verbindungen nie tief fest. Welcher Vater oder welche Mutter kann mit Achtung und Zärtlichkeit zu ihren Kindern von einem Manne oder einer Frau sprechen, die sie verlassen haben oder verlassen wollen. Und doch sollen diese wechselseitigen Aeußerungen täglich die kindliche Liebe stärken. Kinder geschiedener Eltern können ihrem Herzen nicht mehr so nahe seyn, am wenigsten, wenn eine neue Ehe gefolgt ist.

Eine geheime Schaam muß sich bei dem Anblicke der Kinder der Eltern bemächtigen.

Die Ehe stellt diese edle Schriftstellerin als die schönste Schule von Tugenden dar. Sie verpflichtet nach ihrer Darstellung die Gatten außer sich und in den Personen zu leben, deren Loos ihnen anvertraut ist; die Gatten haben ein doppeltes Gewissen und das Recht, von dem einen an das andere zu appelliren; so erwecken sich die eingeschläferte Gewissensbisse, so flößen sich furchtsame Seelen Muth und Trost ein. Verheirathete Personen haben zweimal zu erröthen, wenn sie die Bahn der Tugend verlassen und diese Art von Identität, die vollkommenste von allen, läßt sich nicht mit der Möglichkeit einer Scheidung vereinbaren.

Ich setze nur noch eine Stelle über die Glückseeligkeit her, welche die unzertrennliche Ehe dem höheren Alter gewähren kann. „Ich möchte junge Leute überzeugen, daß das hohe Alter auch eine Jahreszeit ist und daß die Gatten sich in ihrem Frühling zu beschäftigen haben, einige Blumen zu erhalten, um damit ihre graue Haare zu kränzen. Zwei Leben, von denen immer das eine einen Theil eines andern ausmachte, werden nach einem langen und friedlichen Vereine noch unzertrennlicher. Wenn uns Alles verläßt, bleiben uns Ein Freund, Eine

Freundin übrig, unsere Existenz hängt an dem Athem, welcher sie beseelt; die durch die Zeit alles dessen, was sie sonst verschönerte, beraubte Erde ist für uns nur noch durch Ein Wesen, welches uns gleich ist, beseelt, alle andere sind uns fremd, überall schreckt uns die Gleichgültigkeit, diese Einsamkeit, dies moralische Stillschweigen ist schreckhafter, als Wüsten und Wälder, denn hier läßt sich die Natur zuweilen hören. Zwei Gatten, die sich lieben, bezeichnen die Epochen ihres langen Lebens durch Pfänder der Tugenden, sie stärken sich an der Vergangenheit und schaffen sich dadurch eine Schutzmauer wider die Angriffe der Gegenwart. Wer könnte es ertragen, einsam in dies unbekannte Land des Greisenalters geworfen zu seyn? Unsere Neigungen sind verändert, unsere Gedanken geschwächt, das Zeugniß und die Liebe eines andern sind die einige Beweise der Fortsetzung unsers Daseyns, nur so erkennen wir uns selbst wieder und gebieten der Zeit, einen Augenblick ihre Gewalt zu erleichtern. Wir sehnen uns nicht nach der Welt zurück, die uns flieht, wir fliehen sie wieder, wir entziehen uns Interessen, die uns nicht mehr berühren, unsere Gedanken vergrössern sich, wie die Schatten bei der Annäherung der Nacht und ein letzter Strahl der Liebe, der ein göttlicher

Etkahl ist) scheint die Hinneigung und der Uebergang von den reinsten Empfindungen, deren wir auf Erden fähig sind, zu denjenigen zu seyn, die uns im Himmel durchdringen werden.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß diese Schrift sich nicht nur durch die bereits angeführten Eigenschaften, sondern auch durch schöne Darstellung, durch etwas Gemüth- und Gefühlsvolles und selbst hie und da durch Neuheit der Ideen auszeichnete. Sie fand daher ein großes Publikum, auch im Auslande.

Inzwischen gab man in Frankreich Pläne zu einem neuen Ehekodex heraus, der auf die Fundamente der Constitution und die Principien des gegebenen und sanktionirten Gesetzes gegründet werden sollte. Weiter glaube ich hier diese Geschichte nicht fortsetzen zu müssen.

Der Cölibat des Clerus wurde nicht nur durch die Reformation aufgehoben, sondern es zeigten sich auch in der katholischen Kirche selbst Bestrebungen, es zur Aufhebung desselben zu bringen. Schon Cassander schlug in seiner bekannten Schrift *), durch welche er eine Vereinigung zwischen Katholiken und Protestanten stiften wollte, vor, den Geistlichen die Ehe zu erlau-

*) De articulis inter catholicos et protestantes controversis consultatio art. XI.

hen. Er gesteht zwar zu, daß es erhebliche Gründe gebe, sie ihnen zu verbieten, aber auch, daß diese für ältere Zeiten nützliche Einrichtung es nicht mehr, daß später abscheuliches Aergerniß daraus entstanden sey, und daß dem Clerus nicht durch ein Gebot Christi, sondern nur durch spätere kirchliche Gesetze die Ehe untersagt worden sey. Auch aus der Geschichte der Trienter Synode erhellt, wie sehr bereits im 16. Jahrhundert manche Fürsten und Nationen darauf drangen, den Geistlichen die Ehefreiheit wieder zu schenken. In Frankreich fehlte es schon viele Jahre vor der Revolution nicht an Vertheidigern des Ehestands der Geistlichkeit. Besonders einer zeichnete sich durch die Leidenschaftlichkeit, Offenheit und Seltsamkeit, womit er sich dieser Sache annahm, aus *). Er gestand offenherzig daß ihm die Gabe der Enthaltsamkeit nicht geschenkt sey und schrieb auch sonst zuweilen anstößig. Den Apostel Paulus giebt er wegen 1. Kor. 7. für einen überspannten strengen Moralisten aus, dessen Lehre jetzt für ketzerisch ge-

*) Avantages du mariage et combien il est necessaire et salutaire aux prêtres et aux eveques de ce tems ei d'epouser une fille chrêtienne Bruxelles 1758. 1760. Der Verfasser war der Abt Forgés zu Douay. Italien. Florenz 1770. Deutsch. Göttingen 1782.

halten werden müsse und der erst, nachdem er klüger geworden, seinen Fehler eingesehen und gut gemacht habe 1 Tim. 3. Er trägt selbst darauf an, daß alle Mönche und Nonnen heirathen sollen. Er spricht dem Pabste das Recht zu, es zu erlauben, wenn er es aber nicht thut, den Bischöfen, und wo auch diese nicht insgesammt es zugeben wollen, so schlägt er vor, einen Patriarchen zu wählen, der allen Geistlichen die Ehe verstatte. Auch in Italien erschienen Schriften zu gleichem Zwecke *). Dagegen erschien von dem Exjesuiten Zaccaria ein ausführliches Werk zur Vertheidigung des Cheverbots **). Es zeigte sich darin besonders viel historische Gelehrsamkeit, aber auch viel Entstellung von Thatsachen und Verschweigung solcher, die seinen Behauptungen entgegenstehen. Dem Pabste schreibt er das Recht zu, das Verbot aufzuheben, doch nicht, wenn es Ketzer, sondern nur, wenn es alle katholische Regierungen verlangen, findet es aber auch alsdann

*) Unter andern Pregiudizii de celibato Napol. 1765. und unter dem Titel: Del celibato overa riforma del clerô Romano Venet. 1766.

**) Storia polemica del celibato sacro, da contraporsi ad alcuni detestabili opere uscite a questi tempi. Rom. 1748.

nicht rathsam, weil nicht nützen, sondern schaden würde. Dem Kaiser Joseph II. soll seine Religionskommission vorgeschlagen haben, den Cölibat des Clerus aufzuheben, er aber schlug es aus unbekannten Gründen ab. Auch in Deutschland sind Bücher wider die Aufhebung erschienen *), aber auch für die Ehefreiheit der Geistlichen **). Der Streit der Schriftsteller darüber ist auch nachher fortgesetzt worden. Man hätte denken sollen, daß unter der Revolution in Frankreich, wo doch das Mönchswesen und die Unauflöslichkeit des Ehebands aufgehoben wurde, der Papst in eine so tiefe Abhängigkeit von der Regierung kam und selbst um seine Existenz besorgt seyn mußte, auch dem Clerus die Ehe erlaubt und der Papst selbst dahin gebracht werden würde, dies auszusprechen. Es war auch mehrmals davon die Rede, es wurde in öffentlichen Berathschlagungen und in Schriften verlangt, aber niemals ausgeführt.

*) Reflexionen über den gedachten Antrag ꝛc. 1786. Abhandlung über den Cölibat der Geistlichen von J. P. John. Dillingen 1782.

**) Briefe über das Verbot der Priesterehe Cöln 1782. Jos. Mosheim Apologia ad principes Romano-catholicos, in ruralis cleri contra Romanum coelibatum defensionem. Duisb. 1784.

Napoleon selbst ließ den Plan liegen. Portalis, der Minister des Cultus brachte die Stimme für die Aufhebung des Eheverbots durch seine Reden in der öffentlichen Versammlung zum Schweigen, in dem mit dem Papste abgeschlossenen Konkordate wurde der Cölibat förmlich bestätiget. Es scheint, daß der Papst unbeugsam war, daß man sich fürchtete, das Verbot ohne ihn zu zerstören und durch diese Verfügung neue Erschütterungen hervorzubringen. Auch noch nachher sind Schriften erschienen, um die Zeitgenossen von der Ungerechtigkeit und Verderblichkeit des Cölibats zu überzeugen *). Man hat auch die Frage aufgeworfen: ob nicht protestantische Regenten und Landstände, in ihren Staaten, wo katholische Unterthanen sind, das Verbot aufheben können? Es ist

*) Correspondence de deux ecclesiastiques catholiques sur la question: est il temps d'abroger la loi du célibat des prêtres à Tubingue 1807. Deutsch: Berlin und Wien 1807. Die ersten Mittel, dem Christenthum bei den Katholiken aufzuhelfen. Germanien 1806. Vom beständigen Cölibate. Eine vollständige historisch-moralische Abhandlung eines alten Theologen mit seinen und neuen Anmerkungen den Zeitumständen gemäß durchflochten. Nebst einer Adresse an Dalberg. Rom und Paris (Passau) 1805.

darüber geurtheilt worden, daß die Aufhebung zwar jetzt zeitgemäß seyn würde, daß durch Verbreitung richtigerer Begriffe von Ehe, Ehelosigkeit und geistlichem Amte der Weg dazu schon gebahnt sey, daß das Volk leicht davon überzeugt werden könne, hier sey von keinem Glaubensartikel, sondern von einem Disciplinargesetz die Rede, das in der ersten Kirche nicht bestand und jetzt nicht mehr nütze, sondern schade. Man hat zugleich gerathen, dabei nur allmählig zu Werke zu gehen, einem Geistlichen, der erkläre, daß er das Cölibatsgesetz nicht erfüllen und nicht ohne moralische Gefahr in seinem Stande bleiben könne, daher ihn verlassen wolle, die Ehe zu erlauben, sie auch den Geistlichen, die Professoren, Präceptoren, Rektoren ꝛc. sind und kein geistliches Amt bekleiden, und solchen, welche das besondere Vertrauen ihrer Gemeinen besitzen, zu gestatten. Wenn durch solche Beispiele das Volk einmal an die Sache gewohnt sey, so könne die Erlaubniß immer weiter ausgedehnt und zuletzt allgemein werden. Dabei hat man aber doch eingestehen müssen, daß nur die Kirche, der Papst oder eine Synode das Recht dazu haben, und daß der Clerus, die Gemeinen und der Staat es nur begehren können. Es ist auch nicht einzusehen, wie ohne die Genehmigung der eigentlichen Behörde auch

auch nur die gedachten vorbereitenden Schritte gemacht werden können. Den Ständen hat man das Recht zugesprochen, in dieser Sache, sofern sie das bürgerliche Leben angeht, so weit, als es die Verfassung erlaubt, mitzusprechen und Vorstellungen an den Regenten zu machen. Immer aber hat man geglaubt, daß der Staat damit anfangen müsse, die Kirchenbehörde aufzufordern.*). Nachdem durch alle angeführte Vorgänge nichts ausgerichtet worden ist, so ist um so weniger so bald etwas zu hoffen. Der Papst und die Kirchengüter würden unermeßlich bei der Aufhebung verlieren und die Unterhaltungskosten der Geistlichen vermehrt werden. Und selbst die öffentliche Meinung einer großen Mehrheit der Katholiken steht der Ausführung entgegen.

Ich habe noch einer Reihe philosophischer Schriften über die Ehe, die in Deutschland herausgekommen sind, zu gedenken. Sie sind

*) Versuch einer Beantwortung der Frage: ob die Aufhebung des Cölibats überhaupt und zur gegenwärtigen Zeit insbesondere zweckmäßig sey und ob Ständeversammlungen befugt seyen, in dieser Angelegenheit der Kirche mitzusprechen? Aus Veranlassung eines in der Würtembergischen Ständeversammlung gemachten Antrags. Ulm 1824.

großentheils sehr geistreich, interessant und originell.

Man hat viel über das Wesen und den wahren Endzweck der Ehe geschrieben und gestritten und dabei bald eine moralische, christliche und idealische, bald eine juristische, bald eine politische, bald eine historische Ansicht genommen, bald aber auch die Ansichten mit gehöriger Beschränkung vereint *).

Es sind auch gewisse Schriften für das große gebildete Publikum erschienen, welche sich auf den ganzen Gegenstand bezogen. Ein Buch von Hippel**) hat besonders viel Eindruck gemacht, großen Beifall und Ruhm erworben. Es ist nicht nur mit Witz und Laune, sondern zugleich mit Tiefe und Gründlichkeit geschrieben. Die Vorurtheile wider das Heirathen und die angebliche Hindernisse desselben werden glücklich

*) X. W. Hupel vom Zwecke der Ehe. Riga 1771. J. B. Anthes zufällige Gedanken vom Zwecke der Ehe und deren Begriffe. Frankfurt a M. 1774. (Engelhard) Versuch über den wahren Begriff der Ehe. Cassel 1776. Robert Rechtliche Gedanken über d. Begr. der Ehe. Frankfurt und Leipzig 1787.

**) Ueber die Ehe. Berlin. Die 5. vermehrte Auflage ist 1825. erschienen.

bestritten und Vorschläge, ihnen abzuhelfen, gemacht. Von der Ehe wird ein hoher Begriff aufgestellt und gezeigt, warum sie mit Recht heilig genannt werde. Die Treue der Männer und Weiber in der Ehe wird mit großer Strenge gefordert. Die Rechte der Weiber werden nachdrücklich vertheidiget, die Pflichten der Jünglinge und Mädchen in Beziehung auf die Ehe, auch die der Wittwer und Wittwen dargethan und eingeschärft. Man stellte auch eine Philosophie der Ehe auf *), wie man sie bisher noch nicht gehabt hätte, worin der ganze Gegenstand ergründet und erschöpft werden sollte. Die Idee war gut, auch in gewissen Stücken lobenswürdig ausgeführt. Es wurde auch der Entwurf einer Geschichte der Ehe in der bürgerlichen Gesellschaft eingerückt. Doch war das Buch nicht mit der erwünschten Tiefe, Auswahl, Klarheit, Ordnung, Vollständigkeit und Vielseitigkeit geschrieben. Es sollte mehr populär, als gelehrt und philosophisch seyn, dazu aber war eine Philosophie der Ehe kaum geeignet. Thieß gab uns eine Schrift über Liebe und Ehe **). Das Buch enthält einen hohen idealischen Begriff von der Ehe und ist fast

*) von Fried. Nath. Volkmar. Halle 1794.

**) Gera und Leipzig 1801.

schwärmerisch und romantisch geschrieben, oft aber auch dunkel, verworren und unordentlich. Unter dem Namen des Ehebruchs wird nicht nur das begriffen, was man gewöhnlich so nennt und wovon unter Menschen von einiger sittlicher Bildung gar nicht die Rede seyn sollte, sondern Alles, was die Idee der Ehe verletzt. Die eigenthümliche Beschaffenheit der wahren ehlichen Liebe wird sehr zart und umfassend beschrieben. Es wird von ihr behauptet, daß sie zur wahren Ehe leite und daß diese in der Liebe bestehe, daß mit der Liebe auch die Ehe breche und, ohne äußere Anstalt, geschieden werde daß alsdann nichts von ihr übrig bleibe, als die Formalität und der bürgerliche Contract, daß die Liebe in der Ehe nicht eine Stunde weichen solle und wahre Gatten immer gleiche Liebe haben, daß sie auch den Gedanken an Herrschaft in der Ehe nicht aufkommen lasse, daß Liebende einer dem andern den Vorzug zugestehen und in der Gefälligkeit wetteifern. Zur zweiten Ehe schreitet nach des Verfassers Meinung eine rechte Wittwe niemals, es möchte dann mit überwiegenden Vortheilen für ihre Kinder verknüpft seyn; auch der Mann ist sehr ehrenwerth, der nicht zum zweitenmale heirathet, doch ist es ihm zu verzeihen, auch um der Kinder willen, aber der ersten Liebe und Ehe gleicht

diese nicht; wahrhaft lieben kann man nur einmal, in der zweiten Frau kann man aber auch die erste lieben; eine in der Ehe unglücklich gewesene Wittwe tritt in den Jungfrauen-Stand zurück, um in die rechte Ehe zu treten, sie nimmt gern einen Wittwer, der die frühere Ehe würdig führte. Dieses Buch ist auch mit viel Literatur und besonders mit Anführungen aus den alten Römischen Classikern, ausgestattet.

Auch das Thema von den Fähigkeiten und Rechten des weiblichen Geschlechts überhaupt, welches schon im Alterthum abgehandelt worden war und Streitigkeiten veranlaßte, hat man in neueren Zeiten wieder vorgenommen. Es mußte natürlich auch auf die Vorstellungen von der Ehe Einfluß haben. Es erschienen Schriften, worin man beweisen wollte, daß dem anderen Geschlechte ganz dieselben Rechte mit dem männlichen zukommen *). Dies machte aber wenig

*) Mauvillon Mann und Weib nach ihren gegenseitigen Verhältnissen. Leipzig 1791. Rettung der Rechte des Weibs mit Bemerkungen über politische und moralische Gegenstände, aus den Engl. der Frau Wollstoncraft herausgegeben von Salzmann. 1793. Hippel über die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berl. 1792. Das Paradies der Liebe in 12 Büchern. Berl. 1801, 4 Bde. In diesem

Eindruck, hatte keinen Einfluß und wurde von mehreren Schriftstellern widerlegt *).

Es kamen auch mehrere treffliche Schriften über die Pflichten in der Ehe, so wie über die, welche schon vor ihr in Beziehung auf sie eintreten, heraus, welche in dem großen gebildeten Publikum wohlthätige Wirkungen hervorbrachten **).

Kant stellte, und zwar in der Rechtslehre folgende Grundsätze über die Ehe auf. Sie ist die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften. Der Zweck, Kinder zu zeugen und zu erziehen, mag immer

letzten Buche wird auch die Ehe überhaupt und besonders ihre Treue bestritten.

*) z. B. von Pockels in dem Versuche einer Charakteristik des weiblichen Geschlechts. 5 Bde. Hannov. 1797. 98. 1802. Brandes Betrachtungen über das weibliche Geschlecht. Hannov. 1802. 3 Bde.

**) Sittenlehre der Liebe und Ehe von Meister. Neue Aufl. Winterthur 1785. Campe väterlicher Rath an meine Tochter. Braunschw. 1789. Ewald: Die Kunst ein gutes Mädchen eine gute Gattin, Mutter und Hausfrau zu werden 2 Bde. Bremen 1801. Ebend. Der gute Jüngling, gute Gatte und Vater, 2 Bde. 1804.

ein Zweck der Natur seyn, zu welchem sie die Neigung der Geschlechter gegen einander einpflanzte, aber daß der Mensch, der sich verehlicht, diesen Zweck sich vorsetzen müsse, wird zur Rechtmäßigkeit dieser seiner Verbindung nicht erfordert: denn sonst würde, wenn das Kinderzeugen aufhört, die Ehe sich zugleich von selbst auflösen. Es ist nämlich der Ehevertrag kein beliebiger, sondern durch das Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag d. i. wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so müssen sie sich verehlichen, dies ist nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft nothwendig. Der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des andern macht, ist ein Genuß, zu dem sich ein Theil dem andern hingiebt. In diesem Akt macht sich der Mensch zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet. Nur unter der einzigen Bedingung ist dies möglich, daß, indem die eine Person von der andern, gleich als Sache, erworben wird, diese gegenseitig wieder jene erwerbe: denn so gewinnt sie wiederum sich selbst und stellt ihre Persönlichkeit her. Es ist aber der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen zugleich Erwerbung der ganzen Person, folglich ist die Hingebung und Annehmung eines

Geschlechts zum Genusse des andern nicht nur unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch allein unter derselben möglich. Daß aber dieses persönliche Recht es doch zugleich auf eine dingliche Art sey, gründet sich darauf, weil, wenn eines der Eheleute sich verlaufen oder sich in eines Anderen Besitz gegeben hat, das Andere es jederzeit und unweigerlich, gleich als eine Sache, in seine Gewalt zurückzubringen berechtiget ist. Aus denselbigen Gründen ist das Verhältniß der Verehlichten ein Verhältniß der Gleichheit des Besitzes, sowohl der Personen, die einander wechselseitig besitzen folglich nur in der Monogamie: (denn in einer Polygamie gewinnt die Person, die sich weggiebt, nur einen Theil desjenigen, dem sie ganz anheim fällt und macht sich zur bloßen Sache) als auch der Glücksgüter, wobei sie doch die Befugniß haben, sich, obgleich nur durch einem besonderen Vertrag, des Gebrauchs eines Theils derselben zu begeben *). Diese Theorie war neu. Als man diesem Philosophen einwandte, wie dann der zu einer Sache herabgewürdigte Mensch eine andere Person erwerben und dadurch seine Persönlichkeit wieder-

*) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Berl. 1797. S. 107—109.

herstellen könne, so antwortete er nichts, als, es sey hier nicht davon die Rede, daß eine Person Eigenthum der andern werde, sondern nur davon, daß einer den andern, gleich als eine Sache, genieße und da könne weder der Mann das Weib genießen, noch das Weib sich dazu hingeben, ohne daß beide Theile ihre Persönlichkeit aufgeben d. i. nur unter der Bedingung der Ehe, welche als wechselseitige Dahingebung seiner Person in den Besitz der andern vorher geschlossen seyn müsse, um durch körperlichen Gebrauch sich nicht zu entmenschen *). Fichte setzte noch hinzu, in der Gemeinschaft der Geschlechter für die Fortpflanzung der Gattung verhalte sich nur das eine Geschlecht thätig, das andere aber ganz leidend, daraus entstehen die zartesten Verhältnisse unter den Menschen, ein vernünftiges Wesen könne sich nicht bloß leidend zum Gebrauche hingeben wollen, bei dem Weibe müsse der Geschlechtstrieb nicht bloß Trieb zum Leiden, sondern müsse zugleich Trieb zur Thätigkeit seyn, ein Trieb sich dem Manne hinzugeben, um des Manns willen, oder Liebe; dadurch entstehe moralisch nothwendig eine Ehe, das Weib er-

*) Erläuternde Anmerkungen zu den Met. Anfangsgr. der Rechtsl. Königsb. 1798. S. 9.

gebe sich ganz, sie gebe ihre Persönlichkeit, und zwar auf ewig, eben dadurch geschehe ihre Ergebung aus Liebe und bestehe neben der Sittlichkeit, sie könne sich nur unter der Voraussetzung einer Ehe geben; der Mann dürfe das Opfer eines Charakters nicht fordern, könne die Ergebung des Weibs nur auf die Bedingungen annehmen, auf welche sie allein dieselbe machen könne; die Ehe sey eine gänzliche Verschmelzung zweier vernünftiger Individuen in Eins, unbedingte Hingebung von des Weibes Seite, Gelübde der innigsten Zärtlichkeit und Großmuth von des Manns Seite; es seyen über das ehliche Verhältniß keine Gebote anzugeben, sey es, wie es seyn solle, so sey es sich selbst sein Gebot, wo aber nicht, so sey es ein einziges zusammenhängendes Verbrechen, das der Verbesserung durch Sittenregeln unfähig sey; jedes Individuum beider Geschlechter sey zur Ehe verpflichtet, der physische und moralische Mensch sey nicht Mann oder Weib, sondern beides, die edelsten Seiten des menschlichen Charakters können nur in der Ehe ausgebildet werden, namentlich die Freundschaft, Vater- und Mutter-Gefühle, die unverheirathete Person sey nur zur Hälfte Mensch; man könne zwar den Gatten die Liebe nicht als eine Pflicht auflegen, aber das lasse sich als absolutes Ge-

bot aufstellen, daß es nicht mit unserem Wissen an uns liegen müsse, unverehlicht zu bleiben, der deutlich gedachte Vorsatz, nie zu heirathen, sey absolut pflichtwidrig, ohne seine Schuld ehelos zu bleiben, sey ein großes Unglück, durch seine Schuld eine große Schuld, es sey nicht erlaubt, diesen Zweck anderen Zwecken, etwa dem Dienste der Kirche, der Ruhe des spekulativen Lebens ꝛc. aufzuopfern: denn der Zweck, ein ganzer Mensch zu seyn, sey höher, als jeder andere *). Diese Lehren fanden viele Widersprüche **), auf welche ich mich hier nicht weiter einlassen kann.

Aus Allem erhellt, daß man auch in neueren Zeiten unserem Gegenstande allen Ernst und Eifer gewidmet hat, den er verdient, daß man ihn von allen Seiten betrachtete und daß der

*) Naturrecht S. 174. ff. Sittenlehre 444 ff. Nicht ganz nach den angeführten Lehren, aber nach Principien der kritischen Philosophie sind eingerichtet: Heydenreichs Mann und Weib, ein Beitrag zur Philosophie über die Geschlechter. Leipz. 1798. Krugs Philosophie der Ehe. Leipz. 1800.

**) Götting. gel. Anzeig. 1797. 28 St. 1799. 120 St. A. C. Cras de matrimonio ex idea Kantii et Fichtii Amstel. 1800. Meister Lehrbuch des Naturrechts, S. 398—405.

Geist des Christenthums auch in diesem Stücke immer wieder durchdrang.

Ich habe bisher der Araber und Muhomedaner noch nicht gedacht. Sie bieten auch weniges der Auszeichnung Würdiges für diese Geschichte dar. Am merkwürdigsten sind sie wegen ihres Verhältnisses zu den Mosaischen Ehegesetzen und dieses kann hier in keine genauere Untersuchung gezogen werden, ist auch um so weniger nöthig, da es schon von Michaelis geschehen ist *). Es sind auch gröstentheils keine moralische, sondern politische Gesetze, welche Muhamed in diesem Stücke gegeben hat. Ich will daher nur weniges Allgemeineres und Moralisches auszeichnen.

Muhamed erlaubte die Polygamie, beschränkte sie aber doch. Nehmet, sagte er, zwei, drei, vier, und wenn ihr ihnen die ehliche Pflicht nicht leisten könnet, nur Eine. Ueber vier erlaubte er nicht, sich selbst aber, als göttlichen Propheten, eignete er den Vorzug zu, neun Weiber zu nehmen und Sclavinnen zu halten, so viel er wollte; auch sollte kein Gläubiger seine hinterlassene Weiber heirathen, weil seine Gattinnen die Mütter der Gläubigen wä-

*) Ehegef. Mosis S. 133—141. Mos. Recht V. 249—260.

ren. Die Ehen mit Götzendienerinnen untersagte er. Seine Eheverbote, die sich auf Verwandschaft beziehen, stimmen so ziemlich mit den Mosaischen überein. Den Weibern schreibt er Gehorsam, Verschwiegenheit, Friedfertigkeit, die strengste Sittsamkeit und Keuschheit, Gottergebenheit, Andächtigkeit, Gütigkeit, häufiges Fasten und Wallfahren ausdrücklich vor. Von den Männern sagt er, daß Gott selbst ihnen Vorzüge vor dem weiblichen Geschlecht geschenkt und ihnen die Herrschaft über ihre Weiber eingeräumt habe, ermahnt sie aber, sie gerecht, billig und gütig zu behandeln und sie nicht aus geringfügigen Ursachen von sich zu scheiden. Er räumt ihnen aber das Recht ein, sich ihrer Weiber, wenn sie sich vergehen, oder auch nur ihnen sehr verdächtig sind, zu enthalten, sie zu schlagen und sich von ihnen zu trennen. Den Weibern gestand er die Ehescheidung nur aus den wichtigsten Ursachen zu. Den Geschiedenen erlaubte er unter gewissen Einschränkungen eine neue Heirath. Die Männer ermahnte er, den geschiedenen Frauen eine billige Versorgung zu geben, sie auch auf den Antrag einer Aussöhnung, selbst zweimal, wieder zu sich zu nehmen. Alle Gläubige forderte er auf, durch Vermittlung Ehescheidungen zu verhindern. Wenn ein Mann seine Frau wegen Ehebruchs verstoßen

wollte, sollte er das Verbrechen erst durch vier Zeugen beweisen, und, wenn dies geschehen, sie so lange einkerkern dürfen, bis sie der Tod befreit oder Gott ihnen ein Mittel schenkt, der Gefangenschaft zu entkommen. Männer, die ihre Frauen des Ehebruchs beschuldigen und den Beweis nicht führen können, sollten die Aussage, die von ihnen verlangt wird, beschwören und bei einer fünften Versicherung den Fluch Gottes auf den Fall der Lüge über sich herbeirufen. Wenn aber das Weib mit vier Eiden betheuert, daß der Mann gelogen habe, so soll sie von der Strafe frei seyn, soll aber gleichfalls bei der fünften Betheurung den Fluch Gottes auf sich rufen *). Man sieht aus Allem, daß der Prophet das Schicksal der Weiber zu mildern und die Ehescheidungen zu vermindern strebte.

Auf andere Völker, als die bisher von mir aufgeführten kann ich mich nicht besonders einlassen, es ist zu wenig von ihren hieher gehörigen Vorstellungen bekannt, ihre verschiedenen Hochzeit- und Ehe-Gebräuche brauche ich hier nicht zu beschreiben. Ich werfe aber hier lieber

*) Die Stellen aus dem Koran, welche hieher gehören, sind theils von Michaelis a. O. theils von Cludius in: Muhameds Religion aus dem Koran. Altona 1809. S. 364. ff. nachgewiesen.

noch einen Blick auf sie und mehrere andere Völker, um gewisse allgemeinere Resultate zu ziehen *).

Man hat geurtheilt, daß die Ehen zwischen nahen oder den nächsten Blutsverwandten sich unter einer viel größeren Anzahl von Völkern fanden oder noch jetzt finden, als die Vertheidiger des natürlichen Abscheus blutschänderischer Vermischungen vermuthet haben, vormals unter Aegyptiern und Persern, unter den Athenienſern und mehreren Celtischen Nationen und jetzo noch unter den Mongolischen und zum Theil auch vermischten Völkern in Sibirien, in gewissen Casten der Hindus, in Ceylon, in Nordamerika, Californien und Louisiana, in Grönland, in Guiana und Brasilien, und daß mehrere Nationen es für unerlaubt hielten, sich außer der Ver-

*) Meiners hat in seinem Grundrisse der Geschichte der Menschheit. Lemgo 1785. im 16. Kapitel gar vieles über die Ehegesetze und die väterliche Gewalt unter verschiedenen Völkern zusammengedrängt, aber die Kürze schadet oft der Deutlichkeit und Bestimmtheit. Er hat die reichste und mannigfaltigste Literatur beigebracht, er verfährt aber oft bei ihrem Gebrauche mit zu wenig Kritik. Er zieht auch zu rasch allgemeine Resultate.

wandtschaft zu verheirathen *). Wenn man nun noch überlegt, wie viele Völker zum Mongolischen und Celtischen Stamme gerechnet werden **), so möchte am Ende herauskommen, daß weit mehr Völker diese Ehen gebilliget und eingegangen, als verabscheut haben. Aus einer später angestellten Untersuchung ***) hat sich ergeben, daß diese Behauptung Einschränkungen leidet, und wenn man die Sache noch tiefer, kritischer und ausführlicher untersuchen wollte, als bisher geschehen ist, so möchte sie wahrscheinlich noch mehr eingeschränkt werden müssen. Ich will hier die Resultate hersetzen, die der zuletzt gedachte Forscher gefunden hat.

Die Muhamedanische Religion hat den Ehen zwischen Eltern und Kindern, die unter gewissen Völkern gewöhnlich waren, mächtigen Einhalt gethan. Bei den Eluten, welche zum Mongolischen Stamme gerechnet werden, giebt es noch Reste von Heirathen mit den Töchtern, und, unter einem religiösen Schleier bei den Drusen und Is-

*) Meiners a. O. S. 208. f.

**) a. O. 17—35.

***) Hofacker in der mehrmals angeführten Dissertation.

macliten. Völker, unter welchen Vermischungen sowohl mit Müttern als Töchtern Statt finden, werden nur zwei in Indien und Ceylon, die sich in einem fast thierischen Zustande befinden, angeführt. Die Aegyptier aber, Griechen und Römer verabscheuten diese Sitte, und noch heutzutag enthalten sich derselben alle bekannte Völker, selbst die wildesten, die Kamtschadalen, Samojeden, Lappen, Casanische Tataren, die Bewohner der Indischen Inseln und der Afrikanischen Westküste, die Hottentoten und alle, die das nördliche und südliche Amerika bewohnen, so weit man sie kennt.

Die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern hiengen in Aegypten mit der Religion zusammen, unter den Persern wurden sie durch das Beispiel eines Königs eingeführt, sie waren auch bei den Phöniciern und einigen andern Asiatischen Völkern gewöhnlich. Bei den Griechen waren sie erlaubt, wurden aber von Philosophen verworfen. Ebräer und Römer ließen sie nicht zu, und noch jetzt werden sie auch von Muhamedanern, Indiern, Sinesen, Siamesen, Cochinchinesern, Japanesen, Coreanern, Formosanern, von Mongolen, Casanischen Tataren, Samojeden, Lappen, Phi-

lippinern, Hottentoten, Grönländern, Huronen, Irokesen, Merikanern, Floridanern, Caraiben, Peruanern, Brasilianern verworfen. Auszunehmen sind nur die Kamtschadalen und vielleicht die Californier: denn, was man von den ehemaligen Königen von Peru und Mexico, und von den jetzigen Sinesen, Siamesen und den Insulanern auf Teneriffa anführt, gehört zu den Vorrechten des königlichen Geblüts, welche auf Aberglauben beruhen.

Die Ehen mit dem Oheim und der Muhme wurden einst von den Phönicіern, Griechen und vielleicht den meisten andern Völkern gebilliget, gemisbilliget aber nicht nur von solchen, welche sich aller Verwandten oder doch innerhalb des vierten Grads enthalten, sondern auch von denen, welche so weit nicht gehn, von Ebräern, Römern, Muhamedanern, Ostiaken, vielleicht von den Hottentoten, im Hebräischen, Römischen und Indischen Gesetze ist der Grund angeführt, daß hier ein elterliches Verhältniß Statt finde. Bei den Indiern, Sinesen und Ostiaken werden die Ehen mit des Vaters Bruder für verboten, die der Oheime aber mit den Enkelinnen von einer Schwester für erlaubt gehalten.

Die Heirathen der Geschwisterkinder wurden von den meisten Völkern auch den Ebräern und Muhamedanern, gebilliget, von den alten Römern aber, ehe sie durch einen Beschluß des Volks zugelassen wurden, verworfen. Noch jetzt sind sie außer den Völkern, die sich aller Verwandten enthalten, unter Indiern, Sinesen, Coreanern, Formosanern und Casanischen Tatarn unerlaubt.

Merkwürdig sind die Beispiele der Völker, welche, wenn den Berichterstattern Glauben beizumessen ist, sich aller Heirathen mit Verwandten, auch entfernten enthalten. Dahin gehören die Samojeden, die Lappen, Grönländer, Huronen, Irokesen, Abiponer, Kassenter, aber auch mit Unterscheidung gewisser Familien, die Sinesen und Ostiaken.

Was die Affinitäten betrift, so hießen die Stiefmütter fast bei allen Nationen Mütter und daher enthielt man sich aus Ehrerbietung gegen das väterliche und mütterliche Ehebett der Heirathen mit ihnen. Man sieht dies aus dem Beispiele der Griechen und Römer, bei welchen diese Ehen verboten waren, obwohl sie glaubten, daß die übrige Affinitäten durch den Tod aufgelößt werden. Die Ostiaken aber

nehmen Stiefmütter, und ehmals es auch die Scoten. Die gleichzeitigen Ehen mit Mutter und Tochter halten die Ostiaken, Kamtschadalen, Caraiben, Guaranen nicht für schändlich, die Grönländer verabscheuen sie, die Griechen, Römer und Muhamedaner halten selbst auch die successiven Ehen in diesem Falle für unerlaubt.

Die Ehen mit den Wittwen der Brüder wurden von den vornehmen Römern für unanständig und von den Ebräern für unerlaubt gehalten. Unter den Casanischen Tataren darf der ältere Bruder die Wittwe des jüngeren nicht zur Frau nehmen. Für erlaubt galten sie und gelten unter Griechen, Franken und Scoten der früheren Zeit, unter Arabern, Muhamedanern, Mongolen, Ostiaken, Kamtschadalen. Bei den Sumatrern, Philippinern, Huronen, Irokesen, Californiern und Pampas ist es Pflicht, daß der überlebende Bruder die Frau des verstorbenen nehme.

Es ist kein Volk bekannt, unter welchem die Ehe mit der Schwester der Frau nicht gewöhnlich gewesen wäre. Wenn man aber einige Mongolische und Canadische Völker, Kamtschadalen und Caraiben ausnimmt, so werden von den meisten, auch polygamischen

Völkern die gleichzeitige Ehen mit mehreren Schwestern für unehrbar gehalten, wie aus dem Beispiele der Araber, Muhamedaner, Inder, Siamesen, Casanischen Tataren, Ostiaken, Grönländer, Huronen, Irokesen, Pampas und der Anwohner des Senegals erhellt. Bei den Sinesen und Casanischen Tataren sind auch die Ehen zweier Brüder mit zwei Schwestern verboten.

Eine so große Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit aber auch hierin durch Sitten und Gesetze hervorgebracht wird, so zeigt sich doch unter den gebildesten und gebildeteren Völkern eben so, wie unter den rohesten etwas von dem allgemeinen Gesetze, welches die Heirathen zwischen näheren Verwandten verbietet. Geschichte und Ethnographie an sich beweisen zwar nicht, daß etwas recht oder unrecht sey, immer aber werden sie einiges Gewicht behaupten und lassen auf gewisse in der Natur und den Verhältnissen des Menschen liegende Gründe schließen.

Die vornehmsten Ursachen der Vielweiberei und ihrer langen Fortdauer unter so vielen Völkern liegen schwerlich in der größeren Heftigkeit des Geschlechtstriebs und der Ueberzahl der weiblichen Personen. Bei dem weiblichen Geschlechte möchte jener Trieb zum wenigsten eben so heftig,

und die Ueberzahl desselben, wenn sie auch gegründet ist, selbst eine Folge der Polygamie seyn. Man hat behauptet, daß die frühe Jugend und Mannbarkeit, das frühe Altern und die große Fruchtbarkeit der Weiber in diesen Gegenden der vornehmste und wichtigste Grund der Polygamie sey. Wenn die Weiber bald zur Wollust und Zeugung unbrauchbar werden, so mag ein Mann dadurch veranlaßt und gereitzt werden, mehrere zu nehmen, aber ihre Fruchtbarkeit möchte eher im Wege stehen, weil dadurch viel Aufwand, Mühe und Pein verursacht, und weil in dieser Art von Ehe die Zeugungskraft des Manns früher erschöpft wird. Man hat auch einen Grund in der Meinung gesucht, daß viele Weiber ein Zeichen von Macht und Reichthum seyen *). Diese Meinung ist allerdings da, aber woher kommt sie selbst und setzt sie nicht voraus, daß man aus andern Gründen die Polygamie für erlaubt und anständig hielt? Die Haupturſache scheint doch in einer starken Vorstellung von den hohen Vorzügen und Vorrechten des Manns vor dem Weibe und zugleich in heftiger Geschlechtslust des Manns, wobei das Weib nicht weiter in Betracht kommt, als sie zur Stillung seiner Begierde dient, zu liegen. Die Polygamie ist

*) Meiners a. O. 210.

übrigens nicht so weit verbreitet, als viele sich vorstellen. Auch da, wo sie zugelassen ist, lebt doch der größere Theil der Männer in der Monogamie und da ist es allerdings eine Auszeichnung des vornehmen und reichen Manns und eine Großthuerei, viele Weiber zu haben. Die Folgen dieser Sitte sind noch immer dieselbigen, wie in älteren Zeiten, übrigens glaube man nicht, daß alle Weiber in dieser Ehe so sklavisch gehalten werden und so roh seyen, wie gewöhnlich der Fall ist, sie genießen in gewissen Gegenden und Zeiten viele Freiheiten und haben zuweilen sehr viel Bildung.

Die Vielmännerei ist als eine ungerechte, das männliche und weibliche Geschlecht herabwürdigende und der Fortpflanzung nachtheilige Gewohnheit immer selten gewesen. Sie findet aber noch an der Malabarischen Küste, bei einem sonst sehr kultivirten Volke, den Tibetanern und auf gewissen Südseeinseln *).

*) Meiners a. O. 214. Mein. Magaz. für Relig. Mor. und Kirch. Gesch. I, 2, 423 ff.

3 2044 038 503 553